

# fach**b**uchjournal

► Rezension. | Porträt. ■ Interview. ● Buchkauf.

## IM FOKUS

„Der Islam ist nicht als fertiges Produkt vom Himmel gefallen.“  
Gespräch mit  
Prof. Dr. Mouhanad Khorchide

## UMWELT | NATUR

- Gärtnern für Tiere
- Wilde Gartenparadiese gestalten
- Geheimnisvoller Schwarzstorch
- Trockenmauern

## RECHT

- Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber
- Öffentliches Baurecht
- Das Tarifrecht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes
- Arbeitsrecht
- Insolvenzrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht

## LEXIKA | HANDBÜCHER

- Berliner Vereine und Gesellschaften
- Österreichische Kinder- und Jugendbuchautorinnen
- Schriftstellerinnen und Künstlerinnen in Wien

## LANDESKUNDE

Robotopia Nipponica. Recherchen zur Akzeptanz von Robotern in Japan

## BUCHWISSENSCHAFTEN

- Schriftmedien
- Vermittler des Rechts. Juristische Verlage von der Spätaufklärung bis in die frühe Neuzeit
- Der Typograph Hermann Zapf. Eine Werkbiographie
- Lesen. Ein interdisziplinäres Handbuch

## KINDER- UND JUGENDBUCH

Denkanstöße, Horizonte erweitern

## FRAGEBOGEN

Michael Müller, Erlangen

Werner Verlag

## Der Neue zur Vergaberechtsreform



Die einschlägigen **Änderungen durch die Vergaberechtsreform 2016:**

- ➔ neuer Aufbau der VOB/A
- ➔ Gleichstellung offenes und nicht offenes Verfahren
- ➔ stärkere Strukturierung des Verhandlungsverfahrens
- ➔ Innovationspartnerschaft
- ➔ zwingende Einführung der e-Vergabe
- ➔ Zulässigkeit von Nebenangebote bei reiner Preiswertung
- ➔ Kündigungsmöglichkeit bei vergaberechtswidrig geänderten Verträgen
- ➔ Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten und Lebenszykluskosten

Ingenstau/Korbion/Leupertz/v. Wietersheim (Hrsg.)  
**VOB Teile A und B**  
Kommentar  
20. Auflage 2017, ca. 3.100 Seiten, gebunden,  
**Subskriptionspreis bis zum Erscheinen**  
ca. € 220,-, danach ca. € 235,-  
ISBN 978-3-8041-2162-1  
In Vorbereitung für November 2016

Im Buchhandel erhältlich.

 Wolters Kluwer



## Arbeitsrecht 2015/16

H.P. Viethen, A. Wascher

448 S., 58,- €, November 2015

ISBN: 978-3-937015-51-4

Eine betriebsbezogene Arbeitshilfe in Form von Fragen und Antworten. Die Themen reichen von der Einstellung bis zu den Rechten und Pflichten im Arbeitsverhältnis und zur Kündigung unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung bis Mitte 2015.

Die nächste Neuauflage erscheint September 2016.

**Unsere Ratgeber  
erscheinen jährlich  
sofort nach In-Kraft-  
Treten neuer Gesetze.**



## Baulohn 2016 Praktische Lohnabrechnung im Baugewerbe

G. Krüger

268 S., 49,- €, Februar 2016

ISBN: 978-3-937015-55-2

Diese praxisbezogene Arbeitshilfe wurde durch unseren neuen Autor komplett überarbeitet. Inhalt sind die bauspezifischen Besonderheiten für die Lohnabrechnung gewerblicher Arbeitnehmer.



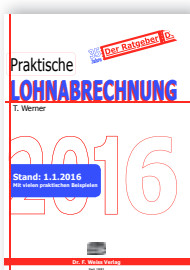
## Neuauflage im Juni: Abschreibungsrecht 2016

J. Streun, A. Finckh

445 S., 57,50 €, Juni 2016

ISBN: 978-3-937015-54-5

Der Ratgeber liefert einen praxisgerechten und umfassenden Überblick über die Rechtsgrundsätze der steuerlichen Abschreibungen beweglicher und unbeweglicher Wirtschaftsgüter sowie sämtliche AfA-Tabellen.



## Praktische Lohnabrechnung 2016

T. Werner

402 S., 54,90 €, Januar 2016

ISBN: 978-3-937015-52-1

Der seit vielen Jahren bewährte Ratgeber hilft sowohl Fachleuten als auch Laien mit zahlreichen Beispielen bei der Lösung von Lohnabrechnungsfragen.



## Handbuch für Lohnsteuer und Sozialversicherung 2016

T. Werner

433 S., 56,- €, Januar 2016

ISBN: 978-3-937015-53-8

Die konsequente Ergänzung zur Praktischen Lohnabrechnung mit aktueller Information zu Einzelfragen der Besteuerung des Lohns und der Sozialversicherungsbeiträge.



## Ein deutscher Islam?

Wir haben das Thema Islam ganz in den Fokus dieser Ausgabe des fachbuchjournals gestellt, denn die islamistischen Terroranschläge der vergangenen Monate und die Raubzüge und Verbrechen des sogenannten „Islamischen Staats“ haben dazu geführt, dass der Islam ungeachtet der real existierenden Gefährdungslage in der westlichen Wahrnehmung fast ausschließlich als gewaltverherrlichende Religion wahrgenommen wird und die große humanistische islamische Tradition fast ganz in Vergessenheit geraten ist.

Professor Dr. Mouhanad Khorchide lehrt Islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Münster. Der 45-jährige Wissenschaftler will die facettenreiche und lebensbejahende Tradition und Weltanschauung des Islams wiederbeleben. Diese Tradition und eine humanistische Koran-Exegese, die nicht Gewalt und Terror, sondern Barmherzigkeit als die innere Mitte des Korans erkennt, setzt er ins Zentrum seiner wissenschaftlichen und theologischen Arbeit.

In seinen Büchern findet man Anregungen dazu, wie ein moderner Islam bei uns aussehen kann, ein aufgeklärter und von der deutschen Kultur mitgeprägter Islam. An seinem Zentrum für Islamische Theologie an der Universität Münster sind heute rund 700 Studierende eingeschrieben, die zu Religionslehrern und Imamen ausgebildet werden. Bisher gab es für die rund eine Dreiviertelmillion Schüler muslimischen Glaubens in Deutschland keinen Religionsunterricht in deutscher Sprache. Jahrzehntlang blieb die religiöse Unterweisung den Moscheevereinen überlassen, in denen meist Imame aus der Türkei wirkten, die weder der deutschen Sprache mächtig waren noch der Kultur Deutschlands nahestanden. Es war also 2010 an der Zeit, Zentren für Islamische Studien an deutschen Universitäten einzurichten. Dort sind aktuell rund 1.800 Studierende eingeschrieben.

In diese Multiplikatoren setzt nicht nur der Hochschullehrer seine Hoffnungen, mit ihnen setzt er sich über Religion und Gewalt, Religion und Demokratie, Religion und Rechtsstaatlichkeit, Religion und Menschenwürde auseinander. Dadurch erhofft er sich mittel- bis langfristig einen kulturell-religiösen Wandel von unten.

Mouhanad Khorchide stellte sich gerne unseren Fragen. Und wir hatten in unserem fachbuchjournal-Gespräch davon viele. Auf die Frage, wie der Islam die europäischen Gesellschaften bereichern kann, antwortet der Theologe: „Durch seine Spiritualität. [...] Spiritualität im Islam, verstanden als Hervorhebung des Göttlichen im Menschen, ist keineswegs vom gelebten Leben zu trennen, denn sie kann sich nur in der Konfrontation im Alltagsleben entfalten. Gute Eigenschaften im Menschen zu fördern und schlechte zu lenken, ist keine rein kognitive Aufgabe, sondern vielmehr eine Auseinandersetzung mit sich selbst in verschiedenen Lebenssituationen. Der Gelehrte und Mystiker Al-Ghazali spricht vom „Schmücken des Herzens mit guten Charaktereigenschaften“ wie Geduld, Dankbarkeit, Liebe, Hoffnung, Gottvertrauen usw. [...] Dort, wo man eine Hand der Barmherzigkeit und der Güte ausstrecken kann, manifestiert sich Gott: Dort ist Barmherzigkeit, dort ist Gott. Mit dieser Spiritualität können Muslime Europa konstruktiv verändern.“

Stoff für kontroverse Debatten?

Angelika Beyreuther

## Die große Reform der öffentlichen Auftragsvergabe Ab dem 18.04.2016 gilt neues Vergaberecht!

Das deutsche Vergaberecht steht – nach den Worten des Gesetzgebers – vor der größten Reform seit über zehn Jahren. Hintergrund hierfür sind drei neue Vergaberichtlinien, die der europäische Gesetzgeber im Februar 2014 beschlossen hatte und die bis zum 18.04.2016 in deutsches Recht umzusetzen sind.

Die Bundesregierung nahm dies zum Anlass, das deutsche Vergaberecht durch ein umfangreiches Reformpaket zu novellieren. Wesentliches Ziel ist es dabei, die genannten EU-Richtlinien möglichst 1:1 in deutsches Recht zu transponieren sowie die Vergabeverfahren effizienter, einfacher, unbürokratischer und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Ob dies mit der Reform tatsächlich gelungen ist, wird die tägliche Vergabepaxis ab April 2016 zeigen. Dennoch sind schon heute einige Zweifel angebracht, ob die Ziele der Reform tatsächlich erreicht werden können.

Einmal ist festzustellen, dass die Quantität der Vorschriften ganz erheblich zunimmt, da neben den novellierten bisherigen Rechtsnormen wie dem sog. Kartellvergabegesetz (GWB), der Sektorenverordnung (SektVO) und der Verordnung für Sicherheit und Verteidigung (VSVgV) nun eine erheblich umfangreichere Vergabeverordnung (VgV), eine neue Konzessionsverordnung (KonzVO) sowie eine neue Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) eingeführt werden. Auch strukturell ist eine Vereinfachung eher fraglich. So haben es die Vergabestellen bei Bauvergaben oberhalb der Schwelle zukünftig mit drei umfangreichen Regelwerken (GWB, VgV und VOB/A-EU) zu tun, während unterhalb der Schwelle weiterhin die VOB/A Gültigkeit hat. Bei Liefer- und Dienstleistungen führt das neue Recht dazu, dass ab April 2016 oberhalb der Schwelle nur noch nach der Vergabeverordnung (VgV) zu vergeben ist, während unterhalb der Schwelle weiterhin die VOL/A Anwendung findet. Dies birgt neben der Unübersichtlichkeit auch die große Gefahr, dass die Rechtsnormen der beiden Bereiche zukünftig noch weiter auseinanderdriften. Die Abschaffung der VOL/A und speziell der VOF (oberhalb der Schwelle) hat zur Folge, dass das geltende Recht für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (z.B. für Architekten und Ingenieure) sich nun sehr verstreut in unterschiedlichen Regelwerken wiederfindet.

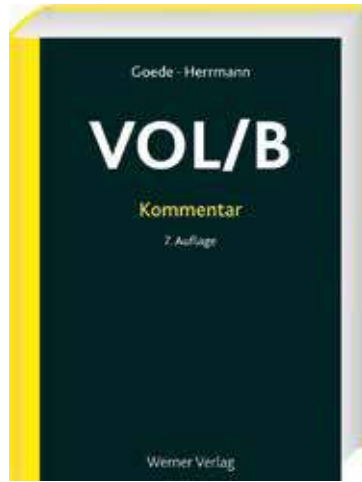
Materiellrechtlich sollen vor allem für den öffentlichen Auftraggeber Erleichterungen geschaffen werden, z.B. durch:

- die zukünftige Gleichrangigkeit von offenem und nichtoffenem Verfahren,
- die erweiterte Zulassung von Nebenangeboten,
- die Erweiterung von Nachforderungsmöglichkeiten bzgl. Nachweisen von Bietern
- die Kodifizierung von sog. „In-house-Geschäften“
- die Möglichkeit von vergaberechtsfreien Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit
- die erleichterte Kündigungsmöglichkeit bestehender Verträge
- die verstärkte und flächendeckende elektronische Vergabe, wonach spätestens im Jahr 2018 das gesamte Vergabeverfahren ausschließlich auf elektronischem Wege durchgeführt werden soll.

Auch wenn viele der neuen Regelungen ersichtlich ihren Grund in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof der letzten Jahre haben, stecken in ihnen doch erkennbar eine erhebliche Menge von Problemen im Detail, die – so ist zu befürchten – nicht nur die am Vergabeverfahren Beteiligten, sondern auch die Nachprüfungsinstanzen zukünftig intensiv beschäftigen dürften.

Umso wichtiger ist es, sich mit dem neuen Vergaberecht durch fundierte, fachliche Informationen intensiv zu befassen, um nicht im Einzelfall mit bösen Überraschungen konfrontiert zu werden.

Rechtsanwalt Michael Werner, Berlin



# Käthe Kollwitz

DIE PLASTIK  
WERKVERZEICHNIS

HIRMER

**Käthe Kollwitz**  
**Die Plastik. Werkverzeichnis**  
Bearbeitet von Annette Seeler  
Hg. vom Käthe Kollwitz Museum Köln  
München Hirmer Verlag 2016  
432 S., 310 Abb. in Farbe, 26 x 30 cm, geb. m. SU  
ISBN 978-3-7774-2557-3. € 59,90

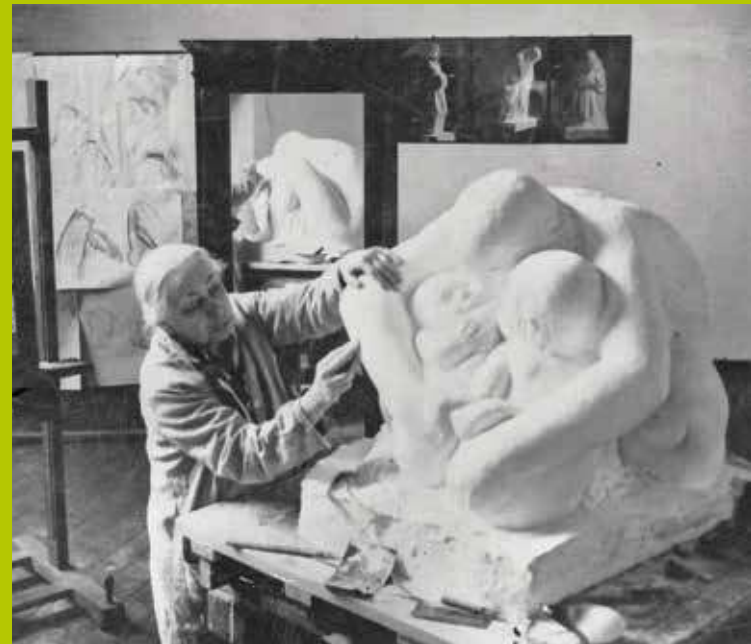
Das Mahnmal „Trauernde Eltern“, die „Liebesgruppe“, die „Pietà“– Käthe Kollwitz ist nicht nur als Graphikerin berühmt, sie hat sich auch als Bildhauerin in die Kunstgeschichte eingeschrieben. Dabei näherte sich Käthe Kollwitz dem plastischen Schaffen erst im Alter von bereits 36 Jahren und erarbeitete sich das neue Medium im zähen Ringen. Sie maß ihm große Bedeutung zu und kämpfte zu ihren Lebzeiten vergeblich darum, das ihr so wichtige plastische Werk öffentlich zeigen zu können.

Von ihren 43 plastischen Projekten sind 19 Bildwerke erhalten, von denen 15 in Bronze und anderen Materialien gegossen wurden. Die Herausgabe des ersten Werkverzeichnisses für ihr plastisches Schaffen setzt einen Meilenstein in der Kollwitz-Forschung. Finanziert durch die Kreissparkasse Köln, Trägerin des Kölner Käthe-Kollwitz-Museums, konnte sich die Kunsthistorikerin Annette Seeler fünf Jahre lang weltweit intensiver Forschungsarbeit widmen und umfangreich recherchieren.

Entstanden ist ein Standardwerk für Museen, Sammler und den Kunsthandel. Und für die Liebhaber des künstlerischen Schaffens von Käthe Kollwitz ist dieser voluminöse und gewichtige Band ebenfalls eine Fundgrube und große Bereicherung.

Die parallel im Käthe Kollwitz Museum in Köln gezeigte Ausstellung „Gussgeschichten“ ist bis zum 5. Juni zu sehen und stellt mit allen 15 museal greifbaren Plastiken in unterschiedlichen Güssen das bildhauerische Schaffen der Künstlerin in den Mittelpunkt.

- Käthe Kollwitz, Mutter mit zwei Kindern, 1932–36. Käthe Kollwitz bei der Arbeit am Gipsmodell, um 1935, Photo: © Erbegemeinschaft Kollwitz mit Selbstporträt „Mehr so als so“, 1940
- Käthe Kollwitz, Mutter mit Kind über der Schulter, vor 1917, Gips. © Akademie der Künste, Kunstsammlung, Dauerleihgabe der Erbegemeinschaft Kollwitz, Photo: © Claudia Goldberg und Saša Fui



## IM FOKUS 6

„Der Islam ist nicht als fertiges Produkt vom Himmel gefallen.“

Gespräch mit Prof. Dr. Mouhanad Khorchide

Dr. Dr. h.c. Ilse Tödt

- Hermann-Josef Frisch: Der Koran für Christen. Gemeinsamkeiten entdecken
- Ahmad Milad Karimi: Die Blumen des Koran oder: Gottes Poesie. Ein Lesebuch

Staatsnähe und klösterliche Askese

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Thomas Bremer: Kreuz und Kreml.

Geschichte der orthodoxen Kirche in Russland

## UMWELT | NATUR 24

Dr. K.P. Christian Spath

- Adrian Thomas: Gärtnern für Tiere
- Kate Bradbury: Wilde Gartenparadiese gestalten
- Bengt Thomas Gröbel: Geheimnisvoller Schwarzstorch
- Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz: Trockenmauern

## RECHT 28

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber. Die schmerzliche Ablösung eines Schülers von seinem akademischen Lehrer

Dr. Ulrich Repkewitz

Öffentliches Baurecht

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Das Tarifrecht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

- Insolvenzrecht
- Handels- und Gesellschaftsrecht

## BIOGRAFIE 55

Prof. Dr. Wolfgang Schuller

Harro Zimmermann: Friedrich Sieburg – Ästhet und Provokateur

## LEXIKA | HANDBÜCHER 56

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

- Handbuch der Berliner Vereine und Gesellschaften 1786–1815
- Handbuch der österreichischen Kinder- und Jugendbuchautorinnen
- Der Verein der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen in Wien (1885–1938)

## GESCHICHTE DER WISSENSCHAFTEN UND DES BUCHES 60

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Geschichte der Wissenschaften und des Buches

## LANDESKUNDE | JAPAN 70

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker

Cosima Wagner: Robotopia Nipponica. Recherchen zur Akzeptanz von Robotern in Japan

## BUCHWISSENSCHAFTEN 72

Prof. Dr. Ursula Rautenberg

Neue Reihe bei de Gruyter: Schriftmedien – Kommunikations- und buchwissenschaftliche Perspektiven

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Ulrike Henschel: Vermittler des Rechts. Juristische Verlage von der Spätaufklärung bis in die frühe Neuzeit

Dr. Oliver Duntze

Nikolaus Julius Weichselbaumer:

Der Typograph Hermann Zapf. Eine Werkbiographie

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Lesen. Ein interdisziplinäres Handbuch

## KINDER- UND JUGENDBUCH 78

Antje Ehmann

Denkanstöße, Horizonte erweitern

## LETZTE SEITE 80

Michael Müller, Michael Müller Verlag, Erlangen

## IMPRESSUM 30

# „Der Islam ist nicht als fertiges Produkt vom Himmel gefallen.“

Die islamistischen Terroranschläge der vergangenen Monate und die Raubzüge und Verbrechen des sogenannten „Islami-schen Staats“ im Irak und Syrien haben dazu geführt, dass der Islam in der westlichen Wahrnehmung als gewaltverherrlichende Religion wahrgenommen wird. Dabei ist die humanistische islamische Tradition nicht nur in den westlichen Ländern fast vollständig in Vergessenheit geraten, sondern auch bei vielen Muslimen selbst.

Professor Dr. Mouhanad Khorchide lehrt an der Universität Münster Islamische Theologie und Religionspädagogik. Er will die facettenreiche und lebensbejahende Tradition und Weltanschauung des Islams wiederbeleben. „Die politischen Konflikte, die wir heute erleben, brauchen politische Lösungen“, beteuert der Islamwissenschaftler in seinen vielen Interviews und Reden immer wieder. Man müsse die Religion schützen vor diesem Missbrauch. Das, was heute im Namen des Islams geschieht, hat seiner Meinung nach nichts mit dem eigentlichen Islam zu tun.

Mouhanad Khorchide spricht Klartext. Bei einer Veranstaltung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages über das Thema „Gewalt und Islam – Hintergründe und Auswege“ im Sommer letzten Jahres gab er zu bedenken, dass die im Namen des Islams verübten Gewalttaten nicht allein ein theologisches Problem sind. Eine zentrale Rolle spiele der gesellschaftliche Kontext, in dem junge Muslime aufwachsen. Es bedürfe vor allem gesellschaftlicher und politischer Anstrengungen, um der Gewalt den Boden zu entziehen. Wesentliche Ursache der Gewalt sei die häufig prekäre politische und soziale Lage von Menschen, die sich ausgegrenzt fühlten.

Soziale Probleme würden zudem fälschlicherweise zu einer Frage der Religion gemacht. Khorchide erinnerte in diesem Zusammenhang an die Debatte, ob der Islam zu Deutschland gehöre oder nicht. Diese habe auf die Jugendlichen bei ihrer Suche nach Identität verletzend und ausgrenzend gewirkt. Diese Ausgrenzung und Polarisierung müsse die Gesellschaft überwinden und stattdessen die jungen Muslime besser integrieren, ihnen mehr Räume bieten, ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erhöhen. Auch müssten die außenpolitischen Anstrengungen vermehrt werden, um die Spannungen im Nahen Osten zu entschärfen. In den Augen der Muslime habe sich der Westen mit seiner Politik in dieser Region diskreditiert und sich von seinen eigenen Werten wie Demokratie und Menschenrechten entfernt.

Im innerislamischen Diskurs will Khorchide den vorhandenen Bruch mit der reichen Tradition der islamischen Gelehrten kitten. Diese Tradition und eine humanistische Koran-Exegese, die nicht Gewalt und Terror sondern Barmherzigkeit als die innere Mitte des Korans erkennt, setzt er ins Zentrum seiner wissenschaftlichen und theologischen Arbeit. „Der Islam war in seiner Tradition immer vielfältig und flexibel ohne an Grundsätze zu rütteln und das ist das Schöne am Islam“, sagt Khorchide und stellt Sätze wie diese zur Diskussion: „Die Ablehnung der Vielfalt im Islam ist ein Verstoß gegen den koranischen Grundsatz, dass Vielfalt von Gott gewollt ist.“

Der Koran stammt aus dem siebenten Jahrhundert. Es wundert deshalb nicht, dass auch Khorchide überzeugt ist, dass dessen Gebote nicht mehr wörtlich ins heutige Leben übertragen werden können. Eine historisch-kritische Koranexegese



sei notwendig. Mohammed habe eine klare Trennlinie gezogen zwischen dem, was er als Gottes Gesandter verkündete und dem, was er als seine Meinung vortrug. Dieser Unterscheidung zwischen diesen beiden Funktionen, also Verkünder auf der einen Seite und Staatsoberhaupt auf der anderen, misst der Theologe und Wissenschaftler große Bedeutung zu. Es gebe eindeutige Koranverse, die den „Kern des Korans“ bilden und es gebe Kontext-Abhängiges, das dem gesellschaftlichen Wandel unterliege. Der Islam unterliege deshalb einem ständigen Entwicklungsprozess.

Am Zentrum für Islamische Theologie an der Universität Münster sind heute rund 700 Studierende eingeschrieben, die zu Religionslehrern und Imamen ausgebildet werden. Bisher gab es für die rund eine Dreiviertelmillion Schüler muslimischen Glaubens in Deutschland keinen Religionsunterricht in deutscher Sprache. Jahrzehntlang blieb die religiöse Unterweisung den Moscheevereinen überlassen, in denen meist Imame aus der Türkei wirkten, die weder der deutschen Sprache mächtig waren noch der Kultur Deutschlands nahestanden. Erst 2010 sprach der Wissenschaftsrat die Empfehlung aus, Zentren für Islamische Studien an deutschen Universitäten einzurichten, die dann, gefördert vom Bundesbildungsministerium, an den Universitäten Münster, Osnabrück, Frankfurt am Main, Tübingen und Erlangen-Nürnberg entstanden. Rund 1.800 Studierende sind aktuell dort eingeschrieben. In diese Multiplikatoren setzt Khorchide seine Hoffnungen, mit ihnen setzt er sich über Religion und Gewalt, Religion und Demokratie, Religion und Rechtsstaatlichkeit, Religion und Menschenwürde auseinander. Der Universitätslehrer setzt mittel- und langfristig auf den Wandel von unten.

Mouhanad Khorchide ist auch ein Vielschreiber. Seine Bücher sind Debattenbeiträge zu der Frage, wie ein moderner Islam aussehen kann, ein aufgeklärter und von der deutschen Kultur mitgeprägter Islam. Für Politiker, Medien und Wissenschaftler ist er nicht zuletzt deshalb ein wichtiger Ansprechpartner. Auch wir hatten eine Menge Fragen an Mouhanad Khorchide. (ab)



© privat

*Prof. Dr. Mouhanad Khorchide (geb. 1971) ist seit 2010 Professor für Islamische Religionspädagogik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und dort auch Leiter des Zentrums für Islamische Theologie. Er studierte in Beirut Islamische Theologie und in Wien Soziologie und hat als Imam und Religionslehrer gearbeitet. Seit 2011 ist er Koordinator des Graduiertenkollegs Islamische Theologie der Stiftung Mercator und seit 2013 einer der Projektleiter des Exzellenzclusters „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ an der Universität Münster.*

Herr Khorchide, zunächst zur leider traurigen Aktualität. In den letzten Wochen gab es furchtbare Terroranschläge mit islamistischem Hintergrund. Sie haben als Theologe im November letzten Jahres auf Einladung des Bundeskriminalamtes mit Kriminologen, Terrorexperten und Innenpolitikern, u.a. auch mit Bundesinnenminister Thomas de Maizière diskutiert, wie man sich in Deutschland vor einer Anschlagserie wie in Paris schützen kann. Sie wurden vom Bundestag im Sommer als Gastreferent zum Thema „Gewalt und Islam – Hintergründe und Auswege“ gehört. Hat der Westen die islamistische Gefahr unterschätzt?

Der Westen hat die Komplexität des Phänomens des religiösen Extremismus unterschätzt. Der Weg zum Extremismus ist nicht eindimensional, es spielen vielmehr viele Faktoren mit, die zur Radikalisierung gerade junger Menschen führen. Die Integrationspolitik europäischer Staaten spielt hierbei eine genauso wichtige Rolle wie die Frage nach der politischen Stabilität im Nahen Osten oder die Frage nach der religiösen Aufklärung junger Muslime. Die soziale Segregation von Migranten in Vororten von Paris bzw. in Teilen Brüssels zum Beispiel begünstigt die soziale Marginalisierung dieser Migranten und erschwert deren Einbindung in die Gesellschaft. Viele Jugendliche finden dann nicht die Anerkennung als gleichberechtigte Bürger, das Ergebnis ist nicht selten Frustration. Dadurch entsteht ein Opferdiskurs, der im Westen ein Feindbild sieht. Das religiös fundamentalistische Angebot ist für einige Jugendliche dann der Ausweg aus dem Gefühl von

Ohnmacht und Minderwertigkeit. Der religiöse Fundamentalismus ist stark exklusivistisch und daher stark abgrenzend. Er eignet sich für die Entstehung exklusivistischer Identitäten, im Sinne von: „Wir und nur wir sind auserwählt und nur uns ist Gott gnädig zugewandt“, mit diesem exklusivistischen Gott auf seiner Seite will man dann gegen den „Anderen“ vorgehen. Dieses „Andere“ ist nicht selten „der Westen“, dem man sich bis dahin unterlegen gefühlt hat. Damit will ich nicht gesagt haben, dass der Westen am Entstehen islamistischen Extremismus schuld ist, denn die Schuldfrage bringt uns nicht weiter, ich will nur den Blick auf die sozialen Fragen schärfen, welche die Identität, die Anerkennung und Einbindung junger Muslime in die europäischen Gesellschaften betreffen.

Gibt es aus Sicht des Theologen und Islamwissenschaftlers Khorchide wirksame Strategien gegen diesen Terror?

Wenn dieser Terror durch mehrere Faktoren begünstigt wird, dann müssen diese Rahmenbedingungen, die den Terror begünstigen, verändert werden. In meinen Augen betreffen diese drei Dimensionen: Eine soziale, die ich vorhin angedeutet habe, eine theologische und eine politische, die vor allem die Außenpolitik des Westens gerade im Nahen Osten betrifft. Zu der sozialen Dimension gehören Strategien der sozialen Bindung der jungen Menschen in die Gesellschaft. Hier geht es um Maßnahmen im Bildungssystem, am Arbeitsmarkt, am Wohnungsmarkt usw. Nicht alle jungen Menschen schaffen es, durch die Vielfalt an geistigen Angeboten und Wertevorstellungen zu navigieren und flüchten in

Hamed Abdel-Samad, Mouhanad Khorchide und Stefan Orth (Hg.): „Zur Freiheit gehört, den Koran zu kritisieren.“ Ein Streitgespräch. Herder, Freiburg im Breisgau 2016, ISBN 978-3-451-27146-5

Mouhanad Khorchide: Gott glaubt an den Menschen: Mit dem Islam zu einem neuen Humanismus. Herder 2015, ISBN 978-3-451-34768-9



einfache Schwarz-Weiß-Schemata, sie versuchen, die Welt in Gut und Böse zu definieren. Solche Menschen sind anfälliger für stark polarisierende Ideologien als andere. Die theologische Dimension ist nicht zu vernachlässigen, hier geht es um religiöse Aufklärung. Gerade für mich als Theologen ist die Frage nach den theologischen Grundlagen von Gewalt zentral. Man kann Stellen im Koran, die Gewalt ansprechen, nur dann entschärfen, wenn man diese in ihrem historischen Kontext verortet. Sie sind dann keine Imperative mehr, sondern Beschreibungen von kriegerischen Auseinandersetzungen, die im siebten Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel stattgefunden haben. Und schließlich müssen wir uns ernste Gedanken über unser Bild als „Westen“ machen, das wir der muslimischen Welt vermitteln, und es kritisch reflektieren. Gerade im Nahen Osten wird der Westen als Unterstützer von diktatorischen Regimen wahrgenommen, der nur wirtschaftliche und politische Interessen verfolgt auch auf Kosten von Menschenrechten. Auch diese Wahrnehmung des Westens in der islamischen Welt begünstigt ein gewisses Feindbild in den Köpfen vieler.

Was raten Sie den Entscheidungsträgern in Deutschland?

Das Problem des religiösen Extremismus in seiner Vielfalt und Mehrdimensionalität ernst zu nehmen. Entsprechend brauchen wir soziale, politische und aufklärerische Maßnahmen. Ich persönlich setze mich stark ein für die Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, weil gerade dadurch ein reflektierter Zugang für viele junge Mus-

Der Islam ist nicht als fertiges Produkt vom Himmel gefallen, sondern ist das Ergebnis der Interpretationen und der Auseinandersetzung der Muslime selbst mit dem Koran und der islamischen Tradition. Deshalb kann man nicht von *dem* Islam sprechen.

Gerade für mich als Theologen ist die Frage nach den theologischen Grundlagen von Gewalt zentral. Man kann Stellen im Koran, die Gewalt ansprechen, nur dann entschärfen, wenn man diese in ihrem historischen Kontext verortet. Sie sind dann keine Imperative mehr, sondern Beschreibungen von kriegerischen Auseinandersetzungen, die im siebten Jahrhundert auf der arabischen Halbinsel stattgefunden haben.



Mouhanad Khorchide:  
Scharia – der missverstandene Gott. Der Weg zu einer modernen islamischen Ethik. Herder 2013.  
ISBN 978-3-451-30911-3

Mouhanad Khorchide: Islam ist Barmherzigkeit. Grundzüge einer modernen Religion. Herder 2012,  
ISBN 978-3-451-34639-2

lime zu ihrem Glauben ermöglicht wird. Heute stehen junge Menschen vor einer Bandbreite an Interpretationen des Islams im Internet, eine aufgeklärte religiöse Bildung kann sie befähigen, in der Lage zu sein, zwischen menschenfreundlichen und menschenfeindlichen religiösen Angeboten zu unterscheiden und in der Lage zu sein, ihre Religiosität selbst in die Hand zu nehmen und diese immer und immer wieder kritisch zu reflektieren.

Lassen Sie uns bei diesem aktuellen Thema bleiben: Immer wieder wird beteuert, der „IS“ habe nichts mit dem Islam zu tun. Oder es wird gesagt, Terroristen, die im Namen des Islams Terror ausüben, sind keine Muslime. Wenn ich Ihre Stellungnahmen richtig verstanden habe, sind Sie da dezidiert anderer Meinung. Gibt es gewaltbejahende Positionen in der islamischen Tradition? Hat der Islam ein Gewaltproblem? Wie gehen Sie damit um?

Der Islam ist nicht als fertiges Produkt vom Himmel gefallen, sondern ist das Ergebnis der Interpretationen und der Auseinandersetzung der Muslime selbst mit dem Koran und der islamischen Tradition. Deshalb kann man nicht von dem Islam sprechen. Es gibt einen Islam, der Gewalt bejaht, wie der Islam des IS und einen anderen Islam, der Gewalt eben ablehnt. Die gewaltbejahenden Positionen berufen sich auf koranische Stellen, die Gewalt ansprechen, sie berufen sich aber auch auf Positionen innerhalb der islamischen Tradition, die im Dschihad nicht nur einen Verteidigungskampf sehen, sondern auch eine Legitimation geben, Krieg gegen Nichtmuslime zu führen, nicht weil sie Muslime angegriffen haben, sondern weil sie eben nicht Muslime sind. Heute müssen wir uns von solchen gewaltbejahenden Positionen ohne Wenn und Aber verabschieden. Sie sind in bestimmten historischen Kontexten entstanden und dort gehören sie verortet. Ich mache mich für den koranischen Grundsatz der Barmherzigkeit stark, denn dies ist der Selbstanspruch des Korans an die Verkündigung Mohammeds: „Wir Gott haben dich Mohammed ausschließlich als Barmherzigkeit für alle Welten entsandt“ (21:107). Das heißt, dass jede Auslegung des Korans bzw. des Wirkens Mohammed oder des Islams, die im Widerspruch zu diesem Grundsatz der Barmherzigkeit steht, zu verwerfen ist.

Nochmal konkret nachgefasst: Woher kommt die Radikalisierung des Islams und was macht ihn so anziehend gerade für Jugendliche aus einem bestimmten gesellschaftlichen Milieu?

Der Islam, wie jede andere Religion oder Weltanschauung, besitzt Potenziale, die zur Entfaltung des Menschlichen beitragen, aber auch Potenziale, die im Sinne des Menschenfeindlichen missbraucht werden. Es sind letztendlich die Gläubigen selbst, die das eine oder das andere aus ihrem Glauben herausholen. Ein Herz, das nur Hass kennt, wird im Islam auch nur Hass lesen. Die Radikalisierung ist also dort, wo das Nega-

tive ist, sie ist Ausdruck dieses Negativen im Menschen und in der Gesellschaft. Das heißt, die extremistische Auslegung des Islams ist gerade für Jugendliche interessant und anziehend, die damit ihr Gefühl von Ohnmacht und Minderwertigkeit kompensieren und ihrem Hass gegen die eigene Gesellschaft eine Bühne gibt. Die Frage ist aber, warum fühlen sich diese Jugendlichen von ihren Gesellschaften abgestoßen und nicht angenommen? Welche Mechanismen spielen hier eine Rolle? Hier müssen wir ansetzen.

Sie sagen, der Kern der islamischen Botschaft sei Barmherzigkeit, Friedfertigkeit und Toleranz. Verstehen manche Gläubigen den Islam falsch?

Manche Gläubige bedienen sich eines bestimmten Bildes vom Islam, um darin eine Bestätigung für ihre Haltung gegen die Gesellschaft zu sehen. Ein barmherziger liebender Gott zum Beispiel, der allen Menschen gnädig zugewandt ist, Muslimen wie Nichtmuslimen, ist für manche Gläubige ein schwacher Gott, sie wollen lieber einen polarisierenden gewalttätigen Gott, mit dem sie sich identifizieren als Waffe gegen jedes Feindbild. Hier wird Gott und die ganze Religion instrumentalisiert. Nur wenn man sein Ego überwunden hat, kann man einen liebenden Gott akzeptieren, der nur Liebe und Barmherzigkeit für alle Menschen will.

Ich persönlich setze mich stark ein für die Etablierung eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, weil gerade dadurch ein reflektierter Zugang für viele junge Muslime zu ihrem Glauben ermöglicht wird.

Der Erhalt des Lebens nimmt im Islam eine besondere Stellung ein. Auch hier scheinen manche Gläubigen den Islam falsch zu verstehen: Denn die Selbstmordattentäter tun das Gegenteil. Was sagt der Koran zum Begriff des Märtyrers?

Märtyrer im Koran ist, wer sein Leben opfert, um Leben zu retten und nicht zu löschen. Die koranische Aussage (5:32), wonach wer ein Menschenleben tötet als hätte man die ganze Menschheit getötet und wer ein Menschenleben rettet als hätte man die ganze Menschheit am Leben erhalten, ist eine unmissverständliche Bejahung des Lebens. Jedes Leben ist in der Ewigkeit her von Gott gewollt und daher unbedingt zu schützen. Der Glaube an Gott impliziert den Glauben an sein Hauptprojekt: Mensch. Jedes Leben ist Ausdruck einer bedingungslosen Zuwendung Gottes und ist daher ein Geschenk.

Ich würde noch gerne einige Begriffe mit Ihnen klären, die immer wieder im Zusammenhang mit dem Islam gebraucht werden und das zum Teil sehr negative Image begründen. Das Wort Scharia verbinde ich mit „islamischem Recht“ und damit verbinde ich u.a. das Abhacken von Händen, das Auspeitschen von Menschen. Die Scharia ist damit für mich nicht mit unserem Begriff von Menschen-

## Neuerscheinungen



Volker M. Haug  
**Grundwissen Internetrecht**  
mit Schaubildern und Fallbeispielen

3., überarb. Auflage 2016  
XX, 401 Seiten. Kart. € 36,-  
ISBN 978-3-17-029053-2

Handbücher



Volker Depkat  
**Geschichte der USA**

2016. 373 Seiten. Kart.  
€ 49,-  
ISBN 978-3-17-018797-9



Wolfgang Schäfer/Peter Jacobs  
**Praxisleitfaden Stationsleitung**  
Handbuch für die stationäre und ambulante Pflege

5., überarb. und erw. Auflage 2016  
440 Seiten. Kart. € 39,-  
ISBN 978-3-17-028691-7



Joachim Starbatty  
**Die englischen Klassiker der Nationalökonomie**  
Lehre und Wirkung

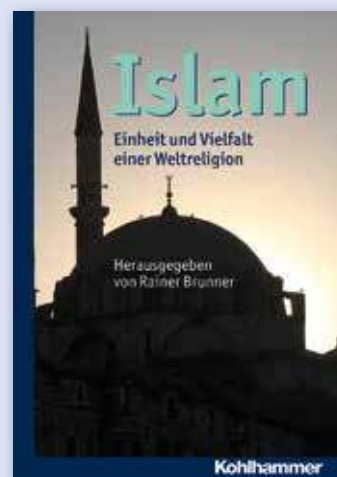
2016. 178 Seiten. Kart. € 28,-  
ISBN 978-3-17-025658-37



Nausikaa Schirilla  
**Migration und Flucht**  
Orientierungswissen für die Soziale Arbeit

2016. 263 Seiten. Kart. € 34,-  
ISBN 978-3-17-023371-3

Handlungsfelder Sozialer Arbeit



Rainer Brunner (Hrsg.)  
**Islam**  
Einheit und Vielfalt einer Weltreligion

2016. 666 Seiten. Kart. € 50,-  
ISBN 978-3-17-021822-2



rechten vereinbar. Bei Ihnen jedoch lese ich mit Staunen, dass die Scharia gar kein juristisches Regelwerk darstelle, sondern nichts anderes als der spirituelle Weg zu Gott sei. Habe ich jetzt etwas gründlich missverstanden?

Von den 6236 koranischen Versen sind es gerade 83 Verse, die juristische Aussagen bezüglich der Gesellschaftsordnung machen. Daraus kann man kein juristisches Schema ableiten. Wenn daher unter Scharia ein juristisches System verstanden wird, das alle Lebensbereiche erfassen und genau vorschreiben soll, in welcher Situation was zu tun ist, dann steht das im klaren Widerspruch zum Islam, weil es nicht Aufgabe von Religionen, auch nicht des Islams, ist, Gesetze zu erlassen. Das eigentliche Anliegen des Islams ist, dass der Mensch sich vervollkomme, sowohl als Individuum als auch als Gesellschaft, um die ewige Glückseligkeit Gottes zu erlangen. Vervollkommnung aber kommt nicht von außen, auch nicht durch den Zwang eines Gesetzes. Sie ist vielmehr ein Prozess, der von innen kommen soll und muss. Sich aus Angst vor einer weltlichen oder jenseitigen Sanktion in bestimmter Weise zu verhalten, mag zum Erhalt einer gesellschaftlichen Ordnung dienen, leistet jedoch kaum einen Beitrag zur inneren Vervollkommnung. Religion muss zu einer Lebenshaltung werden. Das ist viel mehr als die Befolgung von Gesetzen.

Ich mache mich für den koranischen Grundsatz der Barmherzigkeit stark, denn dies ist der Selbstanspruch des Korans an die Verkündigung Mohammeds: „Wir Gott haben dich Mohammed ausschließlich als Barmherzigkeit für alle Welten entsandt“ (21:107). Das heißt, dass jede Auslegung des Korans bzw. des Wirkens Mohammed oder des Islams, die im Widerspruch zu diesem Grundsatz der Barmherzigkeit steht, zu verwerfen ist.

Was koranische Aussagen angeht, die zum Beispiel von Körperstrafen sprechen, müssen diese in ihrem historischen Kontext verortet werden. Was uns heute angeht, ist der ethische Gehalt hinter diesen juristischen Maßnahmen; es geht vor allem um die Schaffung einer gerechten Gesellschaftsordnung. Die juristischen Mittel aber wandeln sich mit dem Wandel der Zeit.

Auch unter Dschihād verstand ich bisher etwas ganz anders. Nun lese ich bei Ihnen, dass der Prophet Mohammed den „Kampf gegen das Schlechte in einem selbst“ als den eigentliche Dschihād bezeichnet haben soll.

Die ursprüngliche Bedeutung von Dschihād ist sich anstrengen, das Beste von sich geben, vor allem aber als Bezeichnung für die Auseinandersetzung mit seinem Inneren, um sich selbst zu läutern. So sagte der Prophet Mohammed: „Derjenige, der Dschihād betreibt (arabisch: al-Mudschāhid), ist, wer sich um Gottes Willen mit sich selbst auseinandersetzt.“ Mohammed nannte dies den großen oder eigentlichen Dschihād. Als er

einmal mit seinen Soldaten von einem Krieg zurückkehrte, sagte er zu ihnen: „Nun sind wir vom kleinen zum großen Dschihād zurückgekommen.“ Sie wunderten sich, was er damit meinte, und er sagte: „Der Kampf gegen das Schlechte in einem selbst, das ist der eigentliche Dschihād.“ Der eigentliche Ort des Dschihād ist also das Herz, und es geht dabei um einen inneren, spirituellen Kampf gegen Hochmut und Untugend, gegen die Verlockung zu moralisch verwerflichen Taten, gegen Ignoranz und andere schlechte Charaktereigenschaften.

Mohammed zog eine klare Trennlinie zwischen dem, was er als Gottes Gesandter verkündete und dem, was er als seine Meinung vortrug. Warum messen Sie dieser Unterscheidung zwischen diesen beiden Funktionen, also Verkünder auf der einen Seite und Staatsoberhaupt auf der anderen, in allen Ihren Ausführungen eine so große Bedeutung zu?

Um zwischen der spirituellen und ethischen Botschaft Mohammeds auf der einen Seite und seiner politischen Rolle auf der anderen Seite, in der er versuchte, die ethischen Prinzipien, die er verkündet hat, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Erfahrungen des siebten Jahrhunderts auf der arabischen Halbinsel durchzusetzen, zu unterscheiden.

Die ethischen und spirituellen Prinzipien sind für uns Muslime heute verbindlich, denn diese haben einen ahistorischen Charakter, anders als die Mittel zur Durchsetzung, die im historischen Kontext des siebten Jahrhunderts verortet werden müssen.

Für die Salafisten sind Nicht-Muslime Freiwild. Die Nicht-Muslime schmoren im Jenseits für immer und ewig in der Hölle. Die Ungläubi-

gen haben keine Rehabilitierungsmöglichkeiten. Das ist schrecklich. Umso mehr überrascht war ich von Ihrer Argumentation, die Sie auch durch Suren aus dem Koran belegen, dass der Koran Juden, Christen und Angehörige anderer Religionen ebenfalls die ewige Glückseligkeit verspricht. Im Koran steht aber auch: „Die Religion bei Gott ist der Islam.“ Schließt das nicht andere automatisch aus?

Oft greifen Vertreter der exklusivistischen Position, die das andere gänzlich ablehnt, auf diesen koranischen Vers zurück, um ihre Position zu begründen. Übersehen wird hierbei jedoch, dass der Begriff „Islam“ im Koran keine bestimmte Religion bezeichnet, sondern den Glauben an den einen Gott. So werden im Koran u. a. Abraham (3:67), Lot (51:36), Noah (10:72) und die Anhänger Jesu (5:111) als Muslime bezeichnet.

Ich möchte jetzt noch ein großes aktuelles Streitthema ansprechen. Welches Frauenbild vermittelt der Koran? Spätestens nach der Silvesternacht in Köln wird das an-



Rauf Ceylan • Benjamin Jokisch (Hrsg.)

### Salafismus in Deutschland

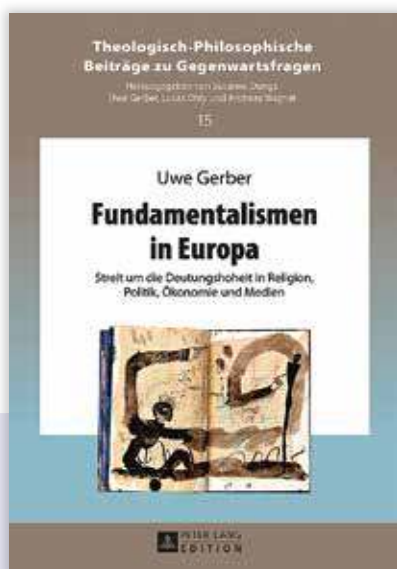
Entstehung, Radikalisierung  
und Prävention

Salafismus zeigt sich derzeit hauptsächlich in der medial aufgearbeiteten Form des zeitgenössischen politischen Salafismus: radikal, schnell wachsend, national und international als aktuelle Bedrohung empfunden. Dem öffentlichen Diskurs fehlt es häufig an Information und Differenzierung. Es gilt einerseits, Gefahren nicht kleinzureden, um Prävention und angemessene Reaktion zu ermöglichen, und andererseits diese Minderheit in der Minderheit daran zu hindern, das Bild der Muslime in der Mehrheitsgesellschaft zu prägen. Informierend und differenzierend untersucht der vorliegende Band das Thema Salafismus in zwei Teilen unter den Gesichtspunkten *Geschichte und Gegenwart des Salafismus in der islamischen Welt* und, dem Titel folgend, *Salafismus in Deutschland. Radikalisierung und Prävention*.

*«Der vorliegende Sammelband bietet einen gelungenen Überblick über die Vielschichtigkeit salafistischer Bewegungen in Geschichte und Gegenwart und speziell für Deutschland.»*

*(Karl Prenner, Theologische Revue 6/2015)*

Frankfurt am Main, 2014. 268 S., 2 s/w Abb.  
ROI – Reihe für Osnabrücker Islamstudien. Bd. 17  
geb. • ISBN 978-3-631-64458-4 • €<sup>D</sup> 29,95  
eBook • ISBN 978-3-653-03178-2 • €<sup>D</sup> 33,32



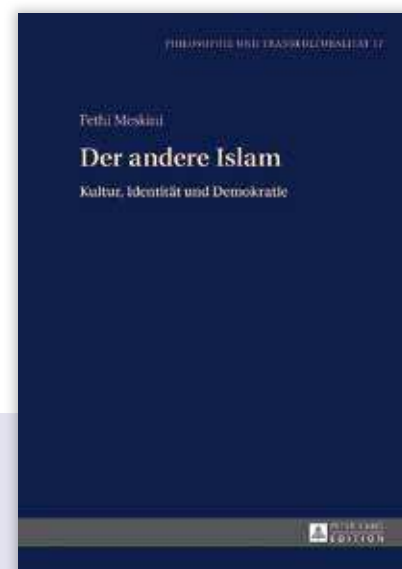
Uwe Gerber

### Fundamentalismen in Europa

Streit um die Deutungshoheit  
in Religion, Politik, Ökonomie  
und Medien

Verschiedene Erscheinungen von Fundamentalismus stellen mit zunehmender Pluralisierung der Lebensstile, mit der (post-)modernen Enttraditionalisierung und Multikulturalität in Europa und weltweit eine wachsende Gefahr dar: theokratische und evangelikale Tendenzen in Religionen, absolutistische Ambitionen im Politischen, Alleinherrschaft des Kapitals und der Zwangscharakter moderner Medien. Sie stellen die Trennung von Religion und Staat, die rechtsstaatlich-liberale Demokratie, Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen an Kapital und Markt und die Freiheit im Umgang mit Medien infrage. Solchen teilweise fanatisch vertretenen Exklusivansprüchen und bisweilen mit Erlösungsphantasien durchsetzten Praktiken von Gewaltherrschaft darf nicht mit Gegengewalt begegnet werden.

Frankfurt am Main, 2015. 154 S.  
Theologisch-Philosophische Beiträge  
zu Gegenwartsfragen. Bd. 15  
geb. • ISBN 978-3-631-65778-2 • €<sup>D</sup> 19,95  
eBook • ISBN 978-3-653-05121-6 • €<sup>D</sup> 22,13



Fethi Meskini

### Der andere Islam

Kultur, Identität und Demokratie

Das Buch, einem modernen Islam verpflichtet, ist von aktueller Brisanz: Gegen die voreilige Identifizierung von Islam, Islamismus und Terrorismus ist Aufklärung über die islamisch-arabischen religiösen und politischen Kulturen notwendig. Der Autor fragt nach der Universalisierbarkeit bzw. Universalität von Normen und Werten, nach der Autonomie eines von Unterdrückung befreiten muslimischen «Selbst» und nach einer post-islamischen Identität. Er fordert Freiheit im Glauben und eine im Rahmen einer Ethik der Sorge, guten Nachbarschaft und Hospitalität artikulierten Toleranz. Sein Ziel ist eine von allgemeinem Gerechtigkeitswillen bestimmte Demokratie, in der Konflikte zwischen Gläubigen und Laizisten durch die Befähigung zum Sich-Übersetzen in der Perspektive des Anderen gelöst werden können.

Frankfurt am Main, 2015. 160 S.  
Philosophie und Transkulturalität. Bd. 17  
geb. • ISBN 978-3-631-66136-9 • €<sup>D</sup> 42,95  
eBook • ISBN 978-3-653-05692-1 • €<sup>D</sup> 47,72

geblich kranke Verhältnis von Muslimen zu Frauen an deutschen Stammtischen – und nicht nur dort und auch nicht unbedingt sachkundig – heiß diskutiert. Was haben sexistische Belästigungen und die Missachtung von Frauen mit dem Islam zu tun?

Diese haben mit manchen Muslimen zu tun. Wer als Muslim betrunken junge Frauen belästigt oder bestiehlt, handelt mit Sicherheit gegen seine Religion, die ihm dies alles unmissverständlich verbietet und als Sünde erachtet. Daher darf man die Vorfälle am Silvesterabend nicht dem Islam zuschieben.

**M**ärtyrer im Koran ist, wer sein Leben opfert, um Leben zu retten und nicht zu löschen. Die koranische Aussage (5:32), wonach wer ein Menschenleben tötet als hätte man die ganze Menschheit getötet und wer ein Menschenleben rettet als hätte man die ganze Menschheit am Leben erhalten, ist eine unmissverständliche Bejahung des Lebens. Jedes Leben ist in der Ewigkeit her von Gott gewollt und daher unbedingt zu schützen.

Wir dürfen nicht den Fehler machen, die Debatte als eine rein religiöse zu führen. Die religiöse Kategorie allein hilft nicht weiter, um bestimmte geprägte Männerbilder zu verstehen, denn unter den Muslimen finden wir patriarchalische wie nicht patriarchalische Männerbilder. Dies gilt genauso für die Araber. Auch im selben arabischen Land stößt man auf solche und auf solche Vorstellungen. Auf der anderen Seite stehen in vielen islamischen Ländern, vor allem in denjenigen, in denen eine restriktive Sexualmoral stark vorherrschend ist, solche Übergriffe auf der Tagesordnung. In solchen Ländern und Gemeinschaften beobachtet man eine starke Sexualisierung der Geschlechterverhältnisse und dies oft im Namen des Islams. Man trennt die Mädchen und die Jungen in den Schulklassen oder Lerngruppen, ja sogar in den Moscheen, verbietet in manchen Milieus das Handgeben zum Grüßen und verschließt jegliche Räume, in denen beide Geschlechter lernen können, unverkrampft, aber anständig miteinander umzugehen, und dies alles aus Angst vor sexueller Annäherung. Diese Übersexualisierung der Geschlechterbeziehungen und die auch wenn unabsichtliche Reduzierung einerseits der Frau auf ein sexuelles Objekt und andererseits des Mannes auf ein sexuelles Tier, vor dem die Frauen geschützt werden müssen, trägt stark zur Reproduzierung patriarchalischer Strukturen bei. Dies alles verhindert eine Begegnung der Geschlechter als Menschen, ohne dass eine gewisse Sexualisierung dieser Begegnung mit-schwingt.

Sie sagen, dass die Botschaft Mohammeds ursprünglich eine Botschaft der geistigen, sozialen und politischen Befreiung war. Gott definiere seine Beziehung zum Menschen über die Kategorie Liebe. Sie interpretieren den Koran also auf eine ganz bestimmte Art und Weise, andere interpretieren ihn ganz anders. Gibt es klare Kriterien?

Oder nehmen Sie sich einfach die Freiheit der Wissenschaft heraus?

Das Kriterium der Barmherzigkeit ist keine Projektion in den Koran, sondern der Selbstanspruch des Korans an Mohammeds Verkündigung, er macht unmissverständlich, dass Mohammed ausschließlich ein Botschafter der Barmherzigkeit ist (Koran 21:107). Der Koran begründet, warum Gott Menschen erschaffte: „er liebt sie und sie lieben ihn“ (5:54), Gott sucht also Mitliebende, die seine Liebe und Barmherzigkeit durch ihren Lebensentwurf zur Wirklichkeit machen.

Sie schreiben über eine islamische Soziallehre, die Mohammed begründet habe. Wie sieht die aus? Hat diese islamische Soziallehre Ähnlichkeiten mit der katholischen Soziallehre?

Neben dem individuellen Weg zu Gott spricht der Koran die Gesellschaft als Kollektiv an und erinnert an deren Auftrag, eine gerechte Gesellschaftsordnung herzustellen:

„Aus euch soll eine Gemeinschaft entstehen, die zum Guten ruft und gebietet, was Recht und verbietet, was Unrecht ist.“ Und so war es der Auftrag von Propheten, an Gerechtigkeit zu erinnern: „Wir [Gott] entsandten unsere Gesandten mit klarer Botschaft und schickten mit ihnen das Buch und die Waage herab, auf dass die Menschen Gerechtigkeit üben möchten.“ Wie jedoch eine gerechte Gesellschaftsordnung zu etablieren ist, darüber führt der Koran keine konkreten Rezepte an, denn Gesellschaften sind im stetigen Wandel. Je nach Kontext sind andere Instrumente und juristische Maßnahmen notwendig, um die göttliche Intention nach gerechter Gesellschaftsordnung verwirklichen zu können.

Nicht zu vergessen ist, dass die soziale Pflichtabgabe, dass der Gläubige also einen Teil seines Vermögens für karitative Zwecke ausgibt, eine der fünf Säulen des Islams ist. Das dient als Instrument der Umverteilung in der Gesellschaft.

Ich möchte Sie gerne noch etwas ganz anderes fragen: Warum finden Sie ausgerechnet den islamischen Gelehrten Al-Ghazali, der im elften Jahrhundert gelebt hat, besonders bereichernd? Ich finde in seinen Schriften u.a. dieses wunderbare metaphorische Verständnis der Hölle als Ort der Transformation des Menschen sehr beeindruckend. In dieser Hölle wird der Mensch durch die Konfrontation mit seinen eigenen Verfehlungen und der daraus entstehenden Einsicht und dem entsprechenden inneren Wandel geläutert. Demnach wäre die Hölle keine Strafe, die von außen kommt, sondern die Konsequenz der eigenen Verfehlungen, die der Mensch nicht übergehen kann. Welche philosophische Erkenntnis von Al-Ghazali hat Sie besonders berührt?

„Al-Ghazali genießt einen hohen Stellenwert bei den Muslimen, daher zitiere ich ihn. Mir ist es wichtig zu zeigen, dass



eine metaphorische Lesart des Paradieses und der Hölle keine „westliche“, oder „moderne“ Erscheinung ist, sondern schon bei so einem authentischen Gelehrten anzutreffen ist. Nur schade, dass sich viele Muslime nicht mit solchen Thesen auseinandersetzen. Mich reizt bei Al-Ghazali vor allem seine starke Spiritualität. Er versucht die islamische Lehre stets mit dem Herzen zu verbinden. Was wäre ein Glaube ohne ein durch diesen Glauben ergriffenes Herz?“

Die endgültige Glückseligkeit (der wahre paradiesische Zustand) sieht Al-Ghazali daher in der Nähe zu Gott, das Gelangen in seine Gegenwart und im Schauen auf sein Antlitz. Hingegen sei der wahre Zustand der Hölle die Trennung von Gott und die Konfrontation mit den eigenen Verfehlungen. Al-Ghazali spricht von „Feuer der Trennung“. Al-Ghazali kritisiert die naive Vorstellung, es würde im Paradies um materielles Vergnügen des Menschen (Essen, Trinken und Erotik) gehen, denn ein Gläubiger strebe ja die Nähe Gottes an und drehe sich nicht um die eigene materielle Vergnügen.

Kehren wir nochmal zur politischen Aktualität zurück: Wie wird sich Deutschland und wie wird sich der Islam in Deutschland durch die Flüchtlinge verändern, die seit Sommer letzten Jahres hier angekommen sind und mehrheitlich aus muslimischen Ländern stammen? Was für einen Islam bringen sie mit? Wie kann die Integration gelingen?

Eine wichtige Sache vorweg, wenn wir von Flüchtlingen reden: Viele von ihnen kommen aus der Mittelschicht, anders als diejenigen, die im Zuge der Arbeitermigration zu uns gekommen sind, die also eher aus bildungsfernen Schichten kamen. Die, die jetzt kommen, sind größtenteils selbst gut gebildet oder es sind junge Menschen, die aus gebildeten Familien kommen. Ich hatte selbst vor wenigen Tagen noch Besuch von jungen Flüchtlingen, die von ihren Eltern hierher geschickt wurden, um eine Zukunft zu haben. Sie haben also hohe Erwartungen, auch an sich selbst, wollen Deutsch lernen und studieren. Diese jungen Menschen haben einen anderen Zugang zum Glauben, da sie gebildet sind und sie sind teilweise traumatisiert vom IS. Sie sind also viel offener für ein offenes Islambild. Natürlich gilt das nicht für alle muslimischen Flüchtlinge, aber für den Großteil. Durch die Flüchtlinge wird sich also meiner Meinung nach das Islambild ins Positive verändern. Da und dort wird es vielleicht Schlagzeilen geben, dass es Spannungen gibt in den Heimen und bestimmt gibt es diese auch, aber die gibt es unter allen Menschen.

Angeblich wollen die Saudis den Bau von 200 Moscheen in Deutschland finanzieren. Das ist für mich ein erschreckender Gedanke. Nicht wegen des Neubaus von Moscheen. Die Ideologie des „Islamischen Staats“ ist der saudiarabische Wahabismus, der ja heute in Form des Salafismus gerade auch für Jugendliche in Deutschland und an-

## Religiöse Toleranz

„Gäbe es mehr islamische Religionsführer wie Salmi, der Islam müsste nicht länger um seinen Ruf bangen.“

*Rainer Hermann, FAZ 22.01.2016*

Sieben Reden des Religionsministers von Oman – gehalten vor Institutionen auf vier Kontinenten – in fünf Sprachen (deutsch, englisch, arabisch, hebräisch und chinesisch): RELIGIÖSE TOLERANZ – EINE VISION

Nach Al Salmis Verständnis ruhen alle Religionen auf einem gemeinsamen Fundament von Werten wie Freiheit, Gleichheit und Toleranz, kurz: auf Menschlichkeit. Er rückt den friedliebenden Geist des Islam gegenüber Juden- und Christentum sowie den anderen Religionen und Kulturen der Welt wieder in den Mittelpunkt und findet mutige und klare Worte zur Rolle von Politik und Religion im Zeitalter der Globalisierung.

Der Autor ist Träger des Großen Verdienstkreuzes mit Stern und Schulterband.

SHAIKH ABDULLAH  
BIN MOHAMMED AL SALMI



RELIGIÖSE TOLERANZ  
EINE VISION  
RELIGIOUS TOLERANCE  
A VISION

OLMS

560 S.  
Leinen mit Schutzumschlag: ISBN 978-3-487-08564-7, € 49,80  
Paperback: ISBN 978-3-487-08566-1, € 29,80



OLMS  
www.olms.de



Handbuch Christentum und Islam in Deutschland. Grundlagen, Erfahrungen und Perspektiven des Zusammenlebens. Hg. von Mathias Rohe, Mouhanad Khorchide, Havva Engin, Hansjörg Schmid, Ömer Özsoy, Eugen-Biser-Stiftung. Herder 2. Auflage 2015. Gebunden im Schuber. ISBN 978-3-451-31188-8

deren europäischen Ländern attraktiv geworden ist. Die Schulbücher und Lehrpläne im „Islamischen Staat“ sind zu 95% identisch mit denen in Saudi-Arabien. Deshalb nochmal das Thema: Haben Sie Rezepte gegen die Erfolge salafistischer Prediger bei Jugendlichen? Welche Prävention gibt es gegen die fundamentalistischen Tendenzen?

Viele Jugendliche sind auf der Suche nach Anerkennung, sie wollen ernst genommen werden. Wenn sie diese Anerkennung nicht in der Gesellschaft finden, suchen sie danach in verschiedenen Milieus. Die beste Prävention besteht darin, Räume der Entfaltung dieser jungen Menschen zu schaffen. Hier ist Jugendarbeit verlangt. Gleichzeitig brauchen wir ein Gegenangebot zu dem salafistischen. Ein Bild eines barmherzigen und humanistischen Islams muss gerade innerislamisch stärker kommuniziert werden.

An den deutschen islamischen Fakultäten wird ein friedlicher, aufgeklärter, kritischer Islam gelehrt. Ihre Deutung des Islam ist aber unter Muslimen nicht unumstritten. Ihre Positionen wurden von islamische Religionsgemeinschaften und deren Verbandsvertretern zum Teil als unislamisch verschmäht, Ihnen wurde vorgeworfen, Ihr Islamverständnis führe zu einer unverbindlichen Wohlfühl-Esoterik, mit der sich jeder seine Aussichten im Jenseits schönfärben könne. Sie opferten wesentliche Teile der islamischen Offenbarung auf dem Altar des modernistischen Zeitgeistes und reduzierten den Islam auf eine letztlich unverbindliche und beliebige Liebesbotschaft. Es gab aus muslimischen Verbänden Stimmen, die Ihre Absetzung in Münster verlangten. Wie sieht die Lage heute aus? Können Sie heute bei Ihrer Arbeit auf die Unterstützung der Moscheegemeinden in Deutschland bauen?

Ich bekomme Unterstützung von den Muslimen, die ihre Religion ernst nehmen und sich für das Anliegen der Muslime in Deutschland interessieren und keine anderen politischen Agenden haben. Ich lasse mich für keine ideologischen Zwecke instrumentalisieren und zahle einen hohen Preis dafür, aber der Islam darf nicht für Machtansprüche missbraucht werden. Viele junge Muslime wollen ihre Religion rational reflektieren, sie haben Fragen und suchen nach Antworten, es ist Aufgabe der Theologie an der Universität, den Glauben rational zu reflektieren.

Und jetzt noch diese Frage, fast am Schluss: Wie kann der Islam die europäischen Gesellschaften bereichern?

Durch seine Spiritualität. Wenn eingewanderte Muslime nach Europa einen Islam mitnehmen, der sich primär als Quelle von Spiritualität versteht, dann können sie einen Beitrag leisten, sich für Spiritualität als Wert, der Europa heute bereichern kann, stark einzubringen. Spiritualität im Islam, verstanden als Hervorhebung des Göttlichen im Menschen, ist keineswegs vom gelebten Leben zu trennen, denn sie kann sich nur in der Konfrontation im Alltagsleben entfalten. Gute Eigenschaften im Menschen zu fördern und schlechte zu lenken, ist keine rein kognitive Aufgabe, sondern vielmehr eine Auseinandersetzung mit sich selbst in verschiedenen Lebenssituationen. Der Gelehrte und Mystiker Al-Ghazali spricht vom „Schmü-

cken des Herzens mit guten Charaktereigenschaften“ wie Geduld, Dankbarkeit, Liebe, Hoffnung, Gottvertrauen usw.

Spiritualität bedeutet auch ein „ja“ zu der Kooperation mit Gott, im Sinne als Werkzeug der Liebe und Barmherzigkeit zur Verfügung zu stehen. Darin verwirklicht sich Gottesdienst. Der Mensch kann und soll durch sein Zutun das Schöne, das Konstruktive, das Gütige in der Welt hervorheben und damit die Barmherzigkeit Gottes veranlassen. So verstanden erhält die Offenbarung einen dialogischen Charakter, denn der Mensch selbst kann und soll sie hervorrufen und veranlassen, indem er barmherzig und gütig handelt. Genau das ist der Auftrag des Menschen. Der Prophet Mohammed erzählte: „Im Jenseits wird Gott einen Mann fragen: ‚Ich war krank und du hast mich nicht besucht, ich war hungrig und du hast mir nichts zu essen gegeben, und ich war durstig und du hast mir nichts zu trinken gegeben.‘ Der Mann wird daraufhin erstaunt fragen: ‚Aber du bist Gott, wie kannst du krank, durstig oder hungrig sein?!‘ Da wird ihm Gott antworten: ‚Am Tag soundso war ein Bekannter von dir krank und du hast ihn nicht besucht; hättest du ihn besucht, hättest du mich dort, bei ihm, gefunden. An einem Tag war ein Bekannter von dir hungrig und du hast ihm nichts zum Essen gegeben, und an einem Tag war ein Bekannter von dir durstig und du hast ihm nichts zum Trinken gegeben.‘“ Diese Erzählung erinnert an das Matthäusevangelium, Kapitel 25, das eine ähnliche Erzählung anführt und anschließend betont: „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“. Gott selbst ist im bedürftigen Menschen gegenwärtig. Jedes menschliche

**D**as eigentliche Anliegen des Islams ist, dass der Mensch sich vervollkommne, sowohl als Individuum als auch als Gesellschaft, um die ewige Glückseligkeit Gottes zu erlangen.

Zeugnis erbarmender Liebe gegenüber dem Mitmenschen ist deshalb eine Antwort auf die Liebe Gottes. Diese Spiritualität befähigt den Menschen, das Antlitz des barmherzigen Gottes im Angesicht jedes Menschen zu erkennen und Gott im Mitmenschen zu dienen.

Dort, wo man eine Hand der Barmherzigkeit und der Güte ausstrecken kann, manifestiert sich Gott: Dort ist Barmherzigkeit, dort ist Gott. Mit dieser Spiritualität können Muslime Europa konstruktiv verändern.

Und als letzte Frage möchte ich an Sie die gleiche stellen, die Stefan Orth, der Herausgeber des jetzt ganz aktuell bei Herder erschienenen Streitgesprächs zwischen Ihnen und Hamed Abdel-Samad an Sie gestellt hat: Was erwarten Sie angesichts all dieser Fragen letztlich von der deutschen Gesellschaft?

Sich den Muslimen als Partner zu öffnen. Die absolute Mehrheit der Muslime sind friedliche Menschen, die als gleichberechtigte BürgerInnen Europas leben wollen. Man begegnet ihnen aber sehr oft mit Misstrauen. Ich würde mir aber ein großes „Wir“ wünschen, jenseits von einem „Wir Europäer“ und „Ihr Muslime“ oder „Wir Muslime“ und „Ihr Europäer“. Ein großes Wir, zu dem alle selbstverständlich gehören und in dem sich alle als Menschen begegnen, ist ein Schlüssel für die Lösung vieler Herausforderungen.

Herr Khorchide, ich wünsche Ihnen viel Erfolg und Ihren Büchern viele aufmerksame Leser! Vielen Dank für das Gespräch.

narr  
ranck  
e|atte  
mpto

## NEUERSCHEINUNGEN



### Reinhard Hiltcher Kant. Die Hauptwerke

Ein Lesebuch

2016, 400 Seiten

€[D] 19,99

ISBN 978-3-7720-8536-9

Erscheint 2016/05

Das Buch versammelt die wichtigsten Schriften von Immanuel Kant, dokumentiert sie in Auswahl und führt so in das Denken des Königsberger Philosophen ein.



### Helmut Spelsberg Aber Hutten kehrte nicht um

Betrachtungen zu Leben und Werk Ulrich von Huttens

2015, 164 Seiten

€[D] 29,99

ISBN 978-3-7720-8586-4

In seiner brilliant geschriebenen Biographie en miniature lässt Helmut Spelsberg diesen „heißen und ungeduldigen Kriegsmann des Geistes“ (Stefan Zweig) in seinen Stärken und Schwächen plastisch hervortreten.

**Hermann-Josef Frisch: Der Koran für Christen. Gemeinsamkeiten entdecken. Freiburg im Breisgau: Herder, 2016. 256 Seiten. Gebunden. ISBN 978-3-451-34845-7. € 19,99**

Hermann-Josef Frisch, Pfarrer im Ruhestand, will religionspädagogisch den Koran Nicht-Muslimen näher bringen. Es ist „ein schwieriges Buch“ (Seite 9 und 57). Wer darin zu lesen versucht, kommt im Gemisch verschiedener Textsorten ins Stolpern; so folgen etwa auf Warnworte, die Angst machen, übergangslos Preisungen. Frisch wählt Versfolgen aus und ordnet sie nach Themen. Das dem Koran wichtigste Thema „Gott ist barmherzig“ steht an erster Stelle (12-51). Dann wird über „Das Buch“ (52-77) und dessen „Offenbarung“ (78-97) informiert. Die weiteren Themen sind „Die Menschen: Glauben und Leben“ (98-171), „Die Propheten: Die Boten“ (172-223) und „Die Verheißung: Das Jenseits“ (224-243). Der Anhang bietet Listen zitierter Koran-Suren und -Verse (248-250) und Bibelstellen (251f) sowie ein knappes Register der Namen und Begriffe (253-255). Der Buch-Ausklang (244-246) nimmt ein Bildwort des Religionspädagogen Mouhanad Khorchide auf: „Gottes Liebesbrief“ an die Menschen. Rahmend stehen die erste und die letzte Sure – 1 „Die Eröffnung“ und 114 „Die Menschen“ – am Anfang und am Schluss (11 und 247), beide in den Übersetzungen von Ahmad Milad Karimi (2014) und von Muhammad Asad (2009).

„Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Erbarmers“ – so beginnt, außer der neunten, jede Sure. „Leite uns recht auf dem Weg, dem geraden“, bittet Sure 1. „Ich suche Zuflucht ... vor dem Bösen / dem Übel der Einflüsterung“ in Sure 114 erinnert Christen an die Vater-Unser-Bitte: „Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns...“

Aus dem Barmherzig-Sein und dem erbarmenden Tun ergeben sich die „hundert schönsten Namen“ des Einen Gottes. Dem Menschengestalt sind nur 99 fassbar, den hundertsten Namen kennt bloß das hochnäsige Kamel (18f).

Am Bibelanfang steht: „Gott sprach – und es geschah“. Laut Koran sagt Gott immer wieder: „Sei! – und es ist.“ (22) Dass Gott nach den sechs Ur-Schöpfungstagen am siebten Tag ruht, wird der biblischen Tradition nicht geglaubt: Nein, er ist nicht ermüdet! (27f) Die Schöpfungswerke sind „Botschaften für Leute, die ihren Verstand gebrauchen“ (Sure 2,164; 34).

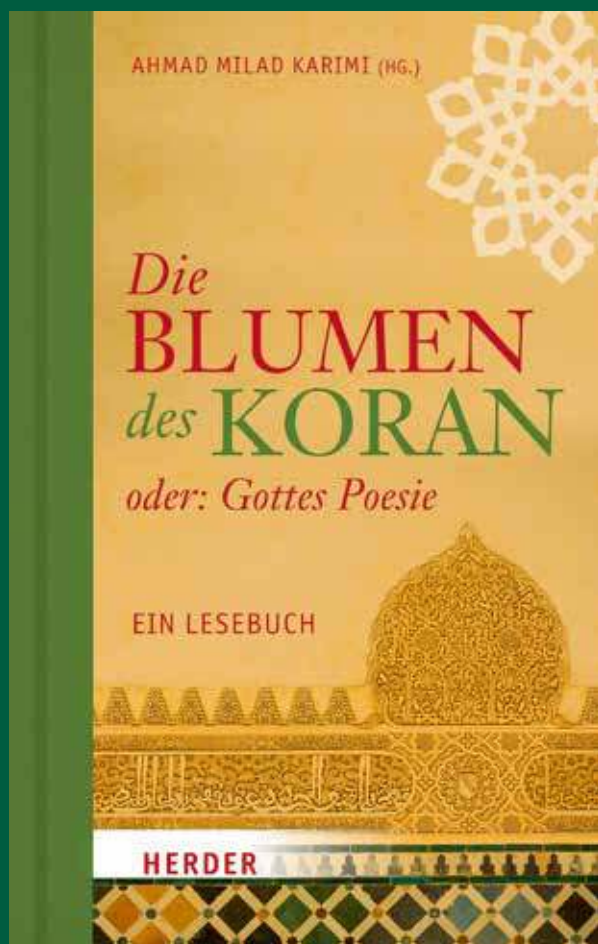
Die „Uroffenbarung“ im Himmel – „kein Gott außer Gott, dem Einzigen“ (Sure 5) – wurde als erstem dem Abraham/Ibrahim klar und danach aufschreibbar dem Mose (Tora) und Jesus (Evangelium) und schließlich dem Mohammed herabgesandt. So kam es zum Koran. Frisch zeigt dies in einem Schaubild (81). Die Bibel bezeugt Offenbarung Gottes; der Koran *ist* Offenbarung Gottes. Prophet oder auch Gesandter nennt der Koran Mohammed und diejenigen vor ihm, denen Offenbarung in Schriftform zuteil wurde. Mohammed übermittelt und bekräftigt als „Siegel“ der Propheten (221) das herabgesandte Wort Gottes. Jesus, Sohn der Maria (212), ist Prophet wie all die anderen und wie Mohammed – er kann nicht Sohn Gottes sein (71).

Den Psalter, das Gebetbuch der Bibel, nennt der Koran eine Schrift-Gabe Gottes an den Propheten David (174, 199). Das

schriffe Nebeneinander gegensätzlicher Regungen, wie oft im Koran, findet sich auch zum Beispiel in Psalm 6: Verzweiflung, abgrundtief, bricht um in Triumph des Geretteten. Allerdings richtet im Koran der Fromme nicht mit Gott, wie der biblische Ijob/Hiob es tut; das passt nicht zur Unterwerfung (Islam) des Gottergebenen (Muslim), dem Gott Freund ist (29, 37, 207f). Durch den Koran schenkt Gott, der Eine, seinen Gläubigen „Rechtleitung“ (40). Rechtleitende Weisungen im Koran entsprechen manchen Geboten des biblischen „Zehnwort“, das Mose am Sinai empfing (146f, Sure 17): „Setze keinen Gott neben Gott ... und behandelt die Eltern gut ... naht euch nicht der Unzucht ... tötet keine Seele ..., es sei denn mit Recht ... und wiegt mit der Waage, der geraden!“ Zur Rechtleitung gehören die fünf „Säulen des Islam“ (44, 110, 128, 180 Schaubild): vornehmlich das Glaubensbekenntnis „Es gibt keinen Gott außer dem einzigen Gott“ und sein Gesandter ist Mohammed; Gebet fünfmal täglich; Zahlung der Armensteuer; Fasten im Monat Ramadan; Wallfahrt nach Mekka mit siebenmaliger Umrundung der Kaaba. Die Säulen entsprechen den fünf Fingern der Hand, die Handfläche ist Sinnbild der Unterwerfung unter Gott.

Aus dem Bekenntnis zum alleinigen Gott – wie Teresa von Avila: „Solo Dios basta!“ (32) – folgt im Koran (Suren 72 und 5): „Er hat Sich nicht eine Gefährtin genommen und nicht ein Kind“, verfälschend machen die Christen aus Ihm mit Maria und dem Sohn Jesus eine Dreieit (48, 80).

Augustin, ab 396 der katholische Bischof der Hafenstadt Hippo, rät: Nehmt die Heilige Schrift und lest; dann landet das Wort Gottes in uns an (53). Der Name der islamischen Heiligen Schrift, *qur'an*, kommt von dem arabischen Wort für „lesen, rezitieren“. Dem Mohammed, Karawanenführer und (durch Heirat, 218) reicher Kaufmann in Mekka, gab seit dem Monat Ramadan des Jahres 610 der Engel Gabriel nach und nach den Koran ein. Die mekkanischen Kaufleute profitierten von den Wallfahrten der Beduinenstämme der Umgebung zu den vielen in der Kaaba stehenden Götterbildern; ihnen war Mohammeds Verkündigung nur eines Gottes unwillkommen. Am 24. September 622 wanderte Mohammed mit seinen Anhängern aus in die nördlicher gelegene Stadt, die später Medina, Stadt des Propheten, hieß. Mit dem Auswanderungsdatum beginnt die islamische Zeitrechnung. In Medina wirkte Mohammed auch als Staatmann und Feldherr. (55, 58f, 142) Aussagen der Suren, die vermutlich in Medina aufgeschrieben wurden und mit Mohammeds politischem und militärischem Wirken zusammenhängen, gelten heutigen Koranwissenschaftlern wie Khorchide bei ihrer Übertragung auf veränderte Lebensumstände als veränderbar (66, 91). Medinische Suren fordern auf: Wenn euch von Ungläubigen Bekämpfung, Vertreibung, Glaubenszersetzung entgegen schlägt, „dann tötet sie“ (Sure 2,190-192), köpft sie (Sure 47,4)! Auch in der Bibel stehen erschütternde Aufrufe zu Gewalt wie: Kinder sollen am Felsen zerschmettert werden (Jesaja 13,16; Psalm 137,9). Die Anstrengung, die mit dem Wort *Dschihad* bezeichnet ist, versetzen muslimische Gelehrte verändert in unsere gegenwärtige Welt: nicht Krieg den Ungläubigen sondern Kampf dem eigenen Unglauben, der dem Willen Gottes widersteht. (149-154) Jesus betete in der Nacht vor seiner Hinrichtung: Vater, lass



diese Gottverlassenheit an mir vorübergehen; aber nicht wie ich will, sondern wie Du willst.

Im Januar 630 eroberte Mohammed kriegerisch seine Vaterstadt Mekka und reinigte die Kaaba von den Götterfiguren. Ähnlich wird im Koran – nicht in der Bibel – von Abraham erzählt, er habe die Götterfiguren in seinem Vaterland zerschlagen und sei der Vielgötterverehrung wegen weggezogen (46). Mohammed starb am 8. Juni 632. Muslimische Heere zogen erobernd durch den Vorderen Orient, Zentralasien und Nordafrika (74). Im Jahre 711 waren sie auf der iberischen Halbinsel bis nach Südfrankreich gelangt. Heute gehört unübersehbar der Islam zur „Lebenswirklichkeit“ Europas (8).

In Frischs hübschem Buch kann man blättern. Sure 39 charakterisiert den Koran: „Eine Schrift, eine sich gleichartig wiederholende“ (85). Auch Frisch, der Pädagoge, wiederholt und erklärt geduldig. Aus dem und zum Koran legt er ein „Gottesmosaik“ (16, 48) zurecht, durch dessen Betrachtung sich Christen durchaus bereichert fühlen können. (it)

**Ahmad Milad Karimi: Die Blumen des Koran oder: Gottes Poesie. Ein Lesebuch. Freiburg im Breisgau: Herder, 2015. 224 Seiten. Halbleinen (grün) mit Leseband. ISBN 978-3-451-31335-6. € 19,99**

Goethe in Weimar, durch Herzog Karl August veranlasst, Voltaires 1714 verfasste Verstragödie „Le Fanatisme ou Mahomet le Prophète“ zu übersetzen, abgestoßen von Voltaires Unfairness, arbeitete sich gründlich ein in die islamische Welt. Seine Gedicht-Versammlung „Westöstlicher Divan“ versah er für die Veröffentlichung 1819 mit „Noten“ zu „besserem Verständnis“. Die mit „Mahomet“ überschriebene Note erklärt zum Koran: „Nähere Bestimmung des Gebotenen und Verbotenen, fabelhafte Geschichten jüdischer und christlicher Religion, Amplifikationen aller Art, grenzenlose Tautologien und Wiederholungen bilden den Körper dieses heiligen Buches, das uns, so oft wir auch daran gehen, immer von neuem anwidert, dann aber anzieht, in Erstaunen setzt und am Ende Verehrung abnötigt.“ Das „Buch des Paradieses“ im Divan hebt an: „Der echte Muslim spricht vom Paradiese, / Als wenn er selbst allda gewesen wäre, / Er glaubt dem Kóran, wie es der verhiëbe, / Hierauf begründet sich die reine Lehre.“ Der Dichter heischt Einlass: „Nicht so vieles Federlesen! / Lass mich immer nur herein; / Denn ich bin ein Mensch gewesen, / Und das heißt ein Kämpfer sein.“ Drinnen sorgen ein junger Schenke für seine Bewirtung und eine der schwarzäugigen Huris für seine Unterhaltung. Der Dichter bewundert seine Huri „vor allen. / Um ihre Pflicht nicht zu versäumen, / Um einem Deutschen zu gefallen, / Spricht eine Huri in Knittelreimen.“ Und: „Auf meinem Schoß, an meinem Herzen halt’ ich / Das Himmelswesen, mag nichts weiter wissen; / Und glaube nun ans Paradies gewaltig, / Denn ewig möcht’ ich sie so treulich küssen.“

Die beiden „Paradies“-Strophen Goethes sind in dem von Karimi zusammengestellten „Lesebuch“ auf Seite 98 zitiert.

Karimi, geboren 1979 in Kabul, ist nach Philosophie-, Mathematik- und Islamwissenschafts-Studien in Freiburg im Breisgau und New Delhi seit 2012 Vertretungsprofessor für

islamische rationale Theologie und Mystik an der Universität Münster. Goethes Divan, Lyrik Hölderlins und Rilkes sind ihm vertraut wie die arabischen Dichter Rumi, Iqbal, der auf Goethes Divan antwortete, und andere, deren Werke auf Deutsch er über die 1922 in Erfurt geborene Islamistin Annemarie Schimmel kennt (222). Er hat alle 114 Suren des Korans, dem Klang des Arabischen lauschend, neu in poetisches Deutsch übertragen (in zweiter Auflage 2014 bei Herder in Freiburg erschienen). Im vorliegenden Buch bietet er, fast verückt, ausgesuchte Verse dar, nur selten Suren ganz, und bedeutet den Lesenden: Sieh das – erstaune.

Der Prolog (9-14) beginnt: „Im Anfang ist das Wasser.“ Es rinnt über die Hände. Sie, nun rein, langen über die anderen Bücher hoch zum Koran, den in seidene Tücher gehüllten, ihn zu entschleiern, zitternd vor der nie endenden Uneindeutigkeit der Offenbarung.

Die Eröffnung der den Koran eröffnenden Sure, „Im Namen Gottes...“, hat Goethe in arabischer Schrift von rechts nach links abgemalt (15f).

„Mohammeds Berufung“ dichtete Rilke 1907 dem Koran nach in einem Sonett (19f). Den Kaufmann, der Abgeschiedenheit suchte auf dem Berg nordöstlich von Mekka, trifft der Ruf: „Lies!“ Er wusste nicht, was er zu lesen hatte, was „durch das Schreibrohr“ (Sure 96) stand auf jenem Blatt, das ihm der Engel wies. Und las – so, dass der Engel sich vor ihm verbeugte. An dem nach Mekka zurückgekehrten Mohammed erkennt seine Ehefrau die geschehene Verwandlung. Offenbarung macht „aus dem Menschen den Menschen“, den, der er vom „Gott der Menschen“ (Sure 114) her war (22f).

Der Mensch „aus trockenem Lehm, aus gestaltbarem Schlamm“ (Sure 15) – hellbraun die Araber, schwarzgrau die Nachbarn jenseits des Roten Meeres, die Äthiopier – ist gezeugt als und aus Mann und Frau (Sure 53, Sure 4). Er, der ihn formte, „blies ihm ein von Seinem Geist“ (Sure 12). Iqbal: „Der Mensch? – Ein Geheimnis Gottes.“ (28-31)

Die Sure 112 sagt Gottes „Einfalt“ ohne Zerspaltung aus. Sie besteht aus vier auf -ad auslautenden Versen; das letzte Reimwort ist dem ersten gleich. Diese Sure ist leicht zu memorieren selbst von Kindern, die in Koranschulen etwa in Pakistan, Indonesien und Schwarzafrika den arabischen Wortlaut lernen, ohne ihn zu verstehen. Sie lässt sich in einem Atemzug rezitieren. Wie die Eröffnungssure wird sie sehr oft gesprochen. Gott der Eine exakt / makellos / weder zeugend noch gezeugt. / Nichts wie Er exakt. (38)

Rumi fragt in seinem Divan, den Tod bedenkend: „Was ist dies Geheimnis: ‘Er ist Gott, der Eine?’“ Die Sure 37, die bei Sterbenden und bei Begräbnissen vorgetragen wird, ist im Buch als ganze zu lesen (69-83). „... Und geblasen wird in die Trompete, da eilen sie aus ihren Gräbern zu ihrem Herrn. Sie sagen: ‘O weh uns! Wer hat uns erweckt von unserer Schlafstätte? Das ist es, was versprochen hat der Barmherzige. ...’“ „Und euch wird vergolten nur, was ihr stets getan. ... Wahrlich, die Gefährten des Gartens ... und ihre Frauen liegen im Schatten auf Ruhebetten. ... ‘Friede!’“ Die der Satan hat „abgleiten lassen“, brennen in der „Hölle, die euch stets angedroht. ...“ (73f)

Im Paradiesgarten ist alles „schön“. „Ist das nicht der Inbegriff der Schönheit“, fragt Karimi (101), „sich an etwas so zu erfreuen, dass man es nicht verändern will?“ Was auch immer im Koran zu lesen ist, „der jeweilige Inhalt, nahezu ausnahmslos, identifiziert sich mit dem wahrhaft Schönen“ (Karimi im Prolog, 14). Zwölf der neunzehn Kapitelüberschriften nennen Schönes, darunter: „Sein sind die Namen, die schönsten“ (32), „Bei Ihm ist die schönste Heimkehr“ (55), „Die schöne Ermahnung“ (77), „Denn bei Gott ist der schöne Lohn“ (96), „Die schönste der Erzählungen“, die von Josef in Sure 12, „das geheime Zentrum des Koran“ und des Lesebuches (113-136). Die fünfte Grundsäule der Religion Islam, die große Wallfahrt einmal im Leben, hat ihr Zentrum in der Kaaba im Haram, dem Heiligtum, in Mekka. Muslime sollen „umkreisen das Haus, das alte“ (Sure 22). Den schwarzen kubischen Stein umkreisen in lichte Gewänder gehüllt die Wallfahrer wie der Nachtfalter das Licht, entzündet in Öl vom „Baum, einem gesegneten, einem Ölbaum, nicht östlich und nicht westlich“ (Sure 24). Rumi schreibt: „Wäre nicht das Herz, welchen Nutzen hätte die Kaaba? Umkreise die Kaaba des Herzens, wenn du ein Herz hast!“ (158-160)

Der Islam ist eigenständig in der Lebensgestaltung seiner Gläubigen *und* steht in der „abrahamitischen Tradition“ (165). „Ihr habt ein Beispiel, ein schönes, an Abraham“. „Der war reinen Glaubens und nicht einer, der neben Gott Anderes stellte.“ (Sure 60, Sure 2; 189f) Der Koran mahnt: „O ihr Leute der Schrift“, der Tora und des Evangeliums, „warum streitet ihr über Abraham“ (Sure 3)? „O ihr, die ihr Juden, wenn ihr behauptet, ihr seid die Auserwählten Gottes unter Ausschluss der anderen Menschen, so wünscht euch den Tod, wenn ihr seid wahrhaftig!“ (Sure 62) Und (Sure 4:) „übertreibt nicht in eurer Religion und sagt nichts von Gott als die Wahrheit! Wahrlich, der Messias, Jesus, Sohn der Maria, ist der Gesandte Gottes und Sein Wort, das Er hat Maria entboten, und Geist von Ihm. So glaubt an Gott und Seine Gesandten! Und sagt nicht: ‘Drei!’ Hört auf, das ist besser für Euch!“ (168-170) Jesus wurde „nicht getötet, nicht gekreuzigt“, vielmehr: „Erhoben hat ihn Gott zu sich“ (47f). Sure 29 sagt den Muslimen: „Und streitet mit den Leuten der Schrift auf die schönste Weise nur, außer mit denen, die Übles tun!“ Lessing, „auch vom Koran inspiriert“, lässt Nathan den Weisen in der Ringparabel lehren: „Wahrheit ist Sehnsucht“ – im Judentum, Christentum und Islam – nach dem, was schön, weil wahr ist. Kein Mensch hat Wahrheit exakt im Griff. Höchstens berührt er sie demütig. (171-173) Die Demütigen (Sure 2) üben Geduld (Sure 8). Sure 12 (Josef) betont zweimal: „Doch die Geduld ist schön“ (214). In Sure 18 wird „die Geduld und ihre Mysterien gleichsam inszeniert“: Mose begegnet jemandem, den die Tradition mit „der Grüne“ identifiziert, und fragt: „Darf ich dir folgen, damit du mich lehrst, womit du gelehrt bist an Rechtschaffenheit?“ Mose beobachtet, wie der Namenlose ein Loch in ein Schiff schlägt, einen Jungen tötet und in einer ungastlichen Stadt eine Mauer aufrichtet, ehe sie einstürzt, und ist in allen drei Fällen nicht einverstanden: „Wahrlich, begangen hast du Schreckliches! ... Abscheuliches! ... Hättest du es gewollt, hättest du dafür einen Lohn erhalten.“ Erst bei der Trennung macht der Namenlose Mose klar, „was du nicht vermochtest

zu erdulden“: Es war „eine Barmherzigkeit deines Herrn. Und ich tat es nicht aus eigenem Erachten.“ (209-214) Nicht nach der rechtleitenden Unterscheidung von wahr / falsch, gut / schlecht des Koran (92), nach seiner eigenen Unterscheidung hatte Mose geurteilt – vorschnell.

Hermann-Josef Frisch (in „Der Koran für Christen“) legt aus Koranstellen ein Mosaik, Ahmad Milad Karimi lässt ein Kaleidoskop sich drehen, in dem farbige Glassteinchen, durch die Licht schimmert, immer neue Spiegelharmonien bilden. Im Koran – selbst wenn die Worte als Refrain wiederkehren,

dreißig Mal in Sure 55 (218f) – ist „niemals dasselbe zu hören“ (30). Er ist ein Garten, „dessen Blumen jede für sich und jede anders an Gott erinnern“ (32). Pflückt die Blumen nicht ab (219) vom Erschaffer des Lebens! (it)

Ilse Tödt (it), Dr. phil., Dr. theol. h.c., seit 1961 nebenamtlich Kollegiumsmitglied im Institut für interdisziplinäre Forschung / Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) in Heidelberg.  
itoedt@t-online.de

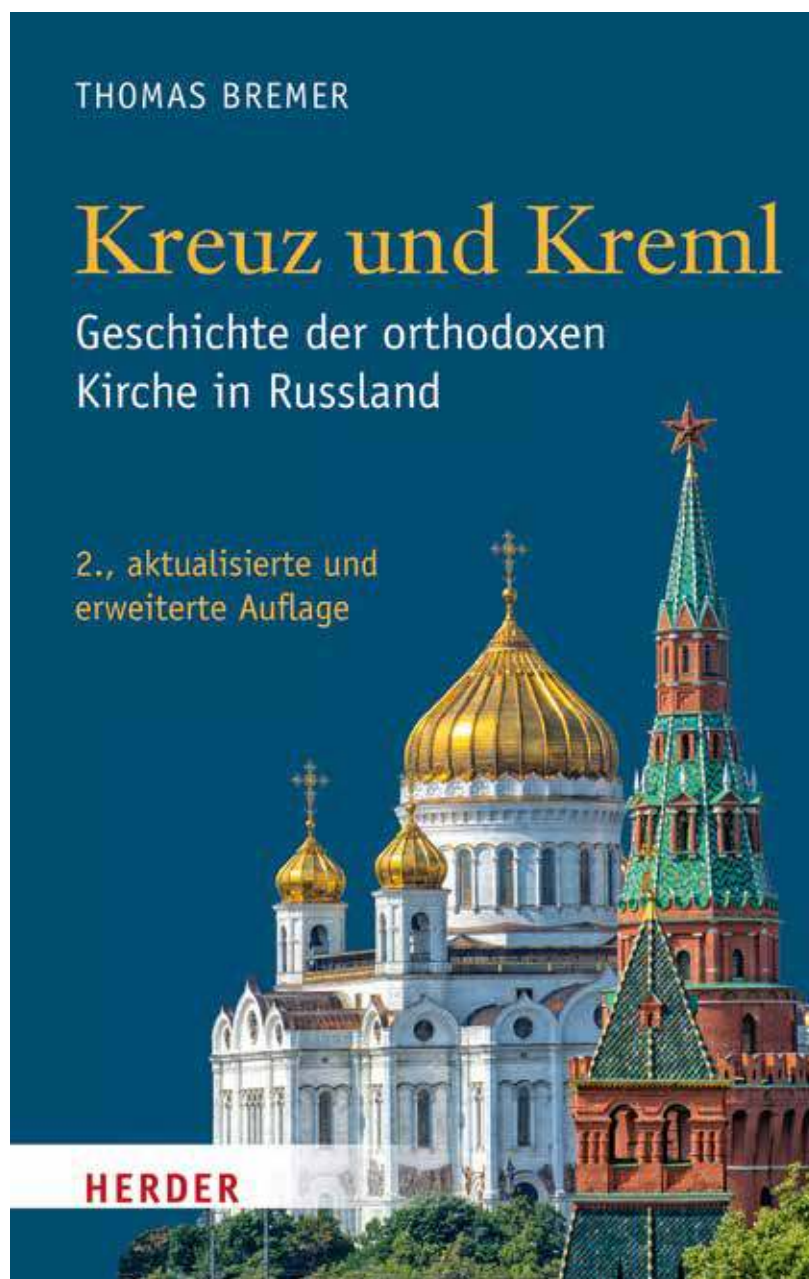
# Staatsnähe und klösterliche Askese

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Bremer, Thomas, Kreuz und Kreml. Geschichte der orthodoxen Kirche in Russland, 2. aktualisierte und erweiterte Aufl., Herder: Freiburg/Basel/Wien 2016, 270 S., 2 Karten, Gebunden, ISBN 978-3-451-34877-8, € 24,99

Kaum zehn Jahre nach der Erstauflage legt der Münsteraner Theologieprofessor Thomas Bremer, ein Spezialist für die Orthodoxie, eine erheblich erweiterte Neuauflage vor. Das Buch ist ausdrücklich als eine Einführung in das Thema bezeichnet und liefert auf knappem Raum dennoch eine umfassende Darstellung zur russischen Orthodoxie. Bremer bietet keine chronologische, sondern eine thematisch zentrierte Darstellung. Das erste Kapitel, „Epochen“ überschrieben, bietet allerdings explizit eine knappe Skizze der Geschichte der Orthodoxie in Russland von der Christianisierung 988 bis ins frühe 21. Jahrhundert. Es folgen neun Kapitel, die zentrale Aspekte der Orthodoxie behandeln, darunter insbesondere die Kirchenstrukturen, das Mönchtum, das Verhältnis von Kirche und Staat, Theologie und religiöses Denken sowie das Verhältnis zwischen der russischen Orthodoxie und dem Westen.

Eingangs weist Bremer mehrfach darauf hin, dass die „Taufe der Rus“, also des sogenannten Kiever Reiches, ein Akt war, bei dem ostslawische Stämme zum Christentum übertraten und die heute gebräuchliche Unterscheidung



zwischen Russen, Ukrainern und Weißrussen zu jenem Zeitpunkt völlig verfehlt sei. Denn inzwischen erhebt auch die Ukraine, auf deren heutigem Territorium Kiev, das alte Zentrum des ersten ostslavischen Staatsgebildes, lag, Anspruch darauf, ein, wenn nicht der Nachfolgestaat dieser Kiever Rus' zu sein. Die Christianisierung dieses Staates erfolgte von Byzanz aus mit dem Ziel, die häufig kriegerischen Ostslaven durch die Heirat ihres Großfürsten mit einer Schwester des oströmischen Kaisers zu Verbündeten zu gewinnen.

Dafür war der Übertritt des heidnischen Herrschers zum Christentum erforderlich. Im Ergebnis führte dies zur engen Anlehnung an die dortige Orthodoxie und zu einer Abwendung vom lateinischen Katholizismus. Dies blieb in den folgenden Jahrhunderten ein wichtiges Kriterium der Abgrenzung zwischen Ost und West aus beiden Blickrichtungen.

Nach der Eroberung Kievs durch die Mongolen verlagerte sich das Zentrum der Rus' mehr und mehr nach Norden, bis schließlich im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts das aufstrebende Moskau der neue Sitz des Metropoliten wurde. Ein eigenes Patriarchat kam erst am Ende des 16. Jahrhunderts zustande, zu einem Zeitpunkt, als das Moskauer Reich einerseits von äußeren und inneren Feinden bedroht, andererseits aber der einzig souveräne orthodoxe Staat war. Das Patriarchat existierte jedoch nur rund ein Jahrhundert lang, bis Peter I., der große Reformherrscher, den vakanten Patriarchenstuhl nicht neu besetzte, sondern die Kirche mit der Einrichtung eines „Obersten Dirigierenden Synods“ endgültig der staatlichen Kontrolle unterstellte. Das Bündnis von Staat und Kirche bestand allerdings schon erheblich länger, erhielt aber durch diesen Akt eine endgültige gesetzliche Festschreibung. Schon im Byzantinischen Reich gab es seit den Zeiten Justinians I. im 6. Jahrhundert den Begriff „symphonia“ als Einklang zwischen Staat und Kirche, die beide dasselbe Ziel erreichen wollen; eine Verbindung die der Byzantinist H.G. Beck als „politische Orthodoxie“ bezeichnet hat.

Sie besteht, so Bremer in seinen Ausführungen über die Orthodoxie im heutigen Russland, im Prinzip immer noch. Staat und Kirche wirken gemeinsam in enger Beziehung zusammen. Allerdings habe die Kirche ihre Rolle und ihren Platz in der Gesellschaft nach Jahrzehnten der Unterdrückung noch

nicht gefunden. Zwar gebe es eine intensive wechselseitige Unterstützung von Staat und Kirche, doch fehle beiden Seiten eine entsprechende Legitimierung. Fraglich sei auch,

wie sich die Orthodoxe Kirche angesichts eines zu erwartenden Bedeutungsverlustes der Religion, wie er sich in westlichen Gesellschaften zeige, verhalten werde. An dieser Stelle wären einige weitergehende und grundsätzliche Erörterungen zum aktuellen Verhältnis von Staat und Kirche in Russland sicherlich am Platze gewesen; gerade auch

angesichts der wachsenden Unterstützung der Kirche für die nationalistisch-großrussisch-chauvinistische Politik von Präsident Vladimir Putin.

Insgesamt jedoch liegt eine zwar durchaus knappe, aber sehr lesenswerte Studie zur Geschichte der orthodoxen Kirche in Russland vor. Hervorzuheben sind dabei das Kapitel über das

Mönchtum, über das man im Westen eher wenig weiß, und vor allem das Kapitel über die Beziehungen und Verhältnisse zwischen der Orthodoxie und dem Westen. Gerade hier wird deutlich, in welchem Ausmaß heutige russische Politiker sich wieder an alten Konzeptionen und Anschauungen der Orthodoxie über den „lateinischen“ Westen orientieren. Dies zeigt sich auch daran, dass es eine „deutlich gewachsene Zurückhaltung“ der Orthodoxie in den ökumenischen Beziehungen gibt. Hier spielt der Konservatismus der Orthodoxie eine wesentliche Rolle, die sich hauptsächlich in der Haltung gegenüber Frauen und

Homosexualität zeigt. So lehnte es der Patriarch seinerzeit ab, Margot Käßmann als Ratsvorsitzende der EKD und damit Vorsitzende Bischöfin die Hand zu reichen.

Eine orientierende Zeittafel und ein leider nur sehr kurzes Literaturverzeichnis runden den in fast jeder Hinsicht gelungenen Band ab. (dd)

Das Buch ist ausdrücklich als eine Einführung in das Thema bezeichnet und liefert auf knappem Raum dennoch eine umfassende Darstellung zur russischen Orthodoxie.

Schon im Byzantinischen Reich gab es seit den Zeiten Justinians I. im 6. Jahrhundert den Begriff „symphonia“ als Einklang zwischen Staat und Kirche, die beide dasselbe Ziel erreichen wollen; eine Verbindung die der Byzantinist H.G. Beck als „politische Orthodoxie“ bezeichnet hat. Sie besteht, so Bremer in seinen Ausführungen über die Orthodoxie im heutigen Russland, im Prinzip immer noch. Staat und Kirche wirken gemeinsam in enger Beziehung zusammen.

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), von 1996 bis 2015 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration. [d.dahlmann@uni-bonn.de](mailto:d.dahlmann@uni-bonn.de)





**Band 59**

Susanne Göttker

**Literaturversorgung in Deutschland**

Von den Sondersammelgebieten zu den Fachinformationsdiensten

Eine Analyse

Die überregionale Literaturversorgung in Deutschland hat ihre Wurzeln im beginnenden 20. Jahrhundert und hat sich seitdem dank der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft und ihrer Vorgängerinstitution beständig weiterentwickelt. Susanne Göttker beschreibt diese Entwicklung von den ersten Überlegungen zum kooperativen Bestandsaufbau über den Ausbau der überregionalen Literaturversorgung mithilfe der Sondersammelgebiete zur verteilten nationalen Forschungsbibliothek bis zur Umgestaltung in die Fachinformationsdienste für die Wissenschaft. Anschließend unterzieht sie einzelne sowohl inhaltliche als auch strukturelle Aspekte dieses neuen Förderprogramms einer kritischen Analyse, wobei sie ein besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzbarkeit und die möglichen Folgen für die deutsche Informationsinfrastruktur richtet.

ISBN 978-3-934997-77-6

2016, Brosch., 220 Seiten

€ Euro 29,50

\* Preise zzgl. Versandkosten (Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)

**Adrian Thomas: Gärtnern für Tiere. Das Praxisbuch für das ganze Jahr. Haupt Verlag 2013. 240 Seiten, gebunden, ISBN 978-3-258-07759-8, € 29,90**

Um die Hälfte ist die Anzahl der Vögel in den letzten 35 Jahren in Mitteleuropa zurückgegangen, vom Artenschwund gar nicht zu reden. Noch schneller ging das bei den Insekten – ein essentieller Beutebestandteil der Vögel –, deren Anteil in den letzten 25 Jahren auf die Hälfte geschrumpft ist. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, wenn auch unsere industrialisierte Landwirtschaft hieran sicher den größten Anteil hat.

Was interessieren mich schon diese Insekten, allesamt Plagegeister – die netten Schmetterlinge ausgenommen – höre ich

die Skeptiker sagen. Dabei vergessen wird gerne, dass durch diese „Plagegeister“ etwa 80% unserer Pflanzen bestäubt und damit in die Lage versetzt werden, Früchte zu produzieren. Die damit verbundene Wirtschaftsleistung wird auf mehrere 100 Milliarden (!) US-Dollar pro Jahr geschätzt. Diese Leistungen erbringen nicht nur unsere Honigbienen, denen es zunehmend schlechter geht, sondern primär die über 500 Wildbienenarten, die es in Mitteleuropa (noch) gibt, und die für uns manchmal so nervenden Brummer wie Mücken und Fliegen und die „lästigen“ Krabber (Käfer), deren Bestäubungsanteile zusammen bei 40% liegen. Und natürlich hängt in der Natur alles mit allem zusammen: Keine Insekten ohne entsprechendes Futterangebot, keine Vögel oder Säugetiere



ohne Insekten und entsprechende Futterpflanzen oder ohne Unterschlupf- und Nistmöglichkeiten. Und wo kann das einzelne Individuum diesen Zusammenhang besser befördern als in seinem eigenen Garten, wenn schon der Einzelne auf die globale Landwirtschaft, außer seinem Einkaufsverhalten, nur wenig Einfluss hat.

Diesem Gedanken folgend hat der englische Autor Adrian Thomas ein etwas anderes Gartenbuch verfasst, das zwar der Tradition der englischen Gartenbaukunst verbunden bleibt, aber das Primat auf den Garten als natürlichen und ökologischen Lebensraum für unsere Tiere legt. Sein Credo ist dabei, dass ein Naturgarten nicht verwildert sein muss. Er räumt sowohl mit diesem Vorurteil auf wie mit anderen gärtnerischen Irrtümern – immer in Bezug zur Wildtierfreundlichkeit seiner Details und vorgestellten ökologischen Gärten. Dabei streift er die meisten bei uns vorkommenden Arten von der Schmeißfliege bis zum Dachs, vom Stechginster bis zur Esche und stellt sie im Kurzporträt unter seiner Philosophie an gärtnerischen Bedürfnissen vor. Dabei bleibt es aber nicht; neben den Habitatsbelangen für Tiere und Pflanzen werden Unterschlupf- und Nisthilfen bis zu einfachen Bauanleitungen vorgestellt oder praktische Tipps für Standort, Art und Anlage eines Komposthaufens oder Gartenteiches vermittelt. Man kann sich also für die Zwecke der Beobachtung im Garten weitere Bestimmungsbücher und Bauanleitungen schenken. Ob man aber unbedingt seinen Garten so gestalten muss, dass er den Ansprüchen der Kreuzotter oder des Rehwildes entspricht, darüber kann man sich sicher streiten. Wer die Fraßschäden

kennt, die das Rehwild im Wald oder in städtischen Vorgärten anrichtet, wird hier dem Autor nicht unbedingt folgen können.

Hier macht sich dann ein kleiner Nachteil des Buches bemerkbar, das aus Sicht eines britischen Autors geschrieben ist. Zwar hat der Verlag die Transkription mehreren sicher kompetenten Übersetzern für unterschiedliche Gebiete wie Fauna und Flora anvertraut, dennoch glückt die Adaption auf deutsche Verhältnisse nicht immer hundertprozentig, wie obige Beispiele deutlich machen. Dies und mehrere kleinere Fehler tun dem Werk aber keinen Abbruch, zeigt es doch wie kaum ein anderes Buch die Handschrift eines Generalisten, der sehr viel vom Gärtnern versteht, aber sein Herz für die gesamte belebte Welt auf der Zunge trägt und der dem Maulwurf in seinem Garten genauso ein Lebensrecht einräumt wie dem Kohlweißling, ja beide sogar in seinen Garten locken möchte. Dabei macht der Autor an vielen Beispielen durch bestechende Fotos deutlich, dass eine Gartengestaltung unter diesen Vorzeichen weder dem klassischen Zier- noch einem Nutzgarten Abbruch tut. Das überaus reich bebilderte Werk unterscheidet sich wohlthuend – nicht nur von seinem gärtnerischen Ansatz her – von den üblichen Broschüren der Gartencenter und passt damit in den hohen Anspruch des Haupt-Verlages. Dieser unternimmt bereits seit Jahren große Anstrengungen, sein naturkundliches Portfolio in profunden Büchern in einem breiten Spektrum zu präsentieren. Spezialthemen wie Trocken(stein)mauern (2014) sind dabei genauso vertreten wie die Geschichte, Art und Biologie der Biene (2015). Für beide Beispiele gilt aber das oben



gesagte: Der Schweizer Autor hat primär die Trockenmauern seiner Heimat in bemerkenswerter Weise beschrieben, bis hin zu Bauanleitungen, während das Bienenbuch aus amerikanischer Perspektive geschrieben ist. Beides ist dem Fachmann aber bekannt. Das Engagement des Verlages, hervorragende Bücher zu ökologischen Themen herauszugeben, ist begrüßenswert. (cs)

**Kate Bradbury: Wilde Gartenparadiese gestalten, für Bienen, Vögel, Schmetterlinge & mich. Ostfiltern: Verlag Thorbecke 2014, 144 Seiten, mit zahlreichen Fotos, Klappenbroschur. ISBN 978-3-7995-0511-6. € 19,99**

Erhob das hier zuerst vorgestellte Buch von Adrian Thomas „Gärtnern für Tiere“ den Anspruch, alle potenziell in der jeweiligen Landschaft vorkommenden Spezies und Arten auch in den zu gestaltenden Garten zu ziehen, so kommt das Buch von Kate Bradbury von Anspruch und Ausstattung etwas bescheidener daher, indem es sich im Titel auf Bienen, Vögel und Schmetterlinge beschränkt, explizit aber „& mich“ anführt. Meint man, damit sei das Programm abgegrenzt, ist man überrascht, denn Eidechse, Frosch, Igel, Hase und Co. tauchen dann doch auf, während die Wohlfühlücken für das „mich“ bei der Gestaltung eines „natürlichen“ Gartens dann doch eher zu kurz kommen – schade. Das mit seinen 144 Seiten schmale Büchlein hat zwar alle Elemente des zuvor besprochenen und kann deshalb als dessen kleinere Schwester gesehen werden – ebenfalls mit englischem Anstrich –, es ist aber nicht so tiefgründig und fundiert, es hat etwas mehr „Ökoeffeling“. Von der ganzen Aufmachung her spricht es eher das weibliche Geschlecht an.

Der Bestimmungsteil ist rudimentär. So fehlen z. B. für den Anfänger, der sich keine Vorstellung von den jeweiligen Proportionen machen kann, die Größenangaben zu den Tieren, die alle in der gleichen Größe und auch auf etwas weichgespülten Bildern – nicht auf gestochen scharfen Fotos wie bei dem Buch aus dem Haupt-Verlag – erscheinen. Auch die Auswahl der Arten aus Flora und Fauna ist eher eingeschränkt. Unter der Rubrik „Lockmittel“ versteht die Autorin gestalterische Gartenelemente, die man einsetzen kann, um der jeweiligen Art optimale Anreize im neu zu schaffenden Biotopteil des Gartens zu geben. Die Beschreibungen fallen aber sehr pauschal aus, und wenn diese wie beim Zaunkönig nur „viele Nistplätze“ lauten, kann der Leser damit sicher wenig anfangen, wenn die Anforderungen (Bäume, Sträucher oder gar Mauernischen) nicht spezifiziert werden. Auch die Empfehlungen zu Problemlösungen sind zumindest teilweise fragwürdig. Ist die Warnung vor Hauskatzen als große Gefährder von Vögeln, Reptilien und Kleinsäugetieren mehr als berechtigt, so geht die Empfehlung, diese nachts einzusperren und tagsüber ins Freie zu lassen, sofern sie auch draußen leben, völlig an der Realität vorbei. Umgekehrt ist es richtig! Es sei denn, man hat ein ausgesprochenes Baumfledermausbiotop in der Nähe oder möchte die Feld- und Hausmäuse fördern. Auf die etwas anders gearteten Verhältnisse im Vereinigten Königreich wurde schon beim Buch von Thomas Adrian hin-

gewiesen. Auch hier zeigt die Auswahl möglicher Gartenbewohner ein Spektrum auf, das nicht immer deutschen Verhältnissen entspricht. So vermisst man bei den Kleinsäugetieren z. B. die Wühlmaus – nicht unbedingt im Garten willkommen – oder die sehr possierliche Spitzmaus als eine unserer kleinsten Insektenjäger. Auch unsere häufigste Eidechsenart, die Zauneidechse, oder bei den Vögeln die etwas problematische Elster aus der Familie der Rabenvögel findet keine Erwähnung – wie übrigens auch in dem Buch von Adrian. In die gleiche Kerbe schlägt die Anrufung des „zuständigen Naturschutzwartes“, wenn man nicht mehr weiter weiß. Das ist sicher gut gemeint und wahrscheinlich richtig übersetzt, aber bei uns gibt es ein solches „Amt“ nicht. (cs)

**Bengt Thomas Gröbel, Martin Hormann: Geheimnisvoller Schwarzstorch. Faszinierende Einblicke in das Leben eines scheuen Waldvogels. Hardcover, 136 Seiten, AULA-Verlag, Wiebelsheim 2015. ISBN 978-3-89104-786-6. € 19,95**

Dass der Energieerzeuger RWE Wege sucht, sein Negativeimage abzulegen, sieht man nicht nur daran, dass er verstärkt in Windkraft investiert und seine Kernkraftwerke in eine Badbank auslagern will, sondern auch daran, Bücher wie das hier zu besprechende zu fördern ohne dass die Autoren in den Verdacht geraten, in der Abhängigkeit des Sponsors zu stehen. Gut getan, kann man RWE in diesem Falle nur zurufen, denn die Hochspannungsmasten auch dieses Unternehmens waren am Rückgang unserer Storchpopulationen mitbeteiligt. Ursächlich dafür war aber primär bis ins 20. Jahrhundert hinein die staatlich geförderte Ausrottung durch Jäger und Fischer, als alle Störche noch als Nahrungskonkurrenten für den Menschen angesehen wurden. Von Artenschutz sprach man damals nur in Ausnahmefällen im Kontext von Nützlichkeitsabwägungen und ökologische Zusammenhänge wurden nur von wenigen Persönlichkeiten überhaupt erkannt.

Der Weißstorch hat als „Klapperstorch“ und „Kindsbringer“ natürlich ein höheres Ansehen als der Schwarzstorch, der als Wotanvogel verfeimt war. Der Schwarzstorch ist der unbekannteste Bewohner ungestörter Wälder, der dort seine heimlichen Horste auf alten, mächtigen Bäumen baut – die allerdings immer seltener werden – und seine Brut nicht publikumswirksam vor aller Augen beispielsweise auf großen Schornsteinen großzieht wie sein Vetter. Ist der Weißstorch in jedem Kinderbuch abgebildet und hat sich – glücklicherweise – mittlerweile hohe Sympathiewerte erarbeitet, so findet man die Lobby für den Schwarzstorch eher nur bei Naturschützern und den Forstleuten als eine Zeigerart für ungestörte Wälder – neben seinen wichtigen naturschutzrechtlichen Aspekten. Auch die ehemaligen Erzfeinde, die Jäger, betrachten den rotgesichtigen, mit irisierendem schwarz-weißem Gefieder ausgestatteten Gesellen inzwischen als eine Bereicherung ihres Reviers.

Aber schon wieder droht Ungemach: Hatte sich der Bestand in einzelnen Regionen Deutschlands von seinem absoluten Tief um 1900 insbesondere durch das Reichsnaturschutzgesetz 1935 kontinuierlich erholt, so stagniert er in Teilen seines

mitteleuropäischen Verbreitungsgebietes seit einiger Zeit wieder und weist regional sogar deutliche und besorgniserregende Rückgänge auf.

Umso wichtiger ist es, unseren einheimischen Waldstorch, der wie der Weißstorch sowohl auf seinem Zug in die Winterquartiere als auch dort viel zu erdulden hat – man geht davon aus, dass die Population dabei um ein Fünftel geschwächt wird –, in einem Porträt vorzustellen, um ihn bekannt zu machen und eine Lobby auch für ihn, den stärker Bedrohten, zu schaffen. Die beiden Autoren haben es zusammen mit dem Bundesverband Wissenschaftlicher Vogelschutz und der Hilfe anderer Naturschutzverbände geschafft, ein Schwarzstorchpaar in Hessen während ihres relativ kurzen Aufenthaltes hier und der Aufzucht ihrer Brut zu begleiten und dies in wunderschönen Fotos in diesem Bildband – neben weiteren Darstellungen auch aus angrenzenden Regionen – mit anspruchsvoller Textbegleitung zu dokumentieren. Neben einer tiefergehenden Einführung in die Thematik mit Erläuterungen der naturschutzrelevanten Hintergründe wie den Schutzziele, dem Zugverhalten (über die Meerenge von Gibraltar bzw. den Bosphorus ins mittlere Afrika) und der Abgrenzung zum Weißstorch, der Biotope und dem Vorkommen selber, schließt ein kleines Lexikon von A wie „Abstandsregelungen von Windanlagen“ über N wie „Nahrung“ bis „Zugriffsverbot“ das Buch mit anschließendem (kleinen) Literaturverzeichnis ab. Prädikat: Nicht nur für den Spezialisten sondern für alle Naturliebhaber sehr empfehlenswert – auch für Amtspersonen. (cs)

**Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz (Hg.): Trockenmauern: Grundlagen, Bauanleitung, Bedeutung. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt Verlag 1. Auflage 2014. 470 Seiten, geb., ISBN 978-3-258-07705-5. € 110,00**

„Es braucht bereits viele Köpfe und Hände, um eine Trockenmauer zu bauen. Und es braucht sogar sehr viele, um ein Buch über Trockenmauern herauszugeben“, so die Herausgeberin Marianne Hassenstein von der Stiftung Umwelt-Einsatz Schweiz (SUS) in ihrer Einführung zu diesem außergewöhnlichen Buch. Es gibt nichts Vergleichbares auf dem Markt. Es ist eine Freude, das Buch in Händen zu halten, um darin zu schmökern oder – und das kann man auch – fachkundig am Schreibtisch des Architekten das nachzuholen, was man im Studium zu diesem Thema nicht vermittelt bekam, sei es die Bauphysik oder die spezifische Technik oder die kulturgeschichtliche Dimension dieser Bauwerke. Dabei greifen die Autoren in schönen Bildern ebenso auf das Altertum zurück wie auf die Mauern unserer Großvätergeneration, deren Aufbau an vielen Skizzen erläutert wird.

Als die Herausgeber mit ihren Recherchen zu Trockenmauern in der Schweiz vor ca. 30 Jahren begannen, mussten sie feststellen, dass das Know-how zum Bau dieser in manchen Regionen landschaftsprägenden Bauwerke inzwischen verloren gegangen war – zumindest in der Schweiz. Denn, obwohl auch bei uns im Bereich des Terrassenbaus z. B. in den Steillagen der Weinregionen von Mosel, Rhein und Neckar diese Technik bis Anfang des 20. Jahrhunderts weit verbreitet war,

wird sie hier wie dort leider zunehmend durch verblendete Betonmauern ersetzt, die weder statisch noch von ihrer Anmutung her besser sind, letztendlich nur billiger. Ob diese unser Jahrhundert überdauern werden, wie manche Trockenmauer aus dem Zeitalter Caesars diesen bis heute überdauert hat, darf bezweifelt werden.

Da wo sie noch anzutreffen sind, stehen viele dieser Mauern mittlerweile unter Denkmalschutz und bieten ideale Verstecke für wärmeliebende geschützte Reptilien und Insekten, von den vielen auf diese Biotope spezialisierten Pflanzen gar nicht zu reden, wobei letztere durch ihr Wurzelwerk auch ein natürlicher Feind sein können. Folgerichtig hat das Autorenkollektiv Flora und Fauna der Trockenmauern auch ein eigenes Kapitel gewidmet, das sich jeweils wieder der Beschreibung – natürlich kurz mit guten Bildern – der einzelnen Spezies widmet. Kann das Buch wie oben angedeutet durchaus zu einem Standardwerk für den Architekten werden, so bietet es aber noch mehr. Durch hunderte von instruktiven Skizzen zu „Richtig“ bzw. „Falsch“ in Verbindung mit seinen vielen auf Celluloid gebannten Beispielen aus der Vergangenheit und den neueren Mauern initiiert durch die Stiftung, stellt es auch ein Fachbuch für den Heimwerker und Gartengestalter dar, der nicht nur auf die dreiseitige Broschüre des nächsten Baumarktes bei der Planung einer eigenen (Trocken-) Gartenmauer zurückgreifen möchte. Dazu gehören auch die Hinweisen zu Werkzeugen, dem Untergrund oder den zu verwendenden Materialien etc., die für den Selbstbau nützlich und instruktiv dargestellt sind.

Um seinem Auftrag, dem Erhalt der Schweizer Umwelt, gerecht zu werden versäumt es die SUS in ihrem Buch nicht, auch gehörig – mit Recht – für die Schweiz und speziell ihre Regionen mit einer intakten Trockenmauerkultur Werbung zu machen. Neben Kapiteln zur Nachhaltigkeit oder „Leben in den Alpen – mit Zukunft?“ werden verschiedene Schweizer Institutionen in einem Kurzporträt vorgestellt, die sich der Natur und speziell auch dem Erhalt der Mauern verschrieben haben und – last but not least – werden einzelne Regionen auch per Wanderung erschlossen. Auf diese Lehrpfade kann der Leser sich begeben, am besten vielleicht nach der Lektüre des Buches und noch vor seinem eigenen Trockenmauerbau. Abschließen möchte der Rezensent ebenfalls mit einem Zitat der Herausgeberin: „Ein solches Buch herstellen zu dürfen ist ein wunderbares Geschenk“ und gleichzeitig ergänzen: es in Händen zu halten und zu studieren aber auch. (cs) ■

Dr. K.P. Christian Spath (cs) ist Physiker und Ingenieur und arbeitete an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Seit rund 40 Jahren engagiert er sich ehrenamtlich für den Naturschutz und ist im Vorstand eines Naturschutzverbandes aktiv.

[kpc.spath@gmail.com](mailto:kpc.spath@gmail.com)

# Carl Schmitt und Ernst Rudolf Huber

## Die schmerzliche Ablösung eines Schülers von seinem akademischen Lehrer

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

### I.

Carl Schmitt (1888–1985), dessen Tagebücher der Jahre 1921 bis 1924 kürzlich hier besprochen wurden (Ausg. 6/2015 S. 38 ff.), war – wie viele seiner Zeitgenossen – ein eifriger Briefschreiber. Mehrere seiner Briefwechsel sind in den letzten Jahren veröffentlicht worden. Die aus juristischer Sicht wichtigsten sind die Korrespondenzen mit Rudolf Smend (hrsg. von Reinhard Mehring, Duncker & Humblot, Berlin 2010) und mit Ernst Forsthoff (hrsg. von Dorothee und Reinhard Mußgnug, Akademie Verlag, Berlin 2007). Smend (1882–1975) war Carl Schmitts wissenschaftlicher Antipode, der „unbefleckt“ die Nazizeit überstand und bis ins hohe Alter hochgeehrt an der Universität Göttingen lehrte. Forsthoff (1902 – 1974) war einer der prominentesten Schüler Schmitts, der nach dem Kriege in Heidelberg lehrte und dessen Lehrbuch des Verwaltungsrechts in den ersten Jahrzehnten der Nachkriegszeit *das* Standardwerk war.

Ernst Rudolf Huber war Schmitts „engster, selbständiger und bedeutendster Schüler“ (*Reinhard Mehring*, Carl Schmitt, Berlin 2009, S.264). Er wurde am 8.6.1903 in Oberstein, das heute zur rheinland-pfälzischen Stadt Idar-Oberstein gehört, als Sohn eines Kaufmanns geboren. Nach dem Abitur Ostern 1921 studierte er zunächst zwei Semester Literatur, Geschichte, Philosophie und/oder Nationalökonomie (die Angaben Hubers darüber variieren ein wenig) in Tübingen, bevor er auf die Rechtswissenschaft umsattelte, die er zunächst drei Semester in München und schließlich drei Semester in Bonn studierte. Hier geriet er in den Bann Carl Schmitts, der ihn sein Leben lang nicht mehr losließ.

Bei ihm promovierte er 1926 mit einer staatskirchenrechtlichen Dissertation. Seine 1932 publizierte Habilitationsschrift „Wirtschaftsverwaltungsrecht – Institutionen des öffentlichen Arbeits- und Unternehmensrechts“ wurde dagegen von Heinrich Göppert (1867–1937) betreut. Nach seiner Habilitation lehrte Huber zunächst als Privatdozent in Bonn, bevor er am 28.4.1933 an die Universität Kiel berufen wurde, deren Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät als nationalsozialistische „Stoßtruppfakultät“ traurige Berühmtheit erlangte (s. dazu Ausg. 3/2013 S. 24). 1937 folgte Huber einem Ruf an die Universität Leipzig und 1941 an die im Elsass neu gegründete „Reichsuniversität“ Straßburg. Im November 1944 floh er vor den alliierten Truppen nach Falkenau im Schwarzwald. Im Wintersemester 1944/45 erhielt er auf Vermittlung Forsthoffs einen Lehrauftrag an der Universität Heidelberg. Wegen seines Wirkens während der NS-Zeit war er zunächst ohne feste Anstellung. 1952 erhielt er einen Lehrauftrag an der Universität Freiburg, die ihm 1956 eine Honorarprofessur verlieh. Seine Familie wurde von seiner Ehefrau Tula, einer Tochter des früheren Reichsgerichtspräsidenten Simons, ernährt, die als Rechtsanwältin in Freiburg tätig war. Schließlich wurde Huber 1957 an die kurzlebige Hochschule für Sozialwissenschaften Wilhelmshaven-Rüstersiel berufen, deren Lehrkörper 1962 – nach Überwindung beträchtlicher Widerstände – in die Universität Göttingen eingegliedert wurde. Dort war Huber bis zum Eintritt in den Ruhestand 1968 tätig. 1956 wurde er nach längeren Diskussionen wieder in die Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer aufgenommen. Am 28.10.1990 starb er in Freiburg.

Im Gefolge Carl Schmitts machte sich Huber schon bald nach der „Machtübernahme“ mit den Nationalsozialisten gemein. Am 1.5.1933 trat er der NSDAP bei. 1937 veröffentlichte er das seinerzeit maßgebliche Lehrbuch *Verfassung* (Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg), das 1939 in erweiterter Fassung unter dem Titel *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches* (ebenda) erschien. Dieses Werk ist Huber nach dem Kriege immer wieder vorgehalten worden; eine ausgewogene Würdigung findet sich bei *Michael Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. III, München 1999, S. 348 f.). Anders als Schmitt bekleidete Huber zu keiner Zeit nationalsozialistische Parteiämter. *Mehring* (a.a.O., S. 368) attestiert ihm, niemals antisemitisch polemisiert zu haben. Die mindere Rechtsstellung der Juden aufgrund der Nürnberger Rassegesetze stellte er sine ira et studio dar (Verfassungsrecht, S. 70 ff.); *Horst Dreier* meinte in seinem Referat „Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus“ auf der Staatsrechtslehrertagung 2000 in Leipzig (VVDStRL 60 S. 39) treffend, bei der Entrechtung der Juden sei der Staatsrechtslehre nur die Rolle eines Protokollanten zugekommen, der einzelne Maßnahmen aufgezeichnet habe; in Hubers „Verfassungsrecht“ finde sich gleichsam ein Stenogramm. Das Buch von *Stolleis* und der Vortrag von *Dreier* haben Wesentliches zur Aufarbeitung der Verstrickung von Staatsrechtslehrern in das nationalsozialistische Unrechtsregime beigetragen. Nach 1945 hat sich Huber weitgehend vom nunmehr geltenden Recht ferngehalten und sich auf ein Werk konzentriert, dessen wissenschaftliche Bedeutung unumstritten ist: seine *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789* (8 Bde., Kohlhammer, Stuttgart 1957–1991) und die *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte* (5 Bde., 3. Aufl., Stuttgart, Berlin, Köln 1978–1997). Gemeinsam mit seinem Sohn Wolfgang Huber, dem früheren Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, gab er *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts* (5 Bde., Berlin 1973–1995) heraus; die Neuausgabe 2014 hat Michael *Droege* in der Ausg. 2/2015 S. 39 f. besprochen.

## II.

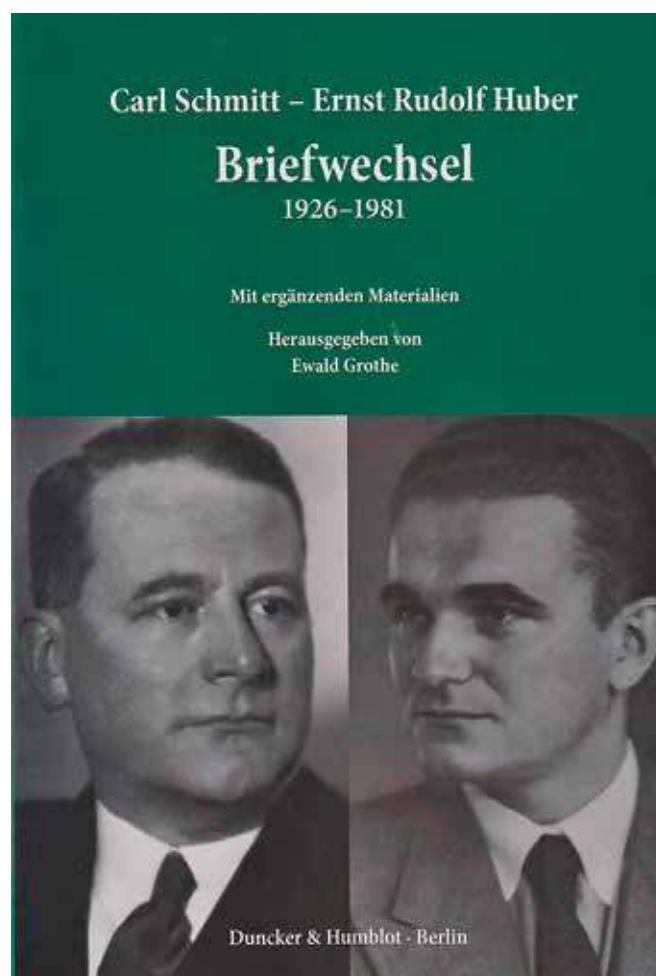
Der hier vorzustellende Band

**Carl Schmitt – Ernst Rudolf Huber. Briefwechsel 1926 – 1981**, hrsg. von Ewald Grothe. Duncker & Humblot, Berlin 2014, ISBN 978-3-428-14170-8. Leinen mit Schutzumschlag, 617 Seiten, 79,- €.

enthält nicht nur zahlreiche Briefe der beiden Staatsrechtslehrer (S. 51 – 390), sondern auch ein Vorwort (S. 7 f.) und eine Einleitung des Herausgebers (S. 13 – 40) sowie einen umfangreichen Anhang (S. 391 – 592). Erschlossen wird das Werk durch ein Inhalts- und ein Abkürzungsverzeichnis (S. 9 – 11), ein Quellen- und Literaturverzeichnis, einen Abbildungsnachweis sowie ein Personen- und ein Ortsregister (S. 593 – 617).

## III.

Die im **Anhang** zusammengestellten Materialien werfen ein Licht vor allem auf Huber. Unter I. (Promotion und Veröffent-



lichung der Dissertation von Ernst Rudolf Huber) ist dessen aus wenigen Zeilen bestehender Lebenslauf wiedergegeben, den Huber bei seiner Einstellung als Rechtsreferendar einreichen musste (S. 394). Wesentlich gehaltvollere Angaben zur Person finden sich im Abschnitt V (Autobiographisches von Ernst Rudolf Huber, S. 520 – 581), das aus vier Teilen (1. – 4.) besteht. In einem „**Exposé, 1946/47**“ (S. 520 – 556) schildert er (1) seine Entwicklung bis zum Jahre 1933, (2) seine Haltung nach der Machtergreifung Hitlers, (3) die Linie seiner staatsrechtlichen Arbeit, (4) seine Haltung als Universitätslehrer, (5) seine Haltung während des Krieges, (6) seine Wirksamkeit in Straßburg, (7) seine wissenschaftliche Arbeit während des Krieges sowie (8) seine Stellung zur Widerstandsbewegung. Dieses „Exposé“ hat Huber im Winter 1946/47 auf Anregung einiger Freunde als „Bekanntnis und Rechtfertigung“ angefertigt, „nicht um mich vor anderen damit zu verteidigen, sondern um mich vor mir selbst zu erklären“, wie er in einem Schreiben vom 10.3.1947 an Smend (abgedruckt S. 494 – 496) mitteilt. Huber reagiert mit diesem Schreiben auf einen im Nachlass nicht enthaltenen Brief Smends, indem er einleitend ausführt:

„Es ist mir vollkommen einleuchtend, daß die ‚Karenzzeit‘, wie Sie sich ausdrücken, für mich unvermeidlich ist. Wahrscheinlich wird sie zu einer immerwährenden Quarantäne führen. Auch das hoffe ich, auf irgendeine Weise zu ertragen, als notwendige Folge einer Verantwortlichkeit, die ich in den zwölf Jahren immer empfunden habe und die ich auch jetzt nicht leugne.“

Mit der „Karenzzeit“ ist die oben erwähnte Periode ohne Anstellung gemeint. In jenem Schreiben äußert sich Huber – auf Anregung des Historikers Hermann Heimpel, mit dem er befreundet und verschwägert war – auch zu seiner Beziehung zu Carl Schmitt, da sie ihm in besonderem Maße zum Vorwurf gemacht werde:

„Mein ursprünglich sehr enges Verhältnis zu Schmitt, das im Herbst 1932 seine stärkste Intensität erreichte, geriet seit Anfang 1933 von einer schweren Krise in die andere; 1938 kam es zu einer äußerlichen Versöhnung auf der Grundlage einer starken Distanzierung. Meine Kritik an Schmitts wissenschaftlichen Arbeiten habe ich immer zum Ausdruck gebracht, meine Kritik an seiner menschlichen Haltung habe ich nicht publik werden lassen. Aber Sie werden verstehen, wie sehr es mir widerstrebt, mich jetzt auf solche Gegensätze, Zerwürfnisse, Erfahrungen und Enttäuschungen zu berufen. Es käme mir als ein Verrat vor, ihn noch mehr bloßzustellen.“

In seinem Exposé gibt er zu Protokoll, er habe sich – seitdem er 1923 Hitlers Massenversammlungen in München erlebt hatte – vom Bild der nationalsozialistischen Bewegung abgestoßen gefühlt und habe nie die geringste Verbindung mit ihr aufgenommen. „Ich war aber, wie ich offen bekenne, nicht minder enttäuscht von der parlamentarischen Demokratie des Weimarer Stils.“ (S. 522) Bis zum 30.1.1933 sei seine politische Haltung zugleich christlich, sozialistisch und konservativ gewesen. Er habe sogar an der Ausarbeitung eines gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Aktionsprogramms teilgenommen. (S. 523) Obwohl er „den Vorgang des 30. Januar 1933“ schmerzlich empfunden habe, sei er am 1. Mai 1933 der Partei beigetreten, weil es ihm schien, „eine weitere aufbauende politische Arbeit“ sei nur im Rahmen der Partei möglich (S. 525).

„Ich setzte meine Existenz und meine Zukunft bewusst an die Aufgabe, die revolutionär-terroristische Komponente des Nationalsozialismus abzufangen und die Bewegung auf den Boden des Rechts zurückzuführen. Ich habe dabei, wie ich gestehe, das Gewicht der Kräfte falsch eingeschätzt.“ (S. 526)

Die von ihm gehegte Hoffnung, durch sein Mitwirken „Schlimmeres zu verhüten“, wie die Rechtfertigungsformel vieler Parteigenossen nach dem Kriege lautete (Huber verwendet sie nicht *expressis verbis*), versucht er glaubhaft zu machen, indem er sich auf seine damaligen Beziehungen zu den Gewerkschaften und zur Bekennenden Kirche beruft, deren führender Vertreter Pastor Martin Niemöller seine Ehe mit Tula Simons einsegnete (S. 529). Huber betont ferner, er habe es stets abgelehnt, irgendeinem der nationalsozialistischen Verbände beizutreten; dem NS-Dozentenbund und dem Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen habe er kraft Parteizugehörigkeit angehört (S. 529 f.). 1936 habe er es abgelehnt, an der von Carl Schmitt organisierten Tagung „Das Judentum in der Rechtswissenschaft“ beizuwohnen (S. 530); dazu unten mehr. In dem Abschnitt des „Exposés“ über seine **staatsrechtliche Arbeit während der NS-Zeit** zählt er die Punkte auf, in denen er von der nationalsozialistischen Parteidoktrin abgewichen sei (S. 532 - 534). Das Manuskript seines Lehrbuchs „Verfassung“ (s.o.) habe fast ein Jahr bei der Obersten Zensurbehörde der Partei gelegen; von ihr seien sechs Gutachten nationalsozialistischer Experten angefordert worden, die überwiegend scharf ablehnend gewesen seien (S. 532). Aus dem Umstand, dass

in der 2. Auflage des Lehrbuchs die Einrichtung der Konzentrationslager und die Maßnahmen gegen die Juden erwähnt sind, dürfe nicht geschlossen werden, er habe diese Vorgänge gebilligt (S. 549). Den Anschluss Österreichs, der schon in der Weimarer Verfassung vorgesehen war, habe er „mit Freude begrüßt“, die Eingliederung des Sudetenlandes hingegen mit Sorge beobachtet und die Einverleibung des Protektorats Böhmen und Mähren „innerlich abgelehnt“ (S. 549).

Ein heikles Kapitel stellt der Abschnitt des „Exposés“ über **Hubers Stellung zur Widerstandsbewegung** (S. 554 - 556) dar, der teilweise etwas peinlich wirkt. Es sei „selbstverständlich, daß meine innere Abkehr vom Regime mir frühzeitig den Gedanken an einen gewaltsamen Umsturz nahe legte“. Er sei seit Kriegsbeginn über die Arbeit der geheimen Widerstandsbewegung unterrichtet gewesen, habe sich ihr aber nicht aktiv anschließen können, „weil ich mich nicht bereit finden konnte, an einer Aktion teilzunehmen, die Deutschland notwendig in den Bürgerkrieg und in den militärischen Zusammenbruch treiben mußte“. Dennoch hätten sich seine Beziehungen zum Kreis der Widerstandsbewegung ab 1942 verdichtet.

An das soeben referierte „Exposé, 1946/47“ schließt sich ein „**Lebensbericht, 1961/62**“ (S. 556 - 568) an, der das Manuskript einer Ansprache im Rotary-Club Wilhelmshaven wiedergibt. Auch bei dieser Gelegenheit räumt Huber ein, im Jahre 1932 der Weimarer Verfassung und allen politischen Parteien ablehnend gegenüber gestanden zu haben.

„Mit einigen Freunden gehörte ich in Bonn einem kleinen jungkonservativen Klub an; ... Wir hatten einige Hoffnung auf Brüning, dann auf Papen gesetzt – waren aber voller Skepsis. Hitler und dem Nationalsozialismus standen wir kritisch gegenüber, ohne uns ganz der Faszinationskraft dieser Massenbewegung entziehen zu können.“ (S. 562)

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke (chf), c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
Erwin König (ek), 0611 9310941, e.koenig@fachbuchjournal.de

### Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther (ab), 0611 39699-24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

### Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
Telefon 0611 39699-0 | Telefax 0611 93109-43  
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Carla Horn-Friesecke

### Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, 0611 7160585, u.schneider@fachbuchjournal.de

### Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, IBAN: DE91 5109 0000 0007 1422 34  
BIC: WIBADE5WXXX

### Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden  
Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 9, gültig ab 1.1.2016

### Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
Einzelheft: € 12,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 66,-  
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 18,- Ausland: Preis auf Anfrage)  
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

### Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328  
Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.





# Neues und Bewährtes

## zum Thema „Familie · Betreuung · Soziales“!

Familie · Betreuung · Soziales

■ Engelfried

### Praxishandbuch Unterbringungsrecht

Freiheitsentziehende  
Maßnahmen im Betreuungs-  
und Vormundschaftsrecht

Familie · Betreuung · Soziales

■ Möller (Hrsg.) · Feddeler · Fieseler · Fromm · Halm ·  
Hartleben-Balldon · Lehmann · Müller · Nix ·  
Radewagen · Schürmann · Wendt · Witte

### Praxiskommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

2. aktualisierte Auflage

Familie · Betreuung · Soziales

**BtPRAX**  
Betreuerrechtliche Praxis

**1**  
2016

Bundesanzeiger Verlag

Familie · Betreuung · Soziales

■ Roth

### Erbfall und Betreuungsrecht

Ein Leitfaden für die  
Betreuungspraxis

Bundesanzeiger  
Verlag

Familie · Betreuung · Soziales

■ Prenzlow (Hrsg.)

### Handbuch Elterliche Sorge und Umgang

Pädagogische, psychologische  
und rechtliche Aspekte

2. Auflage

Bundesanzeiger  
Verlag

Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postfach 10000, D-50423 Köln  
Telefon: +49 (0)221 3400-111  
E-Mail: bt@bt-praxis.de

**ZKJ**  
Zeitschrift für  
Kindschaftsrecht und  
Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR  
AKTUELL  
VERSTÄNDLICH

**3**  
2016

Bundesanzeiger  
Verlag

Mehr Infos unter [www.bt-portal.de](http://www.bt-portal.de)

**Bt-Recht**  
Online-Datenbank Betreuungsrecht



**Bundesanzeiger  
Verlag**  
[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)



[www.bt-recht.de](http://www.bt-recht.de)

Huber berichtet über einen Plan Papens und Schleichers, mittels Art. 48 der Weimarer Verfassung die NSDAP zu verbieten und alle Führer der Partei festzunehmen (S. 563):

„In der Nacht arbeiteten wir die erforderlichen Verordnungen aus, dazu einen Aufruf des Reichspräsidenten an das deutsche Volk, der die Maßnahmen rechtfertigen sollte. Ich habe diese Entwürfe bis 1944 sorgfältig aufbewahrt, dann sind sie mir in Straßburg verloren gegangen. Ich war noch einige Zeit in Berlin, immer in der Erwartung, daß der vorbereitete Schlag geführt werde. Es kam zu ständigen Aufschüben, dann kam die Auflösung des Reichstags und die Neuwahl vom November dazwischen. Schließlich wurde der Plan aufgegeben, weil die Regierung im Verbotsfall ein Zusammengehen der Nationalsozialisten und Kommunisten fürchtete. Ein Planspiel im Reichswehrministerium hatte das Ergebnis gehabt, dass die Reichswehr einem solchen Doppelangriff von rechts und links nicht gewachsen sei.“

Nach diesem Fehlschlag habe er

„zu den Vielen gehört, die ihre letzte Hoffnung nun doch auf Hitler und seine Bewegung setzten. Ich war wie Viele der Meinung, daß es nur noch die Alternative Nationalsozialismus oder Kommunismus gebe; ... So kam es, daß ich nicht nur 1933 in die Partei eintrat, sondern daß ich versuchte, als Staatsrechtslehrer ein politisches System, dessen Unrechtselemente ich nicht verkannte, in ein rechtlich geordnetes Verfassungssystem zu verwandeln. ... Es ist kaum nötig zu sagen, daß mein Versuch nicht nur völlig mißlungen ist, sondern daß er nach der Natur der Dinge mißlingen mußte. Eine Sache, die von Unrecht durchsucht war, wie der Nationalsozialismus, ließ sich nicht in Recht verwandeln.“ (S. 564)

Die dritte in dem Band wiedergegebene Selbstauskunft Hubers ist seine 1983 in Göttingen gehaltene Ansprache aus Anlass seines 80. Geburtstags (S. 568 - 576). Den Abschluss bildet – viertens – der Vortrag, den er am 11. Juli 1988 aus Anlass des 100. Geburtstag Carl Schmitts in Plettenberg gehalten hat (S. 576 - 581).

Der Anhang enthält außerdem eine Reihe von **Rezensionen Hubers zu Veröffentlichungen Schmitts** (S. 400 - 478), drei Briefe Tula Simons an Schmitt sowie Schreiben Bernhard von Mutius' bzw. Eberhard Frhr. von Medems an Huber (S. 488 - 493) und schließlich je ein Schreiben Hubers an Smend (s.o.) bzw. an Hellmut Becker sowie Überlegungen Hubers zu „Idee und Realität eines Freideutschen Bundes“, die der Herausgeber auf das Jahr 1949 datiert (S. 494 - 519).

#### IV.

Über den Anhang wurde hier so eingehend berichtet, weil er mit fast 200 Seiten nahezu ein Drittel des Bandes einnimmt und in mancher Hinsicht tiefere Einblicke in die Persönlichkeit Hubers gewährt als die **219 Briefe**, 121 von Schmitt und 98 von Huber. Nicht alle Schreiben, die die beiden Protagonisten gewechselt haben, sind abgedruckt. Ein Verzeichnis fehlender Briefe findet sich auf S. 588 f. Der erste Brief (von Huber) datiert vom 5. 5. 1926, der letzte (von Schmitt) vom 10. 9. 1981. Zwischen den S. 320 und 321 sind 16 unpaginierte Seiten eingebunden, die Faksimiles von Handschriften, Fotos und anderen Dokumenten enthalten.

Bis in die Kriegsjahre hinein bestand zwischen den beiden Protagonisten ein ausgeprägtes **Lehrer-Schüler-Verhältnis**. Dies zeigt sich bereits in den Anreden und Schlussformeln ihrer Briefe. Schmitt war der „hochverehrte Professor“, später

der „hochverehrte Herr Staatsrat“, Huber der „liebe Herr Huber“. Huber zeichnete „Ihr ganz ergebener“, während Schmitt sich mit „stets Ihr“ verabschiedete. Diese Formeln variieren zwar ein wenig, doch bleibt stets der unterschiedliche Rang erkennbar. Selbst nach dem Krieg blieb ein gewisser Abstand zwischen dem „hochverehrten lieben Herrn Schmitt“ und dem „lieben Herrn Huber“. Die Schlussformel „Heil Hitler!“ verwendete Schmitt erst seit Anfang 1934 (Nr. 87, S. 178) regelmäßig, davor nur sporadisch (Nr. 82 vom 14. 12. 1933, S. 164). Huber folgte Schmitt auch hierin.

Diese unterschiedlichen Titulaturen sind zwar Äußerlichkeiten, charakterisieren aber die **Dominanz Schmitts** im Verhältnis zu Huber, der im Laufe der Zeit vom Doktoranden zum Mitarbeiter Schmitts avancierte. Huber legte aber Wert auf die Feststellung, er sei niemals Schmitts Assistent gewesen (Vortrag anlässlich des Gedenkens zum 100. Geburtstag Schmitts [s.o.], S. 580). Er war jedoch jederzeit bereit, auf Wunsch Schmitts kleinere oder größere **Aufträge** zu übernehmen. So las er für Schmitt Korrektur (Nr. 19, S. 71 mit Fn. 113; Nr. 23, S. 76 f., Nr. 24, S. 77 f.). Am 25.7.1932 fordert Schmitt Huber auf: „Schreiben Sie mir bitte einige kritische Bemerkungen zu meinem in der nächsten DJZ erscheinenden Aufsatz“ (S. 103). Am 6.4.1935 erbittet Schmidt „eine gute Denkschrift“ zur Verwaltungsgerichtsbarkeit (S. 222), am 4.12.1935 eine Übersicht zu „Rechtsschutz und ständisches Recht“ (Schreiben von Medems im Auftrag Schmitts, S. 489 ff., S. 239 ff.). Alle Aufträge wurden von Huber prompt und klaglos erfüllt.

Eine unschätzbare Hilfe leistete Huber Schmitt bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des **Prozesses vor dem Staatsgerichtshof über den „Preußenschlag“**, in dem Schmitt gemeinsam mit seinen Staatsrechtslehrerkollegen Carl Bilfinger und Erwin Jacobi sowie einigen Beamten das Reich vertrat. Diese Hilfeleistung hat ihren Niederschlag in den Briefen Nr. 46 ff. (S. 106 ff.) gefunden. Auf Bitten Schmitts wohnte Huber während mehrerer Wochen in Berlin bei Schmitts. Nachdem der Staatsgerichtshof am 25.10.1932 sein Urteil (RGZ 138, Anh. S. 1 ff.) gefällt hatte, unterzog Huber es – wohl im Auftrag oder jedenfalls auf Anregung Schmitts – einer scharfen, umfangreichen (65 Seiten) Kritik (Reichsgewalt und Staatsgerichtshof, Oldenburg i.O. 1932). Das Manuskript dieser Abhandlung schickte er zunächst Schmitt, der den Eingang am 23.11.1932 bestätigte und Huber lobte, die Abhandlung sei „ganz großartig und in jeder Hinsicht ganz und rund“ (Nr. 52, S. 115). Am 18.12.1932 pries Schmitt nochmals die Abhandlung über den grünen Klee (S. 124 ff.). Huber erhielt dafür viel Prügel und wenig Anerkennung von Seiten seiner Fachgenossen (s. seine Briefe vom 20.12.1932 und vom 8.1.1933 (S. 127 ff, 130 ff.)). Allerdings parierte Huber nicht immer. So lehnte er Schmitts Aufforderung, auf dem vom Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) organisierten Deutschen Juristentag vom 16. bis 19.5.1936 in Leipzig zum Thema „Der freie Anwalt im nationalsozialistischen Staat“ ein Referat zu übernehmen (Nr. 145 vom 10.1.1935), ab mit der Begründung, er sei für das Thema nicht kompetent (Schreiben vom 14.1.35 (Nr. 147 mit falschem Datum 14.10.1936). Schmitt nahm diese Absage ungnädig auf. Am 24. 1.1936 (Nr. 14) schrieb Huber, er habe von mehreren Seiten gehört, es habe Schmitt



# Vahlen eLibrary

Über 250 Lehrbücher und Zeitschriften aus dem Wirtschaftsprogramm von Vahlen direkt online verfügbar.

## Premium Inhalte

Die Vahlen eLibrary enthält über 250 häufig genutzte Lehr- und Praktikerwerke. So finden Sie z.B. im Paket »Kostenrechnung und Controlling« Klassiker wie **Controlling von Péter Horváth** oder **Kostenrechnung von Friedl/Hofmann/Pedell**. Im Paket »Marketing und Handel« finden Sie wichtige Lehrbücher wie **Marketing von Esch/Herrmann/Sattler** oder **Unternehmens- und Marketingkommunikation von Bruhn**.



Unser für Hochschulbibliotheken optimiertes Angebot können Sie unter [www.elibrary.vahlen.de](http://www.elibrary.vahlen.de) einsehen.

## Geprüfte und bewährte Technik

Die **Vahlen eLibrary** bietet Ihnen alle bekannten und bewährten Funktionalitäten für digitale Recherche und elektronische Verwaltung:

- Zugang per IP-Authentifizierung
- Campus-Lizenz inklusive Remote Access
- Unbegrenzter Simultanzugriff
- COUNTER für Nutzungsstatistiken
- Bibliotheks-Oberfläche mit Admin-Rechten
- MARC Records und Excel-Katalogdaten

## Angebotsmodelle nach Ihrem Bedarf

Mit der **Vahlen eLibrary** haben Sie die freie und unkomplizierte Wahl aus dem umfangreichen E-Book-Angebot des Verlags Vahlen:

- E-Book-Fachpakete zu Festpreisen und Sonderpreisen gegenüber dem Listenpreis
- Individuelle E-Book-Pakete (»Pick & Choose«) ganz nach Ihrem individuellen Bedarf

missfallen, dass er (Huber) das ihm angetragene Referat nicht habe übernehmen können. Er begründete seine Absage damit, er sehe „eine allgemeine Gefahr für die Wissenschaft unserer Zeit darin, daß Viele glauben, von allem etwas zu verstehen und über alles reden zu können“.

Schon wenige Monate später verweigerte sich Huber ein zweites Mal. Mit Schreiben vom 12.8.1936 hatte Schmitt ihn zur Teilnahme an der berüchtigten Tagung der Reichsgruppe Hochschullehrer des NSRB am 3. und 4.10.1936 über „Das Judentum in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft“ in Berlin eingeladen. Frau Huber teilte Schmitt mit Schreiben vom 21.8.1936 (Anhang, S. 492) „[i]m Auftrag meines Mannes, der zur Zeit aktiven Militärdienst leistet“, mit, er bedauere sehr, durch seine militärische Dienstleistung verhindert zu sein. *Grothe* zufolge (Fn. 12 auf S. 492) endete Hubers Militärdienst allerdings bereits am 30.9.1936, also mehrere Tage vor der Tagung. Das legt den Schluss nahe, dass sich Huber vor der Veranstaltung bewusst drückte (siehe dazu auch oben).

Diese beiden Absagen scheinen Schmitt sehr verstimmt zu haben. Vom 24. 1. 1936 (Nr. 146) bis zum 11.3.1938 (Nr. 148: Gratulation Schmitts zur Geburt von Hubers drittem Sohn), herrschte Funkstille.

In **wissenschaftlicher Hinsicht** waren die beiden Protagonisten sich weitestgehend einig. Huber propagierte die Ideen Schmitts durch zahlreiche – teilweise pseudonym publizierte – Rezensionen (einige sind im Anhang (S. 400 - 487 abgedruckt), was nicht ausschloss, dass er an ihnen gelegentlich Kritik übte (s. etwa Nr. 27, S. 81). In einem Brief vom 21.2.1940 schreibt Huber Schmitt das Verdienst zu, „im Kampfe gegen Parlamentarismus und Demokratie, gegen Imperialismus und Völkerbund, gegen Pluralismus und Neutralität“ durch Definitionen die entscheidenden Siege erfochten zu haben (S. 261). Für Schmitt habe es, so heißt es weiter, eine Trennung von Wissenschaft und Politik nie gegeben. Dem stimmte Schmitt offenkundig zu, wie aus seinem Antwortschreiben vom 23. 3. 1940 (Nr. 162, S. 263) hervorgeht.

Zumindest ähnliches gilt auch für ihre **politische Einstellung**. Beide standen dem parlamentarischen System Weimars kritisch gegenüber – eine Haltung, die freilich unter den Staatsrechtslehrern jener Zeit weit verbreitet war und für die sich durchaus beachtliche Gründe anführen ließen. Sympathien für die „Bewegung“ Hitlers sind vor dessen „Machtergreifung“ dem Briefwechsel nicht zu entnehmen. Ende des Jahres 1932 setzten die beiden Protagonisten auf General **Kurt von Schleicher**, der am 3. 12. 1932 zum Reichskanzler ernannt worden war. Am selben Tag schrieb Huber (S. 115 ff., 116):

„Nun, wo Schleicher Kanzler geworden ist, wird es mir erneut zweifelhaft, ob Sie im Sommer wirklich in Köln sein werden. Denn wenn Schleicher das ist, was wir von ihm erhoffen, wird die jetzt fühlbare Entspannung im nächsten Jahr der entscheidenden Auseinandersetzung weichen. Dann wird der General Sie nicht entbehren können.“

*Grothe* kommentiert den Satzteil „was wir von ihm erhoffen“ mit den Worten, die beiden hätten von Schleicher erwartet, „dass er unter allen Umständen die Nationalsozialisten von der Macht fernhalten würde“ (S. 116 Fn. 369). Schmitt und Huber hofften dies also ebenfalls, falls die Interpretation *Grothes* zutrifft, was plausibel erscheint. Damit übereinstimmend bemerkte

*Horst Dreier* in seinem bereits erwähnten Referat „Die deutsche Staatsrechtslehre in der Zeit des Nationalsozialismus“, Schmitt sei in den Krisenmonaten vor der Machtergreifung „ein Mann Schleichers, nicht Hitlers“ gewesen (VVDStRL 60 S. 14 Fn. 23). Zwischen dem 13.1. und 27.3.1933 (Nrn. 61 und 62) klafft bedauerlicherweise eine Lücke, in die Hitlers „**Machtergreifung**“ fällt. Danach kriegten beide sehr rasch die Kurve. Am 14. 4. 1933 schreibt Huber, er habe dem Staatsrechtslehrerkollegen Koellreuter, der sich wiederholt seiner frühzeitigen NSDAP-Angehörigkeit rühmte, erklärt,

„daß ich voll und ganz hinter ihm stehe und bereit bin, der NSDAP beizutreten, ferner auch, daß ich aus der Vereinigung [*der Deutschen Staatsrechtslehrer*] austreten werde. Ich nehme an, daß es notwendig sein wird, eine Fachgruppe Staatsrecht in der NSDAP zu organisieren. In Berlin hatte ich mich dafür eingesetzt, daß die Mitarbeiter des Volkstum [*der Zeitschrift Deutsches Volkstum*] ... der Partei beitreten.“ (S. 136).

Keine Spuren hinterlassen haben zunächst die blutige Niederschlagung des „**Röhm-Putsches**“ am 30. Juni 1934 und dessen Rechtfertigung durch Schmitt („Der Führer schützt das Recht“, DJZ 1934 S. 945 f.). Huber bedankte sich am 8.7.1934 für Schmitts „Mitteilung über das Staatsnotwehrgesetz“, also das Gesetz, dass die Röhm-Morde rechtfertigte, und fügte hinzu, er (Huber) „halte es für sehr angebracht, daß dieses Gesetz jetzt nicht öffentlich behandelt wird“ (S. 192) – was immer er damit ausdrücken wollte. Erst ein Dreivierteljahr danach schreibt Schmitt,

die „staatsrechtliche Deutung des 30. Juni 1934 ist *der* Prüfstein allen heutigen Staatsrechts; der Gegensatz zwischen der rechtsstaatlichen Ministerialbürokratie und dem klaren Wort und Gedanken des Führers tritt hier geradezu herausfordernd zu Tage. Körner, der Freund und Staatssekretär Görings, sagte mir neulich, daß er den Aufsatz ‚Der Führer schützt das Recht‘ erst jetzt Satz für Satz verstehe.“ (Brief vom 3. 3. 1935, S. 219; Hervorhebung im Original)

Als Einsicht in eigenes politisches und wissenschaftliches Fehlverhalten dürfte es zu verstehen sein, dass Huber am 4.10.1942 aus Straßburg schrieb, man frage sich oft, „ob alles von unserer Seite geschehen ist, um dieses und andere Missverständnisse auszuschließen und ob wir nicht durch allzu schnelle und glatte Parolen die Verantwortung für eine Fehlentwicklung tragen, die wir in ihren ersten Ansätzen gefördert haben, ohne ihre Tendenz und Dynamik ganz zu übersehen“ (S. 304). Am 6.4.1944 (das letzte Schreiben vor dem Kriegsende) führte er selbstkritisch aus:

„Wir haben jetzt erlebt, was die Preisgabe des Gesetzes-Begriffes staatsrechtlich bedeutet. Autorität und Freiheit finden ihre sicherste Gewähr im Gesetz ... Im ‚Kampf des Rechtes gegen die Gesetze‘, den eine wohlmeinende Staatsrechtslehre vor 2 Jahrzehnten einleitete, hat sich auch das Recht selbst zerstört. Was daraus entstand, war das bürokratische Regime der Verordnung, die Diktatur der Maßnahme und die Willkür der Interpretation.“ (S. 315 f.)

Ähnliche Töne schlägt Huber in dem ersten Schreiben nach Kriegsende an (datiert vom 27.1.1947, Nr. 187), jetzt aus dem Schwarzwald, wo er Zuflucht im Hause Hermann Heimpels gefunden hatte: „Über die Vergangenheit wäre Vieles zu sagen, auch über unseren Beitrag, unsere Irrtümer, unsere Fehlschläge. Doch war es notwendig und wichtig, daß wir damals die Schiffe hinter uns verbrannt haben.“ (S. 318)

Die Kluft, die sich zwischen beiden aufgetan hatte, wurde sichtbar, als Huber am 7. 7. 1948 in Beantwortung eines Briefs Schmitts, schrieb, offenbar sei es schwer, über die Abgründe vergangener Jahre hinweg das Ohr des anderen zu erreichen und zu einer gemeinsamen Sprache zurückzufinden (Nr. 93, S. 333). Die Auseinandersetzung mit Nürnberg – gemeint ist der Hauptkriegsverbrecherprozess – halte er für die wichtigste unter allen gegenwärtigen Aufgaben des Juristen.

„Ich meine allerdings auch, daß es notwendig ist, das in Nürnberg zusammengetragene Tatsachenmaterial voll in sich aufzunehmen und so wenigstens nachträglich ganz zu realisieren, was das ‚Dritte Reich‘ als Vernichtungssystem effektiv bedeutet hat.“ (S. 333 f.)

Zu solchen Einsichten war Schmitt nicht bereit oder fähig, wie etwa sein Schreiben vom 25.8.1948 (Nr. 196, S. 339 ff.) belegt. Er fühlte sich zu Unrecht verfolgt. Am 24.3.1950 jammert er: „Ich bin outlaw, in meinem eigenen Vaterland entrechtet“, um dann sogleich aufzutrupfen: „Mehr als jemals in meiner 40jährigen Tätigkeit bin ich heute ein Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft.“ (Nr. 202, S. 360) Huber konstatiert denn auch am 15.11.1950 „eine gewisse Entfremdung“ von Seiten Schmitts (S. 367), der diese jedoch am 1.12.1950 in Abrede stellt (Nr. 205, S. 370). Am 11.2.1976 beklagt sich Schmitt darüber, Huber habe ihm in dessen Deutscher Verfassungsgeschichte die Spitzmarke „ultrakonservativ“ angehängt. Das habe ihm manchen Ärger verschafft (Nr. 212, S. 380). Das war nicht das erste Mal, dass Schmitt meinte, von Huber in die falsche Ecke gestellt worden zu sein. Am 27.6.1931, also 45 Jahre zuvor, hatte er monierte, Huber habe ihn als „politischen Soziologen“ bezeichnet; das liefere ihn „der Gemeinheit und Bosheit zahlreicher Kollegen aus, die Ihnen lebhaft zustimmen werden, ohne weiteres Interesse an Ihren sonstigen Ausführungen“ (S. 86).

## V.

Die Einleitung des Herausgebers (S. 13 - 40) ist für das Verständnis der Briefe und der Anhänge hilfreich, teilweise unentbehrlich. Nicht selten tut *Grothe* des Guten aber auch zuviel. So meint er, erläutern zu müssen, was „in praxi“ (S. 63 Fn. 70: „In der Praxis“), „à propos“ (S. 5 Fn. 125: „Franz.: ‚passend‘“), „P.S.“ (S. 149 Fn. 573: „Postskriptum, d.h. Nachsatz“) bedeutet.

Kurios muten etliche Erläuterungen zur Geografie an: Naumburg „Stadt an der Saale mit berühmtem spätromanischem Dom“ (S. 234 Fn. 988). „Die Entfernung zwischen Bremen und Oldenburg beträgt rund fünfzig Kilometer.“ (S. 52 Fn. 10) Für mitteilungsbedürftig hält es *Grothe* auch, William Shakespeare (1564 - 1616) gelte als der bedeutendste englische Dramatiker (S. 299 Fn. 1324) und die CDU sei eine 1945 gegründete konservativ-christliche Volkspartei (S. 345, Fn. 1595).

Unterlaufen sind *Grothe* ein paar mehr oder weniger gravierende **Fehler**. Unverständlicherweise ist ihm nicht aufgefallen, dass das unter Nr. 147 aufgenommene Schreiben Hubers nicht vom 14.10.1936, sondern vom 14.1.1936 stammt. Die Anm. 1026 (S. 243), ein erster Ablehnungsbrief Hubers zwischen dem 10. und 24.1.1936 sei nicht überliefert, ist falsch. Denn das vom Herausgeber vermisste Schreiben trägt die Nr. 147 und ist mit dem falschen Datum 14.10.1936 falsch platziert.

Probleme bereiten dem Herausgeber lateinische Ausdrücke. „*Consuetudo supplet legem*“ übersetzt er mit „Die Gewohnheit ersetzt das Gesetz“ (S. 93 Fn. 226); statt „ersetzt“ muss es heißen „ergänzt“. Den im gegebenen Zusammenhang durchaus treffenden musikalischen Ausdruck „*ritardando*“ (italienischer Ausdruck für die langsame Verzögerung des Tempos) in einem Brief Schmitts meint er in „*retardando*“ berichtigen zu müssen (S. 119 Fn. 383). „*Pereat*“ wird besser mit „möge untergehen“ oder „möge zugrunde gehen“ anstatt mit „möge daran zerbrechen“ (S. 124 Fn. 418 und 419) übersetzt. Die Übersetzung des lateinischen „*nullum crimen sine lege*“ mit „kein Verbrechen ohne Gesetz“ (S. 198 Fn. 824) ist zwar richtig, dürfte aber dem Leser nicht helfen, der nicht ohnehin weiß, was damit gemeint ist.

Verwirrung stiftet der Herausgeber, wenn er auf S. 156 zunächst in Fn. 613 schreibt, der Deutsche Juristentag 1933 sei abgesagt worden und in Fn. 615 anmerkt, der Deutsche Juristentag habe zwischen dem 29. 9. und 3. 10. 1933 stattgefunden, ohne klarzustellen, dass es sich um „Deutsche Juristentage“ zweier verschiedener Veranstalter handelte, wie aus Fn. 576 auf S. 150 hervorgeht. Dazu nochmals Fn. 1021 auf S. 242.

Auf zahlreiche weitere (wirkliche oder vermeintliche) Fehler des Herausgebers hat *Christian Busse* in seiner Besprechung im Archiv des öffentlichen Rechts 140 (2015), 305 ff. hingewiesen; darauf kann hier der Kürze halber verwiesen werden. Das Abkürzungsverzeichnis (eine Seite!) ist unzulänglich. Dort erfährt man zwar, was man ohnehin weiß (etwa wofür Abs., Art., Prof., S. und z.B. stehen), aber nicht, was sich hinter „Sp.“ (Spalte), BNSDJ und NSRB (beide erläutert in Fn. 610) verbirgt. Andererseits wird „Deutsche Juristen-Zeitung“, obwohl im Abkürzungsverzeichnis aufgeführt (DJZ), x-mal in den Fußnoten ausgeschrieben; in Fn. 253 wird die Abkürzung nochmals erklärt. Auch „MS“ wird nicht nur im Abkürzungsverzeichnis, sondern auch in Fn. 196 und 360 erläutert.

## VI.

Neue *rechtswissenschaftliche* Erkenntnisse bietet das Buch nicht. Sie sind von einem Briefwechsel wohl auch kaum zu erwarten.

Das Buch sagt wesentlich mehr über Ernst Rudolf Huber als über Carl Schmitt aus. Es dokumentiert die erst spät einsetzende, schmerzliche Ablösung eines Schülers von seinem verehrten akademischen Lehrer, der sich als unfähig oder unwillig erwies, eigenes Fehlverhalten einzusehen und zu bereuen. Ähnliche Enttäuschungen haben auch andere Juristen meiner Generation erlebt, als sie entdeckten, dass die von ihnen verehrten Doktor- oder Habilitationsväter nationalsozialistischen Dreck am Stecken hatten. Doch gelangte das nur selten an das Licht der Öffentlichkeit. ■

Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des *Verwaltungsarchivs*, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.  
hulaubinger@t-online.de

# Öffentliches Baurecht

Dr. Ulrich Repkewitz

Das öffentliche Baurecht mit seinen Teilbereichen des Bauplanungs- und des Bauordnungsrechts ist eine Kernmaterie des juristischen Studiums. Wer das erste juristische Examen ablegen will, muss zumindest die Grundzüge des öffentlichen Baurechts beherrschen. Denn die tägliche anwaltliche Beratungspraxis erfordert häufig Kenntnisse des öffentlichen Baurechts. Wer ein Haus bauen oder umbauen oder einen Gewerbebetrieb ansiedeln möchte, muss prüfen, ob das Vorhaben einer Genehmigung bedarf und an der gewünschten Stelle baurechtlich zulässig ist. Wird in der Nachbarschaft eine bauliche Anlage errichtet oder geändert, wollen die Nachbarn erfahren, ob sie das ohne weiteres hinnehmen müssen.

Das öffentliche Baurecht umfasst das Bauplanungsrecht und das Bauordnungsrecht. Zu den Vorschriften über Art und Ausmaß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, die Ordnung der Bebauung und die Rechtsverhältnisse der an der Bauwerkserstellung Beteiligten – so die übliche Definition des Baurechts – gehören nicht nur planungs-, sondern auch ordnungsrechtliche Bestimmungen, die die Sicherheitsanforderungen an das konkrete Bauvorhaben und das Verfahren zu ihrer Gewährleistung festlegen.

Die juristische Literatur kennt mit Kommentaren, Hand- und Lehrbüchern unterschiedliche Typen der Aufbereitung der Informationen, die verschiedenen Zwecken folgen. Beginnen wir mit den Kommentaren, die der systematischen, mehr oder minder detaillierten Information über die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen dienen.

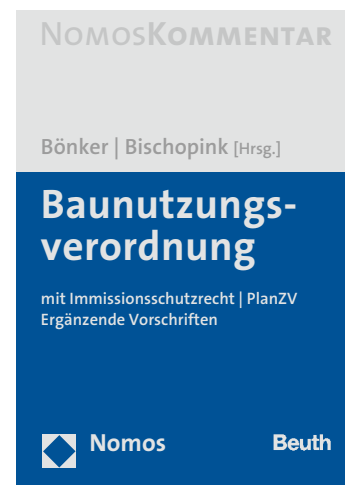
**Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 12. Auflage, C.H. Beck, ISBN 978-3-406-64636-2. € 99,00**

Der Klassiker unter den Kurzcommentaren zum Baugesetzbuch ist der in der Beck'schen gelben Reihe erschienene Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr. Zwölf Auflagen sprechen eine deutliche Sprache: Das Werk hat sich am Markt durchgesetzt. Die 12. Auflage dokumentiert dabei aber einen Wandel, denn der Kreis der Bearbeiter und die Aufteilung der Bearbeitungen haben sich geändert. Krautzberger und Löhr, Mitherausgeber und -bearbeiter seit der ersten Stunde, sind zu Gunsten zweier jüngerer Autoren ausgeschieden. Sorgen um die Qualität der Kommentierung muss sich niemand machen. Reidt und Mitschang sind erfahrene Baurechtler, die wie ihre Vorgänger die Ergebnisse ihrer täglichen Arbeit in dem Kommentar zusammenfassen und auf umfangreiches eigenes Schrifttum verweisen können.

Der Battis/Krautzberger/Löhr ist ein Kommentar, der den Stand der Rechtsprechung präzise und zuverlässig darstellt und so dem Praktiker verdeutlicht, was im Bauplanungsrecht „gilt“. Die wissenschaftliche Vertiefung kann ein Werk dieses Umfangs nicht bieten, wohl aber die Stellungnahme auf einer soliden wissenschaftlichen Grundlage. Leider sind die häufig umfangreichen Nachweise in den Text integriert, was den Lesefluss deutlich hindert und das Auffinden von Rechtsprechungsnachweisen erschwert. Gleichwohl: Das Werk gehört auf jeden Schreibtisch, an dem – wenn auch nur gelegentlich – Bauplanungsrecht bearbeitet wird. Es bietet mehr als nur einen ersten Einstieg.

**Ferner/Kröniger/Aschke, Baugesetzbuch mit Baunutzungsverordnung, Handkommentar, 3. Auflage, Nomos, ISBN 978-3-8329-6006-3. € 95,00**

Einen ähnlichen Ansatz – Darstellung des Bauplanungsrechts aus der Sicht der Rechtsprechung – verfolgt der noch recht junge Kommentar von Ferner/Kröniger/Aschke. Er greift thematisch weiter aus, weil neben dem Baugesetzbuch auch die Baunutzungsverordnung erläutert wird. Als Handkommentar ist er aber auf ein „handliches“ Format beschränkt, und das hat zur Folge, dass die Einzelerläuterungen deutlich knapper ausfallen als bei Battis & Co. Die Autoren, Rechtsanwälte und Richter sowie ein Hochschullehrer, sind ebenfalls gestandene Baurechtler mit der entsprechenden Erfahrung. Sie wollen aber nicht nur über die Auslegung des Baugesetzbuchs informieren, sondern auch dem Praktiker Unterstützung über die Exegese des Textes hinaus bieten. Daher finden sich in den Kommentierungen – über ein eigenes Musterverzeichnis erschlossen – Muster für Klagen, Verträge und andere Schrift-



sätze. Ob sie immer die notwendige Ausführlichkeit haben, darüber lässt sich sicherlich diskutieren, aber als erster Ansatz für den im öffentlichen Baurecht nicht täglich tätigen Rechtsanwalt stellen sie eine gute Unterstützung dar. Leider macht der in der Reihe der Nomos Handkommentare übliche Satzspiegel mit sehr schmalen Seitenrändern und dementsprechend „vollen“ Seiten die Arbeit mit dem Werk nicht immer zu einem reinen Vergnügen. Das schmälert den Wert des Werks als einer Hilfe zum ersten Einstieg in das Bauplanungsrecht nicht. Wer seltener mit diesen Materien zu tun hat, findet hier eine zuverlässige erste Orientierung.

**Jäde/Dirnberger/Weiß, BauGB, BauNVO, 7. Auflage, Boorberg, ISBN 978-3-415-05118-8. € 98,00**

Der Kommentar von Jäde/Dirnberger/Weiß ist ebenfalls ein schon längst eingeführtes Werk, das zwei Besonderheiten aufweist: Seine Autoren waren bzw. sind in der bayerischen Verwaltung bzw. dem Bayerischen Gemeindetag tätig, und das Werk ist als vierteljährlich aktualisierte Online-Version mit Verlinkung auf die meisten zitierten Entscheidungen erhältlich. Die Autoren sind erfahrene Baurechtspraktiker, sie sind vielfältig literarisch ausgewiesen und kommentieren auf der Grundlage täglicher Arbeit mit dem Bauplanungsrecht. Anders als die zuvor genannten Werke beschränkt sich dieser Kommentar nicht darauf, den Stand der Rechtsprechung darzustellen. Vielmehr nehmen die Autoren klar Stellung und scheuen die – intensiv begründete – Auseinandersetzung mit in der Rechtsprechung vertretenen Ansichten nicht. Das hilft in der Praxis immer dann in besonderem Maß, wenn die Wünsche und Vorstellungen des Mandanten nicht mit der Rechtsprechungslinie deckungsgleich sind. Denn die Autoren liefern dann einen Argumentationsvorrat, der es auch demjenigen, der nicht täglich mit bauplanungsrechtlichen Fragen befasst ist, ermöglicht, auf hohem Niveau abweichende Ansichten begründet zu vertreten.

Das Werk ist angenehm lesbar, durch Fettdruck hervorgehobene Stichworte erleichtern die Suche innerhalb der Kommentierungen, allerdings sind auch hier die Nachweise in den fließenden Text integriert und stören, vor allem bei längeren Zitatketten, den Lesefluss. Gleichwohl: der Jäde/Dirnberger/

Weiß ist ein unverzichtbares Hilfsmittel für alle, die intensiver mit dem Bauplanungsrecht zu tun haben.

**Bönker/Bischopink, Baunutzungsverordnung mit Immissionsschutzrecht, PlanZV, Ergänzende Vorschriften, Nomos, ISBN 978-3-8329-5370-6. € 148,00**

Bönker/Bischopink haben als Neuerscheinung einen großen Kommentar zur Baunutzungsverordnung (BauNVO) vorgelegt, der mehr hält, als der Titel verspricht. Der Blick auf den Untertitel verrät, dass insbesondere eine umfangreiche Darstellung des baurechtlich relevanten Immissionsschutzrechts weiterer wesentlicher Bestandteil des Werks ist. Die Autoren haben in der Kommentierung und systematischen Darstellung ihre Erfahrungen aus der anwaltlichen Betreuung von Baurechtsfällen verarbeitet. Rechtsanwälte zweier im Baurecht besonders ausgewiesener Kanzleien bilden den Kern des Autorenteam. Die umfangreichen Erläuterungen der BauNVO sind an der Auffassung der Rechtsprechung orientiert und sollen insbesondere den Planern und Beratern von Bauherren eine zuverlässige Orientierung geben. Nachweise in Fußnoten und durch Fettdruck hervorgehobene Schlagworte erleichtern die Lektüre und das Auffinden der gesuchten Textpassagen.

Einer kurzen Erläuterung der Planzeichen-Verordnung folgt eine etwa 70seitige Darstellung der Bauleitplanung aus der kundigen Feder von Bönker. Allerdings nimmt der Abdruck der einschlägigen Vorschriften des BauGB etwa die Hälfte dieses Abschnitts in Anspruch, sodass die erläuternden Ausführungen sehr knapp bleiben. In einem Kommentar zur BauNVO erwartet wohl auch kein Benutzer eine derartige Überblicksdarstellung. Wer nicht weiß, wie die Bauleitplanung funktioniert, greift nicht zu einem Kommentar zur BauNVO, sondern zu einer systematischen Darstellung oder einem Handbuch des Bauplanungsrechts.

Dem folgt eine umfangreiche Darstellung des Immissionsschutzrechts von Wahlhäuser, in der er sich ausführlich den rechtlichen und technischen Regeln zur Beurteilung von Lärm-, Licht- und Geruchsmissionen sowie Luftverunreinigungen zuwendet. Die TA Lärm als Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erläutert er nahezu im Stil einer Kommentierung. Diese Ausführungen sind sehr hilf-

reich und verdeutlichen vor allem demjenigen, der sich diese Themen nicht aufgrund täglicher Befassung selbst erarbeitet hat, die immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen, denen sich das Bauplanungsrecht zu stellen hat. Auch hier gilt aber: Welcher Benutzer erwartet diese Ausführungen in einem großen Band, der im Titel lediglich die BauNVO führt? Abgerundet wird das Werk durch eine etwa 350seitige Vorschriftensammlung zum Immissionsschutzrecht, die viele auch anderweitig gut zugängliche Vorschriften enthält und bei der es sich mir nicht erschlossen hat, warum die umfangreiche Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) abgedruckt wird, in dem Auszug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aber die für die Bauleitplanung wichtigen Bestimmungen über den Verkehrslärm sowie die zentrale Planungsvorgabe des § 50 fehlen.

Zusammengefasst: Das Werk enthält mehrere Bücher, die je für sich sehr hilfreich sind, bei denen ich aber zweifle, ob die Zusammenfassung in einem Band eine glückliche Entscheidung war und ist. Die Kommentierung der BauNVO allein rechtfertigt aber bereits die – dann allerdings recht kostspielige – Anschaffung für den Baurechtler.

**Stange, Baunutzungsverordnung, 3. Auflage, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden, ISBN 978-3-8293-1045-1. € 69,00**

Eine nur auf den ersten Blick schlankere Kommentierung der Baunutzungsverordnung bietet der Band von Stange. Bereits in 3. Auflage vorliegend, konzentriert sich der Band weitgehend auf die Erläuterung der Vorschriften der BauNVO auf der Grundlage der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Die Erläuterungen sind gehaltvoll und zuverlässig, sie erschließen auch schwierige Themen, die nicht im Mittelpunkt der juristischen Erörterung stehen. Die Informationen gehen damit weit über einen ersten Einstieg hinaus und helfen auch dem erfahrenen Baurechtler bei der Arbeit. Sehr umfangreiche Absätze, ein großzügiger Einsatz von Fettdruck und umfangreiche Nachweise im Text statt in Fußnoten erleichtern die Lektüre nicht. Immerhin hat der Verlag das Manko der Voraufgaben beseitigt, in denen glänzendes Papier verwendet wurde und glänzende Buchstaben das Lesen weiter erschwert haben. Insoweit ist nun der übliche Standard erreicht – und damit gehört das Werk zum wichtigen Handwerkszeug derer, die mehr als nur einen ersten Überblick über die Baunutzungsverordnung benötigen.

Zwei Handbücher zum Bauplanungsrecht möchte ich hier vorstellen, beide in ihrem Bereich Klassiker.

**Bracher/Reidt/Schiller, Bauplanungsrecht, 8. Auflage, Dr. Otto Schmidt, ISBN 978-3-504-15737-1. € 119,00**

Das umfangreiche und schön ausgestattete „Bauplanungsrecht“ von Bracher/Reidt/Schiller ist ein lange eingeführtes Werk. Begründet von Konrad Gelzer, hat das Handbuch Generationen von Baujuristen durch das Bauplanungsrecht geleitet. Die Autoren, gestandene Baurechtler, die auch an anderer

Stelle im baurechtlichen Schrifttum ausgewiesen (so etwa Reidt im oben vorgestellten Kommentar von Battis/Krautzberger/Löhr), präsentieren das Bauplanungsrecht in systematischer Darstellung. Sie geben selbstverständlich die Auffassung der Rechtsprechung, die die Planungspraxis im Interesse der Rechtssicherheit prägt, zuverlässig und mit umfangreichen Nachweisen – gut lesbar in Fußnoten – wieder. Der Text ist angenehm lesbar und gut gegliedert, Beispiele in kleinerer Schrift kenntlich gemacht. Es gibt kaum ein Problem, das hier nicht zuverlässig und sachkundig erörtert wird. 55 Seiten Stichwortverzeichnis erschließen den Band für denjenigen, der gezielt Sachfragen nachschlagen möchte. Ein Klassiker, Pflichtlektüre für jeden Baurechtler, der aber aufgrund des sehr moderaten Preises auch jedem Praktiker in Anwaltschaft und Verwaltungen, der nicht täglich mit dem Bauplanungsrecht befasst ist, ohne Einschränkungen empfohlen werden kann.

**Birk, Bauplanungsrecht in der Praxis, 6. Auflage, Boorberg, ISBN 978-3-415-05428-8. € 68,00**

Eine etwas andere Zielsetzung verfolgt der nur äußerlich schmalere Band von Birk. Das Handbuch möchte der Planungspraxis ein Prüfungs- und Handlungsschema geben, anhand dessen die komplexer gewordene Bauleitplanung gleichwohl rechtssicher vorgenommen werden kann. Das gelingt in knapper, stark gegliederter und damit übersichtlicher Darstellung sehr gut. Birk stellt – wie könnte es für die Praxis anders sein – das Bauplanungsrecht mit dem Schwerpunkt auf der Rechtsprechung dar. Die Nachweise sind in Fußnoten untergebracht und stören damit die zügige Lektüre nicht. Wörtliche Zitate wichtiger Entscheidungspassagen machen dem Praktiker unmittelbar deutlich, welche Gedankenfolgen dem betreffenden Gericht wichtig sind. Das ermöglicht dem Praktiker in der Verwaltung, die Überlegungen nachzuvollziehen und auf andere Fragestellungen zu übertragen. Prüfungsschemata und ergänzende praktische Hinweise auf typische Fehler und zweckmäßige Reaktionsmöglichkeiten ergänzen den Text und machen sichtbar und anschaulich, was abstrakt beschrieben wird.

Wer in den Verwaltungen – oder diese begleitend als Rechtsanwalt oder Architekt – Bauleitpläne zu erarbeiten und in geltendes Recht umzusetzen hat, kommt an diesem Handbuch nicht vorbei. Das Buch gehört nicht nur auf den Schreibtisch des Amtsleiters, sondern in die Hände aller, die an einem solchen Verfahren mitwirken und in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen sind. Es reicht nicht aus, wenn es um die Klärung komplizierter Rechtsfragen im Detail geht, aber es







ist unentbehrlich, um schadlos durch das komplizierte Planungs- und Rechtssetzungsverfahren zu kommen. Und das ist sehr viel.

**Erbguth/Schubert, Öffentliches Baurecht, 6. Auflage, Erich Schmidt, ISBN 978-3-503-15731-0. € 64,00**

Das Lehrbuch von Erguth zum öffentlichen Baurecht ist ebenfalls ein Klassiker. Er erscheint mit der 6. Auflage nun im Erich Schmidt Verlag. Schubert, ein Schüler Erguths, tritt nach bisheriger Mitarbeit als Co-Autor auf. Die Autoren legen ein aus langjähriger Erfahrung geschriebenes Werk vor, das es den Studierenden der Rechtswissenschaft ermöglicht, mit dem notwendigen wissenschaftlichen Tiefgang das zunächst spröde wirkende öffentliche Baurecht zu erarbeiten. Der systematische Zugriff auf das Baurecht macht das Werk aber auch zu einem guten Hilfsmittel für den Praktiker, der sich intensiv in das Baurecht einarbeiten möchte. Erguth und Schubert scheuen sich keineswegs, eigenständige Ansichten aufzuzeigen und Kritik an manchem Weg der Rechtsprechung zu äußern. Das macht den Unterschied zu einem Handbuch für Praktiker aus – und ermöglicht erst das notwendige Verständnis, im Baurecht heimisch zu werden.

Gut 500 Seiten sind ein angemessener Umfang, um das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht einschließlich der Besonderheiten, die den gerichtlichen Rechtsschutz in diesem Bereich auszeichnen, gut lesbar darzustellen. Ein angenehmes Schriftbild, sparsame und sinnvolle Hervorhebungen durch Fettdruck, Nachweise in den Fußnoten und häufig eingestreute Beispiele machen neben dem klaren Stil ein lesenswertes Buch aus, in das auch der erfahrene Baurechtler immer mit Gewinn hineinlesen kann. Für die Studierenden gibt es kaum Besseres.

**Bröll/Dirnberger/Schiebel, Energiewende und Baurecht, Boorberg, ISBN 978-3-415-05105-8. € 28,00**

Die Energiewende ist in aller Munde. Sie rechtlich zu gestalten, stellt sich häufig als problematisch heraus. Hervorragendes Beispiel ist die moderne Dämmung von Gebäuden, die bei nachträglicher Montage regelmäßig dazu führt, das

Abstandsflächen nicht eingehalten und Grundstücksgrenzen überbaut werden. Der Gesetzgeber hat im Baurecht deshalb einige Vorkehrungen getroffen, um über das Erneuerbare-Energien-Gesetz hinaus den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien zu ermöglichen und den Kommunen entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten an die Hand zu geben.

Bröll/Dirnberger/Schiebel haben einen schmalen Band vorgelegt, um Investoren wie Planern die Informationen zu geben, die für eine rechtssichere und zugleich wirtschaftlich tragfähige Planung notwendig sind. Zunächst erhält der Leser eine kurze Übersicht über die geänderten bauplanungsrechtlichen Regelungen zum Klimaschutz. Rechtliche Regelungen bauen auf tatsächlichen Befunden auf. Daher stellen die Autoren, sehr anschaulich mit Skizzen und Bildern erläutert, die tatsächlichen Zusammenhänge zwischen Energieverbrauch und Siedlungsstruktur sowie die Möglichkeiten der Gemeinden im Rahmen von Energieversorgungskonzepten dar. Auf dieser Grundlage arbeiten sie dann die einzelnen Problemfelder ab: Windenergieanlagen und Baurecht, Photovoltaik und Baurecht, Biomasse und Baurecht, Energetische Maßnahmen an Gebäuden. Auch dabei steht Anschaulichkeit und Nachvollziehbarkeit im Vordergrund.

Damit sind die Informationen beisammen, die für eine sachorientierte Diskussion um den Einsatz erneuerbarer Energien notwendig sind. Jeder Planer, ob Jurist, Architekt oder Ingenieur, kann mit diesem Band einen sachbezogenen und zuverlässigen Einstieg in die Realisierung einer Energiewende im und durch das Baurecht finden. Prädikat: sehr hilfreich. ■

*Dr. Ulrich Repkewitz studierte Rechtswissenschaft in Mainz und war dort von 1989 bis 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent tätig. Seit 2004 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und in eigener Kanzlei vorwiegend im Verwaltungsrecht sowie rund um das Bauen und Wohnen tätig. Er ist Kursautor für Öffentliches Baurecht und Umweltrecht an der Fernuniversität in Hagen.*

*repkewitz@loh-rep.de*

# Das Tarifrecht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

## I. Einführung

1. In der Ausg. 6/2015 S. 53 ff. habe ich eine kleine Einführung in das Recht des öffentlichen Dienstes gegeben und dabei darauf hingewiesen, dass die Mehrheit der öffentlichen Bediensteten (am 30. Juni 2014 waren es ca. 4.652.500) nicht etwa Beamte (1.678.600), sondern Arbeitnehmer (2.804.300) sind. Während im Organisationsbereich des Bundes nur etwa 147.300 Arbeitnehmer beschäftigt sind, entfallen auf die Länder 1.076.800, auf die Kommunen (Städte, Gemeinden und Kreise) 1.241.800 sowie auf die Sozialversicherungsträger 338.400.

Während die Beamten (ebenso wie Richter und Soldaten) zu ihrem Dienstherrn in einem *öffentlich-rechtlichen* Dienst- und Treueverhältnis (Art. 33 Abs. 4 GG) stehen, das durch Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften ausgestaltet wird, ist das Rechtsverhältnis, das die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes mit ihrem Arbeitgeber verbindet, *privatrechtlicher* Natur. Das Arbeitsverhältnis kommt zustande durch den Abschluss eines Vertrages. Die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer ergeben sich zum einen aus ihrem Arbeitsvertrag, zum anderen aus einer Vielzahl von Gesetzen (z.B. Allgemeines Gleichbehandlungs- Arbeitszeit-, Berufsbildungs-, Kündigungsschutz-, Mutterschutz-, Teilzeit- und Befristungsgesetz) sowie aus etlichen Tarifverträgen. Insofern stimmt das Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in hohem Maße mit dem Recht überein, das für die in der Privatwirtschaft tätigen Arbeitnehmer gilt.

Bis vor etwa zehn Jahren unterschied das öffentliche Dienstrecht zwischen Angestellten und Arbeitern. Die Rechtsstellung der Angestellten war im Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT), die der Arbeiter in drei Manteltarifverträgen für Arbeiter des Bundes, der Länder und der Kommunen geregelt. Diese vier Tarifverträge wurden abgelöst durch den **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)** vom 13.9.2005, der für die Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen gilt, und den **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** vom 12.10.2006. Diese neuen Tarifverträge unterscheiden nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeitern, sondern fassen sie unter der Bezeichnung „**Beschäftigte**“ zusammen. Diese Bezeichnung ist unglücklich, weil eine Reihe von Gesetzen (z.B. die Personalvertretungsgesetze und das Bundesdatenschutzgesetz) diesen Terminus als Oberbegriff für Beamte und Arbeitnehmer verwenden. Deshalb wird im Folgenden die Bezeichnung „**Arbeitnehmer**“ verwendet, die auch heute noch weitgehend im Gebrauch ist.

Während der BAT und die Manteltarifverträge für Arbeiter punktuell auf beamtenrechtliche Vorschriften verwiesen, wenden die neuen Tarifverträge eine andere Technik an, um beamtenrechtliche Regelungen zu rezipieren, was in geringerem Umfang immer noch geschieht: Sie schreiben diese – etwas modifiziert – ab. So verpflichtet § 3 TVöD die Beschäftigten zur Verschwiegenheit (Abs. 1), verbietet ihnen die Annahme von Belohnungen und Geschenken ohne Zustimmung des Arbeitgebers (Abs. 2) und verbürgt ihnen das Recht auf Einsicht in die Personalakten (Abs. 5). Nebentätigkeiten sind dem Arbeitgeber anzuzeigen und können von diesem unter bestimmten Voraussetzungen untersagt werden (§ 3 Abs. 3 TVöD). Wegen der Haftung für Schäden, welche die Arbeitnehmer ihrem Arbeitgeber zufügen, verweisen die Tarifverträge nach wie vor auf die beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 3 Abs. 6 und 7 TVöD, § 3 Abs. 7 TV-L).

Von den neuen Tarifverträgen nicht übernommen wurden die Vorschriften der alten Tarifverträge zur allgemeinen Verhaltenspflicht, zur Gehorsamspflicht, zum Gelöbnis und zur Einstellungsuntersuchung. Der Verzicht auf eigenständige Regelungen in den Tarifverträgen bedeutet nicht zwangsläufig den Wegfall der vormals tarifvertraglich geregelten Rechte und Pflichten. Diese ergeben sich vielmehr jedenfalls teilweise aus dem **allgemeinen Arbeitsrecht**. Das gilt beispielweise für die Gehorsamspflicht, die das Pendant zum Direktionsrecht des Arbeitgebers darstellt.

Insgesamt gesehen, haben sich die neuen Tarifverträge äußerlich weitgehend vom Beamtenrecht gelöst und sich stärker dem allgemeinen Arbeitsrecht angenähert. Inhaltlich steht das Recht der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes aber nach wie vor zwischen dem Beamtenrecht und dem für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft geltenden Arbeitsrecht.

Die beiden Tarifverträge schließen einige Gruppen von ihrem Geltungsbereich aus, darunter die leitenden Angestellten, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart werden, sowie die Beschäftigten, die ein über das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 15 hinausgehendes regelmäßiges Entgelt beziehen (§ 1 Abs. 2 Buchst. a und b TVöD und TV-L). Die Arbeitsbedingungen dieser Arbeitnehmer werden einzelvertraglich festgelegt.

2. Der **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)** ist bei genauerer Betrachtung nicht *ein* Tarifvertrag, sondern ein Bündel rechtlich selbständiger Tarifverträge. Dieses Bündel setzt sich zusammen aus dem **Allgemeinen Teil** (TVöD-AT), der die §§ 1 bis 39 umfasst, sowie sechs **Besonderen Teilen**, und zwar je einen für die Verwaltung (TVöD-BT-V), für Krankenhäuser (TVöD-BT-K), für Pflege- und Betreuungseinrichtungen (TVöD-BT-B), für Sparkassen (TVöD-BT-S), für Entsorgungsbetriebe (TVöD-BT-E) und für Flughäfen (TVöD-BT-F).

Die Paragrafenzählung dieser Besonderen Teile beginnt jeweils mit § 40. Der AT und je ein BT bilden zusammen die Regelung für eine bestimmte Verwaltungssparte. So sind beispielsweise für die Arbeitnehmer der Sparkassen die Vorschriften des TVöD-AT und des TVöD-BT-S maßgebend. Der AT und ein BT werden des Öfteren zur einfacheren Handhabung zu einem „durchgeschriebenen Tarifvertrag“ zusammengefasst, z.B. TVöD-AT und TVöD-BT-S. Der TVöD-BT-V hat eine Auffangfunktion; er gilt immer dann, wenn im konkreten Fall keiner der anderen fünf Besonderen Teile einschlägig ist.

Der TVöD gilt für die Arbeitnehmer des Bundes und der Kommunen. Des Öfteren weichen die Regelungen für die Arbeitnehmer des Bundes [„**TVöD (Bund)**“] von denen für die Beschäftigten der Kommunen [„**TVöD (VKA)**“] voneinander ab, zumeist allerdings nur geringfügig. VKA ist die Abkürzung für die **Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände**.

3. Der **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)** setzt sich aus einem **Allgemeinen Teil** (§§ 1 bis 39) sowie **Sonderregelungen** für bestimmte Beschäftigungsgruppe zusammen (§§ 40 bis 49). § 40 enthält Sondervorschriften für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen, § 41 für Ärzte an Universitätskliniken, § 45 für Beschäftigte an Theatern und Bühnen, um nur einige Beispiele zu nennen. Der TV-L gilt nicht für **Berlin** und **Hessen**, die aus der **Tarifgemeinschaft deutscher Länder**, die auf Arbeitgeberseite den TV-L abgeschlossen hat, ausgeschieden sind und eigene Tarifverträge vereinbart haben.

## II. Drei Kommentare

Nachdem in der Ausg. 6/2015 das Lehrbuch „Öffentliches Dienstrecht“ von *Wichmann* und *Lange*, in dem neben dem Beamten- auch das Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes behandelt wird, besprochen wurde, sollen im Folgenden zunächst drei Kommentare zu den beiden Tarifverträgen vorgestellt werden.

1. Ein bekanntes Standardwerk ist

**Jörg Bredemeier/Reinhard Neffke (Hrsg.), TVöD/TV-L - Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, Kommentar, Verlag C.H. Beck, 4. Aufl., München 2013. ISBN 978-3-406-62246-5. Leinen, XXI, 979 Seiten, 99,- €.**

Bearbeiter sind drei Rechtsanwälte (*Jörg Bredemeier*, *Sabine Baßler* und *Gabriele Cerff*), zwei Richter (*Thomas Gerretz* und *Wolfgang Weizenegger*) sowie eine Gewerkschafterin (*Yvonne Zimmermann*). Der Mitherausgeber *Reinhard Neffke* ist aus dem Team ausgeschieden, wie das Vorwort mitteilt, während *Gerretz* und *Zimmermann* erst neu hinzugekommen sind. Das Werk befindet sich also in einer Umbruchsituation, auf die einige der Mängel zurückzuführen sein mögen, die im Folgenden moniert werden.

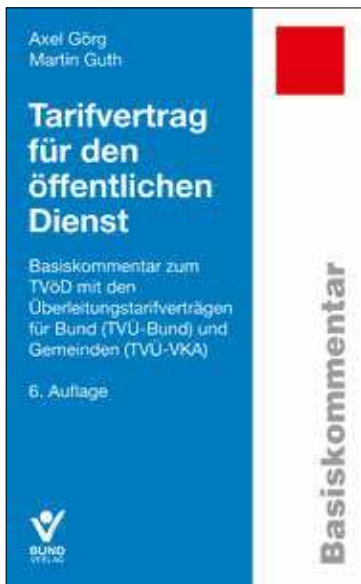


Erläutert werden zunächst die Allgemeinen Teile des TVöD und des TV-L (S. 1 - 464). Darin enthalten sind „Vorbemerkungen zu § 34 TVöD/TV-L“ im Umfang von ca. 150 Seiten (S. 280 - 428), in denen in systematischer Weise das Kündigungsrecht dargestellt wird. Abgesehen davon, dass die Bezeichnung „Vorbemerkungen“ deplaziert ist, stellen diese Ausführungen einen Fremdkörper in der Kommentierung dar; wenn man schon meint, auf sie nicht verzichten zu können, sollte man sie an anderer Stelle außerhalb der Kommentierung unterbringen. Zieht man diesen Block ab, bleiben für die Kommentierung der §§ 1 bis 39 nur etwa 310 Seiten. Das ist ziemlich wenig, zumal wenn man in Rechnung stellt, dass schon allein die Wiedergabe der Vorschriftentexte und der Protokollerklärungen viel Platz beansprucht. Die Erläuterungen sind denn auch recht mager, wenn man sie mit denen in dem Kommentar von *Burger* (s.u.) vergleicht.

An die Kommentierung der Allgemeinen Teile schließen sich Erläuterungen zu den Sonderregelungen des TV-L an (S. 465 - 536). Erst danach (warum?) werden die sechs Besonderen Teile des TVöD kommentiert (S. 537 - 698). Auch diese Erläuterungen sind recht kursorisch, aber besser als gar nichts wie bei *Burger*.

Punkte sammeln kann das Werk auch mit dem Abdruck des Tarifvertrages zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (S. 699 - 721), der mit knappen Anmerkungen versehen ist. Unkommentiert abgedruckt sind die Überleitungstarifverträge (S. 769 - 924) sowie die Tarifverträge für Auszubildende (S. 925 - 962). Unmotiviert dazwischen eingeschoben sind „Hinweise für die Praxis – Checklisten und Musterformulare“ (S. 723 - 765).

Das Werk macht einen etwas unaufgeräumten Eindruck. Die „Übersicht“ (S. IX - XIV) ist praktisch unbrauchbar, weil sie nicht auf die einschlägigen Seiten verweist. Der Aufbau der Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften ist unübersichtlich; es fehlt jeweils eine Übersicht. Zwischenüberschriften nach dem Muster „Zu Abs. 1“ sind inhaltsarm. Dass alle Belege im Text eingebettet sind (Fußnoten kennt das Werk nicht), erschwert die Lesbarkeit. Rechtsprechung und Schrifttum sind nur selektiv verwertet worden. In der Einführung auf S. 2/3 ist



zweimal derselbe Text abgedruckt (Rn. 12 und 17). Alles in allem: Dem Werk würde eine gründliche Überarbeitung gut tun.

## 2. Auf neuestem Stand befindet sich

**Ernst Burger (Hrsg.)**, *TVöD/TV-L – Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, Handkommentar*, Nomos Verlagsgesellschaft, 3. Aufl., Baden-Baden 2016, ISBN 978-3-8487-2379-9. Gebunden, 1062 Seiten, 98,- €.

Vier der Bearbeiter sind Richter (*Ernst Burger, Hans Dick, Wolfgang Howald* und *Christiane Nollert-Borasio*), drei Rechtsanwälte (*Dirk Clausen, Bernd Spengler* und *Ralf Weinmann*).

Kommentiert werden ausschließlich die Allgemeinen Teile von TVöD und TV-L (S. 21 - 680), dies aber gründlich, verständlich und in ansprechender sprachlicher Form. Den Erläuterungen zu jeder Vorschrift ist eine Inhaltsübersicht vorangestellt. Die Zwischenüberschriften benennen den Inhalt der sich anschließenden Ausführungen. Sämtliche Belege sind in Fußnoten ausgelagert, sodass der Lesefluss nicht gestört wird. Nicht nur die Rechtsprechung, sondern auch die Literatur ist eingehend ausgewertet worden.

Ohne Erläuterungen abgedruckt sind die Besonderen Teile des TVöD (S. 681 - 757), die Sonderregelungen des TV-L (S. 903 - 1018), die Überleitungstarifverträge (S. 758 - 902) sowie die Entgeltordnungen der Länder (S. 938 - 1018) und des Bundes (S. 1019 - 1043).

Erschlossen wird das Werk durch ein Inhaltsverzeichnis, das auf die Seiten verweist (S. 9 - 12) und ein Stichwortverzeichnis (S. 1045 - 1062).

## 3. Das preisgünstige Werk

**Axel Görg/Martin Guth**, *Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst*, Bund Verlag, 6., aktualisierte Aufl., Frankfurt a.M. 2015, ISBN 978-3-7663-6355-8. Kartoniert, 451 Seiten, 34,90 €,

bezeichnet sich selbst bescheiden als Basiskommentar, hat aber durchaus Beachtliches zu bieten. *Görg* ist Rechtsanwalt, *Guth* Direktor eines Arbeitsgerichts.

Das Werk beschränkt sich auf den TVöD, der TV-L ist gänzlich ausgeblendet. Eingehend erläutert werden die Vorschriften des Allgemeinen Teils, also die §§ 1 bis 39 TVöD (S. 19 - 350); sie können mit denen des *Bredemeier* durchaus mithalten. Daran schließen sich Erläuterungen zu den §§ 40 bis 44 TVöD-BT-V an (S. 351 - 375). Die übrigen Besonderen Teile des TVöD sind nicht berücksichtigt. Unkommentiert abgedruckt sind die Überleitungstarifverträge für den kommunalen (S. 376 - 417) und den Bundesbereich (S. 418 - 441).

Das Werk enthält ein ordentliches Inhaltsverzeichnis, ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein Stichwortverzeichnis. Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert. Verwiesen wird fast ausschließlich auf die Rechtsprechung. Inhaltsübersichten zu den Kommentierungen der einzelnen Vorschriften fehlen. Weichen Bundes- und Kommunalfassung von einander ab, ist die für den kommunalen Bereich geltende Fassung auf einem ausgesprochen hässlichen und leseunfreundlichen dunkelgrauen Hintergrund abgedruckt. Für das Verständnis der Kommentierung hilfreich sind zahlreiche Beispiele.

## III. Ein Leitfaden

Das flexibel eingebundene, preiswerte Büchlein

**Achim Richter/Annett Gamisch/Gabriele Thombansen**, *TV-L Kompakt-Kommentar – Tarifvertrag der Länder*, Walhalla Fachverlag, 2., aktualisierte Aufl., Regensburg 2015, ISBN 978-3-8029-1577-2. Kartoniert, 216 Seiten, 24,95 €.

ist – entgegen seiner Selbstbenennung – kein Kommentar. Denn ein solcher ist dadurch gekennzeichnet, dass der Wortlaut der zu kommentierenden Vorschriften wiedergegeben wird und diese dann erläutert werden. Das tut der „Kompakt-Kommentar“ nicht. Bei ihm handelt es sich in Wahrheit um eine Art Leitfaden, der – wie es im Untertitel heißt – die Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis praxisnah erläutern will. Dies geschieht in der Regel aus der Perspektive des Arbeitnehmers.

Der im September 2014 verstorbene *Achim Richter* war Fachanwalt für Arbeitsrecht. *Annett Gamisch* ist Betriebswirtin

und Geschäftsführerin eines Instituts für Personalwirtschaft, *Gabriele Thombansen* „Rechtsanwältin für Arbeitsrecht“.

Der Darstellung zugrunde liegt – wie sich schon aus dem Titel des Buchs ergibt – der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), nicht auch der TVöD. Sie setzt sich aus elf Kapiteln zusammen, die in einer „Schnellübersicht“ aufgeführt sind. Sie tragen Überschriften wie etwa „Die Struktur des TV-L“, „Vom Sollen und Müssen des Arbeitnehmers“, „Die „Arbeitszeit“, „Wenn der Arbeitnehmer nicht arbeitet“ und „Die Wege trennen sich“. Schon dies deutet an, dass es dem Werk nicht um wissenschaftliche Erkenntnisse geht, sondern um Ratschläge für juristische Laien.

Diesem Anspruch wird das Büchlein durchaus gerecht. Es informiert in leicht verständlicher Weise, enthält eine Reihe von Schaubildern, hebt Wichtiges hervor („Wichtig: ...“) und spart nicht mit hellgrau unterlegten „Praxis-Tipps“, die allerdings manchmal keine solchen sind. Literatur und vor allem Judikatur werden in einem für ein Werk dieses Zuschnitts angemessenen Umfang nachgewiesen (bedauerlicherweise nicht in Fußnoten, sondern im Text). Jedem, der ein Arbeits- oder Dienstzeugnis schreiben muss oder das ihm erteilte Zeugnis verstehen will, sei die Lektüre der S. 199 ff. (Zeugnisnoten) empfohlen.

Außer der bereits erwähnten Schnellübersicht enthält das Werk ein Abkürzungs- ein Literatur- und ein (reichlich knappes) Stichwortverzeichnis.

#### IV. Ein Handwörterbuch

Den Charakter eines Handwörterbuchs hat

**Peter Conze/Svenja Karb/Wolfgang Wölk, Personalbuch Arbeits- und Tarifrecht öffentlicher Dienst, Verlag C.H. Beck, 4. Aufl., München 2014, ISBN 978-3-406-66530-1. Kartoniert, XVI, 646 Seiten, 69,- €.**

*Peter Conze* war, *Svenja Karb* ist Professor an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. *Wolfgang Wölk* ist Diplomverwaltungswirt und Sachbearbeiter im Organisationsreferat bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Das Werk enthält nach einer knappen „Einführung in das Arbeits- und Tarifrecht des öffentlichen Dienstes“ (S. 1 - 5) 178 alphabetisch angeordnete Artikel von „Abmahnung“ bis „Zuwendungsempfänger“. Erschlossen wird das Werk durch eine Stichwortübersicht (S. VII - X) und ein Sachverzeichnis (S. 637 - 646). Es enthält ferner ein Abkürzungs-, aber kein Schrifttumsverzeichnis. Die Literatur wird denn auch – anders als die Judikatur – so gut wie gar nicht herangezogen.

Schon im Untertitel („TVöD – TV-L – TV-Ärzte“), weist das Werk darauf hin, dass es auch die vom Marburger Bund abgeschlossenen Tarifverträge behandelt. Dies geschieht vor allem in den Artikeln „TV-Ärzte (Länder“) und „TV-Ärzte (VKA)“. Auch der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen, das – wie bereits erwähnt – aus der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgeschert ist, wird (kurz) bedacht (S. 353 - 355).

Alle Stichwortartikel setzen sich aus vier Abschnitten zusammen: A. Arbeits- und Tarifrecht, B. Lohnsteuerrecht, C. Sozial-

versicherungsrecht und D. Beamtenrechtlicher Exkurs. Dabei liegt das Schwergewicht naturgemäß zumeist auf dem Abschnitt A. Die Ausführungen zum Lohn- und Sozialversicherungsrecht sind sachgerecht, weil auch sie die Arbeitnehmer betreffen; die beamtenrechtlichen Exkurse hingegen sind m.E. überflüssig. Wer sich über beamtenrechtliche Fragen informieren will, wird eher das im selben Verlag erschienene vortreffliche „Beamtenrecht in der Praxis“ aus der Feder von *Helmut Schnellenbach* zur Hand nehmen, das ich in der Ausg. 6/2015 S. 55 f. vorgestellt habe. Ungeachtet dessen ist das Handwörterbuch ein nützliches Hilfsmittel, um sich rasch einen Zugang zu einem bestimmten Problem zu verschaffen.

#### V. Der Grundsatz der Tarifeinheit im Spiegel der besprochenen Werke

Für erheblichen Wirbel hat im vorigen Jahr die gesetzliche Wiedereinführung des **Grundsatzes der Tarifeinheit** gesorgt. Er besagt, dass für alle Arbeitnehmer eines Betriebes nur ein Tarifvertrag gelten darf (ein Betrieb – ein Tarifvertrag). Diesen Grundsatz hatte das Bundesarbeitsgericht vor Jahrzehnten ohne gesetzliche Grundlage erfunden, aber durch zwei Urteile vom 7.7.2010 wieder aufgegeben. Auf Drängen der Arbeitgeber und des DGB wurde das Tarifvertragsgesetz (§ 4a) durch Gesetz vom 3.7.2015 dahingehend geändert, dass der Grundsatz der Tarifeinheit wieder gilt. Um dessen Vereinbarkeit mit Art. 9 Abs. 3 GG, der die Tarifautonomie gewährleistet, wird derzeit heftig gestritten; die Frage wird noch geraume Zeit Literatur und Gerichte, insbesondere das Bundesverfassungsgericht, beschäftigen.

In den Sachverzeichnissen der drei Kommentare und des Leitfadens taucht das Stichwort „Tarifeinheit“ nicht auf. Die Einführung des *Bredemeier/Neffke* (S. 4) referiert ohne eigene Stellungnahme die Rechtsprechung des BAG vom 7.7.2010 (Aufhebung des Grundsatzes). Der *Burger* registriert das Inkrafttreten des sog. Tarifeinheitgesetzes am 10.7.2015 und weist unter Angabe von Literatur darauf hin, dass es verfassungsrechtlich umstritten ist und dass der Marburger Bund Verfassungsbeschwerde eingelegt hat (§ 1 Rn. 3). Der *Görg/Guth* (§ 1 Rn. 7) nennt zwar das Stichwort Tarifeinheit, geht aber auf die Judikatur des BAG und das neue Gesetz bzw. die Entwürfe dazu nicht ein. Unter dem Stichwort Tarifkonkurrenz/Tarifpluralität/Tarifeinheit (Rn. 2690 ff.) begrüßt *Conze* die Beseitigung des Grundsatzes durch das BAG und spricht sich nachdrücklich gegen eine gesetzliche Wiedereinführung aus. ■

---

*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L., hatte bis zum Eintritt in den Ruhestand den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz inne, an der er noch heute als Forscher tätig ist. Er ist Mitherausgeber des Verwaltungsarchivs, dessen Schriftleiter er von 1983 bis 2001 war.*  
*hulaubinger@t-online.de*

# Arbeitsrecht

Dr. Carmen Sylvia Hergenröder

**Wolfgang Hamann, Teilzeitarbeit. Ansprüche auf Verringerung der Arbeitszeit, Boorberg 3. überarb. Auflage 2015, 232 S., ISBN 978-3-415-05625-1. € 26,80**

Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. Für Arbeitgeber bedeuten diese die Möglichkeit, einen begrenzten Beschäftigungsbedarf abzudecken, und ermöglichen ihnen eine gewisse Flexibilität beim Personaleinsatz. Oftmals kommt der Wunsch nach einer Teilzeitbeschäftigung indes vom Arbeitnehmer selbst. Die Gründe hierfür sind vielfältig. So können Arbeitnehmer mit der Eingehung einer Teilzeitbeschäftigung im Regelfall Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren. Denkbar ist eine verringerte Arbeitszeit auch bei Fortbildungsmaßnahmen von Arbeitnehmern bzw. bei gesundheitlichen Problemen.

Hamann nennt auch Zahlen: Im Jahre 2012 gaben mehr als 50% der in Teilzeit beschäftigten Frauen als Grund für ihre Teilzeittätigkeit familiäre Verantwortung an. Im Jahre 2013 lag die Quote teilzeitbeschäftigter Frauen bei 46,7%, während lediglich 9,1% der Männer in Teilzeit tätig waren.

Für Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse gibt es zwei rechtliche Instrumentarien: Diese werden entweder sogleich zu Beginn der Beschäftigung vereinbart. Viel häufiger entsteht indes zu meist aus persönlichen Gründen der Wunsch nach einer Teilzeitbeschäftigung im Verlauf eines Arbeitsverhältnisses. Die Modalitäten, wie dieser Wunsch in die Tat umgesetzt werden kann, beleuchtet Hamann in seinem Leitfaden, erschienen in der Schriftenreihe „Das Recht der Wirtschaft“ Gruppe Arbeitsrecht.

## I.

So untersucht der Autor zunächst den allgemeinen Anspruch auf Arbeitszeitverringerung, welcher in § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) gesetzlich geregelt ist. Diese Gesetznorm stellt Arbeitnehmern einen Anspruch auf Verringerung und ggfls Neuverteilung der Arbeitszeit zur Verfügung, nicht jedoch auf Versetzung auf einen anderen freien Arbeitsplatz. Voraussetzung hierfür ist, dass das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat. Ist dies der Fall, kann der Arbeitnehmer eine Verringerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit unter bestimmten Umständen verlangen und die gewünschte Verteilung der verbleibenden Arbeitszeit angeben. Der Arbeitgeber hat diesem Wunsch statt zu geben, sofern keine sog. betrieblichen Gründe dem Teilzeitverlangen entgegenstehen.

Die Modalitäten dieses Verfahrens stellt Hamann ausführlich dar und erläutert die einzelnen Probleme anhand zahlreicher Beispiele. Zudem belegt er seine Ausführungen mit zahlreichen Rechtsprechungs zitierten. Damit hat der interessierte

Leser die Möglichkeit einer vertieften Befassung mit der jeweiligen Problematik. Praxishinweise für Arbeitnehmer sowie Arbeitgeber helfen, die gewonnenen Ergebnisse in die Praxis umzusetzen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit stellt Hamann zudem das einzuhaltende Verfahren zur Arbeitszeitverringerung anhand einer leicht verständlichen Skizze dar.

Abgerundet werden seine Ausführungen mit Hinweisen auf die Möglichkeit der gerichtlichen Durchsetzung des Teilzeitverlangens, wobei dem Leser mögliche Antragsformulierungen vorgeschlagen werden. Auf diese Weise hat der Leser die Möglichkeit einer vereinfachten Klageerhebung mit dem Ziel einer Reduzierung seiner Arbeitszeit. Auch vergisst der Autor nicht, die Möglichkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit, die in § 9 TzBfG geregelt ist, näher darzustellen und damit die Gesamtproblematik einer Veränderung der Arbeitszeit abschließend zu beleuchten.

## II.

Ein weiteres Kapitel ist der Frage der Elternteilzeit gewidmet. Diese Möglichkeit ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) geregelt, welches zum 1. Januar 2015 reformiert worden ist. Hamann erläutert, auf welche Weise Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen während einer in Anspruch genommenen Elternzeit in Teilzeit arbeiten können – und zwar beim bisherigen bzw. bei einem anderen Arbeitgeber. Sehr anschaulich erläutert er die einzelnen Schritte des diesbezüglichen Verfahrens anhand eines leicht verständlichen Schaubildes. Ergänzt werden die Ausführungen wiederum durch die Darstellung der gerichtlichen Durchsetzung entsprechender Ansprüche von Beschäftigten.

Im nächsten Kapitel werden die rechtlichen Möglichkeiten einer Pflegeteilzeit dargestellt. Nach dem ebenfalls zum 1. Januar 2015 reformierten Pflegezeitgesetz haben Beschäftigte die Möglichkeit, zur Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zum sechs Monate in „Voll-Pflegezeit“ bzw. in Pflegeteilzeit zu gehen.

Ergänzt wird diese Möglichkeit der Inanspruchnahme einer zeitlich begrenzten Teilzeitbeschäftigung durch das zum 1. Januar 2015 neu gefasste Familienpflegezeitgesetz. Hamann erläutert auch insoweit die rechtlichen Möglichkeiten einer Arbeitszeitreduzierung, um pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen zu können.

Ein weiteres Kapitel ist dem Teilzeitananspruch schwerbehinderter Arbeitnehmer oder Gleichgestellter gewidmet. Dieser ist in § 81 Abs. 5 Satz 3 des Dritten Sozialgesetzbuches geregelt und gibt diesem Personenkreis die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung, wenn die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

# AKTUELLES WISSEN ZUM THEMA ARBEITSRECHT



ISBN 978-3-648-06543-3  
Buch: € 49,95 [D] | eBook: € 44,99 [D]



ISBN 978-3-648-07115-1  
Buch: € 24,95 [D]  
eBook: € 21,99 [D]



ISBN 978-3-648-06541-9  
Buch: € 39,95 [D]  
eBook: € 35,99 [D]

## RECHTE UND PFLICHTEN VON ARBEITGEBERN UND -NEHMERN

Das Nachschlagewerk bietet einen umfassenden Überblick zum Arbeitsrecht – von der Stellenanzeige über das „Tagesgeschäft“ bis zur Kündigung. So können Sie Fehler vermeiden und in Konfliktfällen richtig entscheiden. Mit vielen Mustern, Arbeitszeugnissen und Kündigungsschreiben auch zum Download.

- ✓ Vorstellungsgespräch: zulässige und unzulässige Fragen, Aufklärungspflichten.
- ✓ Arbeitsvertrag: befristete und unbefristete Verträge, Probearbeitsverhältnis, Teilzeitbeschäftigung.
- ✓ Direktionsrecht, Arbeitnehmerhaftung, Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitszeugnis.
- ✓ Ordentliche, außerordentliche, personenbedingte oder betriebsbedingte Kündigungen.

**Bestellen  
Sie in Ihrer  
Buchhandlung.**

Im Anschluss hieran stellt der Autor tarifliche Ansprüche auf Verringerung der Arbeitszeit dar. So soll z.B. nach § 11 Abs. 1 TVöD mit Beschäftigten eine geringere als die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

### III.

Zur Abrundung der Gesamtproblematik erörtert Hamann in einem weiteren Kapitel die betriebsverfassungsrechtlichen Fragen von Arbeitszeitveränderungen und beleuchtet sodann sozialversicherungs- und steuerrechtliche Folgen einer eingetretenen Arbeitszeitverringerung. In einem „Anhang“ werden die einschlägigen Rechtsvorschriften abgedruckt.

### IV.

Der Leitfaden zur Teilzeitarbeit kann Arbeitgebern ebenso wie betroffenen Arbeitnehmern empfohlen werden. Diese erhalten in praxisgerechter und leicht verständlicher Darstellungsweise ausführliche Informationen zu den jeweiligen Ansprüchen auf Teilzeitarbeit. Zum besseren Verständnis der einzelnen Problemkreise gibt der Autor zahlreiche Hinweise, Beispiele und Tipps. Hilfreich sind auch die ergänzenden Erläuterungen zu Fragen der Mitbestimmung des Betriebsrats sowie zu den steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Teilzeitarbeit. Der moderate Preis von 26,80 EUR ermöglicht den Kauf dieses empfehlenswerten Leitfadens auch Beschäftigten mit schmalem Geldbeutel. (*csH*)

**Huber/Müller: Das Arbeitszeugnis in Recht und Praxis.**  
Haufe Lexware 15. Aufl. 2014, ISBN 978-3-648-08110-5.  
€ 29,95

Nach Abschluss ihrer Tätigkeit im Unternehmen haben Beschäftigte Anspruch auf ein Zeugnis. Dies ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 109 GewO, für Auszubildende aus § 16 BBiG. Das Zeugnis kann der „Schlüssel“ zu einem Arbeitsverhältnis sein. Gute Zeugnisse geben Bewerbern die Chance, zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen zu werden und zumindest in die nähere Auswahl zu kommen. Das ist einer der Gründe, weshalb sich sog. Zeugnisberichtigungsprozesse häufen, mit welchen sich ausscheidende Mitarbeiter ein gutes Zeugnis erstreiten wollen.

Für Personalabteilungen bedeuten diese Verfahren einen erheblichen Arbeitsaufwand verbunden mit Ärger und der Gefahr einer Verschlechterung des Betriebsklimas, sofern im Betrieb beschäftigte Mitarbeiter als Zeugen in einem Prozess vor dem Arbeitsgericht aussagen müssen.

Die Problematik ist, dass sich für Personalverantwortliche die Erstellung eines Zeugnisses als kompliziert erweisen kann. Der Grundsatz im Zeugnisrecht lautet: Ein Zeugnis muss wohlwollend, aber auch wahr sein. Wenn sich nun im Laufe des Beschäftigungsverhältnisses unschöne Dinge abgespielt haben, die u.U. sogar zu dessen Beendigung geführt haben, ist die korrekte Formulierung eines Zeugnisses oft ein „Seiltanz“. Hier bietet das Werk von Huber und Müller eine echte Hilfe an. Es erläutert Grundsatzfragen des Zeugnisrechts und gibt Per-

sonalverantwortlichen praktische Tipps bei der Formulierung von Zeugnissen. Sehr hilfreich sind insoweit Textbausteine, welche sofort umsetzbare Formulierungsvorschläge enthalten. Diese stehen als Arbeitshilfen zum Download bereit. Der Nutzer des Werkes kann sich folgende Dokumente herunterladen:

- Musterzeugnisse für Angestellte, Führungskräfte, gewerbliche Arbeitnehmer und Auszubildende,
- Textbausteine für die einzelnen Zeugnisbestandteile in verschiedenen Notenstufen sowie eine
- Checkliste zur Zeugnisprüfung.

Den Link zum Zugangscode findet der Leser am Buchanfang.

### I.

Die Autoren stellen in diesem Werk einleitend die Grundsatzfragen des Zeugnisrechts dar und erläutern im Anschluss daran die möglichen Formen von Zeugnissen und die Modalitäten des Zeugnisinhalts.

Breiten Raum nehmen die Ausführungen im 3. Kapitel zur Frage der Formulierung von Zeugnissen, deren Aufbau sowie den einzelnen Zeugnisbestandteilen ein. Für jeden Unterpunkt findet der Leser Formulierungsbeispiele sowie sofort umsetzbare Textbausteine.

Sehr praxisgerecht findet der Leser dann auf S. 91 ff. ein Zeugnisformular mit Textbausteinen, welches ohne weiteres an die jeweiligen Gegebenheiten angepasst und verwendet werden kann. Damit kann wertvolle Arbeitszeit eingespart werden.

Im 5. Kapitel haben die Autoren sodann Zeugnis Muster für zahlreiche Beschäftigungsverhältnisse abgedruckt. Hierbei differenzieren sie zwischen Zeugnissen für Angestellte, für Führungskräfte, gewerbliche Arbeitnehmer, sowie für Auszubildende, Trainees und Praktikanten. Zudem werden Muster für die Formulierung von Zwischenzeugnissen abgedruckt. Abgerundet wird die Abhandlung mit der Darstellung der Modalitäten der Beurteilung von Arbeitszeugnissen.

Die Autoren verzichten im Hinblick auf die gewünschte Praxisnähe bewusst auf Rechtsprechungs zitate. Sie haben jedoch ein ausführliches Literaturverzeichnis erstellt, um dem interessierten Leser ein vertieftes Befassen mit der Zeugnisproblematik zu ermöglichen.

### II.

Mit der Neuauflage ihres Fachbuchs geben die Autoren dem Leser ein Werk an die Hand, welches zahlreiche Hilfestellungen bei der Abfassung sowie auch dem Verstehen und Entschlüsseln von Zeugnissen bietet. Es kann Jedem empfohlen werden, der mit Arbeitszeugnissen befasst ist. Die Möglichkeit, Musterzeugnisse per Download auf den Rechner „zu ziehen“, stellt eine erhebliche Arbeitserleichterung bei der Abfassung von Zeugnissen dar. Inklusiv ist auch ein eBook des besprochenen Handbuchs. (*csH*)



**Gunter Prollius, Das Personalhandbuch für die betriebliche Praxis – Aufgabenstellungen und Arbeitsabläufe im Personalbereich. Expert Verlag 2015, 326 S., zahlr. Beispiele u. Übungsaufgaben (PW, 140) Kt., ISBN 978-3-8169-1549-2. € 48,50**

„Personaler“ haben in Unternehmen vielfältige Aufgaben, die von der Einstellung von Mitarbeitern bis zu deren Entlassung reichen. Im Rahmen der Durchführung der Beschäftigungsverhältnisse kommen umfangreiche Aufgaben auf sie zu. Auch bei Leistungs- und Verhaltensstörungen der Beschäftigten müssen Personalverantwortliche sachgerecht reagieren. Wenn es um die Frage der vorzeitigen Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen geht, werden ihnen die „richtigen“ Entscheidungen abverlangt, um nicht in kostenintensive Rechtsstreitigkeiten abzudriften. Letztendlich ist auch die korrekte Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat eine der vielfältigen Aufgaben der Personalverantwortlichen.

Für all diese Tätigkeiten möchte Prollius mit seinem Handbuch Personalverantwortlichen eine wertvolle Hilfe an die Hand geben. Praxisnah erläutert er sämtliche angesprochenen Themen mit entsprechenden Beispielen aus der Praxis. So ist der Leser in die Lage versetzt, sich die jeweilige Problematik schnell klar zu machen und die gefundenen Lösungsvorschläge auf seine tägliche Arbeit zu übertragen. Zahlreiche Muster, Checklisten und Tabellen sorgen für Praxisnähe und optimale „Verarbeitung“ der gefundenen Lösungen bei auftretenden Problemen im Betrieb.

#### I.

Um die Erörterung der einzelnen Problembereiche möglichst praxisnah zu gestalten, hat der Autor ein „fiktives“ Unternehmen – die „XY-GmbH“ – geschaffen. Er stellt deren Führungskräfte dar und „erfindet“ eine Unternehmensphilosophie. Sodann erläutert er die einzelnen Führungstechniken und -grundsätze und konfrontiert diese fiktiven Personalverantwortlichen mit den Problemen, die sich regelmäßig im Rahmen von Personalfragen ergeben.

So beginnt der Autor mit der Darstellung der Aufgaben und Zielsetzung des Personalwesens und beschäftigt sich ausführlich mit Fragen der Personalplanung. Er beleuchtet Fragen der Personalsuche und Möglichkeiten der Rekrutierung von Personal mittels Stellenausschreibungen bzw. der Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen.

Im Anschluss daran befasst sich Prollius mit den Modalitäten der Personalauswahl und weist hierbei auf die Bedeutung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes hin, welches es zu beachten gilt.

Von großer Wichtigkeit sind seine Ausführungen zum rechtssicheren Abschluss von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen. In diesem Zusammenhang unterstreicht der Autor die Wichtigkeit der Beachtung des Nachweisgesetzes.

Ein weiteres Kapitel ist der Frage der Personalbetreuung und Einarbeitung gewidmet, wobei auch der Zusammenhang zwischen Vergütung und Personalbeurteilung erarbeitet wird.

Letztendlich widmet sich der Autor der Problematik von Leistungs- und Verhaltensstörungen der Mitarbeiter, zeigt mögli-

che Disziplinarmaßnahmen und Sanktionen auf und bespricht Fragen der Beendigung von Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen. Hierbei finden auch Fragen der optimalen Gestaltung von Arbeitszeugnissen Berücksichtigung.

Die Abhandlung schließt mit der Erörterung von Möglichkeiten der optimalen Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat. Besonders lesenswert sind hier die Empfehlungen für eine kooperative Zusammenarbeit von „Personalern“ mit dem Betriebsrat!

#### II.

Die gefundenen Ergebnisse und Lösungsvorschläge werden in den einzelnen Kapiteln anhand von Wiederholungsfragen vertieft und mittels zahlreicher Aufgabestellungen eingehend wiederholt. Auf diese Weise wird es dem Leser möglich, sich mit besonderer Intensität mit den jeweiligen Problematiken auseinander zu setzen und den bestmöglichen Nutzen aus der Lektüre zu ziehen.

#### III.

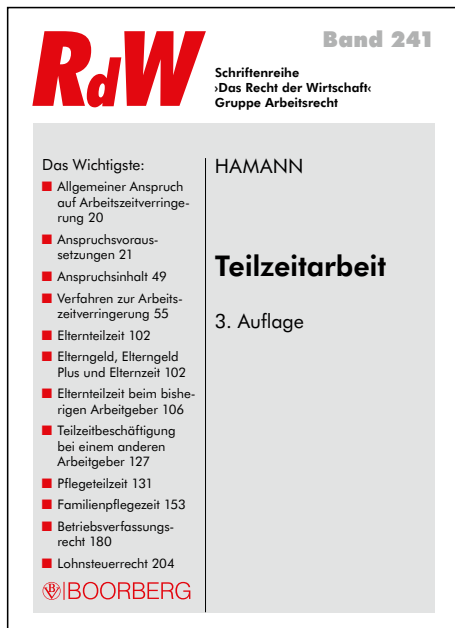
Das Buch wendet sich an Fach- und Führungskräfte mittlerer und größerer Unternehmen, an Sachbearbeiter, Referenten und Assistenten, die in die tägliche Personalarbeit eingebunden werden. Aber auch Studenten der Wirtschaftswissenschaften, die sich auf das Personalwesen spezialisieren, können Nutzen aus dem Werk ziehen. Für sie hat der Autor Übungen und Wiederholungsfragen als Vorbereitung für Klausuren und zur Selbsteinschätzung ihres Wissens ausgearbeitet.

Diesem Adressatenkreis ermöglicht das Handbuch einen schnellen Einstieg in die Praxis und die tägliche Personalarbeit. Aber auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat kann das Werk eine wertvolle Hilfe sein.

Mit diesem Werk wird dem Nutzer ein Leitfaden an die Hand gegeben, der zur täglichen Nutzung und als ständige Informationsquelle empfohlen werden kann. Es sollte Bestandteil der Bibliothek jedes Betriebs werden! (*csh*)

**Niederhoff/Olbrisch/Pilot: Betriebliche Mitbestimmung. Konstruktive Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat. Rieder Verlag, 2. Aufl. 2015. 494 S., kartoniert, ISBN 978-3-945260-06-7. € 29,90**

Das Handbuch von Niederhoff/Olbrisch/Pilot zur betrieblichen Mitbestimmung ist nun schon in der 2. Auflage erschienen. Es schließt eine wichtige Lücke in der betriebsverfassungsrechtlichen Praktikerliteratur, in dem es die konstruktive Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat näher beleuchtet. Die Autoren weisen darauf hin, dass eine faire, kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Arbeitgeber und Betriebsrat sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Arbeitnehmer viele Vorteile hat. Nicht zuletzt hängt von einer qualifizierten Zusammenarbeit der Betriebspartner der wirtschaftliche Erfolg eines Unternehmens in hohem Maße ab. Nichts anderes postuliert das Betriebsverfassungsgesetz, wenn es in § 2 Abs. 1 festlegt, dass Arbeitgeber und Betriebsrat unter Beachtung der geltenden Tarifverträge und der im Betrieb



vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs vertrauensvoll zusammenarbeiten. Dieses Gebot der „vertrauensvollen Zusammenarbeit“ liegt dem Betriebsverfassungsgesetz als Grundkonzeption zugrunde. Mit ihm wird eine gesetzliche Forderung aufgestellt. Die betriebliche Wirklichkeit sieht zumeist anders aus.

Hier setzt das Handbuch an und möchte den Betriebspartnern eine Hilfestellung geben, wie sie unter Beachtung der geltenden Gesetze konstruktiv und vertrauensvoll zum Wohl des Unternehmens zusammenarbeiten können.

I.

Teil A des Werkes ist der Einführung in die Mitbestimmung gewidmet. Erläutert werden die Begriffe „Mitbestimmung“, „Betriebliche Mitbestimmung“ sowie „Unternehmensmitbestimmung“, wobei auch der „Europäische Betriebsrat“ dargestellt wird. Nach Klärung dieser Grundbegriffe wird die Betriebs- und Sozialpartnerschaft als Konzept der Mitbestimmung besprochen und letztendlich ein Überblick über das Betriebsverfassungsgesetz gegeben.

In Teil B besprechen die Autoren die Grundlagen der betrieblichen Mitbestimmung, nämlich die allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats, dessen Mitwirkung und Mitbestimmung in sozialen und personellen Angelegenheiten sowie die möglichen betriebsverfassungsrechtlichen Sanktionen sowohl gegen den Arbeitgeber als auch den Betriebsrat.

II.

Teil C ist der Organisation der Mitbestimmung aus Arbeitnehmer-sicht gewidmet: Wie ist eine Betriebsratswahl durchzuführen? Was ist bei der Amtsausübung des Betriebsrats zu beachten? Hier wird insbesondere auf den Schulungsanspruch der Betriebsräte und den Kosten- und Sachaufwand des Betriebsrats eingegangen. Auch die Möglichkeit des Abhaltens von Betriebsversammlungen als Ort der betrieblichen Information wird besprochen. Hierbei werden wichtige Fragen geklärt: Wer kann an einer Betriebsversammlung teilnehmen? Wie wird diese einberufen bzw. organisiert?

In Teil D wird sodann die Organisation der Mitbestimmung aus Sicht des Arbeitgebers besprochen. Wesentlich sind hierbei u.a. die rechtzeitige und umfassende Information des Betriebsrats auf der einen und die Information durch den Arbeitgeber im Wirtschaftsausschuss auf der anderen Seite. Zudem werden sehr ausführlich die wesentlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Betriebsänderung und die hierbei bestehenden Beteiligungsrechte des Betriebsrats besprochen.

In Teil E erörtern die Autoren wichtige Fragen der Organisation der Mitbestimmung aus der Sicht der Betriebspartner. Hier werden die „Baustellen“ der Zusammenarbeit herausgearbeitet und ausführlich Fragen eines möglichen Konfliktmanagements erörtert. Von praktischer Relevanz ist auch die Darstellung der „Berliner Thesen“ sowie des „Partnerschaftsbarometers“, welches messbare Kriterien einer konstruktiven Betriebspartnerschaft vermittelt.

III.

Damit der Leser dieses Werkes nicht mehrere Quellen nutzen muss, findet er im Anhang u.a. den Text des Betriebsverfassungsgesetzes abgedruckt.

Besondere Praxisnähe erreichen die Autoren mit den zahlreichen, leicht verständlichen Übersichten und Schaubildern. Am Ende des Buches findet der Leser ein herausnehmbares Einlegeblatt, auf welchem



die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats näher dargestellt werden. Dieses soll nach Willen der Autoren ein „ständiger Begleiter“ der Betriebspartner sein.

Dies gilt auch für das Werk insgesamt, welches in leicht nachvollziehbarer und verständlicher Art und Weise Tipps für eine konstruktive Zusammenarbeit der Betriebspartner gibt. Es sollte sowohl in der Bibliothek der „Chefetage“ als auch im Handapparat des Betriebsratsbüros einen festen Platz haben. (csh)

**Reufels: Prozesstaktik im Arbeitsrecht. Durchsetzung und Abwehr von Ansprüchen in typischen Verfahrenssituationen. Nomos, 3. Aufl. 2015. 355 S., kartoniert. ISBN 978-3-8487-1078-2. € 44,00**

Reufels, seines Zeichens Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht, erläutert nun schon in der dritten Auflage, wie man vor und im arbeitsgerichtlichen Verfahren prozesstaktisch am sinnvollsten vorgeht. Hierbei weist er darauf hin, dass sowohl die Abwehr als auch die Durchsetzung von Ansprüchen im Prozess nicht nur materiell-rechtliche Rechtskenntnisse erfordert. Notwendig ist vielmehr eine Verknüpfung dieses Erfahrungs- und Wissensschatzes mit den Erfordernissen des Verfahrensrechts. Erst eine „Zusammenschau“ beider Rechtsgebiete kann zu dem gewünschten Erfolg führen.

Vor diesem Hintergrund erörtert Reufels jeweils zunächst die Grundlagen des materiellen Rechts und zeigt sodann die Möglichkeiten prozessualen Vorgehens auf. Hierbei konzentriert er sich auf die großen Streitbereiche des Arbeitsrechts wie z.B. das Kündigungsschutzverfahren, Teilzeitanprüche, Vergütungsansprüche, das Mediationsverfahren, Fragen des Urlaubs u.v.m. Aber auch prozessuale Fragen sowie der „Gang des arbeitsgerichtlichen Verfahrens“ werden dargestellt.

#### 1.

In einer Einleitung weist der Autor zunächst auf die Wichtigkeit der Sachverhaltsermittlung hin, ohne welche eine optimale Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fallkonstellationen unmöglich ist. Auch die Beachtung prozessualer Fristen ist unabdingbar für eine erfolgreiche Prozessführung, weshalb diese ebenfalls dargestellt werden.

Breiten Raum nimmt in § 2 des Buches die Besprechung des Kündigungsschutzverfahrens ein. Mit diesem begehrt ein gekündigter Arbeitnehmer die Feststellung, dass die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung unwirksam ist. Arbeitsgerichtliche Verfahren dieser Art kommen in der Praxis sehr häufig vor und sind für die Betroffenen von großer Wichtigkeit, weshalb der Autor diese Fallgestaltung besonders ausführlich bearbeitet. Hierbei behandelt er u.a. Fragen der äußerst wichtigen prozesstaktischen Vorgehensweise und erörtert umfangreich Fragen der Güteverhandlung sowie der einzelnen Fallgestaltungen des Kündigungsschutzverfahrens. Von großer Praxisrelevanz ist die Aufarbeitung der einzelnen Kündigungsformen. So kann der Nutzer des Werkes nachlesen, wie er sich prozesstaktisch am besten z.B. bei verhaltens- oder personenbedingten Kündigungen sowie bei einer ausgesprochenen Änderungskündigung verhalten sollte. Im Rahmen von Kündigungen ist bei Existenz eines Betriebsrats auch immer zu beachten, dass dieser im Vorfeld nach § 102 BetrVG anzuhören ist. Auch auf diese Problematik geht Reufels ausführlich ein.



## II.

In der Folge werden die Modalitäten weiterer wichtiger arbeitsgerichtlicher Verfahren dargestellt: So erörtert der Autor u.a. mögliche Beschäftigungs- und Teilzeitanprüche, bespricht die Probleme von Entfristungs- und Diskriminierungsprozessen sowie von Mediationsverfahren und befasst sich mit den Verfall- und Ausschlussfristen bei der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen. Nicht vergessen werden auch Problemstellungen im Hinblick auf Fragen der Durchsetzung von Urlaubsansprüchen sowie eines Betriebsübergangs bzw. im Zusammenhang mit einer erfolgten Arbeitnehmerüberlassung.

## III.

Abgerundet wird die Bearbeitung arbeitsgerichtlicher Problematiken mit der Darstellung prozessualer Fragestellungen: Wie werden Einigungsstellen errichtet und besetzt? Was ist ein Beschlussverfahren? Worauf ist bei einer Verspätungs- bzw. Anhöhrungsrüge nach § 78a ArbGG zu achten? In knapper Form werden dann die Grundsätze und Möglichkeiten des Berufungs- und Revisionsverfahrens sowie der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 72a ArbGG besprochen. Nicht vergessen wird hierbei auch die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof sowie das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der sich erst jüngst (mit Urteil vom 12.1.2016 – 61496/08) zur Möglichkeit der Kontrolle des Internetzugangs von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber geäußert hat. Den Abschluss der Abhandlung bildet die Besprechung internationalrechtlicher Fragen.

## IV.

Mit seinem Handbuch wendet sich Reufels sowohl an Rechtsanwälte, die auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätig sind, als auch an Personalleiter und Verbandsvertreter, die vor den Arbeitsgerichten auftreten. Diese haben mit diesem Werk ein Buch in der Hand, welches als praxisorientierter Ratgeber die möglichen Fallkonstellationen im Vorfeld eines Arbeitsgerichtsprozesses sowie während des arbeitsgerichtlichen Verfahrens selbst bespricht und wertvolle Ratschläge bereithält. Mit dieser Hilfestellung wird es den Betroffenen möglich sein, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und das arbeitsgerichtliche Verfahren bestmöglich zu führen. Es sollte zum ständigen Begleiter und Ratgeber für alle im Rahmen von arbeitsgerichtlichen Verfahren Tätigen werden. (csh)

**Tillmann/Mutschler (Hrsg.): Mutterschutzgesetz, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz: MuSchG und BEEG. Kommentar. Haufe-Lexware, 1. Aufl. 2015. 1019 S., gebunden. ISBN 978-3-648-05782-7. € 82,00**

Sowohl das Mutterschutzgesetz (MuSchG) als auch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind für die tägliche Arbeit von Personalverantwortlichen von großer Bedeutung. Aber auch auf dem Gebiet des Arbeitsrechts tätige Rechtsanwälte müssen die einschlägigen Regelungen kennen, um ihre Mandanten rechtssicher beraten und vertreten zu können.

Hier bieten Tillmann und Mutschler mit ihrem hochkarätigen Autorenteam eine wertvolle Hilfe an. Sie wenden sich mit ihrem Praxiskommentar an eben diesen Nutzerkreis. Im Hinblick auf die angesprochene Zielgruppe orientieren sie sich im Rahmen der Kommentierung der einzelnen Vorschriften vorrangig an der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Das MuSchG besteht seit vielen Jahren im Kernbereich unverändert, weshalb die Autoren hier auf eine gefestigte Rechtsprechung zurückgreifen konnten. Anders das BEEG, welches in der jüngsten Vergangenheit vermehrt – letztmalig zum 1. Januar 2015 – reformiert worden ist (vgl. zur Rechtsentwicklung die Kommentierung zu § 1 BEEG unter 1.1). Der Grund hierfür liegt in dem Bestreben des Gesetzgebers, jungen Eltern mit den Regelungen des BEEG eine Hilfestellung an die Hand zu geben, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern. Hier zeigen die Autoren im Rahmen ihrer Kommentierung die bestehenden Möglichkeiten auf und erläutern die Grundlagen der Elternzeit sowie des Anspruchs auf Elterngeld. Aber auch die flankierenden Rechtsvorschriften wie die Mutterschutzverordnung, das Aufwendungsausgleichsgesetz sowie die einschlägigen Vorschriften der § 24c und § 24i Sozialgesetzbuch V zu den Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie dem Bezug von Mutterschaftsgeld wurden berücksichtigt und in den Teilen 3 bis 5 dieses Werks umfangreich kommentiert.

Dem Anspruch auf Praxisnähe gerecht werdend erläutern die Autoren die praktische Bedeutung der einzelnen Vorschriften – vielfach anhand von Beispielen – und bieten jeweils sachgerechte Lösungen an. Auf diese Weise werden alle Fragen zum Mutterschutz und der Elternzeit rechtssicher und leicht verständlich geklärt, damit die gefundenen Ergebnisse schnell umgesetzt werden können.

Von großer praktischer Hilfe ist zudem der Abdruck der genannten Gesetzeswerke in Teil 1 des Buches. So ist der Nutzer in der Lage, sich zunächst durch die Lektüre der Gesetzesvorschriften rasch zu informieren und sodann in der jeweiligen Kommentierung die Auffassung der Rechtsprechung zu der einzelnen Problematik umfassend nachzulesen.

## I.

In Teil 2 des Werkes findet sich die Kommentierung der §§ 1 bis 24 MuSchG. Dieses bezweckt den Gesundheits-, Entgelt- und Arbeitsplatzschutz von schwangeren Mitarbeiterinnen. Wird eine Arbeitnehmerin schwanger, soll sie nach § 5 Abs. 1 MuSchG dem Arbeitgeber die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen, sobald ihr dieser Zustand bekannt ist. Der Arbeitgeber seinerseits hat sodann die Aufsichtsbehörde unverzüglich von der Nachricht der werdenden Mutter zu benachrichtigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die mutterschutzrechtlichen Schutzvorschriften möglichst frühzeitig erfüllt werden (§ 5 MuSchG Rz. 2). Der Gesetzgeber hat die Mitteilungspflicht als Sollvorschrift ausgestaltet. *Schmiegel* weist darauf hin, dass schwangere Mitarbeiterinnen spätestens zum Beginn des zweiten Schwangerschaftsdrittels den Arbeitgeber entsprechend informieren sollten, da gegen Ende der Schwangerschaft häufig ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 MuSchG vom behandelnden Arzt

ausgesprochen wird (§5 MuSchG Rz. 6) und der Arbeitgeber auf diese Weise eine größere Planungssicherheit hat.

Während der Schwangerschaft sowie bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht nach §9 Abs. 1 MuSchG ein Kündungsverbot. Insoweit besteht in der Praxis oftmals Unsicherheit, wann denn genau der Kündigungsschutz beginnt bzw. endet. Dies erläutert *Just* ausführlich unter Bezugnahme auf die ergangene Rechtsprechung in der Kommentierung zu §9 MuSchG Rz. 9 ff.

Von großer praktischer Wichtigkeit ist zudem das Verfahren nach §9 Abs. 3 MuSchG, wonach trotz Schwangerschaft mit Genehmigung der für den Arbeitsschutz zuständigen Aufsichtsbehörde ausnahmsweise eine Kündigung möglich ist. Dieses Verfahren der Zulassung einer Kündigung wurde im Rahmen der Kommentierung umfassend mit zahlreichen Tipps und „Hinweisen“ erläutert (§9 MuSchG Rz. 59 ff.).

## II.

Teil 6 des Werkes ist der Kommentierung der §§ 1 bis 27 BEEG gewidmet. Dieses wurde zum 1. Januar 2015 reformiert. Geändert wurden neben den Regelungen bzgl des Anspruchs auf Elterngeld in arbeitsrechtlicher Hinsicht auch die Vorschriften hinsichtlich der Elternzeit.

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Während bisher ein Anteil von 12 Monaten zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahres des Kindes in Anspruch genommen werden konnte, sind es nunmehr 24 Monate (§15 Abs. 2 BEEG).

Nach der Neuregelung gelten auch geänderte Fristen für die Beantragung der Elternzeit. Wer Elternzeit beanspruchen will, muss sie nunmehr wie folgt beantragen:

- für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes spätestens sieben Wochen und
- für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes spätestens 13 Wochen vor Beginn der Elternzeit.

Im Rahmen der Kommentierung der insoweit einschlägigen Vorschrift des §15 BEEG hat *Tillmanns* die Rechtslage für sog. Altfälle und für Kinder, die ab dem 1.7.2015 geboren wurden und damit der Neuregelung unterfallen,

plakativ herausgearbeitet und – fett gedruckt – auf die exakten Modalitäten der Neuregelung hingewiesen. So ist der Leser in der Lage, rechtssicher die Lösung für das gesuchte Problem zu finden. Auch hier findet er wiederum zahlreiche Beispiele, um bei Problemfällen die richtige Rechtsantwort zu erhalten.

Sehr praxisnah wurde auch die Kommentierung zum Urlaubsanspruch während und im Zusammenhang mit der Elternzeit (§17 BEEG) gestaltet. Anhand vieler Berechnungsbeispiele werden z.B. die Möglichkeiten der Kürzung bzw. Übertragung von Urlaubsansprüchen erläutert. So bleibt keine Frage offen, wie mit Urlaubsfragen während sowie nach der Elternzeit umgegangen werden muss.

## III.

Der Kommentar wird seinem Anspruch auf Praxisnähe gerecht. Der Leser findet auf alle Fragen im Zusammenhang mit Mutterschutz und Elternzeit schnelle, praktikable sowie sofort umsetzbare Antworten. Diese werden regelmäßig anhand aussagekräftiger Beispiele erläutert. Damit wird eine rechtssichere Umsetzung der kommentierten Vorschriften möglich. Ein weiterer Vorteil des besprochenen Werkes liegt zudem auf der Hand: Der Nutzer muss nicht zwei Kommentare bemühen, sondern findet die Kommentierung beider Gesetze in nur einem Werk.

Damit kann der Kommentar von Tillmanns und Mutschler Praktikern, Rechtsanwälten sowie Personalverantwortlichen, die mit Fragen des Mutterschutzes sowie der Elternzeit befasst sind, ausdrücklich empfohlen werden. Sie werden – gestützt auf die höchstrichterliche Rechtsprechung – jeweils sachgerechte und vertretbare Lösungen finden. (csh) ■

---

*Dr. Carmen Sylvia Hergenröder (csh) ist als selbstständige Rechtsanwältin tätig. Sie wirkte als Dozentin an der Fachhochschule des Bundes der BfA in Berlin im Bereich des Bürgerlichen Rechts und an der Handwerkskammer für Unterfranken im Bereich des Bürgerlichen Rechts und des Arbeitsrechts. In ihrer langjährigen Praxis als Referentin widmet sie sich insbesondere Seminaren zum Arbeits- und Berufsbildungsrecht sowie zum Betriebsverfassungsrecht. Zusätzlich arbeitet sie als Herausgeberin und Autorin juristischer Literatur. Seit dem SS 2013 ist sie Lehrbeauftragte an der Hochschule Mainz am Fachbereich Wirtschaft.*  
CASIHE@t-online.de



Dorothee Frings,  
Martina Domke  
**Asylarbeit**  
Ein Rechtsratgeber  
für die soziale Praxis  
Neuerscheinung 2016  
2-farbig, 400 S., 23,- €  
ISBN: 978-3-943787-58-0



Dorothee Frings,  
Elke Tießler-Marenda  
**Ausländerrecht für  
Studium und Beratung**  
Einschließlich Staats-  
angehörigkeitsrecht  
Mit Beispielen und  
Lösungsschemata  
3. Aufl., Dezember 2015  
2-farbig, 413 S., 22,- €  
ISBN: 978-3-943787-52-8



Arbeitslosenprojekt TuWas  
(Hrsg.)  
**Leitfaden zum  
Arbeitslosengeld II**  
Der Rechtsratgeber  
zum SGB II  
12. Aufl., 2016,  
2-farbig, 944 S., 21,- €  
ISBN: 978-3-943787-57-3

# Insolvenzrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Schneider, Lisa, *Der Rechtsmissbrauchsgrundsatz im Europäischen Insolvenzrecht*, Duncker & Humblot, Berlin 2015, 250 S., ISBN 978-3-428-14559-1. € 82,20

Der Rechtsmissbrauchsgrundsatz im Europäischen Insolvenzrecht ist in den letzten Jahren vor allem durch das Phänomen des „Restschuldbefreiungstourismus“ in den Blickpunkt des Fachinteresses gerückt. Mit diesem Begriff umschreibt man das Vorgehen zahlungsunfähiger Personen, die gezielt den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen ins Ausland – vorwiegend nach England oder Elsass-Lothringen – verlegen bzw. vortäuschen, ihn dahin zu verlegen. Dieses Tun ist getragen von der Hoffnung, in den Genuss einer im Vergleich zu §§ 286 ff. InsO schneller und unter weniger belastenden Voraussetzungen erteilten Restschuldbefreiung zu gelangen. Damit stellt sich die Frage, ob es rechtsmissbräuchlich ist, die Vorzüge einer ausländischen Insolvenzordnung durch einen zuständigkeitsbegründenden Aufenthaltswechsel genießen zu können. Angemerkt sei, dass der Restschuldbefreiungstourismus rechtspolitisch durchaus unterschiedlich bewertet wird. Von daher kann *Schneider* für ihre Monographie, die auf eine Konstanzer Dissertation zurückgeht, auf das Interesse des Lesers bauen. Schon aus den einleitenden Sätzen (S. 23) wird deutlich, warum sie das Europäische Insolvenzrecht in den Blick nimmt. Obwohl mit Inkrafttreten der Europäischen Insolvenzverordnung (EuInsVO) ein einheitliches Kollisionsrecht innerhalb der Europäischen Union geschaffen wurde, bestehen in Bezug auf das materielle Insolvenzrecht weiterhin erhebliche nationale Unterschiede. Dies gilt insbesondere auch für die Voraussetzungen, unter denen eine Restschuldbefreiung erteilt wird. Insoweit verbleibt der Anreiz für ein forum shopping: Zwar gibt es gem. Art. 3 EuInsVO nur ein zuständiges Gericht in dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat (auch COMI genannt, nach dem englischen „centre of [a debtor’s] main interests“), was dem klassischen forum shopping eigentlich zuwiderläuft. Indes ordnet Art. 4 Abs. 1 EuInsVO einen Gleichlauf zwischen Zuständigkeit und anwendbarem Recht an. Hiernach ist das Insolvenzrecht des Mitgliedstaates anwendbar, in welchem das Verfahren eröffnet wird. Somit kann das anwendbare Recht mittelbar durch Verlegung des zuständigkeitsbegründenden COMI bestimmt werden. Der Restschuldbefreiungstourismus erweist sich also als Spielart des Insolvenztourismus.

In einem ersten Teil betreibt *Schneider* Grundlagenforschung und behandelt zunächst den Rechtsmissbrauch im deutschen und im Europäischen Privatrecht allgemein. Dem Leser wird nahegebracht, dass die Wurzeln des Rechtsmissbrauchs im römischen Recht liegen. Ursprünglich habe es sich um eine Pro-



zesseinrede gehandelt, später sei dem Grundsatz die Bedeutung eines Schikaneverbots zugekommen (S. 27 f.). Im deutschen Recht sei es § 242 BGB, welcher der unzulässigen Rechtsausübung durch die Statuierung von Treu und Glauben Grenzen setze (S. 33 ff.). Es handele sich um ein ultima-ratio-Korrektiv für bestimmte Interessenlagen, bei der es erforderlich sei, von der im Gesetz verankerten Rechtslage abzuweichen. Durch die Rechtsprechung werde der Grundsatz von Treu und Glauben einer ständigen Anpassung an entsprechende Fallgestaltungen unterzogen. Herausgearbeitet wird dann weiter, dass auch in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Gedanke des Rechtsmissbrauchs vergleichbar seiner Bedeutung im deutschen Recht verankert ist (S. 51 ff.). Drei Funktionen habe der Rechtsmissbrauchsgrundsatz zu erfüllen: Er müsse eine Auslegungshilfe darstellen, allgemein gültig sein und eine zweckmäßige Rechtsausübung ermöglichen. Was die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs anbelange (S. 66 ff.), so seien unter unionsrechtlichen Gesichtspunkten solche Gestaltungsformen rechtsmissbräuchlich, die im Widerspruch zur Teleologie des europäischen Rechts stünden und mit dem durch objektive Kriterien indizierten Ziel vorgenommen würden, sich einen durch das Unionsrecht gewährten Vorteil zu verschaffen. *Schneider* hält es allerdings für wünschenswert, dass der EuGH seine einzelfallbezogene Rechtsprechung systematisiere und eine fallgruppengepögte Generalklausel schaffe (S. 97 f.). Dies würde den Vorwurf der Rechtsunsicherheit entkräften und dem Rechtsgrundsatz Konturen verschaffen.

Der zweite Teil der Arbeit ist dann dem Rechtsmissbrauch im Europäischen Insolvenzrecht gewidmet. Zunächst geht *Schneider* der „Attraktivität“ des deutschen Insolvenzrechts nach und konstatiert für das Regelinsolvenzverfahren eine zu geringe Sanierungsfreundlichkeit und für das Verbraucherinsolvenzverfahren eine zu lange Dauer der Restschuldbefreiungsphase (S. 103 ff.). In der Tat ist dies eine Folge aus der Prämisse einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung. Demgegenüber stünde im englischen und französischen Insolvenzrecht die Sanierung des Schuldners im Vordergrund (S. 121 ff., 132 ff.).

Darüber hinaus seien die Verfahren wesentlich kürzer. In der Folge spricht *Schneider* den Wettbewerb der Insolvenzrechte an (S. 150 ff.). In der Tat wünscht man sich von Seiten mancher Insolvenzverwalter ein deutsches Insolvenzrecht, welches im Wettbewerb der Rechtsordnungen dazu führt, dass Unternehmensinsolvenzen künftig in Deutschland abgewickelt werden. Die Privatinsolvenzen mögen ruhig nach Elsass-Moselle gehen, wenigstens würden die deutschen Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte damit nicht belastet. Für den Staat mag dies in der Tat interessant sein: Da gegenwärtig bei mittellosen Schuldern die Kosten überwiegend gestundet werden, sie de facto also uneinbringlich sind – Rückflüsse einmal außen vor gelassen –, würden die Gerichtskosten dann im Ausland anfallen; in Frankreich ist das Privatinsolvenzverfahren ohnedies gerichtskostenfrei. Rechtspolitisch mag man aber auch noch anderes anmerken: Man hat sich daran gewöhnt, dass das Kapital dahin geht, wo es am meisten Zinsen bringt, sich also am schnellsten vermehrt. Der Schuldner, der im Ausland Restschuldbefreiung zu erlangen trachtet, folgt den Gesetzen des Marktes: Er geht dahin, wo die Schulden am schnellsten verschwinden! Kapitalvermehrung und Schuldenbeseitigung haben also durchaus etwas gemeinsam. Was die jüngste Insolvenzrechtsreform durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 16.5.2013 betrifft, so weist *Schneider* auf die nach wie vor dreimal so lange Verfahrensdauer wie in England und Frankreich hin (S. 135). „Forum Shopping“ lohnt sich also, was vor dem Hintergrund des geltenden Rechts und seiner Maßgeblichkeit des COMI bedeute, dass sowohl die Rechtssicherheit als auch die Vorhersehbarkeit der Entscheidungen darunter litten (S. 172 ff.). Hauptproblem sei die Beeinflussung der Hauptverfahrenszuständigkeit nach Art. 3 Abs. 1 EuInsVO (S. 176 ff.), wobei *Schneider* durchaus den legitimen Wettbewerb der Rechtsordnungen im Blick hat (S. 182 ff.). In der Folge entwickelt sie eine Fallgruppensystematik rechtsmissbräuchlicher Gestaltung im nationalen Recht (S. 189 ff.). Dass der Rekurs auf den nationalen ordre public bei der Frage der Anerkennung ausländischer Restschuldbefreiungen dem Unionsrecht grundsätzlich zuwiderläuft, arbeitet *Schneider* deutlich heraus (S. 199 f.). Abschließend zu diesem Komplex skizziert die Verf. die Reformüberlegungen auf Ebene der Europäischen Union in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 EuInsVO (S. 206 ff.).

Dass die Autorin ihrem Werk ein Stichwortverzeichnis mit auf den Weg gegeben hat, sei ausdrücklich erwähnt. Für den eiligen Leser ist es genauso wertvoll wie die Schlussbetrachtung (S. 226 ff.), welche die wichtigsten Ergebnisse prägnant zusammenfasst. Der Rechtsmissbrauch jedenfalls wird dem Europäischen Insolvenzrecht erhalten bleiben. Und umso mehr ist die gelungene Darstellung von *Schneider* zu begrüßen. Von Seiten mancher Insolvenzverwalter wünscht man sich ein deutsches Insolvenzrecht, welches im Wettbewerb der Rechtsordnungen dazu führt, dass Unternehmensinsolvenzen künftig in Deutschland abgewickelt werden. Die Privatinsolvenzen mögen ruhig nach Elsass-Moselle gehen, wenigstens würden die deutschen Insolvenzverwalter und Insolvenzgerichte damit nicht belastet. Für den Staat mag dies in der Tat interessant sein: Da gegenwärtig bei mittellosen Schuldern die Kosten gestundet werden, sie de facto also uneinbringlich sind – Rückflüsse einmal außen vor gelassen –, würden die Gerichtskosten dann im Ausland anfallen; in Frankreich ist das Privatinsolvenzverfahren ohnedies gerichtskostenfrei. Allerdings muss man auch sehen, dass bei steigenden Verfahrenszahlen in der Verbraucherinsolvenz die Unternehmensinsolvenzen in den letzten Jahren deutlich abnahmen; damit haben die Verbraucherinsolvenzen für manche Verwalterkanzlei durchaus an Interesse gewonnen. Rechtspolitisch mag man aber auch noch anderes anmerken: Man hat sich daran gewöhnt, dass das Kapital dahin geht, wo es am meisten Zinsen bringt, sich also am schnellsten vermehrt. Der Schuldner, der im Ausland Restschuldbefreiung zu erlangen trachtet, folgt den Gesetzen des Marktes: Er geht dahin, wo die Schulden am schnellsten verschwinden! Kapitalvermehrung und Schuldenbeseitigung haben also durchaus etwas gemeinsam. Wie schon angedeutet, zahlen der völlig mittellose Schuldner sowie der Kleingläubiger die Zeche: also wieder einmal die schwächsten Glieder der Kette! (cwh)

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.

cwh@uni-mainz.de



Ortwin Posdziech

### Aktuelle Schwerpunkte der GmbH-Besteuerung

Verdeckte Gewinnausschüttungen/Verdeckte Einlagen  
Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer  
Abziehbarkeit von steuerlichen Verlusten  
Beteiligung an Körperschaften (§ 8b KStG)  
Steuerliches Einlagekonto  
Krisenmaßnahmen/Liquidationsbesteuerung  
Steuerfragen des GmbH-Gesellschafters  
Umwandlungssteuer  
Mit zahlreichen Praxisempfehlungen

2. Auflage 2016, Umfang: ca. 272 Seiten, Kartoniert,  
Preis: 59,90 €, ISBN: 978-3-95554-186-6



Günter Seefelder

### Wie Sie Ihre Kanzlei vernichten ohne es zu merken 2. Auflage 2016

#### Erstklassige Informationen – leicht verdaulich serviert

Was kann es vergnüglicheres geben als sich von Anekdoten unterhalten zu lassen und nicht ganz ohne Schadenfreude zu begreifen, wie man es keinesfalls machen sollte. Und die Lösung, wie man es richtig macht, wird gleich mitgeliefert. Die völlig überarbeitete und inhaltlich erweiterte 2. Auflage enthält drei neue Anekdoten zu den Themen: Falscher Umgang mit den Honorarabrechnungen der Kanzlei, Fusion von zwei Anwaltskanzleien und um ein von den Partnern nicht angenommenes Gewinnverteilungsmodell.

Umfang: ca. 176 Seiten, Inhalt zweifarbig, Gebunden, Preis: 49,90 €, ISBN: 978-3-95554-165-1

# Handels- und Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder



**Helmut Büchel/Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg (Hrsg.), Kölner Handbuch Handels- und Gesellschaftsrecht, Carl Heymanns Verlag, Hardcover, 3. Aufl., Köln 2015, ISBN 978-3-452-27766-4, 2596 S., 189 Euro**

Sowohl die erste Auflage aus dem Jahre 2009 als auch die zweite aus dem Jahre 2011 datierende Auflage trugen noch den Titel „Handbuch des Fachanwalts. Handels- und Gesellschaftsrecht“. Die aktuelle dritte Auflage wurde von Herausgebern und Verlag nunmehr mit „Kölner Handbuch Handels- und Gesellschaftsrecht“ betitelt, das Werk soll also nicht mehr nur der Abdeckung der für die Erlangung des Fachanwalts Handels- und Gesellschaftsrecht notwendigen Kenntnisse dienen. Durch Aufnahme in die Reihe „Kölner Handbücher der anwaltlichen Praxis“ machen die Verantwortlichen aber gleichzeitig deutlich, dass es ihnen darum geht, dem im Handels- und Gesellschaftsrecht tätigen Rechtsanwalt ein umfassendes Nachschlagewerk zur Verfügung zu stellen. Immerhin 43 Autoren ganz überwiegend aus der anwaltlichen und richterlichen Praxis waren erforderlich, um diese Herkulesaufgabe zu bewältigen.

Das Handbuch gliedert sich in zehn Teile, welche insgesamt 31 durchgezählte Kapitel enthalten. Teil 1 ist dem materiellen Handelsrecht gewidmet. An erster Stelle steht das Recht des Handelsstandes, behandelt werden ferner das Vertriebsrecht, das Recht der Handelsgeschäfte sowie das Internationale Kaufrecht, wobei dem UN-Kaufrecht naturgemäß große Beachtung geschenkt wird. Mit „Allgemeines Gesellschaftsrecht“ ist der zweite Teil überschrieben. Im ersten Kapitel dieses Teils, dem fünften insgesamt, werden zunächst Orientierungspunkte für die Rechtsformwahl gegeben. Zum allgemeinen

Gesellschaftsrecht rechnet dann auch noch das Kapitel über Compliance im Unternehmen, das zwischenzeitlich in keinem vergleichbaren Werk mehr fehlen darf. Im dritten Teil über die Personengesellschaften erfährt der Leser alles über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Partnerschaftsgesellschaft und schließlich die stille Gesellschaft. Konsequenter geht es dann im vierten Teil um die Kapitalgesellschaften. Breiten Raum nimmt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein (Kapitel 12, S. 613 – 1040), wobei auch die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) nicht zu kurz kommt. Sehr ausführlich wird in der Folge die Aktiengesellschaft behandelt (Kapitel 13, S. 1041 – 1334). Nach einem Überblick über die Genossenschaft werden die Grundsätze des Internationalen Gesellschaftsrechts angesprochen. *Societas Europaea* und Europäische Wirtschaftlichen Interessenvereinigung schließen sich an. Der praktischen Bedeutung geschuldet wird der fünfte Teil beschlossen mit einer Darstellung der englischen Limited sowie der US Delaware Corporation. Hier interessiert naturgemäß ihre Stellung im deutschen Rechtsverkehr (Kapitel 18, S. 1442 – 1480). Nun sind autonome Unternehmen nicht mehr unbedingt die Regel, deshalb widmet sich das Handbuch im sechsten Teil dem Konzern. Konzernrecht, Umwandlungsrecht und Unternehmenskauf stehen auf der Agenda. Teil 7 ist dann überschrieben mit „Bilanzrecht, Steuerrecht, Unternehmensnachfolge“, diese drei Themenkomplexe werden auf rd. 400 S. dem Leser nähergebracht. 24.085 Unternehmen gingen 2014 in die Insolvenz, im ersten Halbjahr 2015 waren es deren 11.558. Dies erklärt die ausführliche Darstellung der Unternehmensinsolvenz (Teil 8, S. 2135 – 2240). Dass Organe eines Unternehmens eine strafrechtliche Verantwortlichkeit treffen kann, erfährt man regelmäßig in der Tagespresse. Die rechtliche Fundierung findet man in Teil 9. Der abschließende 10. Teil des Handbuchs ist betitelt mit „Verfahrensrecht und besondere Verfahrensarten“. Näher erläutert werden das Registerverfahren, das Spruchverfahrensgesetz, das Freigabeverfahren, das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz sowie das Schiedsgerichtsverfahren.

Insgesamt handelt es sich um ein kundig geschriebenes Werk. Übersichtlich und praxisgerecht werden die wesentlichen Grundzüge sowie die im Zusammenhang mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht schlechthin auftretenden Probleme aufgezeigt und angemessenen Lösungen zugeführt. Beeindruckend ist die Fülle der behandelten Problemstellungen. Gliederungsübersichten und Sachverzeichnis bestätigen den gewonnenen positiven Eindruck. Wer sich mit entsprechenden Fragen auseinandersetzen hat, ist jedenfalls mit dem *Büchel/von Rechenberg* bestens beraten. (cwh) ■

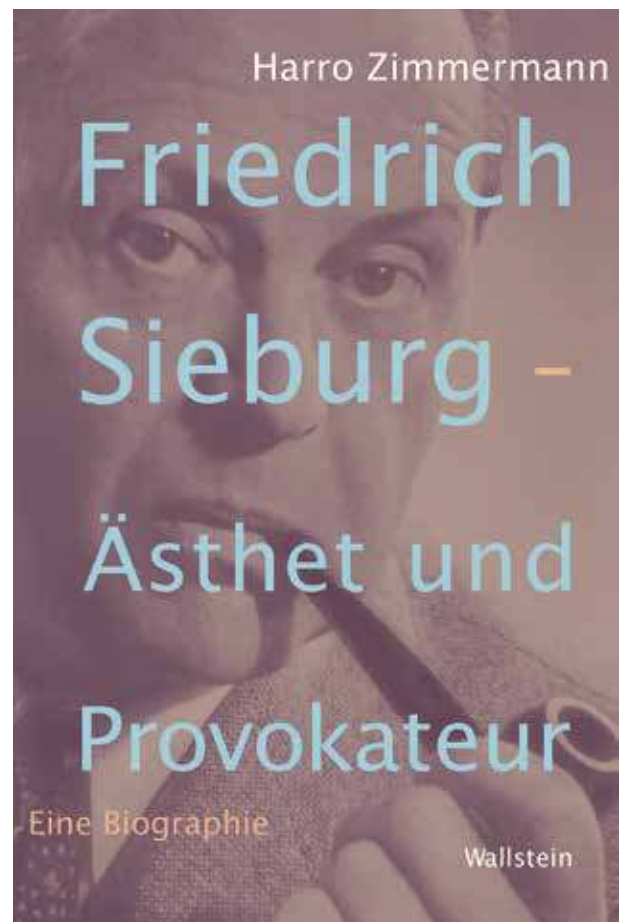


**Harro Zimmermann, Friedrich Sieburg – Ästhet und Provokateur. Eine Biographie. Wallstein 2015.**  
488 Seiten, geb., ISBN 9783835317222. € 34,90

Zwar ist das fachbuchjournal kein Organ der Friedrich-Sieburg-Forschung und wird auch keines werden, aber es ist sachlich geboten, dass nach der Besprechung der Sieburg-Biographie von Deinet (fbj 2/2015) nun auch die von Zimmermann besprochen und damit die eigenartige Doppelung der Bemühung um einen Mann Erwähnung findet, der eben wirklich ein bedeutender und für seine Zeit symptomatischer Autor gewesen ist. Ein damit notwendiger Vergleich jedoch muss nicht wertend sein, nur hinsichtlich der Sprache kommt Zimmermann, was nicht überrascht, Sieburg deutlich näher als Deinet. Sonst nur Sachliches: Deinet stellt die politischen Situationen in Frankreich und England, über die Sieburg berichtete, eingehender dar und ist auch hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse Sieburgs faktenreicher. Zimmermann bezieht sich auch durch umfangreichere wörtliche Zitate intensiver auf Sieburgs Schriften, vieles wird so ausführlich wiedergegeben, dass der Eindruck entstehen könnte, man bräuchte Sieburg selbst nicht mehr zu lesen; das freilich wäre grundfalsch, wie ein Blick in sein Werk zeigt.

Beide Autoren bewerten Sieburgs Haltung zum deutschen Nationalismus und zum Nationalsozialismus in dem Sinne ähnlich, als beide richtigerweise Sieburg in seine Zeit stellen und vorschnelle Urteile vermeiden, Zimmermann jedoch im Ton kritischer urteilt als Deinet. Lesenswert dazu sind beispielsweise die ausführlichen Vorstellungen des Buches von 1933 mit dem fatalen Titel *Es werde Deutschland*; zwar diente es sich ja genauswenig unmittelbar dem an, was in diesem Jahr die Macht ergriff, wie es das Buch von Ernst Robert Curtius von 1932 tat, auf das sich Sieburg bereits bezog, und das ebenfalls missverständlich *Deutscher Geist in Gefahr* heißt; dennoch gab es manche Überlappungen auch im Tonfall. Sieburgs Drahtseilakt im besetzten Frankreich wird von Zimmermann strenger, aber nicht selbstgerecht beurteilt.

Sieburgs maßgebliche Rolle im westdeutschen Geistesleben kommt ausgiebig und gerecht urteilend zur Sprache, aber in einem sind sich die Biographen bedauerlicher Weise gleich: Beide zitieren nicht den herrlichen Satz wörtlich, mit dem Sieburg in der Zeitschrift *Die Gegenwart* (Nr. 77 vom 15.2.



1949, S. 22) das Erscheinen von Gottfried Benns *Statischen Gedichten* kommentiert. Diese Besprechung, die vielfach nachgedruckt ist, war ein für Nachkriegsdeutschland überaus wichtiger Fanfarenstoß, ihr erster Satz demonstriert Sieburgs Sprachgewalt und sein richtiges Urteil fast handgreiflich: *Mit einem einzigen Flügelschlag reißt uns eine neue Dichtung Gottfried Benns über das Stimmengewirr der um lyrischen Ausdruck bemühten Gegenwart hoch hinaus.* (ws) ■

Prof. Dr. Wolfgang Schuller ist Althistoriker und Volljurist. 1976 folgte er einem Ruf als Ordinarius an die Universität Konstanz, wo er bis zu seiner Emeritierung Anfang 2004 als Lehrstuhlinhaber für Alte Geschichte blieb. [wolfgang.schuller@uni-konstanz.de](mailto:wolfgang.schuller@uni-konstanz.de)

**Handbuch der Berliner Vereine und Gesellschaften 1786–1815 / Hrsg. Uta Motschmann. Berlin: de Gruyter, 2015. XXVI, 1010 S. (de Gruyter Akademie Forschung) ISBN 978-3-05-006015-6. € 199.95**

Das *Handbuch der Berliner Vereine und Gesellschaften 1786–1815* ist Bestandteil des interdisziplinären Projektes *Berliner Klassik. Eine Großstadtkultur um 1800*, das die Kultur Berlins zwischen 1786, dem Tod Friedrich II., und 1815, dem Wiener Kongress, erforscht. Die Arbeitsergebnisse erscheinen im Wehrhahn Verlag in der Reihe *Berliner Klassik. Eine Großstadtkultur um 1800. Studien und Dokumente*, bisher sind laut Verlagskatalog 20 Bände erschienen. Warum dieses Handbuch bei de Gruyter veröffentlicht wird, bleibt rätselhaft, nicht ausgeschlossen, dass es neben den schmaleren Monographien und Konferenzberichten zu opulent ist. Herausgeberin und Autoren unternehmen den Versuch, „das gesamte Vereinswesen in einem lokal und zeitlich begrenzten Untersuchungsraum zu erfassen.“ (S.XI) Im Mittelpunkt stehen die Berliner Vereine und Gesellschaften im besagten Zeitraum.

Die Einführung erläutert den Zweck des Handbuches, die Quellenlage („von umfangreichen handschriftlichen Vereinsnachlässen ... bis zu kurzen Hinweisen in Zeitungen, Briefen oder Tagebüchern“ S.XII), die rechtlichen Rahmenbedingungen des Vereinswesens, den quantitativen Umfang des Berliner Vereinswesens, den Aufbau der Artikel und die geplanten Ergänzungen und Zusatzpublikationen.

Um die Breite des Berliner Vereinswesens ansatzweise zu beschreiben, folgen einige Daten und Fakten. Es gibt etwa 160 vereinsartige Zusammenschlüsse, 137 davon werden in einem über 960 Seiten umfassenden, systematisch geordneten Verzeichnis in 14 Gruppen beschrieben. Jede Gruppe wird eingeleitet mit einer ausführlichen Zusammenfassung. Sieht man von einigen „sonstigen“, in keiner Gruppe unterzubringen Vereinen ab, so finden sich: Berufsständische oder fachspezifische Vereine (wie medizinische und pharmazeutische Vereine oder pädagogische Gesellschaften) – Bildungs- und Geselligkeitsvereine (wie die Berliner Mittwochsgesellschaft) – evangelische Vereine (wie die Berliner Missionsgesellschaft) – die Freimaurerlogen (22 Vereine, an erster Stelle die Große National-Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“) – Freundes-

kreise mit vereinsähnlicher Struktur (wie der Tugendbund um Henriette Herz) – kunstausübende Vereine (wie Musik- und Gesangsvereine und Privattheatergesellschaften) – Lesegesellschaften – patriotisch-nationale Vereinigungen – patriotische Unterstützungsvereine während der antinapoleonischen Kriege und Frauenvereine – Ressourcen, so wurden in Berlin die geselligen Zirkel genannt (22 Vereine) – Studentenverbindungen – Tischgesellschaften – Vereine in der jüdischen Gemeinde (22 Vereine) – Wohltätigkeitsvereine (wie Vereine der Armenfürsorge und Stiftungen zur Erziehung und Ausbildung).

Die Artikel sind in folgenden Kategorien angelegt: Name(n) – Gründung(en) – Bestand bzw. Auflösung – Sitz – Programm – Geschichte – Struktur und Organisation – Mitglieder – Verweise auf verwandte Vereine – Bibliographie.

Einige in die Beiträge eingebaute Schwarzweißabbildungen zeigen Dokumente, Titelblätter, Illustrationen, Porträts und Orden aus dem Vereinsleben.

Das Handbuch wird beispielhaft erschlossen durch zahlreiche Übersichten und Register: je ein chronologisches und ein alphabetisches Verzeichnis der beschriebenen oder erwähnten Vereine – ein Verzeichnis von Vereinen und Gesellschaften, die vor dem Untersuchungszeitraum des Handbuches entstehen und 1786 nicht mehr existieren – ein Verzeichnis der geplanten, aber nicht realisierten Vereine – ein Verzeichnis der nicht genau bestimmbareren Gesellschaften – ein Verzeichnis von Vereinen und Gesellschaften, die im Zeitraum 1816–1848 entstehen. Leider fehlt ein Gesamt-Mitgliederverzeichnis. Da dies den Rahmen eines solchen Handbuches sprengen würde, werden die Daten elektronisch auf dem edoc-Server der BBAW ([berlinerklassik.bbaw.de/BK/beschreibung.html](http://berlinerklassik.bbaw.de/BK/beschreibung.html)) bereitgestellt. Es soll die vollständigen Namensformen der Vereinsmitglieder, Lebensdaten, Berufsangaben sowie den Nachweis der jeweiligen Vereinsmitgliedschaften enthalten. (vgl. S.XVIII) Da die Arbeit an den Datenbanken neben den anderen Tätigkeiten der Herausgeber und Autoren erledigt werden muss, ist dies derzeit nur ein Torso.

Ein schwieriges, komplexes oder/und kompliziertes Unterfangen? Ja, von allem etwas, aber das Ergebnis ist ein wunderbares Nachschlagewerk für Historiker aller Disziplinen, Kommunikations-, Literatur-, Buch- und Bibliothekswissenschaftler. (ds)

# Gedächtnisinstitutionen: Geschichte, Aufgaben und Perspektiven



Marcel Lepper / Ulrich Raulff (Hg.)  
**Handbuch Archiv**  
*Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*  
2016, X, 294 Seiten, geb. € 69,95  
ISBN 978-3-476-02099-4

Archive gehören zu den entscheidenden Institutionen des politischen und kulturellen Gedächtnisses. Idee und Institution, Theorie und Praxis, Begriff und Metapher des Archivs werden in diesem Handbuch ausführlich erfasst. Öffentliche Archivfunktionen in Deutschland und im Westeuropa der Gegenwart werden in den globalen Kontext eingebettet, mit privaten Praktiken des Sammelns und Erschließens abgeglichen. Das Archivhandbuch bietet einen fundierten historischen Überblick und Experteneinschätzungen zu den neuesten Entwicklungen in der Konservierung und im Urheberrecht, im Umgang mit digitalen Speichermedien und in der Archivausstellung.



Markus Walz (Hg.)  
**Handbuch Museum**  
*Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*  
2016, ca. 450 Seiten, geb. ca. € 69,95  
ISBN 978-3-476-02375-9

Hort der Vergangenheit oder moderner Publikumsmagnet? Das Handbuch stellt die Gedächtnisinstitution Museum in der Theorie und in ihrem Selbstverständnis vor und geht auf die Aufgaben ein: Sammeln, Dokumentieren, Konservieren, Erforschen, Ausstellen und Vermitteln. Nach einem historischen Überblick greift der Band die gegenwärtige Praxis und die Diskurse der verschiedenen Museumstypen auf. Dabei wird das Museumswesen aus wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Perspektive dargestellt – von Qualitätsmanagement bis zu Museen als Werbemedien, von Publikumsstrukturen bis zu Museen als öffentliche Bauaufgabe.



Konrad Umlauf / Stefan Gradmann (Hg.)  
**Handbuch Bibliothek**  
*Geschichte, Aufgaben, Perspektiven*  
2012, IX, 422 Seiten, geb. € 69,95  
ISBN 978-3-476-02376-6

Die Bibliothek in Geschichte, Theorie und gegenwärtiger Praxis. Alle Aspekte des Informations- und Wissensmanagements bis hin zu Open Access werden dargestellt, auch die Träger und Nutzer der Bibliothek sowie die Bibliothek als Raum und als Betrieb. Die öffentliche Wahrnehmung von Bibliotheken oszilliert zwischen Schatzkammer des kulturellen Erbes und Freizeiteinrichtung. Ihr Leistungsspektrum reicht viel weiter: von der Erschließung und Archivierung von Rohdaten bis hin zu virtuellen Fachbibliotheken.





literatur. Einige Einträge enthalten ein Foto der Autorin.

Der behandelte Zeitraum beginnt m.E. mit dem Erscheinen des ersten Bandes der „Enzyklopädie für die weibliche Jugend“ von Antonie Wutka (S. 1300) 1812, dem weitere elf Bände folgten, und endet 2013 z.B. mit „Nele räumt auf“ von Usch Luhn (S. 717).

Die Daten und Fakten

Susanne Blumesberger: Handbuch der österreichischen Kinder- und Jugendbuchautorinnen. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verl., 2014. Bd 1.2. 1395 S. ISBN 978-3-205-78552-1. € 139,00

Das *Handbuch der österreichischen Kinder- und Jugendbuchautorinnen* ist ein Teilprojekt von *biografiA – datenbank und lexikon österreichischer frauen* [www.biografia.at](http://www.biografia.at), dessen seit Jahren angekündigte gedruckte Fassung als *biografiA Lexikon österreichischer Frauen* in der Herausgabe von Ilse Korotin in vier Teilbänden sich laut Mitteilung des Böhlau Verlags in Herstellung befindet.

Die Einleitung von Susanne Blumesberger und zwei Kurzbeiträge von Ilse Korotin über die Intention des Handbuches und von Ernst Seibert über die Berechtigung des Handbuches als „Eingrenzung und Entgrenzung eines ‚weiblichen Blicks‘ in der Literatur für Kinder und Jugendliche“ führen in die Thematik ein, gefolgt von Hinweisen zum Gebrauch des Handbuches, einer Übersicht der Einträge und einem Namensformenregister. Den Abschluss bilden ein Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Personenregister.

Susanne Blumesberger hat sich mit diesem Personenlexikon ein Denkmal gesetzt. Auf fast 1300 Seiten werden Leben und Werk von über 750 österreichischen Frauen dokumentiert, die Bücher für Kinder und Jugendliche veröffentlicht haben. Die Einträge orientieren sich am Schema von *biografiA*. Die 15 Kategorien, die die einzelnen Einträge strukturieren, zeigen die Reichweite des Werkes: Namensform, Berufsbezeichnungen, Geburts- und Sterbedaten, Herkunft und Verwandtschaften, LebenspartnerInnen und Kinder, Ausbildungen, Freundschaften (im weiteren Sinne auch MentorInnen, SchülerInnen, KollegInnen, um aus diesen Begegnungen ein soziales Netzwerk zu konstruieren), Laufbahn, Auszeichnungen, Mitgliedschaften und Kooperationen, spezieller Wirkungskreis (Wirkungen, die den Frauen jeweils zugeschrieben wurden), Nachlass, Archive und Quellen, biographische Mitteilungen und Hinweise, Zitat (Aussagen von Autorinnen aus Quellen entnommen, um die Einstellungen zum Schreiben und Lesen darzustellen), Werke (um ein Gesamtbild der jeweiligen Autorin zu erhalten, wurden auch Werke in die Auflistung mit einbezogen, die sich an Erwachsene richten), Sekundär-

entstammen einer umfangreichen Rechercharbeit in Lexika, Handbüchern und Internetdatenbanken, ergänzt um Kontakte mit lebenden Autorinnen. Der Umfang der einzelnen Beiträge ist sehr unterschiedlich und in erster Linie durch die Quellenlage bedingt.

Es ist ein Dorado der österreichischen Kinder- und Jugendbuchliteratur nach dem Motto „Frauen sichtbar machen“ (Korotin S. 21). Da finden sich Informationen über berühmte Autorinnen wie Mira Lobe, Christine Nöstlinger – über beide haben wir in der letzten Ausgabe des fachbuchjournals berichtet – Helene Weilen und Vera Ferra-Mikura. Aufgenommen wurden auch Autorinnen mit ihren Kinder- und Jugendbüchern, die in erster Linie Bücher für Erwachsene verfasst haben, wie Barbara Frischmuth, Marlen Haushofer und Bertha von Suttner. Emma Adler und ihre „beste Freundin“ (S. 59) Adelheid Popp sind aufgenommen worden. Ida Qualtinger, die Mutter des Kabarettisten Helmut Qualtinger, ist mit ihren beiden Kinderbüchern vertreten, das eine mit Helene Weilen verfasst. Der Rezensent fand eine Schriftstellerin, Illustratorin und Grafikerin namens Susi Hochstimm, die, in Wien geboren, in Argentinien lebt und in Buenos Aires in spanischer Sprache veröffentlicht, bekannt geworden auch durch ihre enge Zusammenarbeit mit der Illustratorin Agi Lamm. Die berühmte Schauspielerin und Sängerin Waltraut Haas hat, wie hier zu erfahren, auch zwei Kinderbücher geschrieben. Es gibt viele unbekannt oder vergessene Autorinnen, von denen oft die Geburts- und Sterbedaten fehlen, so bei Milena Gnad und Nelly Goebel, die beide, sicher zufällig, in Wien 1908 veröffentlichten. Und so fort.

Das bestens erschlossene Handbuch ist eine wunderbare Basis für die weitere Kinder- und Jugendliteraturforschung und die Frauenbiographieforschung. Bestens geeignet für die Literaturwissenschaft, die Lese- und Leserforschung und die Bibliothekswissenschaft – und als Vorbild für andere Unternehmen ähnlicher Art.

Ein kleiner Fauxpas: Die Angabe des Inhalts der beiden Bände auf dem Buchdeckel werden fälschlich mit A-L und M-Z angegeben, im Gegensatz zur Information auf dem Titelblatt und der wirklichen Aufteilung A-K und L-Z. Der Fauxpas gilt nicht für die Online-Ausgabe unter [www.degruyter.com/viewbooktoc/product/42698](http://www.degruyter.com/viewbooktoc/product/42698).

**Marianne Baumgartner: Der Verein der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen in Wien (1885–1938).** Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verl., 2015. 443 S., mit Abb., brosch., ISBN 978-3-205-79702-9. € 49,00

„Den enthusiastischen Rezipienten der Wiener Modernen [waren sie] kaum mehr als eine verstaubte Fußnote wert“ (S. 13), die Frauen des „Vereins der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen in Wien“ (VSKW), und so überlebt das Wissen über diese in Wien wirkenden Frauen oft nicht einmal deren eigene Lebenszeit. Die namentlich bekannten Frauen der Wiener Moderne sind in erster Linie die Freundinnen, Geliebten, Ehefrauen und Modelle „der verstörenden Literaten, bildenden Künstler und Musiker“ (S. 12). In den Mitgliederlisten des Vereins finden sich aber im Laufe der 53 Jahre seines Bestehens, der Verein wird 1885 gegründet, etwa 160 Schriftstellerinnen, Essayistinnen, Journalistinnen, Malerinnen, Bildhauerinnen und Musikerinnen. Sie versuchen, ihrer Wirklichkeit Stimme und Programm zu geben, in einer Selbsthilfeorganisation, „die ihren Mitgliedern zum einen durch die Errichtung eines Pensionsfonds materielle Absicherung in Not, Krankheit und Alter bieten und zum anderen ein Forum literarisch-künstlerischer Begegnung und Präsentation sein wollte.“ (S. 9)

Was in den Rezensionen im fachbuchjournal über die Geschichte der Frauenbewegung und Frauenbiographien vielfach aufgezeigt wurde, gilt auch für die österreichischen Schriftstellerinnen und Künstlerinnen Ende des 19. Jahrhunderts wie die Sozialisierung für eine reproduktive Tätigkeit im Haus, der Ausschluss aus vielen Ausbildungsstätten, der verwehrt Zugang zu ökonomischen Sicherungssystemen und die Weigerung, Frauen in bestehende Schriftstellervereine aufzunehmen (hier ist es der Wiener Schriftsteller- und Journalistenverein »Concordia«). In diesem Sinne ist die „(Gegen-)Gründung des VSKW ein Akt der Selbstermächtigung im zunehmenden Geschlechterkampf“ (S. 387), ein Verein, der die Doppelmonarchie Österreich-Ungarn, die Erste Republik und den Austrofaschismus überdauert und erst 1938 zwangsweise aufgelöst wird – eine erstaunliche Kontinuität.

Marianne Baumgartner legt eine fulminante Arbeit vor. Ihr ist es trotz des heutigen (Un)bekanntheitsgrades des Vereins und der unbefriedigenden Quellenlage nach Aufspürung und Durchsicht von Archivalien, Briefen, Tagebüchern und Veröffentlichungen und mühsamer Rekonstruktion der Vorgänge im VSKW gelungen, eine Publikation vorzulegen, die aufgrund der Forschungsergebnisse als das Handbuch zum Verein der Schriftstellerinnen und Künstlerinnen in Wien gelten kann.

Einer ausführlichen mustergültigen Einführung folgt der erste Teil, eine Darstellung des Vereins in seinem kulturellen, ökonomischen und politischen Beziehungsgeflecht, eine zeitliche Eingrenzung erfolgt primär auf die Jahre von 1885 bis 1920 und bezieht sich somit auf die historische Epoche der Wiener Moderne. Der zweite Teil umfasst biographische Skizzen zu einzelnen Mitgliedern des Vereins nach ihren Leistungen und ihrer Bedeutung für den Verein (z.B. die Schriftstellerinnen Ida Barber und Minna Kautsky, die Essayistin Marie Herzfeld, die Malerinnen Irma Komlósy, Mina Hoegel und Olga Wisinger-Florian). Der dritte Teil enthält die Daten und Zahlen zur Mitgliederentwicklung 1885–1920 und das lexikalische Verzeichnis der 151 dem Verein im Untersuchungszeitraum beigetretenen ordentlichen Mitgliedern (hier finden sich auch die schreibenden Visionärinnen der Ersten Frauenbewegung wie Irma von Troll-Bororstyáni, Bertha von Suttner und Rosa Mayreder). Den Schluss bilden eine Zusammenfassung, ein Quellen- und Literaturverzeichnis und ein Namensregister.

Das Handbuch ist ein wichtiger Beitrag zur Beseitigung der weiblichen Leerstellen im Kanon der Kulturschaffenden innerhalb der Wiener Moderne-Forschung. ■

*Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.*  
dieter.schmidmaier@schidma.com



Hans Ruh

## Bedingungsloses Grundeinkommen: Anstiftung zu einer neuen Lebensform

Utopie oder Chance in einer Zeit des Umbruchs?

Die Idee des bedingungslosen Grundeinkommens zielt auf eine neue Konzeption unseres Lebens, mit mehr Lebensqualität und Nachhaltigkeit. Hans Ruh wagt mit diesem Konzept einen Ausbruch aus bewährten Lösungsmustern.

978-3-03909-298-7 · 63 S. · brosch. · 9,90 Euro



Wilhelm J. Backhausen  
Jean-Paul Thommen

## Irrgarten des Managements

Ein systemischer Reisebegleiter zu einem Management 2. Ordnung

Ein Buch für alle, die sich mit Führung und Management unter komplexen Bedingungen auseinandersetzen und Veränderungsanforderungen als Chance und Herausforderung für Innovationen und Wandel nutzen wollen.

978-3-03909-190-4 · 160 S. · brosch. · 2. Aufl. 2016  
39,00 Euro

## Jubiläumsauflage

10.  
Auflage



Jean-Paul Thommen

## Betriebswirtschaft und Management

Eine managementorientierte Betriebswirtschaftslehre

**Der BWL-Klassiker in der 10. Auflage!**

Die managementorientierte Betriebswirtschaftslehre zeigt, mit welchen Instrumenten die Strukturen und Prozesse eines Unternehmens optimal gestaltet werden können, und gibt eine umfassende Einführung in sämtliche unternehmerischen Funktionen.

978-3-03909-288-8 · 987 S. · geb. · 10. Aufl. 2016  
98,00 Euro

# Geschichte der Wissenschaften und des Buches

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

Wissen in Bewegung. Institution – Iteration – Transfer / Hrsg. Eva Cancik-Kirschbaum und Anita Traninger. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2015. XVII, 463 S., 9 Taf. (Episteme in Bewegung. Beiträge zu einer transdisziplinären Wissenschaftsgeschichte. Band 1) ISBN 978-3-447-10498-2 ISSN 2365-5666. € 58.00

Der an der Freien Universität Berlin angesiedelte Sonderforschungsbereich *Episteme in Bewegung. Wissenstransfer von der Alten Welt in die Frühe Neuzeit* „untersucht anhand exemplarischer Problemkomplexe aus europäischen und nicht-europäischen Kulturen Prozesse des Wissenswandels vor der Moderne.“ (s. V) Das Programm zielt auf eine Neuorientierung und Neubewertung wissenschaftsgeschichtlicher Forschung im Bereich der Vormoderne. In den historischen Selbstbeschreibungen der jeweiligen Kulturen wird das Wissen der Vormoderne meist als statisch und stabil, traditionsgebunden und autoritätsabhängig beschrieben und den vormodernen Kulturen daher eine eingeschränkte Fähigkeit zum Wissenswandel und zur Reflexion dieses Wandels zugeschrieben.

Der Sonderforschungsbereich will zeigen, dass „vormoderne Prozesse der Wissensbildung und -entwicklung von ständiger Bewegung und auch ständiger Reflexion geprägt sind, dass diese Bewegungen und Reflexionen aber eigenen Dynamiken unterworfen sind und in komplexeren Mustern verlaufen, als es eine traditionelle Wissensgeschichtsschreibung wahrhaben will.“ (S. V)

Die 21 Beiträge zeigen eine erstaunliche Vielfalt und Breite der Thematik. Sie werden ergänzt durch eine Einführung und ein Essay von Dieter Simon „Launische Natur, ständige Rechtsprechung und Sicherheit der Bürger“, in dem er die Spannungen diskutiert, die sich „auf dem Gebiet des Rechts

zwischen normativem Anspruch der Allgemeingültigkeit und der konkreten Fallbehandlung ergibt.“ (s. 9)

Da gibt es

- die altägyptischen Schreiber im 2. Jahrtausend v. Chr. mit ihrer Vorlagentreue und damit präzisen Wiederholung als Arbeitsprinzip, zugleich aber ihre fast wettkampftartige Überbietungsbeziehung zu ihren Vorgängern, die zur Suche nach neuen Worten und damit Inhalten führt
- die Schriftgelehrten in Mesopotamien und ihren bewahrenden Wandel von Wissensbeständen in immer neuen historischen Kontexten über Jahrhunderte hinweg
- die Bedeutung und Rolle der rituellen Iteration in den konfuzianischen Privatakademien Sōwōn in Korea im 16. Jahrhundert
- der Transfer und die Iteration bildlicher Darstellungen in ägyptischen Gräbern
- die Normierungsprogramme der deutschen Sprachgesellschaften im 17. Jahrhundert über das Verhältnis von idealsprachlicher Gesetzmäßigkeit und Sprachrealität unter besonderer Berücksichtigung der Fruchtbringenden Gesellschaft. Eine wichtige Veröffentlichung, die Lücken schließt.

Peter Burke: Die Explosion des Wissens. Von der *Encyclopédie* bis Wikipedia. 2. Aufl. Berlin: Verlag Klaus Wagenbach, 2014. 384 S. ISBN 978-3-8031-3651-0. € 29.90

Dieses Buch kann für sich oder als Fortsetzung von *Papier und Marktgeschrei: Die Geburt der Wissensgesellschaft* (Berlin: Verlag Klaus Wagenbach, 2001. 317 S. ISBN 3-8031-3607-5) gelesen werden.

In *Papier und Marktgeschrei* untersucht Burke die Veränderungen des Wissens von der Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern durch Gutenberg 1450 bis zum Erscheinen von Diderots „Encyclopédie“ 1750. Im Mittelpunkt steht die Erkenntnis, dass das neue Wissen, das sich nach der Erfindung des Buchdrucks schneller und leichter verbreitet, standardisiert wird und schwerer kontrolliert werden kann und damit zwangsläufig zu neuen Strukturen führt. Ein Grundlagenwerk, brillant geschrieben und unterhaltsam zu lesen.

*Die Explosion des Wissens* widmet sich auf 320 Seiten Text – plus 55 Seiten Anmerkungen, Bibliographie und Personenregister – der „Sozialgeschichte des Wissens“ (S. 12) von Diderots „Encyclopédie“ 1751–1766 bis zur Gründung von Wikipedia 2001.

Beide Bände legt Burke in der Tradition von Karl Mannheims Wissenssoziologie an (S.3), und so bleibt es das Geheimnis der Herausgeber und Übersetzer, warum sie den Originaltitel beider Bände *A social history of knowledge* nicht verwenden und auf unscharfe Formulierungen zurückgreifen. Übrigens spricht Burke weniger von einer Explosion des Wissens, sondern von einer im 21. Jahrhundert unvermindert anhaltenden „Informationsexplosion“ (S.316).

Als Hauptthemen nennt der Autor die Prozesse Quantifizierung, Säkularisierung, Professionalisierung, Spezialisierung, Demokratisierung, Globalisierung und Technisierung einschließlich ihrer gegenläufigen Trends wie Gegensäkularisierung und Amateurisierung.

„Diese Studie will nationale Vorurteile unterlaufen und verfolgt deshalb einen explizit komparativen Ansatz.“ (S. 10)

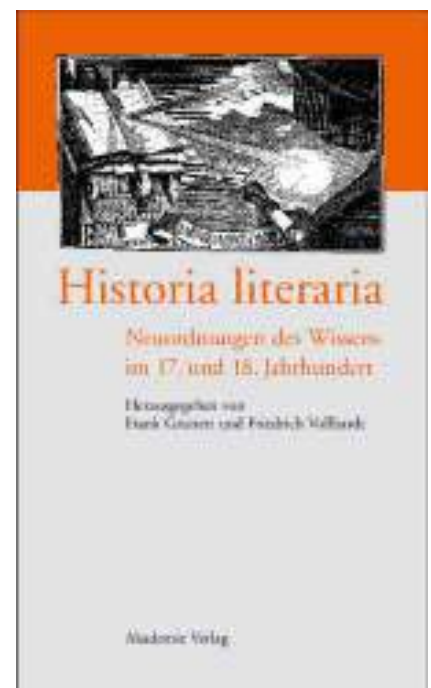
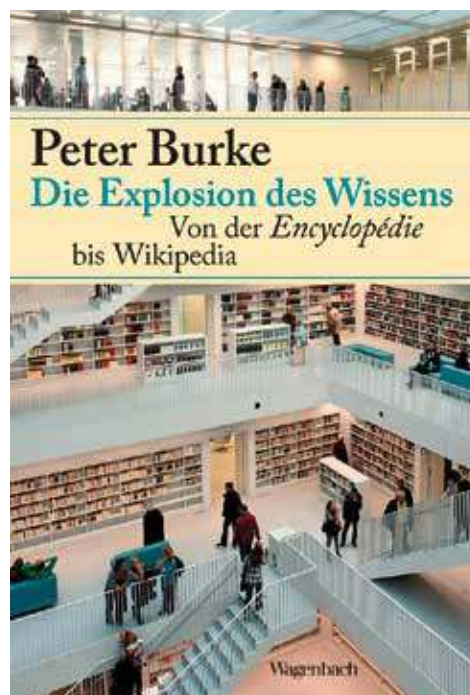
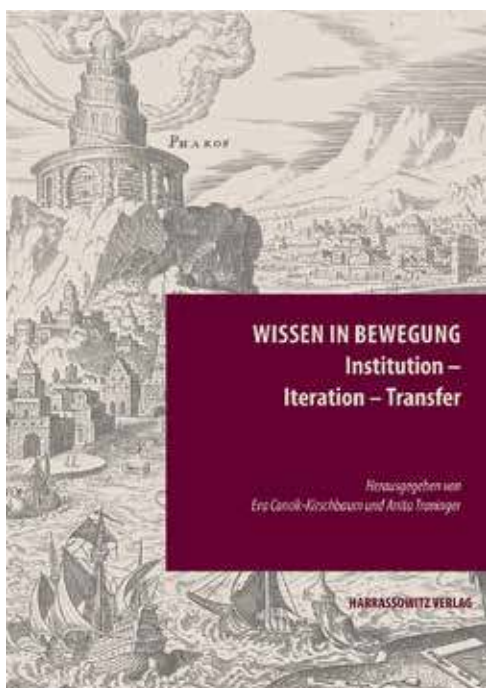
Teil I „Wissenspraktiken“ zeigt, wie unterschiedliche Gruppen von Menschen Wissen sammeln, analysieren, verbreiten und anwenden, ganz klassisch und ganz optimistisch vorgetragen, während Teil II „Der Preis des Fortschritts“ als die „Geschichte der Information und des Wissens, das verlegt, vernichtet oder verworfen worden ist“ (S. 163) dann eher kritisch und zweifelnd herbeikommt.

In Teil III „Eine Sozialgeschichte in drei Dimensionen“ werden unterschiedliche thematische Stränge anhand von Beispielen zusammengeführt. Der Autor wählt „drei Perspektiven aus, die den drei essentiellen Dimensionen der Erforschung kollektiver menschlicher Dimensionen der Erforschung kollektiver menschlicher Aktivitäten entsprechen: der geographischen, der sozialen und der chronologischen.“ (S. 219) Die Chronologie des Wissens ist nach Burke in sechs Zeitetappen einteilbar: Die Reform des Wissens 1750–1800 – Die Wissensrevolution 1800–1850 – Disziplinäre Vielfalt 1850–1900 – Die Wissenskrise 1900–1950 – Technisierung des Wissens 1940–1990 – Die Zeit der Reflexivität seit 1990. Beachtenswert ist eine kleine feine Geschichte des Zugangs der Frauen zum Wissen (S. 281–284).

Leider fehlen auch wie im Vorläuferband Hinweise auf die Ergebnisse der russischen Wissenssoziologen, die sich zwar auf Derek de Solla Price und John D. Bernal beziehen, aber durch umfangreiche eigene Untersuchungen bekannt werden wie die von G.M. Dobrov.

Der Schutzumschlag zeigt eine moderne Bibliothek aus dem 21. Jahrhundert, keine englische wie zu vermuten, sondern ein Interieur des 2011 eröffneten Gebäudes der Stadtbibliothek Stuttgart am Mailänder Platz (gefunden bei [www.openbuildings.com](http://www.openbuildings.com))

Ein hochinformatives Buch, aber keine Gesamtschau des bis zum 20. Jahrhundert Entwickelten und Erreichten mit dem Ziel, durch die Zeiten zu navigieren und Wichtiges von Unwichtigem zu trennen, aber auch keine Orientierungshilfe. Es ist „nur“ ein Blick hinter die Kulissen der Produktion, Beschaffung, Verarbeitung und Verteilung von Wissen, und das ist schon mehr als von einer solchen Publikation zu erwarten ist. Das unheimliche Tempo, mit dem Burke durch die Disziplinen und Jahrhunderte eilt, führt ab und an zu größeren Ermüdungserscheinungen, auch wenn Burke stilistisch meisterhaft aufbereitet, wie der folgende Vergleich zeigt: In Anlehnung an die Metapher von Claude Lévi-Strauss (*Mythologica I*: Das



Rohe und das Gekochte) „ließe sich Information als das »Rohe« und Wissen als das »Gekochte« definieren“ (S. 14). Vielen Dank für eine interdisziplinäre, Epochen und Länder überschreitende Sozialgeschichte des (westlichen) Wissens, für einen Wegweiser aus dem Analogen in das Digitale, ganz im Sinne des Anliegens der alten Hodegesis des 18. und 19. Jahrhunderts.

**Historia literaria. Neuordnungen des Wissens im 17. und 18. Jahrhundert / Hrsg. Frank Grunert und Friedrich Vollhart. Berlin: Akademie Verlag, 2007. 278 S. ISBN 978-3-05-004284-8. € 54.95**

**Wissenspeicher der Frühen Neuzeit. Formen und Funktionen / Hrsg. Frank Grunert und Anette Syndikus. Berlin: de Gruyter, 2015. XIX, 424 S. ISBN 978-3-05-0004329-6. € 79.95**

Als sich der Rezensent in den 1960er und 1970er Jahren mit der wissenschaftspädagogischen Aufgabe der Bibliotheken beschäftigte, kam der *Historia literaria* in der Geschichte der Wissenschaft nur eine Nebenrolle zu. Der Anteil der Bibliothekare, insbesondere als Verfasser von Kompendien, war gänzlich unbekannt. Der Rezensent jedenfalls hätte Freudensprünge gemacht, wenn er zwei so großartige Veröffentlichungen zu diesem Thema wie die beiden jetzt vorliegenden vorgefunden hätte. Beide gehören zu einer Reihe von vier thematisch aufeinander bezogenen Monographien.

*Historia literaria. Neuordnungen des Wissens im 17. und 18. Jahrhundert* ist die erste deutschsprachige Monographie zu diesem Thema. Im akademischen Lehrfach *Historia literaria* wird über die Entwicklung der Wissenschaften in Form von systematisch gegliederten Rückblicken berichtet. Die eng damit verbundenen, zum Teil sehr umfänglichen Kompendien wollen dieses Wissen erschließen, ordnen, speichern und

vermitteln und damit den Zugang zu den Wissenschaften erleichtern.

Das Buch enthält in drei Sektionen elf prägnante Beiträge und einen anregenden Epilog.

Zuerst geht es um „Konzepte und Programme“ wie die weit- hin unerforschte Vor- und Frühgeschichte der *Historia literaria*, die pragmatischen Dimensionen der *Historia literaria*, der moralische Anspruch der *Historia literaria*, die Gedanken von Gottfried Wilhelm Leibniz und Christian Wolff zur *Historia literaria* „als ein Zukunftsprojekt, das der Sicherung und Planbarkeit von wissenschaftlicher Forschung und dem Fortschritt der Wissenschaften dienen sollte“ (S.98).

Es folgen „Praktiken und Ausführungen“ wie *Historia literaria* und Formen der gelehrten Sammlungen, der „*Conspectus reipublicae literariae*“ von Christoph August Heumann als eines der einflussreichsten Werke der *Historia literaria*, die Aufnahme des protestantischen Phänomens der *Historia literaria* in deutschsprachigen Ländern am Beispiel von Franz Xaver Mannhart, Michael Denis und Paulin Erdt.

Abschließend „Alternativen und sachliche Nachbarschaften“ wie die utopische Bibliothek in Johann Valentin Andreaes „*Christianopolis*“, Wissensordnungen und ihre Narrativierung am Beispiel der „*Voyage du jeune Anarcharsis en Grèce*“ von Jean Jacques Barthélemy.

Der Anteil der Bibliothekare ist auch heute leider noch weitgehend unbekannt. So haben z.B. Gabriel Naudé in Paris, Gottfried Wilhelm Leibniz in Hannover, Burkhard Gotthelf Struve, Gottlieb Stolle und Martin Schmeitzel in Jena und Michael Denis in Wien Ämter in Bibliotheken inne.

Das Ziel der zweiten Veröffentlichung *Wissenspeicher der Frühen Neuzeit. Formen und Funktionen* ist es, unterschiedliche literarische Wissenspeicher als Exemplare eines abgrenzbaren Gattungskomplexes in den Blick zu nehmen und „in einer mehr oder weniger systematischen Hinsicht zu untersuchen“ (S. XII). Das geschieht nach präziser Einleitung in 14 ausgezeichneten Beiträgen, eingruppiert in drei Sektionen:





„Politische Informationen – Politisches Wissen“ fokussiert „mit unterschiedlichen Mitteln und aus unterschiedlichen Perspektiven auf politische Informationen“ (S. XIII) wie Chroniken, historisch-politische Zeitschriften, Tabellenwerke und Hof- und Staatskalender. „Hilfsmittel der Gelehrsamkeit – Gelehrtes Wissen“ sind Medien, „die Wissen zur Generierung weiteren Wissens bereithalten“ (S. XIV) wie Florilegien (zum Begriff S. 99), Bibliothecae (zum Begriff S. 139–140), Disputationsschriften und *Historia literaria* (dieser Beitrag ist eine sehr gelungene Zusammenfassung des eingangs besprochenen Bandes). „Wissen der Praxis – Orientierungswissen“ sind Medien, die „das Orientierungsbedürfnis eines Publikums auch außerhalb der Universitäten bedienen“ (S. XV) wie die *Theatrum-Literatur* (zum Begriff S. 297–298), die *Buntschriftstellerei* (zum Begriff S. 334–335), literarische Werke „als Konstituierung und Generierung, als Speicherung und Verarbeitung von Wissen“, moralische Wochenschriften und Reiseberichte. Hinreichend untersuchte Formen wie Lexika und Enzyklopädien werden nicht berücksichtigt.

Beide Veröffentlichungen sind großartige Beiträge zur Frühen Neuzeit. Sehr zu empfehlen allen Wissenschaftlern, die sich mit dem 17. und 18. Jahrhundert beschäftigen.

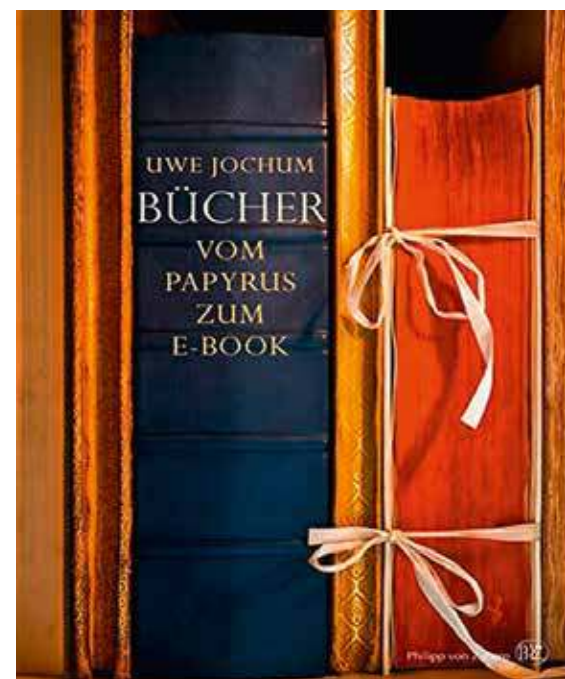
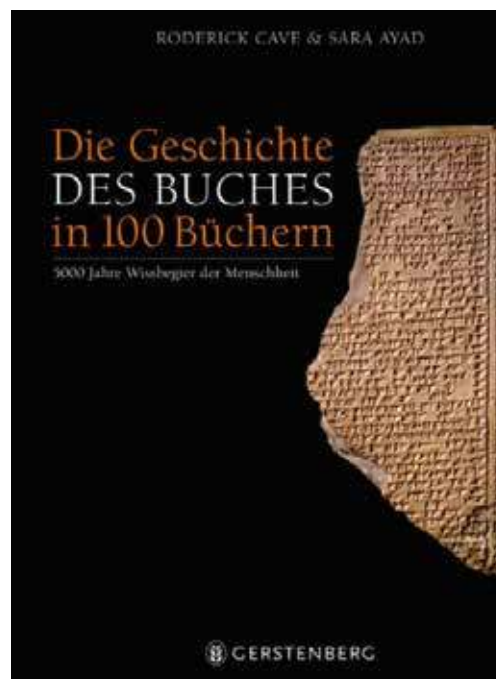
**Detlef Döring: Studien zur Wissenschafts- und Bildungsgeschichte in Deutschland um 1700. Gelehrte Sozietäten – Universitäten – Höfe und Schulen / Hrsg. Joachim Bahlcke, Mona Garloff. Wiesbaden: Harrassowitz Verl., 2015. 284 S. (Jabloniana. Band 5) ISBN 978-3-447-10425-8. € 64.00**

Der Begriff *Jabloniana* geht zurück auf den Mitbegründer der Brandenburgischen Societät der Wissenschaften und Mittler zwischen Ost- und Westeuropa Daniel Ernst Jablonski (1660–1741). Ihm ist auch gleich der erste Band *Daniel Ernst Jablonski. Religion, Wissenschaft und Politik um 1700* gewidmet,

gefolgt von den Forschungsergebnissen zu *Die Protestanten in Polen-Litauen 1696–1763* von Wojciech Kriegseisen, einer Studie zu Leben und Werk von *Heinrich von Huysen (1666–1739)*, Diplomat in Diensten von Zar Peter dem Großen, von Svetlana Korzun sowie der Auswertung eines bisher unveröffentlichten Manuskriptes von David Cranz (1723–1777) *Historie der Böhmisches Emigration*. Der fünfte Band ist dem vor kurzem im Alter von 62 Jahren verstorbenen Theologen und Bibliothekswissenschaftler Detlef Döring gewidmet.

Dörings Forschungen zur europäischen Geistes- und Ideengeschichte, zur mitteldeutschen Wissenschafts- und Universitätsgeschichte und zur Kulturgeschichte Leipzigs bringen ihm national und international hohe Wertschätzung ein. Die vorliegenden, formal und stilistisch überarbeiteten 12 Beiträge aus den Jahren 1994 bis 2010 widmen sich „in besonderer Weise Fragen des Wissens- und Ideentransfers, Formen des sozialen und medialen Austauschs, Veränderungen von Lesekultur und Öffentlichkeit sowie Problemen der Wissenschaftsorganisation in Europa während des 17. und 18. Jahrhunderts“ (S. 7) Döring geht im Gegensatz zu anderen Historikern davon aus, dass sich das wissenschaftliche Leben vorrangig innerhalb bestimmter Institutionen abspielt, insbesondere den gelehrten Sozietäten, den Universitäten und den Höfen und Schulen. Seine Thesen: „Trotz des scheinbar konservativen Charakters der Hochschulen und trotz der Macht der an ihnen herrschenden Traditionen waren es in Deutschland in erster Linie die Universitäten, die Träger der wissenschaftlichen Entwicklung waren. Und sie waren solche Träger schon im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts.“ (S. 11)

Themen sind die wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung der Universitäten (u.a. die Universitätsprofessoren um 1700 an den protestantischen Universitäten im Reich, die Rolle der Universität bei der Herausbildung der modernen Wissenschaft im 17. und 18. Jahrhundert), die Sozietäten als Ergänzung zu den bestehenden Universitäten (u.a. die mitteldeutschen Kollegien des 17. und frühen 18. Jahrhunderts als Vorläufer



und Vorbilder der wissenschaftlichen Akademien), die Höfe in ihrer kulturgeschichtlichen Bedeutung (u.a. die Höfe der sächsischen Sekundogenituren Merseburg, Weißenfels und Zeitz in ihrer Stellung zu den geisteswissenschaftlichen Entwicklungen um 1700) sowie die Schulen (u.a. Inhalt und Funktion des Geschichtsunterrichts bei Christian Weise).

Döring widerlegt die angebliche wissenschaftliche Bedeutungslosigkeit der Universitäten in der Frühen Neuzeit und fordert „eine Neubewertung des wissenschaftshistorischen Ranges der Universitäten“ (S. 192), er ordnet die Sozietäten, die Höfe und die Schulen in die Bildungs- und Forschungsarbeit der Frühen Neuzeit ein.

Döring weist auch auf die Entwicklung der Bibliotheken hin. Ergänzend kann der Rezensent konstatieren, dass insbesondere die herausragenden Leistungen später geschlossener Universitäten (S. 46) in Vergessenheit geraten sind. Das Negativbild der Universitäten des 17. und frühen 18. Jahrhunderts ist auch hier zu korrigieren. Melchior Schmid (Helmstedt) beispielsweise begründet in Deutschland Ende des 17. Jahrhunderts die Vorlesungstätigkeit über die Bibliothekswissenschaft (*bibliothecaria peritia*) oder Johann Christoph Wagenseil, Daniel Wilhelm Moeller und insbesondere Johann David Köhler (allesamt Altdorf) machen sich um die Entwicklung der Bibliothekswissenschaft verdient.

Eine wichtige Sammlung für die Forschung zur Frühen Neuzeit.

**Anton Tantner: Die ersten Suchmaschinen. Adressbüros, Fragämter, Intelligenz-Comptoirs. Berlin: Verlag Klaus Wagenbach, 2015. 173 S. ISBN 978-3-8031-3654-1. € 19.90**

Peter Burke bezeichnet *Die ersten Suchmaschinen von Anton Tantner* als einen „fundamentalen Beitrag zur Geschichte der Information in Europa.“ (Schutzumschlag).

Tantner findet die Urszene der im 17. Jahrhundert in mehreren Ländern entstehenden privaten Suchmaschinen, die sich Adressbüros, Adresscomptoirs, Notizämtern, Frag- und Kund-

schaftsämtern, Berichthäuser, Intelligenzbüros, Bureaux de recontre und register offices nennen, bei Michel de Montaigne (1533–1592). In einem seiner „Essais“ beschreibt dieser 1580 ein städtisches Amt, „das sich der Verkaufsvermittlung, der Arbeitsvermittlung und der Vermittlung von Mitreisegelegenheiten widmen soll, darüber hinaus aber auch für Anfragen unterschiedlichster Art offen stehen soll.“ (S. 19) Auch von Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716) sind derartige Gedanken aus dem Jahr 1678 überliefert: „ein Bureau d’adresse vermittelt dessen man durchs ganze Land was zu kauffen, verkauffen, zu leihen, zu vermieten, zu verdingen, zu sehen, zu lernen, zu gebrauchen, erfahren köndte.“ (S. 74)

50 Jahre nach Montaignes Äußerungen eröffnet der Arzt Théophraste Renaudot 1630 in Paris ein solches Bureau d’adresse, das sich in kurzer Zeit zu einem umfangreichen Unternehmen entwickelt. Das Spektrum an Dienstleistungen reicht von der Vermittlung von Arbeitskräften, der Versorgung mit Waren aller Art, der Einrichtung einer Pfandleihe und eines Kreditinstituts bis zur Veranstaltung von Vortragsabenden und zur Vermittlung kostenloser ärztlicher Beratung. Um dies in Anspruch zu nehmen, gibt der Besucher/Käufer/Verkäufer aber seine Anonymität auf. Das erste Büro in London wird 1649 durch den Journalisten und Prediger Henry Walker gegründet. 1689 folgt in Berlin durch den Kaufmann Pierre Vouchard das erste Adressbüro in einer deutschsprachigen Stadt, es folgen u.a. Halle und Magdeburg.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts werden derartige Anlaufstellen in den meisten deutschsprachigen Städten gegründet, so in Frankfurt am Main, Dresden, Wien, Prag, Brünn, Basel und Zürich. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gehen die Büros in den Redaktionen der von ihnen herausgegebenen Zeitungen auf. Tantner gibt einen Einblick in das städtische Leben der Frühen Neuzeit, denn die Büros sind wichtige „Wegbereiter der »Medialisierung« zwischenmenschlicher Beziehungen“ (S. 136).

Der Autor schreibt die Geschichte dieser „bislang zumeist unbeachtet gebliebenen Institutionen des frühneuzeitlichen Umgangs mit Informationen“ (S. 14) kenntnisreich, lebendig und



frisch aufnotiert, immer bei den wenigen erhaltenen Quellen bleibend. Es ist eine Freude, diese Abhandlung zu lesen.

„Ist es legitim, die frühneuzeitlichen Adressbüros als Teil einer Vorgeschichte heutiger Internet-Suchmaschinen zu verstehen, als »analoge«, gar als erste »Suchmaschinen«?“ (S. 133) Nach der Lektüre dieses Essays ist es legitim, zumal die Analogie von modernen Suchmaschinen und Adressbüros besonders offensichtlich ist, wenn es um die Vermittlung und Kontrolle der gespeicherten Daten geht, nämlich: die „Begehrlichkeiten der Obrigkeit“ (S. 134). Schon bei Leibniz heißt es, dass „polizey und ordnung, handel und wandel, commercien und manufacturen, studien und künste“ dadurch „überauß befördert“ würden (S. 75).

In späteren Jahrhunderten werden die Arbeitsergebnisse der Büros beispielsweise Branchenverzeichnis, Arbeitsamt, Telefonauskunft, Mitfahrzentrale oder Reisebüro genannt.

**Bücherwelten – Raumwelten. Zirkulation von Wissen und Macht im Zeitalter des Barock / hrsg. Elisabeth Tiller. Köln, Weimar, Wien: Böhlau Verl., 2015. 382 S. ISBN 978-3-412-22401-1. € 49.90**

Dies ist ein Paradebeispiel für die Vermittlung von Ergebnissen interdisziplinärer Forschung. Es zeigt die enge Verbindung von explizitem Wissen mit der Politik am Beispiel der Zirkulation von Wissen und Macht im Zeitalter des Barock, vorbildlich in Szene gesetzt durch die Herausgeberin Elisabeth Tiller und sieben Beiträge zu den Bücherwelten und vier zu den Raumwelten sowie ein Verzeichnis des Nachlasses an Büchern und Druckgrafiken von Matthäus Daniel Pöppelmann (1662–1736).

Der sächsische Kurfürst und polnische König August der Starke (1670–1733) unterhält einen umfangreichen künstlerischen Stab, der seinen politischen Plänen prunkvoll Ausdruck verleihen soll. Eine zentrale Figur ist der Hofbaumeister Pöppelmann, der die Entwicklungen auf den Gebieten der Kunst,

Technik und Wissenschaft erkunden, vergleichen und bei Hofe in Anwendung bringen soll.

Ziel des Bandes ist es, „am Beispiel des barocken Dresdens unter August dem Starken herrschaftlichen Dynamiken nachzuspüren.“ (S. 17) Es soll gezeigt werden, „in welchem Maße ... Wissen dynamisiert, höfische Anforderungsprofile sowie Erwartungen an die Produktion von Raum, Kunst und Kommunikation neu konturiert werden, um unter anderem Materialisierungen von Wissen hervorzubringen, die bis heute ... staunenswerter Ausdruck europäischen Barockschaffens sind.“ (S. 18) Voraussetzung dafür ist eine seit dem 17. Jahrhundert voranschreitende beschleunigte Zirkulation von Wissen, die parallel zur beschleunigten Zirkulation von Waren „und jener von Personen eine Neuorganisation europäischer Herrschaftsräume im Sinne der absolutistischen Staatsraison vorantreibt.“ (S. 19) Die „Bücherwelten“ behandeln insbesondere die Struktur und Organisation der kurfürstlichen Bibliothek und ihre Veränderungen zwischen 1680 und 1736, den Nachlass Pöppelmanns und die Themenbereiche seiner postum schnell zerstreuten Privatbibliothek, die Überlegungen zum ideellen, kreativen und praktischen Nutzen der architekturbezogenen Bücher und Druckgrafiken aus Pöppelmanns Besitz sowie weitere Büchersammlungen im Einflussbereich des Dresdner und des Berliner Hofes (Walther von Tschirnhaus, Balthasar Neumann und Georg Wenzeslaus von Knobelsdorff).

Die „Raumwelten“ behandeln die raumpolitischen Projekte August des Starken: Die architektonischen Repräsentationsbemühungen in Polen und die chinoise Mode in Europa am Beispiel des Japanischen Palais in Dresden als Gehäuse der chinesischen Porzellansammlung und des Schlosses Pillnitz als chinesisches Gesamtwerk.

Der Band schließt die Arbeit des Dresdner Teilprojektes *Baroque Fantasies – Creating exotic Spaces. The Case of Dresden* im Verbundprojekt *European Network for Baroque Heritage* in beeindruckender Weise als „ein neu zugeschnittenes Panorama barocker Wissenszirkulation“ (Werbung auf dem hinteren Buchdeckel) ab.



**Roderick Cave, Sara Ayad: Die Geschichte des Buches in 100 Büchern. 5000 Jahre Wissbegier der Menschheit. Hildesheim: Gerstenberg Verl., 2015. 288 S. ISBN 978-3-8369-2104-6. € 34.00**

„Die Menschen lieben Listen ... Auch dieses Buch gehört dazu, es ist eine Liste von wunderbaren Werken, die dem Leser Vergleiche mit und Verbindungen zu anderen Kulturen und Zeiten aufzeigt.“ (S. 8) So beginnt ein faszinierendes Buch des Bibliothekswissenschaftlers Roderick Cave, Experte für historische Bücher und Berater von

Bibliotheken, Museen und Universitäten, und Sara Ayad, Expertin für Buchkunst und Bildrecherchen. Sie schildern in elf Kapiteln chronologisch die vielfältige Geschichte des Buches eindrucksvoll als wichtigen Teil der Menschheitsgeschichte – von Grabinschriften bis zu den ersten Papyri, von den Schriftrollen bis zu den ersten gebundenen Kodizes, von den handgeschriebenen Büchern bis zur Erfindung des Buchdrucks mit beweglichen Lettern und Gießinstrument, vom gedruckten Buch bis zum E-Book-Reader.

„Wir wollten nicht die 100 besten Bücher zusammenstellen. Nicht die 100 ältesten Beispiele für dies oder das. Nicht die berühmtesten, schönsten, einflussreichsten oder wertvollsten.“ (S.9) Mit Ausnahme der Antarktis werden Bücher aus allen Kontinenten ausgewählt, in ihren verschiedensten Formaten und Formen. Das Buch als weltweites Kulturphänomen, allerdings nicht immer nach der klassischen Definition, eingeschlossen beispielsweise die Höhlenmalerei, die Keilschrifttafel und der Rechenstab. So finden sich auch Bücher aus Schnüren gefertigt, auf Knochen, als Tontafeln oder mittels Papyrus, dann Palimpseste, Bilderromane, Miniaturbücher, Texte über Tanz, Kryptografie, Pharmakologie und Orakelsprüche, Mangas, Künstlerbücher, digitalisierte Handschriften und Inkunabeln und vieles andere mehr. Aus diesen Büchern „spricht Geschichte und Überlieferung, Literatur und Wissenschaft, Popkultur und Gelehrsamkeit“ (S.8). Neben der wohlfundierten Sachkenntnis überrascht die Weltoffenheit.

Kurze Essays ordnen die Bücher in ihren historischen Kontext ein, dazu neben den Texten großartige Fotografien. Die Gestaltung ist ansprechend und lesefreundlich. Die Erschließung erfolgt durch ein Glossar, eine Bibliographie und ein Register. Die Bearbeiter der deutschen Ausgabe hätten darauf achten sollen, dass ursprünglich deutsche Bücher wie Hoffmanns Struwwelpeter auch in deutschen Ausgaben vorgestellt werden (S.196-197) und dass in der Bibliographie auch deutschsprachige Titel eingefügt werden.

Das British Museum legt 2010 „Die Geschichte der Welt in 100 Objekten“ (München: Beck Verl., 2011) vor, Initiator und Erzähler ist der scheidende Direktor dieses Museums, seit 2015 Intendant des Berliner Humboldt-Forums (großartig sein Vortrag zu dem Thema „Globale Sammlungen für globalisierte Städte“, in einem kleinen Heftchen bei Matthes & Seitz Berlin 2016. ISBN 978-3-95757-138-0). Die gleiche Grundidee verfolgt die vorliegende Geschichte des Buches. Entstanden ist ein Sachbuch, das zeigt, dass das traditionelle Buch noch lange nicht tot ist. „Es wird neue Entwicklungen geben, andere – und bessere – als das E-Book.“ (S.9)

**Uwe Jochum: Bücher. Vom Papyrus zum E-Book.**  
Darmstadt. Philipp von Zabern Verl., 2015. 160 S.  
ISBN 978-3-8053-4877-5. € 39.95

Der Autor macht mit zwei Büchern die Buch- und Bibliothekswissenschaft in besonderer Weise populär und schaltet sich zugleich in die aktuelle Diskussion um die Zukunft des Buches und der Bibliotheken ein: *Kleine Bibliotheksgeschichte* (3., verbesserte und erweiterte Aufl. Stuttgart, 2007), eine

Darstellung der Geschichte der Bibliotheken ohne, wie er es bezeichnet, „der Schimäre einer Universalgeschichte nachzujagen“ sowie eine *Geschichte der abendländischen Bibliotheken* (Darmstadt, 2009. 160 S. – Rez. in *fachbuchjournal* 2 (2010) 2, S.38-39), ein historischer Streifzug und eine vehemente Verteidigungsschrift der gefährdeten „Bücherhäuser“, die als wichtiger Teil der Kommunikation und Bildung ohne jegliche Alternative sind. Nun fügt er den Titel *Bücher. Vom Papyrus zum E-Book* hinzu.

Der Anlass, dieses Buch zu schreiben, geht aus dem Vorwort hervor: Der vermeintliche, von den Medien herbeigeredete Siegeszug des E-Books, dessen Marktanteil in Deutschland derzeit bei nicht einmal sieben Prozent liegt, bei gleichzeitiger Tendenz, die Bibliotheken zu schwächen: „Landauf, landab werden Bibliotheken zu Medien-, Kommunikations- und Informationszentren umgetauft, in denen man die Buchbestände reduziert, und die Ausbildungseinrichtungen für Bibliothekare nehmen die Buch- und Bibliotheksgeschichte aus ihrem Programm. Wie aber, wenn der geplante Fortschritt ein Rückschritt wäre?“ (S.7) Die Bücher „erzählen uns vielmehr von der Vergangenheit und ihren Möglichkeiten, und sie erzählen uns nicht nur davon, sie sind als materiell greifbare Gegenstände Teil der Vergangenheit und Teil der vergangen-zukünftigen Möglichkeiten.“ (S.8)

Der Autor nimmt uns mit auf eine außergewöhnliche Reise und führt uns in sieben Kapiteln durch die Geschichte und Vorgeschichte des Buches – von den allerersten Anfängen des Buches, den in Stein und Knochen geritzten Mustern, bis zum digitalen E-Book, das „im Grunde kein Gegenstand ist, sondern ein elektronischer Text, der auf einem Ausgabegerät ... gelesen werden muss“ (S.139), das Reich des Digitalen aber hat „kein Interesse mehr am Buch als (Kunst-)Werk, für das die Synthese von materieller Form und Aussage konstitutiv ist.“ (S.140).

Die sieben Kapitel mit den erquicklichen Ankündigungen *Das Buch an der Wand – Das Buch in der Hand – Das Buch in der Bibliothek – Das heilige Buch – Das mechanische Buch – Das industrielle Buch – Das digitale Buch* zeigen den Wandel der Speicherung des Wissens schon in der Kopfzeile. Diesem Überblick über die Geschichte des Buches, auch in seinen politischen, wissenschaftlichen und philosophischen geistesgeschichtlichen Strömungen, passt sich auch die vorzügliche Gestaltung, insbesondere der Schutzumschlag, an. Wie vom Autor gewohnt, ist alles sehr gut recherchiert, auf dem neuesten Stand der Forschung und der Diskussion um die Zukunft des Buches, ausgezeichnet geschrieben, dazu vorzüglich bebildert, mit zahlreichen Anmerkungen erschlossen und mit einer umfassenden Bibliographie ausgestattet.

Die Bücher von Uwe Jochum sind ein Glücksfall. Dieses hier „ist ein Buch für Leser von Büchern, die wissen möchten, was sie eigentlich lesen, wenn sie ein Buch lesen.“ (S.8) – schreibt Jochum, ist auch so.

**Kodex. Jahrbuch der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft. 4. 5. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2014-2015.**

- 4. 2014. *Das Plagiat* / Hrsg. Christine Haug und Vincent Kaufmann. 2014. VIII, 159 S. ISBN 978-3-447-10171-4. € 39.80
- 5. 2015. *Bleiwüste und Bilderflut. Geschichten über das geisteswissenschaftliche Buch*. 2015. VI, 257 S. ISBN 978-3-447-10474-6. € 39.80

Das Thema des vierten Jahrganges *Das Plagiat* ist von Seiten der Buchwissenschaft kaum behandelt worden. Die Autoren versuchen aus der Sicht verschiedener Berufe Antworten auf Fragen zu finden wie „Gehören Autorschaft und Literatur seit unserem Eintritt in das digitale Zeitalter grundsätzlich der Vergangenheit an? Gibt es noch Platz für ein aus sich selbst schöpfendes Subjekt? Sind wir am Ende des Eigentums im Allgemeinen und des geistigen Eigentums im Besonderen angekommen? Wo genau verlaufen die Konfliktlinien zwischen Autorschaft, Recht und Wirtschaftsinteressen?“ (S. VII) An diesem Erfahrungsaustausch sind Buch-, Literatur- und Kunstwissenschaftler, Blogger und andere Vertreter der digitalen Generation, Juristen und Historiker beteiligt.

Der Band besteht aus den Beiträgen der 14. Tagung der Internationalen Buchwissenschaftlichen Gesellschaft 2013, einem Arbeitsgespräch 2014 unter dem Titel „Echt oder falsch/legal oder illegal – zwischen Reproduktion, Fälschung und Plagiat“ und einem Gespräch 2014 mit Annette Schavan nach Aberkennung ihres Dokortitels.

Zum Einfinden in die Thematik ist es sinnvoll, die beiden Beiträge zum Plagiat im Lichte des Urheberrechts (S. 127-141 und 143-153, zum Begriff S. 127-128) sowie das Gespräch mit Annette Schavan (S. 1-10, auch hier wird der Begriff erläutert, S. 1) zuerst zu lesen.

Die Beiträge behandeln u.a. das Thema Plagiat in der Theorie des Wiedererzählens am Beispiel Fabel, die Rechtmäßigkeit dramatischer Bearbeitungen von Romanen und Novellen am Beispiel der Erzählung „Die Frau Professorin“ von Berthold Auerbach, der Einfluss von Adaptionen, Umarbeitungen und Plagiaten auf das Autorrecht, literarische Fälschungen, das Plagiat im Zeitalter des Hacking sowie die Fotokopie als große Schwester des Plagiats.

Der fünfte Jahrgang *Bleiwüste und Bilderflut* will zehn *Geschichten über das geisteswissenschaftliche Buch* erzählen, wie es im Untertitel heißt, konkreter heißt es in der Überschrift der gründlichen und exzellenten Einleitung *Formen und Funktionen des geisteswissenschaftlichen Buches*.

Angesichts der kontroversen Diskussionen über die digitale Zukunft des geisteswissenschaftlichen Buches geben die Herausgeber zu bedenken, dass „eine epochen-, disziplinen- und sprachraumübergreifende vergleichende historische Untersuchung des geisteswissenschaftlichen Buches“ (S. 1) bisher nicht unternommen wurde. Um die Qualität und Solidität dieser wichtigen Diskussionen zu erhöhen, will der Band einen kleinen Beitrag zu den bisherigen Rollen des Buches in den Geisteswissenschaften leisten und damit buchwissenschaftliche Forschungen zur Geschichte der Natur- und Lebenswissenschaften ergänzen, und das an zwei konträren Ausprägungen der geisteswissenschaftlichen Buchkultur:

Der erste Schwerpunkt *Bleiwüste* – eine von den Schriftset-

zern verwendete Bezeichnung für ein mit Text überfrachtetes und somit schwer lesbares Dokument – befasst sich mit geisteswissenschaftlichen Büchern in kleinem Format, einfachem Layout, tiefem Preis und hohen Auflagen. Beispiele: *rowohlt deutsche enzyklopädie* und *edition suhrkamp* und das geisteswissenschaftliche Taschenbuch; die *Theorie*-Werkausgabe Georg Friedrich Wilhelm Hegel im Suhrkamp Verlag und das geisteswissenschaftliche Buch um 1970; die Broschüre und ihre Bedeutung für die Publikationskultur der westdeutschen Protestbewegung um 1968.

Der zweite Schwerpunkt *Bilderflut* – eine häufig verwendete Bezeichnung für geistig kaum zu verarbeitende Mengen von Bildern – beinhaltet Beiträge zu kunsthistorischen, photographischen und philosophischen Büchern, „in denen Text und Bild, Argument und Ästhetik, Geist und Materie eine vielschichtige und nicht selten spannungsgeladene Beziehung eingehen.“ (S. 15). Beispiele: *Kunst im Buch* und „die Spannung zwischen analytisch-kritischer und affirmativ-devotionaler Funktion einerseits, zwischen wissenschaftlicher und kommerzieller Zielsetzung andererseits“ (S. 125); das Werk von Bildhauern im Kunstbildband; die Entwicklung des Ausstellungskatalogs von der Dokumentation einer Ausstellung zu einer eigenständigen Monographie.

Michael Hagner: *Zur Sache des Buches. 2., überarbeitete Aufl.* Göttingen: Wallstein Verl., 2015. 280 S. ISBN 978-3-8353-1547-1. € 17.90

Der Titel *Zur Sache des Buches* täuscht ein wenig, denn es geht um das *wissenschaftliche Buch*, noch konkreter um das *geisteswissenschaftliche Buch*. Der Autor greift damit ähnliche Fragen auf, die im fünften Band des Jahrbuchs „Kodex“ *Bleiwüste und Bilderflut. Geschichten über das geisteswissenschaftliche Buch* abgehandelt werden. Hagner nennt beispielsweise: „Wie steht es um die Gegenwart und Zukunft des geisteswissenschaftlichen Buches?“ (S. 14) „Wird es noch geisteswissenschaftliche Bücher geben, oder werden die Geisteswissenschaften auf den Pfaden der Naturwissenschaften wandeln, wo der Zeitschriftenaufsatz alles und das Buch als in sich geschlossenes Werk nichts ist?“ (S. 20) Wie verhalten sich Buchkultur und Informationsverarbeitung zueinander? (in Anlehnung an Formulierung auf S. 21) „Ob das Buch irgendwann einmal von einer großen Mehrheit derjenigen, die sich in der Welt des Wissens bewegen, als ungeeignetes Erkenntnisinstrument, als umständlicher Wissensspeicher und vor allem als haptisch und visuell unattraktiver Gegenstand angesehen wird?“ (S. 23)

Wer eine trockene Abhandlung erwartet, wird erfreut sein, dass der Autor, Wissenschaftshistoriker an der ETH Zürich und Träger des Sigmund-Freud-Preises für wissenschaftliche Prosa, mit einer facettenreichen Analyse und einem Blick in die Zukunft des Buches inhaltlich, sprachlich und stilistisch Maßstäbe in der Diskussion setzt, in einer Abhandlung, die auch ansprechend gestaltet ist.

Hagner führt wissenschaftliche, kulturelle, politische und wirtschaftliche Aspekte zusammen, weil eine einseitige Be-

trachtung zu großer Verunsicherung und zu falschen Schlüssen führt und oft durch pessimistische Töne gekennzeichnet ist, die im Extremfall gebetsmühlenartig das Buch in Bälde für tot erklärt. „Das legt nahe, dass das Ende der Buchkultur eher ein gefühltes als ein reales ist, ein rheumatischer Schub gewissermaßen, der auch wieder vergeht.“ (S. 12–13) Technologische Innovationen führen nicht zwangsläufig zum Untergang von Kulturtechniken.

Seine eingehenden Analysen präsentiert der Autor in drei Kapiteln, zu Beginn eines jeden Kapitels findet sich eine kurze Geschichte des Publikationswesens von den Inkunabeln über die Publikationskrise nach dem Ersten Weltkrieg bis zum sog. Goldenen Zeitalter des geisteswissenschaftlichen Buches ab dem Zweiten Weltkrieg.

*Kulturkritik und mediale Heilserwartung* – weist darauf hin, dass in jeder Phase von kultureller Unübersichtlichkeit grundsätzliche Zweifel gesät werden, „die sich entweder in einer pessimistischen Geschichtsphilosophie oder in einer medialen Heilserwartung entladen“ (S. 24–25), und es gibt interessante Ausführungen über Bibliophobie versus Bibliophilie (S. 22–23) und zur Bibliophobie in den Geisteswissenschaften (S. 49–62). *Alles umsonst? Open Access* – beleuchtet die mit Open Access verbundenen verschiedenen Bedingungen, Praktiken und Konsequenzen, entzaubert teilweise die einst mit viel Vor-schusslorbeeren gepriesene Methode.

*Vom Buch zum Buch* – sucht eine Antwort auf die Frage nach der Zukunft des gedruckten (geisteswissenschaftlichen) Buches mit Gedanken zur fortgesetzten Existenz des gedruckten Buches nach dem Goldenen Zeitalter des geisteswissenschaftlichen Buches, zur Überforschung als Resultat eines akademischen Machtdenkens, zum Open Access und über das Lesen als Kulturtechnik.

Hagner wirbt mit einem Plädoyer für das Buch, „es verschränkt die Schrift, den Stil und den Gedanken. Deswegen die gedruckte Form“ (S. 247) bei Förderung von Open Access, denn beide Medien haben ihre Legimitation.

Auch wenn nicht alle Vorschläge und Schlüsse des Autors den Beifall des Rezensenten finden, so ist dieser vorzügliche Essay eine wunderbare Diskussionsgrundlage.

**Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte. Band 23. 2015 / Hrsg. im Auftrag der Universitätsbibliothek Leipzig von Detlef Döring†, Thomas Fuchs, Christine Haug. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2015. 357 S. ISBN 978-3-447-10343-5. ISSN 0940-1954. € 69.00**

Das immer wieder beeindruckende *Leipziger Jahrbuch zur Buchgeschichte* (zu Band 22 s. *fachbuchjournal* 7 (2015) 3, S. 59) umfasst auch im 23. Band wieder Abhandlungen (5) und Berichte und Informationen (7) zu neuen Forschungen zur Geschichte des Buchwesens. Im Mittelpunkt stehen diesmal Zeitungen und Zeitschriften sowie Archive.

Die Bedeutung von Zeitungen und Zeitschriften für die Buchgeschichte behandeln Beiträge über die Widerspiegelung der Französischen Revolution im Weimarer *Journal des Luxus und der Moden*, die *Leipziger Illustrierte Zeitung* und ih-

re Illustrationen zu den deutschen Einigungskriegen als Ikonographie des Krieges sowie den Ersten Weltkrieg und seine Auswirkungen auf das deutsche Bibliothekswesen im Spiegel zeitgenössischer bibliothekarischer Fachzeitschriften wie *Der Bibliothekar*, *Blätter für Volksbibliotheken und Bücherhallen* und *Zentralblatt für Bibliothekswesen*.

Sechs Beiträge widmen sich den Archiven. Es gibt Überblicke über die Verlagsarchive am Literaturarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, die „Produktionsarchive“ des 20. Jahrhunderts in der Bibliothek des Deutschen Literaturarchivs (Definition zum Begriff S. 275), das Verlagsarchiv Vandenhoeck & Ruprecht in der Handschriftenabteilung der Staatsbibliothek zu Berlin, das Archivgut staatlicher Provenienz als Reservoir für buchwissenschaftliche Forschungen am Beispiel von Leipzig sowie die Verlagsarchive des l'Institut Mémoires de l'édition contemporaine am Beispiel des Verlags Les Éditions du Seuil, dazu einen Essay zum Verhältnis von Literaturarchiv und Verlagsarchiv („Literaturarchive verhalten sich dem Verlagsarchiv gegenüber wie der Briefmarkensammler gegenüber dem Hauptpostamt. Er bezieht zwar von dort seine Objekte, will aber mit der Briefträgerei und der Sortieranlage nichts zu tun haben“ S. 297).

Der Band aber beginnt mit der traurigen Meldung, dass der Mitherausgeber und Professor für Wissenschafts- und Universitätsgeschichte der Frühen Neuzeit an der Universität Leipzig, Detlef Döring, verstorben ist und einer Würdigung seiner Verdienste und einem Schriftenverzeichnis (s.a. die Rezension zu seinen *Studien zur Wissenschaft- und Bildungsgeschichte in Deutschland um 1700*).

Das Jahrbuch wendet sich an Buch- und Bibliothekswissenschaftler, Verlags- und Buchhandelshistoriker und an Historiker anderer Wissenschaftsgebiete.

**Soncino – Gesellschaft der Freunde des jüdischen Buches. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte / Hrsg. Karin Bürger, Ines Sonder, Ursula Wallmeier. Berlin: de Gruyter, 2014. VIII, 248 S. (Europäisch-jüdische Studien. Beiträge. Band 17) ISBN 978-3-11-028928-2. € 99.95**

Markus Kirchhoff beschäftigt sich in „Häuser des Buches“ (Leipzig, Reclam, 2002. 191 S.) mit einem oft vernachlässigten Kapitel der Buch- und Bibliotheksgeschichte, den jüdischen Bibliotheken in Deutschland, den USA und Israel von 1850 bis 1950. Das Kapitel „Bibliophilie als Selbstbehauptung“ befasst sich neben der Kulturwissenschaftlichen Bibliothek Warburg und dem Leben und Werk des Bibliophilen und Verlegers Salman Schocken auch mit der Soncino-Gesellschaft. Dieser heute weitgehend unbekannt, immer noch wenig erforschten Gesellschaft ist nun eine einzigartige Monographie gewidmet. Der Name der Gesellschaft ist in der Buchwissenschaft verankert. In den Druckereien der jüdischen Drucker-Dynastie Soncino werden mehr als ein Drittel aller in hebräischer Sprache gedruckten Inkunabeln hergestellt. In fünf Generationen arbeiten die Soncinos in drei Kontinenten, der Name wird abgeleitet aus der kleinen Stadt Soncino in der oberitalienischen Provinz Cremona. Nach dieser Druckerfamilie wir auch die

erste und einzige jüdische Bibliophilen-Vereinigung benannt: *Soncino – Gesellschaft der Freunde des jüdischen Buches*. Sie gründet sich 1924 in Berlin, während ihres 13-jährigen Bestehens beträgt ihre Mitgliederzahl über 800, unter ihnen auch 21 Frauen. Das letzte Zeichen der Gesellschaft sind Hinweise auf eine Vorstandssitzung im Dezember 1937 – der Nationalsozialismus leistet mit der Vernichtung der Juden auch hier ganze Arbeit.

„Die Gründung der Socino-Gesellschaft als erste jüdische Bibliophilen-Vereinigung war ein Novum innerhalb des jüdischen Vereinswesens und der Bibliophilenbewegung in Deutschland.“ (S. 16) Das Ziel der Gesellschaft besteht u.a. darin, „durch Herstellung vorbildlicher Drucke von Werken jüdischen Geistes darauf hin[zu]wirken, dass die Form des jüdischen Buches seinem inneren Gehalt entspricht – auch in seiner äußeren Gestaltung soll das jüdische Buch das Niveau des jüdischen Schaffens im Judentum repräsentieren.“ (S. 9) Um dieses Novum umfassend untersuchen zu können, werden umfangreiche Quellen benötigt, aber die Quellenlage ist leider sehr schlecht. Da kein Verlagsarchiv existiert, können für Untersuchungen nur die Veröffentlichungen der Gesellschaft (insgesamt 106 Drucke, darunter 15 ordentliche Publikationen, drei Sonderpublikationen, drei Zeitschriften, vier Gelegenheitsdrucke und mehrere Werbeschriften), Publiziertes über die Gesellschaft, der Nachlass des spiritus rector der Gesellschaft Herrmann Meyer und die weltweit verstreuten Nachlässe ehemaliger Protagonisten herangezogen werden. Mit der vorliegenden Publikation ist dennoch ein bemerkenswerter Anfang gemacht worden. Sie umfasst ein Vorwort, acht Essays und einen umfangreichen Anhang.

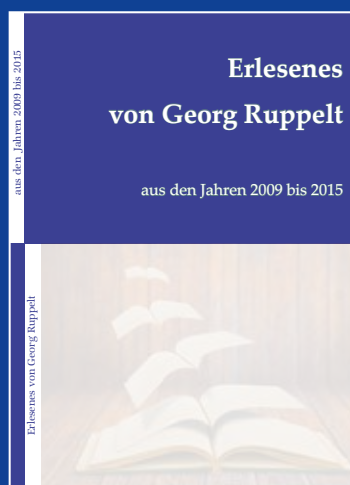
Die Essays beschäftigen sich mit der Geschichte der Gesellschaft und einigen wichtigen Protagonisten: die Wirkungsgeschichte der Vereinigung, die Einsatzbereitschaft der Mitglieder für das Verlagswesen und die hebräische Buchkultur, die Entstehungsgeschichte und die wichtigsten Akteure der Publikationen der Vereinigung, das Netzwerk der Mitglieder sowie Leben und Werk mehrerer Protagonisten wie Herrmann Meyer, Heinrich Loewe und Gotthard Laske und Sohn Ernst Laske.

Der Anhang enthält die Mitgliederliste der Gesellschaft, eine Bibliographie der Publikationen der Gesellschaft nebst Personenregister, Druckereien und Verlage im Dienste der Gesellschaft, eine Zusammenstellung von Pressenotizen zur Arbeit der Gesellschaft, ein Literaturverzeichnis, ein Autorenverzeichnis und ein Personenregister.

Und die Wirkung der Gesellschaft als Ganzes? Ein „Phänomen des nachhaltigen Vergessens.“ (S. 24) Leider! Aber es gibt diese wunderbare Publikation, die Wissenschafts- und Bibliothekshistorikern, Bibliophilen, Judaisten und Germanisten sehr zu empfehlen ist. ■

---

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin. [dieter.schmidmaier@schmidma.com](mailto:dieter.schmidmaier@schmidma.com)



ISBN 978-3-934997-75-2  
2015, Brosch., 226  
Seiten  
€ 29,50\*

\* Preise zzgl. Versandkosten  
(Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)

Band 58

## Erlesenes von Georg Ruppelt aus den Jahren 2009 bis 2015



ISBN 978-3-934997-72-1  
2015, Brosch., 160 Seiten  
€ 24,50

\* Preise zzgl. Versandkosten  
(Inland 1,50 €, Europa 4,00 €)

Band 56

## Rafael Ball Bibliometrie im Zeitalter von Open und Big Data Das Ende des klassischen Indikatorenkanons

Bestellungen auf [www.b-i-t-online.de](http://www.b-i-t-online.de)



Cosima Wagner, *Robotopia Nipponica*. Recherchen zur Akzeptanz von Robotern in Japan. Tectum Verlag, Marburg 2013, 428 S. ISBN 978-3-8288-3171-1

Im Sommer 2016 wird es zu einem Duell von zwei ca. 4 Meter großen Kampfrobotern kommen, nachdem die amerikanische Firma MegaBots mit ihrem Modell Mark II den japanischen Superroboter Kuratas der Firma Suidobashi Heavy Industries herausgefordert hat. Man könne die Amerikaner diesen Kampf nicht gewinnen lassen, denn, so Kogoro Kurata, der Schöpfer des japanischen Modells, „giant robots are Japanese culture“. Es ist diese Verbindung von Kultur, Technik und Gesellschaft, die die Japanologin Cosima Wagner zum Thema einer bemerkenswerten Untersuchung gemacht hat, in der die gesamte Spannweite des Roboter-Diskurses – von den Zukunftsvisionen der Vorkriegszeit bis hin zu den „sozialen Robotern“ in Haushalt und Pflege heute – umrissen wird.

Der Hauptteil des Buchs besteht aus drei Kapiteln. Im ersten geht es um die Leitbilder und Roboter-Geschichten seit der Übernahme des Begriffs „Robota“ aus dem Tschechischen um die Mitte der 1920er Jahre, wo er nichts anderes als „Arbeiter“ meint. Im Jahre 1928 wurde der erste japanische Roboter „Gakutensoku“ hergestellt. Roboter stellte man sich in dieser Frühphase zuerst als „künstliche Menschen“, später auch als technische Hilfsgeräte (z.B. Verkaufsautomaten) vor. Nach 1945 weitete sich das Spektrum möglicher Anwendungsgebiete weiter aus. Nach den Erfahrungen im Krieg spielte die Debatte um Roboter als Waffen in den Händen potenzieller Feinde eine ebenso große Rolle wie als Assistenten im Alltag und Partner bei Spiel und Unterhaltung. In den besten Abschnitten des Buchs zeigt Wagner, welche große Bedeutung die Roboter-Figuren im Bereich der Populärkultur haben. Der



„Astro Boy“ des Manga-Zeichners Osamu Tezuka avancierte seit Anfang der 1950er Jahre zu einer Ikone in diesem Bereich. Die Figur verfügt nicht nur über ein durch Atomenergie betriebenes Herz, sondern auch über ein Programm, mit dem Astro Boy feststellen kann, ob ein Mensch gut oder böse ist. Als Freund des Menschen und der Gerechtigkeit hat er heute einen festen Platz im kollektiven Gedächtnis. Ähnliches gilt für die Roboter-Katze „Doraemon“, die – als Manga, im Fernsehen oder als Spielzeugpuppe – nicht nur Kindern ein Bewusstsein ihrer Stärke vermitteln soll, sondern allgemein als Symbol für einen technologischen Optimismus gilt. Ein weiteres Leitbild stellen die ferngesteuerten und überdimensionierten Kampfroboter dar. In Mangas, Filmen oder Fernsehserien – besonders berühmt ist die Serie „Mobiler Krieger Gundam“ aus dem Jahre 1979 – spielen Feindbilder und mythische Erzählstränge eine wichtige Rolle, bei denen es um die Rettung der Welt nach großen Katastrophen geht. Der Überblick, den Wagner über den Roboter-Diskurs seit den 1920er Jahren gibt, zeigt, dass das Bild, das man sich in Japan von Robotern gemacht hat, anfangs durchaus ambivalent war. Zu einem uneingeschränkt positiven Roboter-Bild ist es erst nach dem Krieg gekommen. Bemerkenswerterweise sei das Thema „Roboter“ immer dann relevant geworden, „wenn man glaubte, sich gegen westliche Überlegenheitsphantasien zur Wehr setzen zu müssen bzw. wenn ein nationales, vor allem wirtschaftliches Interesse dahinter stand.“ (S. 167)

Dass die Bundeskanzlerin bei ihrem letzten Besuch in Japan im Frühjahr 2015 auch das Museum für zukunftsorientierte Wissenschaft und Innovation in Tokyo besuchte und dort auf den humanoiden Roboter ASIMO traf, unterstreicht die Vormachtstellung, die man auch im Ausland heute den japanischen Industrie- und Service-Robotern zuschreibt. Um die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Schaffung einer „Roboter-Gesellschaft“ seit der Jahrtausendwende geht es im nächsten Kapitel des Buchs. Japans Aufstieg zu einer der führenden Volkswirtschaften der Welt seit den 1970er Jahren ging mit einer beispiellosen Entwicklung von Industrierobotern einher. Seitdem gilt Japan als „Königreich der Industrieroboter“. Die Folgen dieser Entwicklung seien aber nicht nur positiv gewesen. Arbeitsplätze seien wegrationalisiert worden, weswegen man an der offiziellen Sichtweise, die Verwendung von Robotern in der Fertigung habe keine Stellen gekostet, Zweifel haben müsse. Seit der Jahrtausendwende gehe es darum, eine neue Generation von Robotern für den privaten Service-Bereich zu entwickeln. Das ambitionierte Ziel lautet, für jeden Haushalt in der Zukunft einen Roboter bereitstellen zu können. Die Verf. führt zwei Gründe für die Entstehung dieser Vision an. Zum einen müsse Japan auf den demographischen Wandel reagieren und sich technisch auf die Probleme einer alternden Gesellschaft einstellen; zum anderen müsse das Land nach dem Zerplatzen der „bubble economy“ Anfang der 1990er Jahre eine neue Wachstumsbranche kreieren, um dem wirtschaftlichen Konkurrenzdruck, vor allem aus China und Südkorea, standhalten zu können. Das Kapitel zeigt, welche wichtige Rolle in diesem Zusammenhang die staatliche Industrieförderung spielt, insbesondere von Seiten des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie. Mit

Gesetzen und Grundlagenplänen für die Förderung von Wissenschaft und Technologie wurde die Roboterentwicklung der nächsten Generation im Verbund zahlreicher staatlicher Institutionen systematisch vorangetrieben. Vieles ist dabei noch Zukunftsmusik. Nach wie vor stellen die Industrieroboter den Hauptanteil der Roboter in Japan. Für den nicht-industriellen Bereich, in Pflege und Haushalt und im Sektor der privaten Sicherheit, sind die Roboter häufig noch zu teuer. Gleichwohl gehen die Planer in Japan davon aus, dass die private Nutzung von Robotern einen Markt für die Zukunft darstelle. Deutlich werden auch hier Argumente von japanischer Seite, aus denen eine kulturalistische Überhöhung der Rolle Japans spricht, wenn man davon ausgeht, Japan zum „Innovationszentrum der Welt“ zu machen (S. 221). Bis dahin ist es noch ein weiter Weg. Denn wie die Verf. schon zu Beginn des Buchs schreibt, verlief der Einsatz der japanischen Roboter in Fukushima eher enttäuschend. Erst amerikanischen Robotern war es schließlich möglich, Aufnahmen aus dem Innern der Reaktoren zu liefern. In diesem Zusammenhang hätte man gerne etwas mehr über den Stand der japanischen Roboterforschung im internationalen Vergleich und über die potenzielle militärische Nutzung gelesen. Hält die japanische Selbsteinschätzung, in der friedfertigen Roboterentwicklung weltweit führend zu sein, den tatsächlichen Gegebenheiten wirklich stand? Kritisch führt die Verf. in diesem Zusammenhang den Begriff der „Selbst-Orientalisierung“ ins Feld. Unzweifelhaft hingegen ist, wie in einem eigenen Kapitel an Fallbeispielen gezeigt wird, wie weit die Entwicklung von Robotern im Bereich von Pflegetherapien mittlerweile gediehen ist.

Das Buch endet mit einer ca. 40 Seiten umfassenden „Schlussbetrachtung und Diskussion“, die man sich als Leser etwas kompakter gewünscht hätte. Die Verf. unterstreicht noch einmal, dass das Japan gemeinhin zugeschriebene Stereotyp einer in Technik verliebten Gesellschaft aus der Geschichte nicht ohne Weiteres herzuleiten ist. Insbesondere in den 1930er und frühen 1940er Jahren wurde Technik auch als etwas angesehen, das Japan vom Westen aufgezwungen worden sei. Vermittelt durch diverse Medien der Populärkultur ist es aber nach 1945 zu einem positiven Technik- und Roboter-Bild gekommen. Zu Recht bemängelt die Autorin, dass in Japan heute „eine Diskussion um Fragen der Roboter-Ethik eher zaghaft geführt“ werde (S. 358). Skeptisch ist die Verf. auch in der Frage, „ob die Robotertechnologie der nächsten Generation die in sie gesetzten hohen Erwartungen an einen prosperierenden neuen Industriezweig“ wirklich erfüllen kann (S. 341). Die entsprechenden Prognosen für das Jahr 2025 wurden bereits nach unten korrigiert.

Ein umfangreicher Anhang, u.a. mit einem Glossar und mit Internet-Links zu Robotern in Japan, schließt dieses lesenswerte Buch ab. (wsch) ■

---

Prof. Dr. Wolfgang Schwentker (wsch) ist seit 2002 Professor für vergleichende Kultur- und Ideengeschichte an der Universität Osaka und Mitherausgeber der Neuen Fischer Weltgeschichte.

[swentker@hus.osaka-u.ac.jp](mailto:swentker@hus.osaka-u.ac.jp)

Neue Reihe bei de Gruyter:

# Schriftmedien – Kommunikations- und buchwissenschaftliche Perspektiven

Prof. Dr. Ursula Rautenberg

In den letzten Jahren ist eine Veränderung der buchwissenschaftlichen Forschung zu sehen, die von einer überwiegend historischen und narrativen Richtung eine notwendige Neukonzeption und Ausweitung von Forschungsfragen und ihrer theoretischen Basierung angeht. Mehrere Gründe sind hier anzuführen. Seit einigen Jahrzehnten ist ‚Buchwissenschaft‘ als grundständiges Fach mit eigenen Lehrplänen und Abschlüssen an zumindest den beiden großen universitären Standorten wie den Universitäten Erlangen-Nürnberg (<http://www.buchwiss.uni-erlangen.de/forschung/profil.html>) und Mainz (<http://www.buchwissenschaft.uni-mainz.de/>) mit vielen Studierenden vertreten. Diese Entwicklung ist Teil einer allgemeinen akademischen Ausdifferenzierung der Disziplinen. Der buchwissenschaftlichen Forschung hat Ulrich Saxer 2010 bescheinigt, dass ein „wenig profilierter wissenschaftstheoretischer Pluralismus mit Präferenzen für historisch-hermeneutische Perspektiven“<sup>1</sup> vorherrsche. Ein eigenständiges Fach hat allerdings die Verpflichtung, seine Forschungsgegenstände als Formalobjekte zu definieren, also die spezifischen Perspekti-

ven zu benennen, aus denen das namensgebende Materialobjekt ‚Buch‘ untersucht wird, und nicht zuletzt die besonderen Problemlösungspotentiale vorzustellen. Darüber hinaus stellt sich die Frage nach Rolle und Funktion ‚des Buchs‘ ganz besonders in einer Zeit des medialen Transfers in elektronische Formen, u.a. das E-Book.

Die neue buchwissenschaftliche Reihe bei de Gruyter „Schriftmedien – Kommunikations- und buchwissenschaftliche Perspektiven“ ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass Schrift- und Lesemedien allgemein in den Blick genommen werden, wie Buch, Zeitung, Zeitschrift oder die kleineren Formen Broschüre und Einblattdruck etc., die in der historischen Perspektive unter den Oberbegriff ‚Buchforschung‘ inkludiert worden sind. Das Konzept<sup>2</sup> basiert auf einer interdisziplinären, kommunikations- und medienwissenschaftlich orientierten Hinterlegung der Begriffe Schrift- bzw. Lesemedien. Es geht vom Kommunikationssystem bzw. dem für Schriftmedien spezifischen System der Medienkommunikation aus. Eine knappe Annäherung findet sich einer Auffächerung des Begriffs ‚Buch‘ in „Reclams Sachlexikon des Buches“<sup>3</sup>. Damit liegt ein differenzierteres Modell der Medienkommunikation von Buch und

1 Ulrich Saxer: Buchwissenschaft als Medienwissenschaft. In: Ursula Rautenberg (Hrsg.): Buchwissenschaft in Deutschland. Ein Handbuch. Berlin / New York 2015, S. 18; zur Fachgeschichte der Buchwissenschaft wie auch zu den Mühen einer Buchdefinition vgl. ebd. Ursula Rautenberg: Buchwissenschaft in Deutschland. Einführung und kritische Auseinandersetzung, S. 3–64.

2 Dieses wurde im Kreis der Herausgeber und Kollegen intensiv diskutiert.

3 Ursula Rautenberg: Buch. In: Reclams Sachlexikon des Buches. 3. Grundlegend überarb. und akt. Aufl. Stuttgart 2015, S. 65–68.

Schriftmedien vor, als es bisher weithin gängig ist: als einfaches, dreiteiliges Prozessmodell Produktion – Distribution – Rezeption oder als Kreislaufmodell (bes. Robert Darnton), in dem das Buch vom Verleger zum Leser zirkuliert.

Das Modell geht von den *Dimensionen* der Medienkommunikation von Schrift- und Lesemedien aus. Dieser Ansatz ist integrativ und hat damit viele Schnittstellen zu Nachbar-disziplinen. Das Reihenprofil umfasst das zentrale, spezifische Problemlösungspotential eines interdisziplinär buchwissenschaftlichen (im weitesten Sinne) Zugangs zur schriftbasierten Kommunikation in Geschichte und Gegenwart. Dies ist ebenso für die *Mediengeschichte* wie die *Mediengegenwart* tauglich. Die Dimensionen der Medienkommunikation von Schrift- und Lesemedien lassen sich – ausgehend vom Kommunikationswissenschaftler und Leseforscher Ulrich Saxer – so beschreiben:

Die Reihe wird herausgegeben von Heinz Bonfadelli (Zürich, IPMZ – Institut für Publizistikwissenschaft und Medienforschung), Ursula Rautenberg (Erlangen, Institut für Buchwissenschaft) und Ute Schneider (Mainz, Institut für Buchwissenschaft).

Pro Jahr erscheinen zwei bis drei Bände, Monographien, aber auch Sammelwerke, überwiegend in deutscher, aber auch in englischer Sprache.

ve auch unter Berücksichtigung wirtschaftswissenschaftlicher Modelle und Methoden.

## Materialität der Kommunikation von Schrift- und Lesemedien

„Materialität“ oder „Bereitstellungsqualität“ bezeichnet die Eigenschaften der Materialobjekte der Schriftkommunikation, ihrer Träger und Übermittlungsmedien. Die Materialität der (Buch-) Kommunikation ist in der Buch- und Medienwissenschaft sowie den Literaturwissenschaften seit den 1990er Jahren verstärkt in den Blick geraten, wobei der Fokus auf der Konfiguration von Zeichen in Textmedien (Werkmedien) liegt. Anschlussfähig ist das Themengebiet darüber hinaus an die Erforschung der Rezeption (Sammeln, Lesen, Leser).

## Institutionen der Schriftmedienkommunikation

Buchmedienkommunikation ist wegen ihres umfassenden Funktions- und Leistungspotentials gesellschaftlich institutionalisiert und zwar nach den Normen und Werten, die in Gesellschaften bzw. gesellschaftlichen Gruppen anerkannt sind und waren. Die Diffusion von schriftbasierten Inhalten sowie der Materialobjekte, mithilfe derer die Inhalte zugänglich gemacht werden und von Autoren (Urhebern) über Räume und Zeiten hinweg zu Rezipienten gelangen, wird durch verschiedene Kräfte beeinflusst. Diese Kräfte können die Kommunikation von Inhalten ermöglichen oder verhindern, kanalisieren, unterstützen und beschleunigen oder limitieren und verzögern. Hauptthemengebiete sind staatliche und gesellschaftliche Lenkung (Förderung und Kontrolle) in Recht, Wirtschaft und Gesellschaft. Neben der Rechtsgeschichte ist die historischen Lese- und Leserforschung zu nennen.

## Organisationen der Schriftmedienkommunikation

Schriftmedien werden in arbeitsteiligen, zweckgerichteten Organisationen hergestellt und verbreitet, wobei Bereitstellungskosten für die Organisation und das physische oder digitale Produkt entstehen. Zu den großen Organisationen der Buchmedien sind Verlag, Buchhandel und Bibliothek zu zählen. Forschungsfelder sind Buchhandels- und Verlagsgeschichte sowie die Bibliotheksgeschichte, in gegenwärtiger Perspekti-

## Funktionen der Schriftmedienkommunikation

Diese Organisationen erbringen wichtige Leistungen in der und für die Gesellschaft. Das spezifische Leistungsvermögen kann für individuelle und soziale Probleme (Bedürfnisse) funktional oder auch dysfunktional sein, je nach den Lösungen für diese Probleme. Die Funktionalität der Schriftmedienkommunikation wird in der Lese- und Leserforschung thematisiert und umfasst neurowissenschaftliche, kognitionspsychologische, literaturwissenschaftliche, medienwissenschaftliche und kommunikationswissenschaftliche Perspektiven. Die soziale Funktionalität der Schriftmedienkommunikation ist ein noch junges Forschungsgebiet (Mediensoziologie). Sie beschreibt den Prozess und die Wertigkeit der Schriftmedienkommunikation im Hinblick auf den individuellen Zugang zu Wissen, die Identitätsbildung, soziale Beziehungen, emotionales Erleben, Erbauung usw.

Insgesamt berührt ist auch das Buch bzw. Schriftmedium als Kulturgut. Als kulturelle Objekte sind Schriftmedien Konstruktionsmaterial für vielfältige Zuschreibungen, soziale Handlungen und rituelle Praktiken.

Dies ist knapp umrissen das Konzept, in das die neue Reihe hineingestellt wird. Sie unterscheidet sich damit von rein buchhistorischen Reihen wie sie im deutschsprachigen Raum seit langem etabliert sind und auch die französische und angloamerikanische Buchforschung prägen. Allerdings ist dieses Konzept anspruchsvoll: Je nach Konzeptionierung der Forschungsfragen werden diese in kultureller, ökonomischer und soziologischer Dimension bearbeitet. Das Methoden- und auch Theoriespektrum ist daher pluralistisch und stammt aus den Geistes- sowie den Wirtschafts-, Sozial- und Kommunikationswissenschaften. Neben historisch-hermeneutischen Publikationen stehen empirische und mit wirtschaftswissenschaftlichen Modellen fundierte Bände. Allen ist gemeinsam, dass sie unterschiedliche Aspekte der thematischen Klammer ‚Buchmedienkommunikation‘ beleuchten. Ob dieses Konzept gelingen kann und gelingt, wird sich erst in einigen Jahren zeigen. Mit den 2015 erschienenen und für 2016 geplanten Bänden wird dieses Konzept bereits in Umrissen sichtbar. (ur)

**Ulrike Henschel: Vermittler des Rechts. Juristische Verlage von der Spätaufklärung bis in die frühe Nachkriegszeit.** Berlin, Boston: de Gruyter, Saur: 2015. VII, 480 S. (Schriftmedien – Kommunikations- und buchwissenschaftliche Perspektiven. Band 1) ISBN 978-3-11-042567-3 € 99,95

Ein Fach- oder Wissenschaftsverlag ist ein „Unternehmen, das sich auf die Produktion von Titeln aus einem klar definierten Fachbereich spezialisiert hat, seine Autoren aus dem Fach bezieht und dessen Titel sich wieder an diesen Rezipientenkreis richten.“ (S. 16, zitiert nach Monika Estermann) Leider gelten Wissenschaftsverlage immer noch als Stiefkinder der Verlagsgeschichte. Die von 2007 bis 2009 erscheinenden Publikationen *Wissenschaftsverlage zwischen Professionalisierung und Popularisierung, Publikationsstrategien einer Disziplin – Mathematik in Kaiserreich und Weimarer Republik* und *Das Medium Wissenschaftszeitung seit dem 19. Jahrhundert* zeigen nicht nur das große Interesse an der Entwicklung von Wissenschaftsverlagen, sondern auch deren Bandbreite und Themengebiete.

Ulrike Henschel legt nun in ihrer 2014 verteidigten Dissertation eine historische Untersuchung für die juristischen Verlage im Deutschen Reich von der Spätaufklärung bis in die frühe Nachkriegszeit vor. Durch die Nähe zu staatlichen Einrichtungen und der notwendigen Neutralität ihrer Veröffentlichungen unterliegen die juristischen Verlage einigen Besonderheiten, die sie von anderen Wissenschaftsverlagen unterscheiden, z.B. durch ihr „Eingebundensein in den Aktionsradius von Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung.“ (S. 3) Die Geschichte der juristischen Verlage ist nicht nur ein Stück Verlags- und Buchhandelsgeschichte, sondern mehr als in anderen Wissenschaftsverlagen auch ein bedeutender Teil der Wissenschaftsgeschichte, und: „Jurisprudenz ist seit jeher eine Buchwissenschaft gewesen“ (S. 1), so der Jurist und Verfasser des in mehreren Auflagen erschienenen Standardwerkes „Deutsche Verfassungsgeschichte“ Dietmar Willoweit.

Die Autorin zeichnet die Entwicklungslinien der Verlage mit ihrem politischen und verlegerischen Umfeld und ihren Autoren und Publikationen nach. Sie beginnt mit dem späten Absolutismus und spannt den Bogen bis zur Gründung der BRD und der DDR. Sie zeigt, wie sich juristische Verlage von Universalverlagen im 18. Jahrhundert über Spezialverlage im 19. Jahrhundert zu Informationsdienstleistern im 20. Jahrhundert entwickeln. Folgerichtig gliedert sie ihre Untersuchung in die Kapitel *Anfänge: Das Streben nach verlegerischer Identität – Expansion: Rechtswissenschaft als verlegerische Erfolgsbasis – Positionierung: Der Weg zu ausdifferenzierten Verlagsprofilen – Verlegerische Strategien zur Krisenbewältigung in der Weimarer Zeit – Kontinuitäten und Brüche im juristischen Verlagswesen nach 1933*. Die Kapitel sind eingebettet in die brillante Einführung *Das juristische Verlagswesen als Forschungsgegenstand* und die kurze Schlussbetrachtung *Das juristische Verlagswesen: Beständigkeit und Wandel*.

„Der Fokus der Ausführungen liegt auf der Entwicklung der juristischen Verlagsprogramme und der Interdependenzen zwischen Verlagsprogramm, Verlegerpersönlichkeit und

Rechtswissenschaft.“ (S. 6, Anm. 10) Die Autorin analysiert die Entwicklung einzelner Verlagsunternehmen hin zu einer „Spezialisierung auf juristische Publikationen und die Herausbildung eines juristischen Verlagswesens“ und „die Frage nach den Parametern und Wechselwirkungen zwischen Verlags- und Rechtswesen.“ (S. 1) Besonders herausgearbeitet werden die großen politischen Einschnitte wie das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahr 1900, das zur stärkeren Ausdifferenzierung der Rechtswissenschaft und damit des verlegerischen Betätigungsfeldes führt und die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 mit großen Auswirkungen auf Neuinterpretationen von Recht und Gesetz und der Durchsetzung der nationalsozialistischen Weltanschauung. Zu den namhaften juristischen Verlagen mit großer Tradition zählen C.H. Beck (1763), Mohr Siebeck (1801) und Walter de Gruyter (1749), andere sind heute Bestandteil von Verlagen wie C.F. Müller (1797) und Carl Heymanns (1815).

Ein umfangreiches Literaturverzeichnis, drei Register (Personen, Werke, Sachgebiete / Verlage) und viele Tabellen, u.a. zu den Inhabern von Verlagshäusern mit juristischen Publikationen, den sog. Verlegerfamilien (Tabelle 7.1) und zu den Statistiken zur juristischen Gesamtproduktion von 1870 bis 1933 (Tabellen 3.1, 4.1, 5.1), dienen der optimalen Erschließung. Zwei kleine Anmerkungen: (zu S. 103) Die Geschichte der in deutscher Sprache erscheinenden Intelligenzblätter als erste eigenständige Verlagsprodukte mit Archivcharakter bedürfen neueren Forschungen zufolge einer Präzisierung und Ergänzung (vgl. Anton Tantner: *Die ersten Suchmaschinen*. Berlin, 2015. S. 83-121). – (zu S. 29-30) Die Anfänge der juristischen Bibliographien liegen viel weiter zurück und hätten hier eine Erwähnung verdient (vgl. *Wissenschaftsspeicher der Frühen Neuzeit*. Berlin, 2015. u.a. S. 168-169; Dieter Schmidmaier: *Die Entstehung der bürgerlichen Bibliothekswissenschaft*. Freiberg, 1974. u.a. S. 30).

Das Fazit der Autorin: Das deutsche juristische Verlagswesen ist seit fast 250 Jahren eines der einflussreichsten und wirtschaftlich erfolgreichsten Bereiche des Verlagswesens und des Buchhandels. „Juristische Verlage drucken, was recht ist und fungieren seit der Spätaufklärung Ende des 18. Jahrhunderts bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts als Vermittler des Rechts“ (S. 402).

Das Fazit des Rezensenten: Die Monographie ist eine exzellente Vorleistung für eine immer noch fehlende umfassende Geschichte des juristischen Verlagswesens und der rechtswissenschaftlichen Literaturgeschichte in Deutschland. Dass die Autorin damit die neue Reihe *Schriftmedien – Kommunikations- und buchwissenschaftliche Perspektiven* eröffnen kann, erweist sich als besondere Anerkennung. (ds)

**Weichselbaumer, Nikolaus Julius: Der Typograph Hermann Zapf. Eine Werkbiographie.** Reihe: *Schriftmedien – Kommunikations- und buchwissenschaftliche Perspektiven 2*, De Gruyter Saur, Berlin 2015. 518 S., geb., ISBN 978-3-11-041498-1. € 99,95

Mit Hermann Zapf verstarb am 6. Juni 2015 im Alter von 96 Jahren einer der einflussreichsten Buch- und Schriftgestal-



ter des 20. Jahrhunderts. Sein umfangreiches Œuvre umfasst Kalligraphien, Entwürfe für Druckschriften, Buchgestaltungen sowie – in geringem Umfang – künstlerische Arbeiten. Im Bereich der Schriftgestaltung schuf er mit der Palatino und der Optima bis heute sehr erfolgreiche Schriftschnitte, und viele seiner Arbeiten im Bereich der Buchgestaltung wurden beim Wettbewerb der Schönsten Bücher ausgezeichnet und gelten immer noch als vorbildlich. Mit Nikolaus Weichselbaumers „Werkbiographie“, die als buchwissenschaftliche Dissertation an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen entstanden ist, liegt nun zeitnah zu Zapfs Tod eine umfangreiche Studie vor, die das Werk dieses „Jahrhunderttypographen“ umfassend darstellt und würdigt.

Weichselbaumers Forschungsinteresse gilt primär der Frage, wie Zapf sich als einer der bekanntesten Typographen des 20. Jahrhunderts etablieren konnte und welche sozialen, ökonomischen und technologischen Umstände dabei eine Rolle spielten (S. 1). Nach einer kurzen Darstellung seiner Kernfragen, des Forschungsstandes und der ausgewerteten Quellen (Kap. 1), entwirft er den theoretischen Bezugsrahmen, der die Arbeit konturieren soll (Kap. 2). Als Ausgangspunkt dient dabei die durch den französischen Soziologen Pierre Bourdieu (1930–2002) entwickelte Kulturtheorie und ihr Konzept der „sozialen Felder“. Ausgehend von diesem Bezugsrahmen beschreibt Weichselbaumer Typographie als einen Teilbereich im „Feld der Gestaltung“. Seine Entstehung geht dem Autor zufolge „einer mit der Industrialisierung“ (S. 31), die eine stärkere Trennung von Entwurf (Gestaltung) und Herstellung eines Produktes – im Falle der Typographie eines Buches – bewirkte. Das Feld der Gestaltung ist lt. Weichselbaumer zwar „weitgehend homolog“ (S. 31) zu dem von Bourdieu eingehend untersuchten Feld der Kunst, entwickelt aber seine eigenen Gesetzmäßigkeiten, vor allem durch eine stärkere Anbindung an die Felder der Wirtschaft und der Technologie. Eine derartige „Konzeptualisierung von Gestaltung als soziales Phänomen“ (S. 34) bildet die Folie der anschließenden Untersuchungen.

Der biographischen Fragestellung entsprechend, stellt der umfangreichste Teil der Arbeit (S. 37–375) in 5 Kapiteln den

Weredgang Zapfs dar, wobei die Gliederung durch wichtige biographische Wendepunkte vorgegeben ist. Inhaltlich sind die Kapitel ähnlich aufgebaut: Nach einem kurzen biographischen Abriss wird Zapfs (Selbst-)positionierung im ‚gestalterischen Feld‘ dargestellt, die z.B. über die Vernetzung mit anderen Akteuren des Feldes, durch Publikationen mit programmatischen Äußerungen zur Typographie oder auch durch seine Tätigkeit als akademischer Lehrer, erfolgte. Es folgen detaillierte Darstellungen zu seinen Schriftentwürfen sowie seinen Arbeiten als Buchgestalter und Grafiker.

Den Auftakt macht ein knappes Kapitel (Kap. 3), das den Zeitraum von Zapfs Geburt bis zum Ende des 2. Weltkrieges (1918–1945) umfasst. Weichselbaumer stellt den familiären Hintergrund Zapfs und seine Lehre als Retuscheur dar, ebenso wie seine autodidaktische kalligraphische Ausbildung und seine Tätigkeit im Frankfurter Haus „Zum Fürsteneck“. In dieser von Paul Koch, dem Sohn des namhaften Schriftgestalters Rudolf Koch (1876–1934), betriebenen kunsthandwerklichen Arbeitsgemeinschaft konzentrierte sich Zapf vor allem auf kalligraphische Arbeiten, arbeitete aber auch an ersten Entwürfen für typographische Schriften. Das anschließende Kapitel (Kap. 4) behandelt die Jahre 1945–1956, die v.a. geprägt sind durch Zapfs Tätigkeit (1947–1956) als künstlerischer Leiter der Schriftgießerei D. Stempel in Frankfurt. In diese Jahre fallen Zapfs bekannteste Schriftentwürfe, die Palatino und die Optima, sowie zahlreiche buchgestalterische Arbeiten. Sein bis zur Mitte der 50er Jahre erworbenes Renomé als einer der führenden Buchgestalter in Deutschland – symbolisches Kapital im Sinne Bourdieus – ermöglichte es ihm, eine selbständige Tätigkeit als Grafiker und Berater aufzunehmen (1957–1975), bei der er unter anderem für große amerikanische Firmen wie den Grußkartenhersteller Hallmark tätig wurde (Kap. 5). Bemerkenswert ist, dass sich Zapf bereits in dieser Phase, Mitte der 1960er Jahre, konzeptionelle Gedanken über den Einsatz von Computern in der Typographie machte. Diese Vorreiterrolle war unter anderem ausschlaggebend dafür, dass Zapf ab 1977 eine für ihn eingerichtete Professur für Computertypographie, die erste ihrer Art, am Rochester Institute of Techno-

logy übernahm. Das 6. Kapitel stellt Zapfs Tätigkeit in den Jahren 1976–1991 dar, in denen er neben Tätigkeiten als akademischer Lehrer in Rochester und Darmstadt zahlreiche weitere Projekte im Bereich der Computertypographie verfolgte, darunter auch wenig erfolgreiche Versuche, sich auf dem neuen technologischen Feld als Unternehmer zu etablieren. Das den biographischen Teil abschließende Kapitel (Kap. 7) behandelt den Zeitraum ab 1992, in dem sich Zapf zunehmend um die Sicherung seines typographischen Erbes kümmerte, beispielsweise durch die Überarbeitung seiner bekannten Schriftschnitte für den Computersatz oder auch durch die Sicherung seines Archivs, das er als Vorlass der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel überließ.

Das dem biographischen Teil anschließende 8. Kapitel schlägt den Bogen zu der im 2. Kapitel entwickelten Theorie der Typographie. Zapfs Karriere kann vor der Folie der soziologischen Feldtheorie als Entwicklung eines Akteurs auf dem Feld der Gestaltung und als überaus erfolgreich vorangetriebene Akkumulation sozialen und symbolischen Kapitals beschrieben werden. Maßgeblich für seinen Erfolg waren dabei das „Verständnis der Regeln des Feldes“, „geschickte Selbstvermarktung“ (S.408) und insbesondere die produktive Auseinandersetzung mit den technischen Voraussetzungen der Typographie.

Nach einer knappen Zusammenfassung der Arbeit (Kap. 9) folgt eine umfangreiche Bibliographie, die nicht allein die ausgewerteten Quellen und die Literatur verzeichnet, sondern auch eine Werkbibliographie, die alle Bücher erfasst, an deren Gestaltung Zapf beteiligt war. Die Angaben, welchen Anteil er an der Buchgestaltung hatte (Einbandentwurf, Titel, Binnentypographie usw.) und ob bzw. welche Auszeichnungen die Bücher bei Wettbewerben erhalten haben, geben einen guten Überblick über seine Arbeit als Buchgestalter. Der Registerapparat verzeichnet neben Personen und Institutionen auch die im Buch besprochenen Schriftschnitte, sowohl Zapfs eigene Entwürfe als auch die zum Vergleich herangezogenen Schriften anderer Typographen.

Insgesamt legt Weichselbaumer mit seiner biographischen Untersuchung eine beispielhafte Detailstudie zur Typographiegeschichte des 20. Jahrhunderts vor. Positiv hervorzuheben ist die intensive Quellenauswertung. Neben der Literatur von und über Zapf wertet Weichselbaumer vor allem Zapfs Nachlass in der Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel aus, ebenso wie einige kleinere Archivalienbestände in Nürnberg und verschiedenen amerikanischen Institutionen. Die Entstehungsgeschichte einzelner Schriftschnitte und buchgestalterischer Projekte kann damit sehr detailliert nachvollzogen werden.

Dem Thema angemessen ist die durchgehende Illustrierung der Arbeit mit mehr als 150 – bis auf wenige Ausnahmen qualitativ hochwertige – Abbildungen. Die Schriftbeispiele sind in ausreichender Vergrößerung wiedergegeben, so dass sich Weichselbaumers Ausführungen zu typographischen Details wie Serifenformen, x-Höhen, Schriftachsen oder Strichstärken gut nachvollziehen lassen. Wünschenswert wären allerdings in einigen Fällen Abbildungen ganzer Textseiten gewesen, um so den Gesamteindruck einer Schrift zu illustrieren.

Durch die Verortung Zapfs im Kontext der typographischen Strömungen seiner Zeit kann das Werk auch als Einstiegs-

punkt für eine Beschäftigung mit der Geschichte der Typographie ab 1945 im Ganzen dienen. Zugleich illustriert seine Biographie beispielhaft die rasanten technologischen Umbrüche, die das typographische Arbeitsfeld im 20. Jahrhundert durchlief. Vom Handsatz mit Einzellettern über Maschinen- und Photosatz hin zur Digitalisierung und dem heute ubiquitären Desktop Publishing. Sehr anschaulich gelingt Weichselbaumer dabei eine Verschränkung von Technik- und Typographiegeschichte, die die technischen Dispositive der gestalterischen Arbeit offenlegt und zeigt, dass sich Zapf gerade durch die intensive Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten neuer Technologien über gut sechs Jahrzehnte erfolgreich auf dem typographischen Feld behaupten konnte. (od)

**Lesen. Ein interdisziplinäres Handbuch / Hrsg. Ursula Rautenberg, Ute Schneider. Berlin; Boston: de Gruyter, 2015. XIV, 907 S. (DE GRUYTER REFERENCE) ISBN 978-3-11-027551-3. € 149,95**

Lesen ist ein wichtiger Schlüssel für die Bildungsfähigkeit, umfassende Lesekompetenz „eine wesentliche Voraussetzung für die persönliche Entwicklung, den Erfolg im Berufsleben und die Möglichkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu verstehen und mitzugestalten.“ (s. V) Förderung des Lesens heißt aber auch, Grundlagen für jene Menschen zu schaffen, die Lesekompetenz und Lesemotivation vermitteln und fördern. Erstmals erscheint 1973 ein solches Grundlagenwerk unter dem Titel *Lesen. Ein Handbuch* (Hamburg: Verlag für Buchmarktforschung, 1973. 663 S.) Aus der Distanz eines Vierteljahrhunderts und der Medienentwicklung in den späten 1970er Jahren sorgen die Deutsche Literaturkonferenz und die 1988 gegründete Stiftung Lesen für den Nachfolger *Handbuch Lesen* (München: K.G. Saur, 1999. 680 S.). Nun liegt eine völlig neue Ausgabe *Lesen. Ein interdisziplinäres Handbuch* (Berlin: de Gruyter, 2015. 907 S.) vor.

Die neue Ausgabe kommt zur rechten Zeit – nicht nur, weil die zweite Auflage seit langem vergriffen ist, sondern weil Gegenwart und nahe Zukunft des Lesens sich in einem grundlegenden Wandel befinden. Zum einen erfordern „kontroverse und nicht selten kulturpessimistische Diskussionen um die Zukunft des Lesens ... eine wissenschaftlich basierte Diskussion und eine Versachlichung der Perspektiven“ (s. V), zum anderen „die Veränderungen von Lesemedien und Lesekultur durch Digitalmedien“, (s. VII) mit den erforderlichen Lesegeräten und dem Zugriff auf soziale Netzwerke. Vor diesem Hintergrund „sind die Verzahnung und Integration der unterschiedlichen Fachdisziplinen untereinander sowie zwischen Forschung und Praxis unabdingbar für einen ungehinderten Wissenstransfer, den Austausch von Expertise und Erfahrung sowie die optimale Nutzung von Synergien.“ (s. VI)

Den Wissenschaftlern und Praktikern wird mit dieser neuen Ausgabe ein breiter interdisziplinärer, konzeptioneller und thematischer Zugriff auf das komplexe Thema Lesen (vgl. s. VIII) geboten. Ulrich Saxer bezeichnet das „Lesen als Totalphänomen“ (vgl. s. VII), in Anlehnung an die Grundidee des Werkes „Die Gabe“ von Marcel Mauss: Der Austausch in archaischen

Gesellschaften ist eine umfassende Tätigkeit, die ein „soziales Totalphänomen“ darstellt, das gleichzeitig ökonomische, juristische, moralische, religiöse und andere Dimensionen umfasst – eine großartige Idee, die von den Herausgebern leider nicht weiter verfolgt wird und auch ohne Quellenangabe bleibt. Vertreten sind in dem Totalphänomen Lesen u.a. Neurobiologie, Kognitionspsychologie, Künstliche Intelligenz, Kommunikations-, Buch- und Bibliothekswissenschaft, Philologie und Literaturwissenschaft, Publizistik, Pädagogik und Jura. Das ist beeindruckend! Und wird von den Herausgebern und den 30 Autoren erstaunlicher- und erfreulicherweise in einem einbändigen Handbuch dargeboten, mit Konzentration auf den deutschsprachigen Raum und unter der Prämisse, dass Lesen und Schreiben unterschiedlichen Forschungstraditionen angehören (das Verhältnis von Schreibstrategien und Leseverstehen wird in 2.1.5 behandelt).

Das erste Kapitel ist eine Einführung in die *Forschungsperspektiven* von fünf Disziplinen in Bezug auf das Lesen: Kognitive Neurowissenschaften, Kognitionspsychologie, Computerlinguistik, Sozial- und Kommunikationswissenschaft, Lese- und Leserforschung.

Das zweite Kapitel *Leseprozess und Lesemedien* vertieft diese Forschungsperspektiven und stellt die Forschungsergebnisse aus dem Blickwinkel des Individuums in drei Unterkapiteln dar: Lesen und Verstehen (z.B. Lesen als neurobiologischer Prozess und Lesen als Sinnkonstruktion), Lesen in unterschiedlichen Lesemedien von der Antike bis zur Gegenwart sowie Lesen in sozialen Beziehungskonstellationen (der Rezensent hält die Abschnitte über das Lesen in digitalen Netzwerken und das Leseverhalten als Teil der Medienaneignung für Migranten für besonders wichtig).

Das dritte Kapitel *Institutionen und Organisationen des Lesens* enthält Ausführungen zu den politischen, rechtlichen, bildungspolitischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, unter denen Lesemedien entstehen und verbreitet werden sowie die Bereitstellungsorganisationen des Lesens (ein m.E. unpassender Begriff, der offensichtlich der Prozessoptimierung in der Lagerhaltung und Produktionstechnik entlehnt wird), das sind neben Bibliotheken, Verlagen und Buchhandlungen auch die Literaturvermittlung und die durch Individuen organisierte Veröffentlichung und Verbreitung von Texten in digitalen Medien.

Das vierte Kapitel *Funktionen und Leistungen des Lesens* gibt einen Überblick über die Geschichte des Lesers von der Antike bis zur Gegenwart (eine wichtige Ergänzung und Weiterführung aus dem zweiten Kapitel über das Lesen in den unterschiedlichen Lesemedien) und über funktionale Differenzierungen des Lesens wie die politischen Implikationen des Lesens, Lesen als Identitätskonstruktion und soziale Integration sowie die Inszenierungen des Lesens.

Es bleibt nicht aus, dass neben Akzentverschiebungen und der Aufnahme neuer Disziplinen und Forschungsergebnisse Themen auch „geschrumpft“ werden wie die Ikonographie des Lesens von einem eigenständigen Kapitel mit 30 Seiten auf weniger als zwei Seiten. Das mag man bedauern, aber es ist ein zu vertretender Kompromiss.

Das Kompendium ist hochaktuell und auf dem neuesten Stand, es ist klar strukturiert, es gibt kaum Überschneidungen und Redundanzen, es ist angenehm zu lesen, umfangreiche Literaturhinweise am Ende der einzelnen Abschnitte erlauben das Vertiefen einzelner Themen. Die Erschließung erfolgt optimal durch je ein Personen- und Sachregister.

Der Rezensent hätte sich gewünscht, dass die Herausgeber dem mündlichen Erzählen eine größere Aufmerksamkeit widmen (vgl. Johannes Merkel: *Kulturgeschichte des mündlichen Erzählens*. Hildesheim, 2015. 576 S.) Erzählen, so heißt es bei Merkel, „ist flüchtig, jede Erzählung ist mit der letzten Silbe des Erzählten verklungen und für immer verloren, es sei denn sie wurde aufgezeichnet oder in einem Bericht festgehalten“. (S. 11) Wir brauchen eine Geschichte des Erzählens als Tätigkeit öffentlicher, berufener oder berufsmäßiger Erzähler, die mit ihren Darbietungen Aufgaben erfüllten, die in der Mediengesellschaft des 21. Jahrhunderts von organisierten Medienagenturen übernommen werden und zum Aussterben traditioneller Erzähler weltweit führen. Merkel kommt das große Verdienst zu, dem Leser die in der Fachliteratur verstreuten Kenntnisse über die historischen Erzählkulturen und ihre Erzählweisen anschaulich zu vermitteln. Ein bisschen „Merkel“ würde einer neuen Ausgabe gut tun.

Fazit: Dieses Kompendium informiert umfassend über die Rolle der Kulturtechnik Lesen in der Medien- und Informationsgesellschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Alle relevanten Themenbereiche werden ausreichend abgedeckt und übersichtlich dargestellt. Es werden nicht nur der aktuelle Stand der Forschung zur Kenntnis gebracht, sondern auch Defizite aufgezeigt und Meinungen und Bewertungen der Autoren kundgetan. Das Kompendium wird sich in der täglichen Praxis bewähren und wie seine Vorgänger ein Standardwerk werden. Eine Neuauflage wird angesichts des rasanten Tempos der Anwendung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien nicht lange auf sich warten lassen. (ds) ■

---

*Dr. Ursula Rautenberg ist seit 1997 Professorin für Buchwissenschaft am Institut für Buchwissenschaft der FAU Erlangen-Nürnberg. Ihre wichtigsten Forschungsgebiete sind der frühe Buchdruck, darüber hinaus die Medialität von Buch und Buchkommunikation in der Buchgeschichte und der Gegenwart.* [ursula.rautenberg@fau.de](mailto:ursula.rautenberg@fau.de)

---

*Prof. Dr. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.* [dieter.schmidmaier@schmidma.com](mailto:dieter.schmidmaier@schmidma.com)

---

*Dr. Oliver Duntze (od) hat Germanistik, Philosophie und Malaiologie an der Universität zu Köln studiert und im Fach Buchwissenschaft an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen promoviert. Seit 2010 ist er wissenschaftlicher Mitarbeiter am Gesamtkatalog der Wiegendrucke (Staatsbibliothek zu Berlin).* [oliverduntze@yahoo.de](mailto:oliverduntze@yahoo.de)

# Denkanstöße, Horizonte erweitern

Antje Ehmann hat für das fachbuchjournal Bilderbücher ausgesucht, die über das hinausgehen, was man gemeinhin von diesem Medium erwartet. Allen diesen Büchern gemeinsam ist, dass sie Denkanstöße geben, den Horizont erweitern und sich anspruchsvollen und schwierigen Themen widmen – sei es im politischen, privaten oder gesellschaftlichen Bereich. Internationale Künstler präsentieren inhaltlich wie gestalterisch eine große Bandbreite.

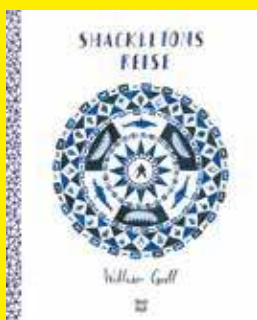
Auf der diesjährigen Nominierungsliste in der Sparte Sachbuch des Deutschen Jugendliteraturpreises 2016, die gerade auf der Leipziger Buchmesse verkündet wurde, steht zu Recht das Werk von William Grill „Shackletons Reise“, der sich in beeindruckender Weise mit der Expedition von Ernest Shackleton beschäftigt. „Niemand scheitert, der ein Beispiel an höchstem Mut, ungebrochener Entschlusskraft und unerschütterlicher Ausdauer gibt“, so wird Roald Amundsen zunächst zitiert und so wird die Tonart zur Lektüre vorgegeben. Von den aufwendigen Vorbereitungen, der Suche nach einer geeigneten Mannschaft, der Grill in 26 kleinen Figurenzeichnungen Namen und Gesicht gibt, bis hin zur genauen Schilderung der abenteuerlichen Fahrt: in hochwertiger Ausstattung, vollendeter Typografie und fesselndem Inhalt beeindruckt dieses Bilderbuch von Anfang bis Ende. Die Farbstiftzeichnungen des britischen Künstlers fangen die weiße Weite der Eislandschaft und die Macht des Meeres ebenso intensiv ein wie die Gemütslage der Mannschaft. Detaillierte Landkarten wechseln sich ab mit Bilderfolgen, und kleine Szenen an Bord der Endurance geben großflächigen Landschaftsimpressionen der Antarktis die Hand. „Unser Verleger Herwig Bit-

sche war begeistert von der opulenten Illustration“, so Lektorin Katja Alves.

Das kann man ebenso von Peter Goes und seinem Projekt „Die Zeitreise – Vom Urknall bis heute“ sagen, an dem er ein Jahr lang gearbeitet hat. Es ist ein Geschichtsbuch der besonderen Art, dem es gelingt, wie eine Art Zeitstrahl die historische Entwicklung über die Jahrtausende hinweg nachzuzeichnen. Denn tatsächlich bietet der belgische Illustrator einen zeichnerischen Zugang und sammelt nicht nur Jahreszahlen, wie man es sonst von einer Zeitleiste her kennt. „Ich habe mich auf die wichtigen, großen Ereignisse konzentriert und versucht, eine ausgewogene Mischung aus geschichtlichen, kulturellen und auch ein paar ungeraden Fakten zu präsentieren“, so Goes. In der Tat kann man im Text viel Wissenswertes und vor allem in den Zeichnungen viel Humor erkennen. Auffällig an diesem großformatigen Sachbilderbuch ist seine Farbigkeit, die von Doppelseite zu Doppelseite wechselt. „Ich habe mich für gedeckte Farben entschieden und versucht, sie mit den Zeitaltern zu verbinden, also Gelb für Ägypten und den Sand, dunklere Farben für das Mittelalter und für die Hunnen eher ein Grün in Angesicht der satten Graslandschaften“, so Goes weiter. Ein

Werk, dem man auch einen Platz im Geschichtsunterricht wünscht und das das Potenzial hat, auch nicht allzu sehr Geschichtsbegeisterten einen Zugang zu schaffen. „Ich habe im Zuge dieser Arbeit ein besseres Verständnis von Geschichte und den Menschen, die durch ihre Erfindungen, kulturellen Leistungen oder politischen Aktivitäten unsere heutige Zeit in positiver wie in negativer Hinsicht prägen, bekommen“, bekennt der belgische Künstler.

Politisch schicksalhaft geprägt ist die Lebensgeschichte von Janusz Korczak. In „Die letzte Reise – Janusz Korczak und seine Kinder“ nimmt uns Irène Cohen-Janca mit ihrem von Maurizio A.C. Quarello illustrierten Kinderbuch mit auf die Reise in eine andere Zeit. Irène Cohen-Janca geht in Frankreich auch in Schulen, um über Korczak zu sprechen. „In dieser Zeit, in der es eine Renaissance des Antisemitismus gibt, ist es unverzichtbar, an Menschen wie Korczak zu erinnern“, meint die französische Autorin. „Außerdem war er ein Pionier auf dem Gebiet der Kinderrechte. Er hatte einen neuen, pädagogischen Zugang und begegnete den Kindern mit Liebe, gab ihnen Schutz und brachte ihnen vor allem Respekt entgegen.“ Die Illustrationen des italienischen Künstlers bleiben



William Grill: Shackletons Reise. Aus dem Englischen von Harald Stadler. Verlag NordSüd 2015, € 19,90



Peter Goes: Die Zeitreise – Vom Urknall bis heute. Aus dem Niederländischen von Verena Kiefer. Verlag Beltz&Gelberg 2016, € 24,95



Irène Cohen-Janca, Maurizio A.C. Quarello: Die letzte Reise – Janusz Korczak und seine Kinder. Aus dem Französischen von Edmund Jacoby. Verlag Jacoby&Stuart 2015, € 16,95



im Gedächtnis. Ausdrucksstark und fein gezeichnete Gesichter, Schlüsselszenen wie die tröstende Hand, die er groß ins Zentrum der Seite rückt oder die Ebene der Geschichten, Theaterstücke und Märchen, die im Alltag des Waisenhauses eine enorme Rolle für die Kinder spielten und die Quarello auf einer Seite mit einem behende springenden gestiefelten Kater, der mühelos einen Stacheldrahtzaun überwindet, veranschaulicht. „Das ist schon das vierte Buch, das wir gemeinsam verwirklicht haben. Er bereichert meine Texte stets mit der ihm eigenen Vision, die sich aber immer wunderbar mit meiner Sichtweise verbindet“, so die Autorin.

Ein unglaublich starkes Kind steht im Zentrum des neuen Bilderbuches von Chen Jianghong, das den LUCHS Nr. 347 der Wochenzeitung DIE ZEIT im Januar dieses Jahres bekommen hat. Es trägt den Titel „Ich werde Berge versetzen!“. Der grandiose Künstler lebt in Paris und arbeitet in traditioneller chinesischer Illustrationstechnik: Tusche auf Reispapier. Sann, die Hauptfigur, entscheidet: „Ich werde die Berge versetzen. Ich werde jeden Tag arbeiten, wenn nötig mein ganzes Leben. Und ich werde es schaffen.“ Seine Mutter klagt über die Mühe, die sie jeden Tag auf sich nehmen muss, um ihre Felder zu bestellen. Die hohen Berge sind im Weg. Sein Dorf Mung wurde nämlich von einer Steinlawine zerstört und nur die Familie des Jungen blieb weiter dort wohnen. „Das ist eine in China sehr bekannte Legende. Ich wollte diese Geschichte auf meine Art erzählen und hatte die Idee dazu während eines klassischen Konzertes in Paris“, erzählt Jianghong. Wie bisher bei allen seinen Bilderbüchern ist man überrascht, wie

intensiv und dramatisch ein Bilderbuch sein kann und wie tief berührt man es wieder zuschlägt. „Ich fühlte eine ähnliche Bestimmung wie Sann, als ich ein kleiner Junge war“, so der Illustrator, „und würde diese Willenskraft auch gerne an die Kinder weitergeben, denen ich heute bei meinen Workshops in Schulen begegne“, so Chen Jianghong.

Unterstützung hat auch die Hauptfigur in „Klein“ von Stina Wirsén bitter nötig. Die schwedische Künstlerin und Cheflustratorin einer schwedischen Tageszeitung hat schon in ihren vier Bänden mit der Hauptfigur Nalle bewiesen, wie gut sie sich in Kinderseelen einfühlen kann, und stand 2013 mit „Nalle liebt Oma“ auf der Nominierungsliste des Deutschen Jugendliteraturpreises. „In Bild und Text werden gefühlsintensive Situationen präzise ausgeleuchtet“, heißt es in der Jurybegründung. Nun hat sie sich einem Kind gewidmet, das in großer Not ist. Die Mutter ist fast nicht in der Lage, sich um Wusel, genannt Klein, zu kümmern, der Vater verlässt die Familie. Der Auftrag kam vom schwedischen Kinderschutzbund. „Ich war sehr glücklich über diese Anfrage, aber auch aufgeregt und habe mich ein wenig vor dem Thema gefürchtet. Ich wollte wiederum mit meinem Bilderbuch keinesfalls jemanden zum Fürchten bringen. Im Grunde wollte ich vermitteln, dass man Kindern helfen sollte, ihre Gefühle auszudrücken und sie spüren lassen, dass sie nicht alleine sind“, so Wirsén. Das ist so gut gelungen, dass die Sonderausgabe in einer Auflage von 20.000 Exemplaren ganz schnell vergriffen war. „Ich war in Göteborg auf der Buchmesse“, sagt Monika Osberghaus, Verlegerin von Klett Kinderbuch. „Die Übersetzerin Susanne

Dahmann hatte das Bilderbuch entdeckt, war sehr beeindruckt und zeigte es mir abends im Hotel. Glücklicherweise entschloss sich Bonniers doch, eine Buchhandelsausgabe zu machen. Ich hatte starkes Interesse an der Lizenz und bekam den Zuschlag“, so Osberghaus.

Nicht seelische, sondern körperliche Qualen musste Malo, der Sohn von Sven Völker, im Alter von drei Jahren ertragen und dieser hat die gemeinsame Erfahrung künstlerisch in einem außergewöhnlichen Bilderbuch verarbeitet. „Da ist heute ein kleiner schwarzer Fleck auf der Sonne“ mag dem ein oder anderen Erwachsenen bekannt vorkommen. Tatsächlich handelt es sich um die Übersetzung der ersten Liedzeile von „King of Pain“ von The Police (1983). Während der Fahrten zum Krankenhaus haben die beiden diese Musik gehört und sich wiedergefunden in der Beschreibung des Schmerzes. „Ich schickte ein Paket mit den Bildern nach New York zu Sting und war selbst ziemlich überrascht über seine begeisterte Antwort. Er fand, dass meine minimalistischen Vektorgrafiken gedruckt in Sonderfarben – mit dabei viele leuchtende Farben und Gold – eine wunderbare Interpretation seiner Worte sind“, erzählt der Berliner Grafiker und Professor. Tatsächlich ist Völker ein faszinierendes Bilderbuch gelungen, das viele Zugänge ermöglicht. „Das Medium Bilderbuch ist ein so großartiges, in dem sich so vieles erzählen lässt. Ich sehe keinen Grund, warum ich je wieder damit aufhören sollte!“

*Antje Ehmann ist freie Journalistin, Referentin und Jurorin im Bereich Kinder- und Jugendliteratur. antje.ehmann@gmx.de*



**Chen Jianghong: Ich werde Berge versetzen!** Aus dem Französischen von Tobias Scheffel. Moritz Verlag 2015, € 16,80



**Stina Wirsén: klein.** Aus dem Schwedischen von Susanne Dahmann. Verlag Klett Kinderbuch 2016, € 9,95



**Sting, Sven Völker: Da ist heute ein kleiner schwarzer Fleck auf der Sonne.** Verlag NordSüd 2015, € 19,99

**V**erleger wollte ich gar nicht werden,  
aber vom Reisen und Schreiben  
leben wollte ich schon.

## Unser Fragebogen

Antworten von Michael Müller,  
Michael Müller Verlag, Erlangen



Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Das erste Buch, das ich schrieb und verlegte, hieß „Portugal“, war 133 Seiten lang und bedeutete viel, viel Arbeit. Zwei Monate reiste ich durch das von der Diktatur befreite Land, schlief jede Nacht in einer anderen Pension und zog mich – für den Hauptstadtteil – im Keller der Lissabonner Jugendherberge in einer Ecke zum Nachbereiten der jeweiligen Tour zurück. Dazu klang lieblich das Schnarchen der anderen Rucksacktraveller ...

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

„Ecuador“ von Volker Feser, „Provence“ von Ralf Nestmeyer und „Kreta“ von Eberhard Fohrer.

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Eher nicht, aber als App durchaus.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Auf das allabendliche, zweistündige Zeitungslesen freue ich mich jedes Mal aufs Neue.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Verleger wollte ich gar nicht werden, aber vom Reisen und Schreiben leben wollte ich schon. Die ersten Jahre waren absoluter Stress, oft habe ich meine kärgliche Situation verflucht. Heute macht es einen gehörigen Spaß, neue Projekte anzustoßen und zum Laufen zu bringen. Ob es sich dabei um Bücher oder die IT-Abteilung unseres Verlags handelt, ist nebensächlich.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

Mein Verleger kam mir verlustig. Es war somit eine Entscheidung, die aus der Not geboren war – und sich letztlich als Glücksfall herausstellte.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?

Tony Wheeler und seine Frau Kathleen sind schon die Pioniere des Genres. Ob sie gleich Vorbilder sind, weiß ich nicht. Warum? Die hatten es am großen englischsprachigen Markt

viel einfacher und konnten sich sehr früh aus dem Tagesgeschäft im Verlag zurückziehen und ihre eigenen Buchprojekte und Reisen realisieren. Ein Schritt, der mir übrigens auch im Kopf herumschwebt.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Ein paar nette Lesermails im Posteingang, die sich mit Freude an den Verlag oder Autor nach einem gelungenen Urlaub wenden und ihre Erfahrungen mit den Büchern rückmelden.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Die gehäuft eintreffenden Kundenreklamationen zu herausfallenden Seiten bei einer bestimmten Auflage. Da lief dann etwas in der Bindestraße der Druckerei schief.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Die Empfehlung der Stiftung Warentest für unser Kretabuch und der Bericht des SPIEGEL über unsere Ausgaben „Mit der Eisenbahn durch Europa“.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Ganz ehrlich, eigentlich nichts. Der Buchhandel war von Anfang an so etwas wie ein guter Freund. Die jungen Buchhändlerinnen und Buchhändler waren schon in den finanziell schwierigen Zeiten mit unseren Büchern unterwegs, sind mit uns älter geworden und empfehlen uns immer noch.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2020 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Derzeit sind es etwa 4 %, die wir mit Apps und eBooks erwirtschaften. In 5 Jahren werden wir vielleicht bei 20 % ankommen.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Viele kleine Reisebuchverlage haben in den letzten 10 Jahren aufgegeben oder sich in wirklich kleine Nischen zurückgezogen. Ich hoffe und bin eigentlich optimistisch, dass dieser Prozess nicht weitergehen wird.

# Den ISLAM besser verstehen



304 Seiten | Gebunden  
€ 19,99 / SFr 26.90 / € [A] 20,60  
ISBN 978-3-451-34845-7

Der Band bietet eine Kontroverse um das Gewaltpotential des Islam. Er beleuchtet das vielschichtige Phänomen des Selbstmordattentates und fragt, ob das »Sterben für Gott« zwangsläufig mit dem »Töten für Gott« zusammengehen muss. So legt er Gemeinsamkeiten, aber auch Differenzen zwischen islamischen und jüdisch-christlichen Märtyrer-Traditionen frei.



128 Seiten | Gebunden mit Schutzumschlag  
€ 14,99 / SFr 19.90 / € [A] 15,40  
ISBN 978-3-451-27146-5

Themen dieses Streitgesprächs sind Gewalt und Friedfertigkeit im Islam, die Rolle Mohammeds und die Herausforderung des sogenannten Islamischen Staats. Zwei prominente Publizisten diskutieren, ohne einander zu schonen, über den Weg des Islam in die Zukunft. Ein Muss für jeden, der die aktuelle Debatte um den Islam und unsere Gesellschaft verfolgt.

**HERDER**

*Lesen ist Leben*

In allen Buchhandlungen  
oder unter [www.herder.de](http://www.herder.de)

# Nomos Highlights im April/Mai 2016



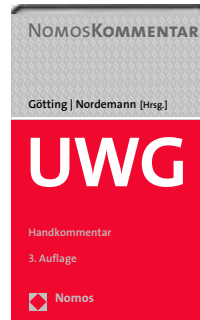
Borowski | Röthemeyer | Steike  
**VSBG Verbraucherstreitbeilegungsgesetz**  
Einführung | Kommentierung | Muster  
Handkommentar  
2016, ca. 380 S., brosch., ca. 68,-€  
ISBN 978-3-8487-2609-7  
Erscheint ca. April 2016



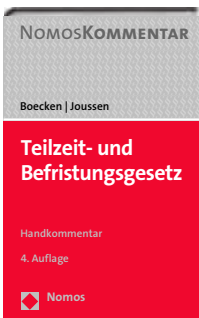
Tamm | Tonner  
**Verbraucherrecht**  
Rechtliches Umfeld | Vertragstypen |  
Rechtsdurchsetzung  
Beratungshandbuch  
2. Auflage 2016, ca. 1.340 S., geb., ca. 128,-€  
ISBN 978-3-8487-2537-3  
Erscheint ca. April 2016



Albrecht | Jotzo  
**Die neue Datenschutzverordnung der EU**  
2016, ca. 300 S., brosch., ca. 48,-€  
ISBN 978-3-8487-2804-6  
Erscheint ca. Mai 2016



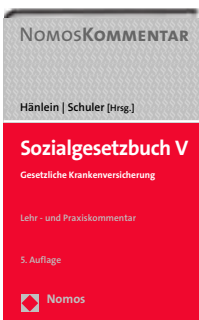
Götting | Nordemann  
**UWG**  
Handkommentar  
3. Auflage 2016, ca. 1.500 S., geb., ca. 138,-€  
ISBN 978-3-8487-2486-4  
Erscheint ca. April 2016



Boecken | Jousen  
**Teilzeit- und Befristungsgesetz**  
Handkommentar  
4. Auflage 2016, ca. 600 S., geb., ca. 79,-€  
ISBN 978-3-8487-2757-5  
Erscheint ca. April 2016



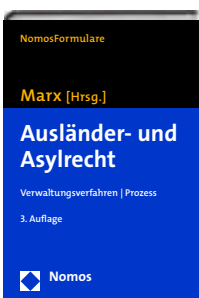
Boecken | Düwell |  
Diller | Hanau  
**Gesamtes Arbeitsrecht**  
NomosKommentar  
3 Bände 2016, 7.634 S., geb.,  
Subskriptionspreis 698,-€  
(bis zum 31.07.2016, danach 798,-€)  
ISBN 978-3-8487-0530-6



Hänlein | Schuler  
**Sozialgesetzbuch V**  
Gesetzliche Krankenversicherung  
Lehr- und Praxiskommentar  
5. Auflage 2016, ca. 1.400 S., geb., ca. 148,-€  
ISBN 978-3-8487-1915-0  
Erscheint ca. April 2016



Kunkel | Kepert | Pattar  
**Sozialgesetzbuch VIII**  
Kinder- und Jugendhilfe  
Lehr- und Praxiskommentar  
6. Auflage 2016, 1.380 S., geb., 98,-€  
ISBN 978-3-8487-2329-4



Marx  
**Ausländer- und Asylrecht**  
Verwaltungsverfahren | Prozess  
3. Auflage 2016, ca. 650 S., geb.,  
mit CD-ROM, ca. 98,-€  
ISBN 978-3-8487-2042-2  
Erscheint ca. April 2016



Weidenfeld | Wessels  
**Europa von A bis Z**  
Taschenbuch der europäischen Integration  
14. Auflage 2016, 520 S., brosch., 22,-€  
ISBN 978-3-8487-2654-7